Sitzungsunterlagen

Rat

02.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tagesordnung Rat 7

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Billigung der Niederschriften des Rates über seine Sitzungen am 22. Juni 2021 und 07. September 2021

Vorlage 2021/1475 14

TOP Ö 2 Ausschuss- und Gremienumbesetzungen

Vorlage 2021/1473 15

Anlage_1_GRÜNE_11.09.2021 2021/1473 21

Anlage_2_GRÜNE_11.10.2021 2021/1473 22

Anlage_3_CDU_26.10.2021 2021/1473 23

Anlage_4_CDU_08.11.2021 2021/1473 24

TOP Ö 3 Beteiligung der Stadtwerke Troisdorf GmbH an der SGB Renewables GmbH & Co. KG

Vorlage 2021/1404 25

Gesellschaftsvertrag SBG Renewables KG 2021/1404 33

Gesellschaftsvertrag SBG Renewables GmbH 2021/1404 72

TOP Ö 4 Konsequenzen für die Stadtwerke Troisdorf GmbH aus der beabsichtigten Rheinlandkooperation zwischen der RheinEnergie AG und der Westenergie AG

Vorlage 2021/1396 82

TOP Ö 5 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandentschädigung, den Auslagenersatz und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

Vorlage 2021/1001/2 88

Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen 1. Änderung 2021-11-17 2021/1001/2 89

TOP Ö 6 Änderung der Musikschulsatzung

Vorlage 2021/1244 90

Anlage_1 2021/1244 94

TOP Ö 7 Neufassung der Förderrichtlinie Sport und Freizeit

Vorlage 2021/1222/1 97

ANLAGE FÖRDERRICHTLINIE-08-11-2021_15-59-37 2021/1222/1 100

TOP Ö 8 Änderung der Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und dem Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf

Vorlage 2021/1459 116

Satzung neu 2021/1459 117

Antrag SPD vom 27.9.2021 2021/1459 121

TOP Ö 9 Änderung der Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf

Vorlage 2021/1460 122

Wahlordnung neu 2021/1460 123

TOP Ö 10 Änderung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf

Vorlage 2021/1461 127

Geschäftsordnung neu 2021/1461 128

TOP Ö 11 Bestätigung des Gesamtabschlusses der Stadt Troisdorf zum 31. Dezember 2018

Vorlage 2021/1176/1 132
Anlage Bericht RPA zum Gesamtabschluss 2018 mit Bestätigungsvermerk 2021/1176/1 134
TOP Ö 12 Bestätigung des Gesamtabschlusses der Stadt Troisdorf zum 31. Dezember 2019
Vorlage 2021/1182/1 137
Anlage Bericht RPA zum Gesamtabschluss 2019 mit Bestätigungsvermerk 2021/1182/1 139
TOP Ö 13 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Troisdorf zum 31. Dezember 2020 und Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage 2021/1189/1 142
Anlage Bericht des RPA zum Jahresabschluss 2020 mit Bestätigungsvermerk 2021/1189/1 144
TOP Ö 14 Jahresabschluss 2020 - Behandlung Jahresfehlbetrag 2020
Vorlage 2021/1464 147
TOP Ö 15 Änderungen zum Stellenplan 2021/2022
Vorlage 2021/1347 149
Anlagen 1 und 2 2021/1347 151
TOP Ö 16 Bebauungsplan S 118, Blatt 2, 2. Änderung
Vorlage 2021/1324 155
S118_BL2_Ae2_Begr_Anl1_ASP1 2021/1324 196
S118_BL2_Ae2_Übersichtsplan 2021/1324 198
TOP Ö 17 Bebauungsplan S 118, Blatt 2, 3. Änderung
Vorlage 2021/1325 199
S118_BL2_Ae3_Begr_Anl1_ASP 2021/1325 237
S118_BL2_Ae3_Übersichtsplan 2021/1325 239
TOP Ö 18 Prüfauftrag PV-Anlage auf dem Rotter See
Vorlage 2021/1179 240
Anlage 2021/1179 245
antrag fdp -20- PV-Anlage Rotter See 2021/1179 246
TOP Ö 19 Luftfilteranlagen für KiTas und Schulen: Aufstockung und Erweiterung der Förderung;
Vorlage 2021/1292 248
Luftfilteranlagen 2021/1292 249
TOP Ö 20 Einrichtung eines Jugendbeirates
Vorlage 2021/1306 251
Jugendbeirat 2021/1306 252
TOP Ö 21 Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Troisdorf
Vorlage 2021/1483 253
Wohnraumstärkungsgesetz 2021/1483 255
Antrag SPD Zweckentfremdungssatzung 2021/1483 273
TOP Ö 22 Antrag DIE FRAKTION / Enge Vernetzung von Schule und Jugendamt
Vorlage 2021/1496 274
Anfragen_DIE_FRAKTION_18.11.2021 2021/1496 276
TOP Ö 23 Straßen- und Wegekonzept
Vorlage 2021/1009 277
TOP Ö 24 Verlängerung der Laufzeit des Projekts "Suchthilfe Kuttgasse"
Vorlage 2021/1376/1 282
ANLAGE I_Projekt Kuttgasse Streetwork Jahresbericht 2020 2021/1376/1 288

ANLAGE II_Projekt Kuttgasse Angebot Streetwork 2022-2024 2021/1376/1 292
TOP Ö 25 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 03. November 2019
Vorlage 2021/0970 298
Anlage zur Vorlage 2021/0970 2021/0970 300
TOP Ö 26 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 04. November 2019
Vorlage 2021/0969 301
Antrag Bürgerforum 2021/0969 303
TOP Ö 27 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 05. November 2019
Vorlage 2021/0974 306
Anlage zur Vorlage 2021/0974 2021/0974 307
TOP Ö 28 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 06. November 2019
Vorlage 2021/1317 308
Bürgerforum Troisdorf_Durchführung der Aktion Troisdorf räumt auf 2021/1317 309
TOP Ö 29 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 07. November 2019
Vorlage 2021/1309 310
BA Bürgerforum Durchführung Veranstaltung Spich ist lecker 2021/1309 311
TOP Ö 30 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 08. November 2019
Vorlage 2021/1315 312
Bürgerforum Troisdorf_Durchführung eines Aktionstages Weg mit dem Müll in Troisdorf im Jahr 2020 2021/1315 313
TOP Ö 31 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 12. Januar 2020
Vorlage 2021/1340 314
ba-32-entsorgung kfz 03.02.20 2021/1340 316
TOP Ö 32 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 13. Januar 2020
Vorlage 2021/1337 317
ba -20-Anlegung -wasserflächen 05.02.20- 2021/1337 319
TOP Ö 33 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 14. Januar 2020
Vorlage 2021/1319 320
Bürgerforum Troisdorf_Platzierung von zwei Abfallbehältern auf der am Pfarrer Kenntemich Platz in Troisdorf Mitte befindlichen Plattform gegenüber dem Cafe Bauhaus 2021/1319 321
TOP Ö 34 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 15. Januar 2020
Vorlage 2021/1341 322
ba-32-gastronomie 03.02.20- 2021/1341 324
TOP Ö 35 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 16.01.2020
Vorlage 2021/1339 325
ba -20-Hinweisschilde 16.01.2020 2021/1339 327

TOP Ö 36 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 19. Januar 2020
Vorlage 2021/1343 328
ba-32-hinweisschilder 13.02.20 2021/1343 330
TOP Ö 37 Bürgerantrag des Bürgerforums Troisdorf / Ausrichtung einer Darts-Stadtmeisterschaft
Vorlage 2021/1316 331
Ausrichtung einer Dart-Stadtmeisterschaft 2021/1316 333
TOP Ö 38 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 21. Januar 2020
Vorlage 2021/1310 334
BA Bürgerforum Enwicklung eines Troisdorf-Spiel als App 2021/1310 335
TOP Ö 39 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 22. Januar 2020
Vorlage 2021/1318 336
Bürgerforum Troisdorf_Erstellung eines Maßnahmenkatalogs zur Ausweisung Troisdorfs als klimaneutrale Stadt 2021/1318 338
TOP Ö 40 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 23. Januar 2020
Vorlage 2021/1314 339
Bürgerforum Troisdorf_Durchführung einer Anti-Müllkampagne auf städtischen Grünflächen 2021/1314 341
TOP Ö 41 Bürgerantra Bürgerforum Troisdorf / Nutzung von ausrangierten Telefonzellen als Lesestationen
Vorlage 2021/1329 342
Telefonzellen als Lesestationen 2021/1329 343
TOP Ö 42 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 25. Januar 2020
Vorlage 2021/1342 344
ba-32-ausstattung 03.02.20- 2021/1342 346
TOP Ö 43 Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW
Vorlage 2021/1266 347
ba -66- Kiosk am Bahnhof Spich 2021/1266 348
TOP Ö 44 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 22. Oktober 2021
Vorlage 2021/1488 349
BA_Ranzeler_Straße_Spich_22.10.2021 2021/1488 350
TOP Ö 45 Mitteilungen
Mitteilungen 352
TOP Ö 45.1 Planfeststellungsverfahren Aggerdeich
Mitteilung 2021/1413 353
2021-10-27 RPin Walsken zu Planfeststellungsverfahren 2021/1413 355
TOP Ö 45.2 Ausführung Haushalt 2021 zum Stand 15.11.2021 und Ausblick 2022
Mitteilung 2021/1468 357
TOP Ö 45.3 Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und Gremien für das Jahr 2022
Mitteilung 2021/1489 360
Sitzungstermine_Rat_Ausschüsse_und_Gremien_2022_Stand_17._November_2021 2021/1489 361
TOP Ö 46 Anfragen der Fraktionen

Anfragen_Fraktionen 366
TOP Ö 46.1 Steuerschätzung 2021 ff
Anfrage 2021/1467 367
anfragen -20- Steuerschätzung12.11.2021 2021/1467 369
TOP Ö 46.2 Bücherschrank Innenstadt
Anfrage 2021/1495 370
Bücherschrank Innenstadt 2021/1495 371
TOP Ö 46.3 Anfragen zu Beschlussausführungen: Installation von Fahrradservicestationen / Gesicherte Fußgängerüberwege in Troisdorf-Rotter See / Instandsetzung Gehweg AMO-Altenzentrum
Anfrage 2021/1502 372
18.11.2021 Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION-Anfragen 2021/1502 373
TOP Ö 46.4 CORONA - kommunal
Anfrage 2021/1497 375
Anfragen_DIE_FRAKTION_18.11.2021 2021/1497 376
TOP Ö 47 Anfragen der Ratsmitglieder
Anfragen_Ratsmitglieder 377

Stadt Troisdorf **25.11.2021**

An alle
Mitglieder des

Rates

Einladung zur Sitzung des **NR. 2021/3**
Rates

Sitzungstermin **Donnerstag, 02. Dezember 2021, 18:00 Uhr**
Sitzungsort **Stadthalle Troisdorf**
Kölner Straße 167
53840 Troisdorf

Die aktuellen Regelungen der Coronaschutzverordnung sind zu beachten.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet vor Beginn der öffentlichen Sitzung eine

E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e

aufgrund § 18 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Troisdorf statt.

Insoweit ist jeder Einwohner der Stadt, zweimal jährlich, berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

Niederschrift

1	Billigung der Niederschriften des Rates über seine Sitzungen am 22. Juni 2021 und 07. September 2021	**2021/1475**

Ausschuss- und Gremienumbesetzungen

2	Ausschuss- und Gremienumbesetzungen hier: 1. Anträge GRÜNE Fraktion vom 11. September 2021 und 11. Oktober 2021 2. Anträge der CDU-Fraktion vom 26. Oktober 2021 und 08. November 2021 3. Besetzung Jugendhilfeausschuss – Jugendamtselternbeirat 4. weitere Gremienumbesetzungen	**2021/1473**

Beteiligungen

3	Beteiligung der Stadtwerke Troisdorf GmbH an der SGB Renewables GmbH & Co. KG	**2021/1404**
4	Konsequenzen für die Stadtwerke Troisdorf GmbH aus der beabsichtigten Rheinlandkooperation zwischen der RheinEnergie AG und der Westenergie AG	**2021/1396**

Ortsrecht

5	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr	**2021/1001/2**
6	7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf vom 16. März 2005	**2021/1244**
7	Neufassung der Förderrichtlinie Sport und Freizeit	**2021/1222/1**
8	2. Änderung der Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und dem Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf vom 07. Dezember 2005	**2021/1459**
9	3. Änderung der Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 06. Dezember 2005	**2021/1460**
10	Änderung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf	**2021/1461**

Jahres- und Gesamtabschlüsse

11	Bestätigung des Gesamtabschlusses der Stadt Troisdorf zum 31. Dezember 2018	**2021/1176/1**

12	Bestätigung des Gesamtabschlusses der Stadt Troisdorf zum 31. Dezember 2019	**2021/1182/1**
13	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Troisdorf zum 31. Dezember 2020 und Entlastung des Bürgermeisters	**2021/1189/1**
14	Jahresabschluss 2020 - Behandlung Jahresfehlbetrag 2020	**2021/1464**
	Stellenplan	
15	Änderungen zum Stellenplan 2021/2022	**2021/1347**
	Planungs- und Bauangelegenheiten	
16	Bebauungsplan S 118, Blatt 2, 2. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Rotter See, Bereich zwischen A 59, Straße "Im Zehntfeld" und Spicher Straße (Regelung der Zulässigkeit großflächiger Einzelhandel - im beschleunigten Verfahren, mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes) hier: A) Behandlung der Stellungnahmen B) Satzungsbeschluss	**2021/1324**
17	Bebauungsplan S 118, Blatt 2, 3. Änderung, Stattteil Troisdorf-Rotter See, Bereich entlang der Straße „Im Zehntfeld“ zwischen A 59 und Spicher Straße (Regelung der Zulässigkeit großflächiger Einzelhandel - im beschleunigten Verfahren, mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes) hier: A) Behandlung der Stellungnahmen B) Satzungsbeschluss	**2021/1325**
	Anträge der Fraktionen	
18	Prüfauftrag PV-Anlage auf dem Rotter See hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 30. August 2021	**2021/1179**
19	Luftfilteranlagen für KiTas und Schulen: Aufstockung und Erweiterung der Förderung hier: gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, GRÜNE Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion DIE FRAKTION vom 04. Oktober 2021	**2021/1292**
20	Einrichtung eines Jugendbeirates hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTIION vom 09. Oktober 2021	**2021/1306**
21	Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Troisdorf hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 08. November 2021	**2021/1483**
22	Engere Vernetzung von Schule und Jugendamt hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 18. November 2021	**2021/1496**
	Sonstiges	
23	Straßen- und Wegekonzept hier: Änderung	**2021/1009**

24	Verlängerung der Laufzeit des Projekts "Suchthilfe Kuttgasse"	**2021/1376/1**
	Bürgeranträge	
25	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 03. November 2019 hier: Einführung einer "Hundekotbeutel-Mitführungspflicht-Versorgung"	**2021/0970**
26	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 04. November 2019 hier: Gebührenordnung der Stadt Troisdorf	**2021/0969**
27	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 05. November 2019 hier: Ausbau der Feuerwache in Troisdorf-Oberlar	**2021/0974**
28	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 06. November 2019 hier: Durchführung der Aktion ,,Troisdorf räumt auf"	**2021/1317**
29	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 07. November 2019 hier: Durchführung der Veranstaltung "Spich ist lecker" im Sommer 2020	**2021/1309**
30	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 08. November 2019 hier: Durchführung eines Aktionstages ,,Weg mit dem Müll in Troisdorf" im Jahr 2020	**2021/1315**
31	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 12. Januar 2020 hier: Entsorgung von illegal abgestellten Alt-Kfz. im Stadtgebiet	**2021/1340**
32	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 13. Januar 2020 hier: Anlegung von Wasserflächen in der Troisdorfer Innenstadt	**2021/1337**
33	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 14. Januar 2020 hier: Platzierung von zwei Abfallbehältern auf der am Pfarrer-Kenntemich-Platz in Troisdorf Mitte befindlichen Plattform gegenüber dem Cafe Bauhaus	**2021/1319**
34	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 15. Januar 2020 hier: Außengastronomie auf dem "Kölner Platz" in Troisdorf-Mitte	**2021/1341**
35	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 16. Januar 2020 hier: Platzierung eines Hinweisschildes gegen "wildes Urinieren"	**2021/1339**
36	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 19. Januar 2020 hier: Anbringung von Hinweisschildern gegen Hundekot	**2021/1343**

37	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 20. Januar 2020 hier: Ausrichtung einer Darts-Stadtmeisterschaft	**2021/1316**
38	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 21. Januar 2020 hier: Entwicklung eines "Troisdorf"-Spiels als App für das Handy	**2021/1310**
39	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 22. Januar 2020 hier: Erstellung eines Maßnahmenkatalogs zur Ausweisung Troisdorfs als klimaneutrale Stadt	**2021/1318**
40	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 23. Januar 2020 hier: Durchführung einer Anti-Müllkampagne auf städtischen Grünflächen	**2021/1314**
41	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 24. Januar 2020 hier: Nutzung von ausrangierten Telefonzellen als Lesestationen	**2021/1329**
42	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 25. Januar 2020 hier: Ausstattung der Mitarbeiter des Ordnungsamtes mit Bodycams	**2021/1342**
43	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 23. September 2021 hier: Aufstellung von Container zwecks Unterbringung eines Kiosks am Bahnhof in Troisdorf-Spich	**2021/1266**
44	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 22. Oktober 2021 hier: Sperrung der Ranzeler Straße in Troisdorf-Spich	**2021/1488**
45	**Mitteilungen**	
45.1	Planfeststellungsverfahren Aggerdeich	**2021/1413**
45.2	Ausführung Haushalt 2021 zum Stand 15.11.2021 und Ausblick 2022	**2021/1468**
45.3	Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und Gremien für das Jahr 2022	**2021/1489**
46	**Anfragen der Fraktionen**	
46.1	Steuerschätzung 2021 ff hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 12. November 2021	**2021/1467**
46.2	Bücherschrank Innenstadt hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 12. November 2021	**2021/1495**
46.3	Anfragen zu Beschlussausführungen: 1. Installation von Fahrradservicestationen 2. Gesicherte Fußgängerüberwege in Troisdorf-Rotter See 3. Instandsetzung des Gehwegbereiches um das AWO-Altenzentrum hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 18. November 2021	**2021/1502**

46.4 Corona - kommunal **2021/1497**
hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 18. November 2021

47 **Anfragen der Ratsmitglieder**

II. Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheiten

48	*Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Spich*	***2021/1478***
49	*Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Sieglar*	***2021/1345/1***

Anträge der Fraktionen

50	*TROWISTA* *hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE vom 18. November 2021*	***2021/1501***
51	***Mitteilungen***	
51.1	*Liste der privaten Einwender zu TOP 17*	***2021/1326***
51.2	*Originalunterlagen zu den TOP's 43 und 44*	***2021/1481***
52	***Anfragen der Fraktionen***	
53	***Anfragen der Ratsmitglieder***	

Alexander Biber
Bürgermeister

TOP-Nr.: Ö 1

Stadt Troisdorf Datum: 16.11.2021
Der Bürgermeister
Az: Co-I/RB/Gö

Vorlage, DS-Nr. 2021/1475 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Billigung der Niederschriften des Rates über seine Sitzungen am 22. Juni 2021 und 07. September 2021

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf billigt die Niederschriften über seine Sitzungen am 22. Juni 2021 und 07. September 2021.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Gemäß § 25 Absatz 4 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf billigt der Rat in seiner nächsten Sitzung die Niederschrift der letzten Sitzung.
Einwendungen sind spätestens zum Protokoll dieser Sitzung zu erklären. Über Änderungen entscheidet der Rat.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin

TOP-Nr.: Ö 2

Stadt Troisdorf Datum: 16.11.2021
Der Bürgermeister
Az: Co-I/RB/Rw

Vorlage, DS-Nr. 2021/1473 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Ausschuss- und Gremienumbesetzungen
hier: 1. Anträge GRÜNE Fraktion vom 11. September 2021 und 11. Oktober 2021
2. Anträge der CDU-Fraktion vom 26. Oktober 2021 und 08. November 2021
3. Besetzung Jugendhilfeausschuss - Jugendamtselternbeirat
4. weitere Gremienumbesetzungen

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt folgende Ausschuss- und Gremienumbesetzungen:

Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz	
streiche:	
10. Weihs, Philipp (CDU)	stellvertretendes Mitglied
11. alle Stadtverordneten der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder
setze neu:	
10. alle Stadtverordneten der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	
setze neu:	
5. Heinemann, Tobias (Jugendamtselternbeirat)	beratendes Mitglied (gemäß § 4 Absatz 3 Satzung Jugendamt)
5. Jäger-Umlauf, Julia (Jugendamtselternbeirat)	stellvertretendes beratendes Mitglied (gemäß § 4 Absatz 3 Satzung Jugendamt)

Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	
streiche:	
16. alle Stadtverordneten der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder
setze neu:	
16. Wienkoop, Hanna Elena Charlotte (CDU)	stellvertretendes Mitglied
17. alle Stadtverordneten der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder

Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz	
streiche:	
2. alle Stadtverordneten GRÜNE Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder
setze neu:	
2. Pick, Ulrike (GRÜNE)	stellvertretendes Mitglied
3. alle Stadtverordneten GRÜNE Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder

Sonderausschuss Neubau Schulzentrum	
streiche:	
1. Göbel, Sophia (GRÜNE)	stellvertretendes Mitglied
2. alle Stadtverordneten GRÜNE Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder
setze neu:	
1. alle Stadtverordneten GRÜNE Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder

Schulausschuss	
streiche:	
1. Göbel, Sophia (GRÜNE)	stellvertretendes Mitglied
2. alle Stadtverordneten GRÜNE Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder

<u>noch Schulausschuss</u> setze neu:	
1. alle Stadtverordneten GRÜNE Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder

A.1 TroiKomm Beirat	
setze neu:	
7. NN (Volksabstimmung)	Mitglied
7. NN (Volksabstimmung)	stellvertretendes Mitglied

A.3 Abwasserbetrieb Verwaltungsrat	
streiche:	
4. Plugge, Niels (CDU)	persönliches stellvertretendes Mitglied für Plaep, Alexandra
setze neu:	
4. Jenesl, Philipp (CDU)	Persönliches stellvertretendes Mitglied für Plaep, Alexandra

C.6 Stiftung Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf - MUSIT - Kuratorium	
streichen:	
1. Dr. Liesen, Pauline	Geborenes Mitglied
1. Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter	stellvertretendes geborenes Mitglied
setze neu:	
1. Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja	Geborenes Mitglied
1. (zukünftige Amtsleitung Kulturamt)	stellvertretendes geborenes Mitglied

E.3 Troisdorf Aktiv e. V. Vorstand	
setze neu:	
8. NN (Volksabstimmung)	Mitglied
8. NN (Volksabstimmung)	stellvertretendes Mitglied

Sachdarstellung:

Die GRÜNE Fraktion hat mit Schreiben vom 11. September 2021 **(Anlage 1)** und 11. Oktober 2021 **(Anlage 2)** Umbesetzungen im Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz, Sonderausschuss Neubau Schulzentrum und Schulausschuss beantragt.

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 26. Oktober 2021 **(Anlage 3)** und 08. November 2021 **(Anlage 4)** Umbesetzungen im Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz, Ausschuss für Mobilität und Bauwesen und Verwaltungsrat (Abwasserbetrieb) beantragt.

Benennung der beratenden Mitglieder des Jugendamtselternbeirates für den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss).

Zum Beirat der TroiKomm:
Gemäß § 13a des Gesellschaftsvertrages besteht der Beirat der TroiKomm aus Mitgliedern der im Rat der Stadt Troisdorf vertretenen Fraktionen. Nach Bildung der neuen Fraktion Volksabstimmung kann diese nun ein Mitglied zuzüglich Vertretung vorschlagen.

Zur Stiftung Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf - MUSIT:
Gemäß § 9 Sätze 1 und 2 der Stiftungssatzung ist unter anderem der Bürgermeister oder ein von ihm jeweils vorgeschlagener Beamter oder Angestellter (Bediensteter) geborenes Mitglied des Kuratoriums; eine Stellvertretung ist ebenso zu benennen. Der Bürgermeister benennt die Erste Beigeordnete als Mitglied des Kuratoriums sowie die zukünftige Amtsleitung des Kulturamtes als deren Stellvertretung.

Zum Vorstand des Troisdorf Aktiv e.V.:
Nach § 3 Absatz 2 der Vereinssatzung werden Vertreter des Rates und der Verwaltung der Stadt Troisdorf regelmäßig zu den Vorstandssitzungen eingeladen und haben beratende Funktion. Die Anzahl ist nicht genau bestimmt; nach bisheriger Tradition konnte jede Fraktion 1 Mitglied entsenden. Nach Bildung der neuen Fraktion Volksabstimmung kann diese auch hier ein Mitglied zuzüglich Vertretung vorschlagen, das dann zu den Vorstandssitzungen eingeladen wird.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin

TOP-Nr.: Ö 2

GRÜNE
IM RAT DER STADT TROISDORF

Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 23. Sep. 2021
B:

11.09.2021

RAT 02.12.2021
Hier: Ausschussumbesetzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten darum, die nachfolgende Ausschussumbesetzung zu beschließen:

SteA:
Setze neu: Stellv. Mitglied Ulrike Pick, Marienburgstr. 79, 53840 Troisdorf

Freundliche Grüße

Th. Möws

Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt FH61
  (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
  (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE´s z.K. 13101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) 36/57 23

BÜNDNIS 90/ DIEGRÜNEN
im Rat der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Rathaus Raum E 32

Buslinien 501, 503, 506, 507, 508
Haltestelle Rathaus

www.gruene-troisdorf.de
info@gruene-troisdorf.de
fon 02241 900 780
fax 02241 900 882

TOP-Nr.: Ö 2

GRÜNE
IM RAT DER STADT TROISDORF

Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 11. Okt. 2021

11.10.2021

RAT 02.12.2021
Hier: Ausschussumbesetzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten, Frau Sophia Göbel, wohnhaft Im Schonsfeld 26, 53844 Troisdorf, als Stellv. Mitglied im

Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar, sowie
Schulausschuss

zu streichen.

Freundliche Grüße

Th. Möws

Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt I/Co-I
  (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter
  (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE´s z.K. 13/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/ST BB

BÜNDNIS 90/ DIEGRÜNEN
im Rat der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Rathaus Raum E 32

Buslinien 501, 503, 506, 507, 508
Haltestelle Rathaus

www.gruene-troisdorf.de
info@gruene-troisdorf.de
fon 02241 900 780
fax 02241 900 882

TOP-Nr.: Ö 2

Wir. Troisdorf. CDU

www.cdu-troisdorf.de

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

Herrn Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf

Im Hause

Stadt Troisdorf
Co-Dezernat I
Eing. 28. Okt. 2021
Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 28. Okt. 2021

Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Troisdorf, den 26. Oktober 2021

Antrag

Umbesetzung der Ausschüsse

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt, der Rat möge wie folgt beschließen:

1. Herr Niels Plugge wird als stellvertretendes Mitglied in Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes gestrichen.

2. Herr Philipp Jenesl wird als stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes benannt.

3. Herr Philipp Weihs Rat wird als stellvertretender sachkundiger Bürger im Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz gestrichen.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Ivo Hurnik
Stadtverordneter

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) I/Col
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE´s z.K. I/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / St 23

TOP-Nr.: Ö 2

Wir.
Troisdorf.

CDU

www.cdu-troisdorf.de

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

Herrn Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf

Im Hause

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 08. Nov. 2021
B.

Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Troisdorf, den 08. November 2021

Antrag

Umbesetzung der Ausschüsse

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt, der Rat möge wie folgt beschließen:

1. Frau Hanna Elena Charlotte Wienkoop wird als stellvertretende sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Mobilität und Bauen besetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer

Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Ivo Hurnik
Stadtverordneter

Betr./ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) FD01
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE´s z.K. 3101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SE 10

TOP-Nr.: Ö 3

Stadt Troisdorf Datum: 03.11.2021
Der Bürgermeister
Az: III/20/BS

Vorlage, DS-Nr. 2021/1404 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss				
Rat	02.12.2021			

Betreff: Beteiligung der Stadtwerke Troisdorf GmbH an der SGB Renewables GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf:
1. Rat der Stadt Troisdorf beschließt die mittelbare Beteiligung der Stadt Troisdorf durch die Stadtwerke Troisdorf GmbH

(a) als Gründungskommanditistin an der SBG Renewables GmbH & Co. KG unter Übernahme einer Pflichteinlage in Höhe von maximal EUR 1.000.000, sowie

(b) als Gesellschafterin an der Komplementärin dieser Gesellschaft, der SBG Renewables Verwaltungs GmbH unter Übernahme eines Geschäftsanteils mit einem Nennbetrag von maximal EUR 10.000 EUR

jeweils gemeinsam mit weiteren Stadtwerken. Die Beteiligungen dienen insbesondere dem Zweck, eine Vielzahl von Projekten durch Erwerb oder Gründung von einzelnen Projektgesellschaften auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien durchzuführen.

2. Der Rat der Stadt Troisdorf stimmt der Gründung solch weiterer Projektgesellschaften zur Beteiligung und/oder Entwicklung an Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien zu, die als 100-prozentige Tochtergesellschaften der SBG Renewables GmbH & Co. KG ausgestaltet werden sollen. Hierbei ist eine Gesellschaftsform zu wählen, die auch den kommunalrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Risikotragung Rechnung trägt. Dabei wird die wirtschaftliche Betätigung der zu gründenden Projektgesellschaften sich im Rahmen der einschlägigen kommunalrechtlichen Regelungen halten.

3. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Troisdorf in den Gremien der Stadtwerke Troisdorf werden ermächtigt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Ziffern 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen abzugeben.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein.

Sachdarstellung:

I. Ausgangslage

1. Hintergrund

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussionen und Herausforderungen durch den Klimawandel und der damit einhergehenden Verlagerung der konventionellen Stromerzeugung auf eine vermehrt CO_2-freie Stromproduktion haben die Stadtwerke in der Vergangenheit verschiedentlich Überlegungen zur nachhaltigen Stromproduktion aus erneuerbaren Energien angestellt.

Diese Überlegungen waren dabei auch von dem Gedanken getragen, eine von der Stromproduktion aus konventionellen fossilen Energieträgern unabhängige Energieversorgung zu erzielen, die vor allem zu einer stärkeren Unabhängigkeit bei der Lieferung der Primärenergieträger Kohle und Gas - vornehmlich aus dem Ausland - beiträgt. Auf diese Weise können die Stadtwerke dazu beisteuern, eine nachhaltige und vor allem umweltfreundliche Energieversorgung zu etablieren und einen zusätzlichen Beitrag zu mehr Wettbewerb auf den Energiemärkten zu leisten. Beides, der größere Wettbewerb auf den Energiemärkten als auch die Etablierung einer nachhaltigen und vor allem umweltfreundlichen Energieversorgung, kommt dabei dem einzelnen Gemeindebürger zugute. Zum einen dürfte sich der größere Wettbewerb in der Preisgestaltung und zum anderen in einer höheren Transparenz auswirken, während eine umweltfreundlichere Energieerzeugung sich letztlich auch positiv auf das Gemeindegebiet auswirken dürfte. Dies gilt umso mehr, als dass nicht nur in Deutschland, sondern insbesondere auch in Europa aufgrund der Vorgaben der Europäischen Kommission eine Reduktion des Klimagases CO_2 um 55 Prozent bis zum Jahr 2030 ("fit for 55") vorgesehen ist. Der deutsche Gesetzgeber verfolgt in diesem Zusammenhang u.a. das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern (vgl. § 1 Abs. 2 EEG).

Diese Entwicklungen nehmen die Stadtwerke zum Anlass, um in Projekte zur klimafreundlichen Erzeugung von Energie zu investieren. Dabei wird insbesondere die Beteiligung an solchen Projekten erwogen, die in Deutschland nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) gefördert werden. Danach werden vor allem Projekte zur Stromerzeugung aus Wasserkraft, Windkraft, Biomasse, solarer Strahlungsenergie sowie Geothermie gefördert. Diese Arten der Energieerzeugung erfahren durch das EEG eine Privilegierung gegenüber der Produktion von Elektrizität aus konventionellen Kraftwerken.

In Anbetracht des Umstands, dass die tatsächlichen Potentiale für Erneuerbare-Energien-Projekte in Deutschland beschränkt sind und da neben den nationalen Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz diese Bereiche insbesondere auch durch EU-weite Vorgaben wesentlich geprägt sind, erwägen die Stadtwerke darüber hinaus eine etwaige Beteiligung an Projekten in weiteren Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums, Großbritannien und

der Schweiz. Auch dort existieren verschiedene Systeme, welche einen Anreiz zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bieten und zur Erfüllung der gesamteuropäischen Klimaziele beitragen. Darüber hinaus bietet eine Betätigung in diesen Ländern die Möglichkeit, in solche Projekte zu investieren, die aufgrund der geographischen Gegebenheiten in Deutschland und der teilweise bereits weitgehenden Ausnutzung geeigneter Flächen für Projekte in diesem Bereich (wie z. B. im Bereich Onshore Wind) in Deutschland nicht zu realisieren wären. Diese Möglichkeit wollen die Stadtwerke ggf. nutzen, um so zu einer nachhaltigen Stromproduktion aus erneuerbaren Energien unter zunehmender Verdrängung des Einsatzes fossiler Energieträger beizutragen und damit einen Beitrag zu einer klimafreundlichen Energieversorgung zu erbringen.

Dieses Vorgehen erfüllt somit wie dargestellt auch einen dringenden öffentlichen Zweck, da – aufgrund der klimafreundlichen Energieerzeugung – das Verhalten der Stadtwerke über eine reine Gewinnerzielungsabsicht hinaus am Wohl der Gemeindebevölkerung ausgerichtet ist. Der Klimawandel stellt eine der größten Herausforderungen unserer Zeit dar und betrifft das Wohl eines jeden Einzelnen. Als große Abnehmer elektrischer Energie, welche zu einem erheblichen Teil aus fossilen Energieträgern gewonnen wird, können die Stadtwerke einen Beitrag zum Klimaschutz und damit dem Wohl der Gemeindebevölkerung leisten. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass die Stadtwerke ihr Engagement in die Erzeugung elektrischer Energie aus Erneuerbaren Energien bzw. der Erzeugung von Biogas ausbauen und dadurch der Einsatz fossiler Energieträger weiter zurückgedrängt wird.

Ein solches Engagement wird dabei vor allem auch von der Bevölkerung mitgetragen und teilweise sogar gefordert.

2. Vorhaben

Zur Umsetzung vorgenannter Ziele wollen sich zunächst Stadtwerke in einer Gesellschaft zusammenschließen, um Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu realisieren.

Vorgesehen ist insofern, gemeinsam ein Portfolio an Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien aufzubauen, indem in bestehende Projekte investiert wird, Projekte entwickelt oder Projekte akquiriert werden.

Die Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sind weiterhin dadurch gekennzeichnet, dass zwar zunächst eine Vielzahl möglicher Projekte zur Verfügung stehen, die wirtschaftlich realisierbaren und gleichzeitig lukrativen Projekte aber Gegenstand eines erheblichen Konkurrenzkampfs bzw. Bieterwettbewerbs sind. Um an diesem Projektsegment partizipieren zu können, ist ein Zusammenschluss der teilnehmenden Stadtwerke sinnvoll. Der Zusammenschluss ermöglicht den sich beteiligenden Stadtwerken, sich zeitnah an kostenintensiven Projekten zu beteiligen, an denen eine isolierte Beteiligung der einzelnen Stadtwerke, insbesondere auch aus Kostengründen, nicht möglich wäre.

Die Betätigung der Stadtwerke auf diesen Märkten erfordert dabei die Gründung und Beteiligung an der nachfolgend beschriebenen Gesellschaft. Durch die Beteiligung werden Risiken begrenzt, die typischerweise im Wirtschaftsverkehr und insbesondere bei den angedachten Geschäften auftreten, wobei gleichzeitig die für

die Geschäftstätigkeit notwendige Handlungsfähigkeit der einzelnen Gesellschaften erhalten bleibt.

Die letztlich zu realisierenden einzelnen Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sollen von jeweils separat zu gründenden (Projekt-)Gesellschaften geplant und durchgeführt werden. Diese Gründung operativer Gesellschaften für jedes einzelne Projekt dient nicht nur der Schaffung größtmöglicher Transparenz, sondern insbesondere auch dazu, die sich aus der Durchführung der Projekte ergebenden Risiken abzufedern sowie Projektfinanzierungen zu ermöglichen. Zwar werden diese Projekte größtenteils erst in der Zukunft realisiert und dementsprechend eine Gründung der jeweiligen Projektgesellschaften auch erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen. Die Notwendigkeit auf diesen Märkten schnell und flexibel reagieren zu können – wie dies im beschriebenen Marktsegment unerlässlich ist – setzt allerdings voraus, dass auch eine solche Gesellschaftsgründung zeitnah nach Identifizierung eines geeigneten Projekts erfolgen kann. Der übliche Ablauf einer solchen Gesellschaftsgründung unter jeweils erneuter Beteiligung aller Räte der einzelnen Städte würde aber ein solches flexibles und schnelles Vorgehen geradezu unmöglich machen und damit das gesamte Geschäftsmodell verhindern. Aus diesem Grund ist es bereits im jetzigen Stadium erforderlich, einen Ratsbeschluss zu erhalten, auf dessen Grundlage eine Gründung von Projektgesellschaften auch zu einem späteren Zeitpunkt für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien erfolgen kann.

Die durch diese Gesellschaften zu realisierenden Projekte müssen sich dabei in dem im Gesellschaftsvertrag der SBG Renewables GmbH & Co. KG abgesteckten Rahmen halten. Zwingend ist daher eine Beschränkung der Betätigung auf Deutschland sowie weitere Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums, Großbritannien und der Schweiz sowie die im Gesellschaftsvertrag beschriebene Auswahl der verschiedenen Arten erneuerbarer Energien, wobei jedes Projekt möglichst eine Eigenkapitalrendite von mindestens 4 Prozent nach Steuern erfüllen soll.

II. Umsetzung

1. Struktur der Gesellschaften

Zur Verwirklichung des oben beschriebenen Vorhabens haben sich die Stadtwerke auf die Gründung der SBG Renewables GmbH & Co. KG verständigt.

a. Schritt 1: Gründung der Stadtwerke Beteiligungsgesellschaft

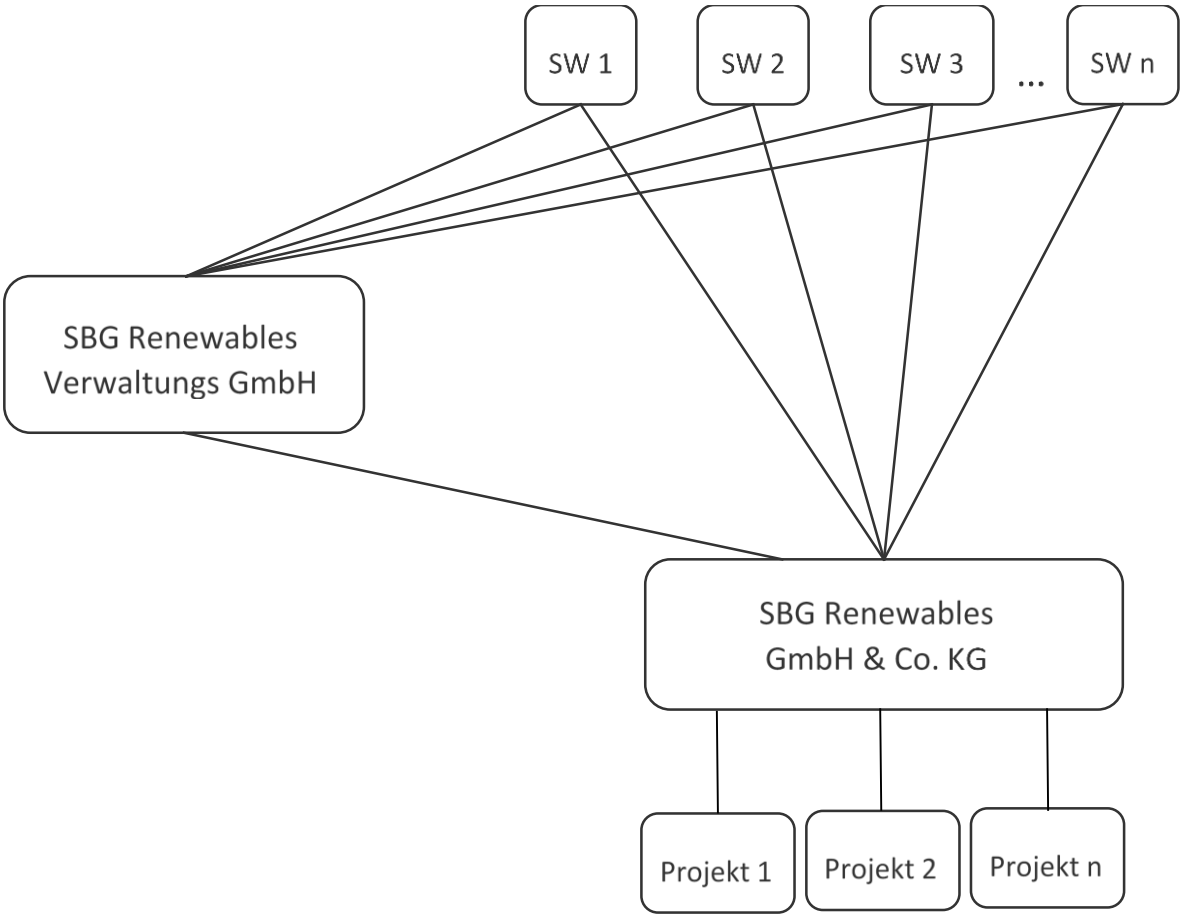
Hierzu wollen sich verschiedene Stadtwerke (graphisch als SW1 bis SWn dargestellt) in einer Stadtwerke-Beteiligungsgesellschaft, der SBG Renewables GmbH & Co. KG, zusammenschließen. Diese Gesellschaft soll dazu dienen, die einzelnen Interessen der verschiedenen sich beteiligenden Stadtwerke zu bündeln und das erforderliche Kapital entsprechend der Pflichteinlagen der einzelnen Stadtwerke einzusammeln und der jeweiligen Projektgesellschaft auf Grundlage entsprechender Gesellschafterbeschlüsse zur Verfügung zu stellen. An dieser Gesellschaft beteiligen sich die Stadtwerke als Kommanditisten, d.h. ihre Haftung im Außenverhältnis ist auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme begrenzt. Im Innenverhältnis bemisst sich die Beteiligungsquote jedes Stadtwerks nach der Höhe seiner Verpflichtung zur Leistung einer Pflichteinlage.

Persönlich haftende Gesellschafterin (d.h. Komplementärin) dieser Gesellschaft wird die [SBG Renewables Verwaltungs GmbH], die mit einem Stammkapital von EUR 25.000 ausgestattet werden wird und die von den Stadtwerken, die als Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt sein werden, gegründet wird. Die einzelnen Stadtwerke werden an der Komplementärin mit der gleichen Beteiligungsquote beteiligt sein, mit der sie auch als Kommanditist an der SBG Renewables GmbH & Co. KG beteiligt sein werden.

b. Schritt 2: Gründung oder Erwerb von Projektgesellschaften

Für jedes Einzelprojekt zur regenerativen Energieerzeugung soll sodann eine separate Projektgesellschaft als Zweckgesellschaft gegründet oder erworben werden. Deren Rechtsform, gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung und weitere gesellschaftsrechtliche Prägung wird vornehmlich aus steuerrechtlichen Gründen erst zum gegebenen Zeitpunkt von den Partnern festgelegt; eine Haftungsschranke zur nächsthöheren Ebene der SBG Renewables GmbH & Co. KG soll jedenfalls sichergestellt werden. In diesen Projektgesellschaften soll schließlich die konkrete Entwicklung bzw. Durchführung der verschiedenen Projekte auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien erfolgen. Die separate Gründung von Projektgesellschaften dient dabei nicht nur der größtmöglichen Transparenz, sondern auch dazu, etwaige sich aus den Projekten ergebende Risiken abzufedern sowie Projektfinanzierungen zu ermöglichen.

Grafische Darstellung:



c. Willensbildung und Möglichkeit der Einflussnahme durch die Stadtwerke

Die Wahrung der Interessen der einzelnen Stadtwerke ist über einen umfangreichen Katalog von Maßnahmen sichergestellt: So ist insbesondere die Entscheidung über die Annahme neuer Projekte sowie Beendigung, Abbruch oder Aufgabe bestehender Projekte einem Beschluss der Gesellschafterversammlung vorbehalten.
Hinsichtlich zukünftiger neuer Projekte gilt, dass die Beteiligung an einem neuen Projekt grundsätzlich einen Beschluss mit 75 Prozent der Stimmen verlangt, soweit das entsprechende Projekt determinierte Parameter erfüllt. Werden die Parameter nicht erfüllt, so ist die Beteiligung an diesem Projekt grundsätzlich nicht möglich, es sei denn die Stadtwerke beschließen einstimmig (100 Prozent), sich ausnahmsweise an dem Projekt zu beteiligen.

2. Investitionsvolumina und Finanzierung

Die Projekte sollen in dem dargestellten Rahmen bis zu einem Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 7,5 Mio. bis zum Jahr 2031 realisiert werden.
Die Pflichteinlagen der einzelnen Stadtwerke in die SBG Renewables GmbH & Co. KG bemessen sich an dem bis 2031 vereinbarten Zielvolumen, d.h. jedes Stadtwerk leistet den seiner Beteiligungsquote entsprechenden Betrag auf Anfordern

nach Bedarf zur Realisierung von Projekten.
Die finanzielle Ausstattung der Projektgesellschaften soll für die Partner möglichst bilanzschonend im Regelfall über eine Projektfremdfinanzierung erfolgen. Sollte dies nicht möglich oder sinnvoll sein, werden die Stadtwerke für eine entsprechende Eigenkapitalausstattung der Projektgesellschaft entsprechend ihrer Beteiligungsquoten sorgen.
Das finanzielle Engagement der Stadtwerke Troisdorf GmbH wird sich bis 2031 nach derzeitigem Planungsstand auf maximal 1 Mio. EUR Eigenkapitalanteil belaufen. Mit einer dem derzeitigen Planungsstand entsprechenden hohen Pflichteinlage in die SBG Renewables GmbH & Co. KG ergibt dies einen Anteil von 13,3 an der [SBG Renewables] GmbH & Co. KG. Die tatsächliche Beteiligungsquote wird letztlich jedoch davon abhängen, ob sich alle der derzeit interessierten Stadtwerke an dem Projekt beteiligen können. Sollten einzelne Stadtwerke z.B. mangels eines zustimmenden Ratsbeschlusses oder der erforderlichen Gremienzustimmung ausfallen, würde sich die Beteiligungsquote der Stadtwerke Troisdorf entsprechend verändern, wobei jedoch der vorgenannte Maximalbetrag des finanziellen Engagements nicht überschritten wird.
Auch für die Beteiligung an der Komplementärin der SBG Renewables GmbH & Co. KG, der SBG Renewables Verwaltungs GmbH, gilt: Die endgültige Beteiligungsquote am Stammkapital der GmbH (EUR 25.000) steht erst dann fest, sobald die Beteiligungsquote an der SBG Renewables GmbH & Co. KG feststeht. Der Nennbetrag des Geschäftsanteils der Stadtwerke Troisdorf würde bei derzeitigem Planungsstand EUR 3.325 betragen, sollte jedoch EUR 10.000 nicht überschreiten.

3. Abstimmung mit der Kommunalaufsicht

Entscheidungen der Gemeinde über die Gründung oder Beteiligung an einer Gesellschaft sind gemäß § 115 Abs. 1, Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich und spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich anzuzeigen. Wie bereits dargelegt hat hier bereits eine Vorbefassung der Aufsichtsbehörde stattgefunden, die dem dargestellten Projekt positiv gegenübersteht. Die durch das Innenministerium bestimmte zentrale Zuständigkeit liegt bei der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde.
Sofern einzelne Projekte im Ausland betrieben werden sollen und diese Tätigkeit durch eine Projektgesellschaft ausgeübt wird, an der auch die Stadt Troisdorf über die Stadtwerke Troisdorf mittelbar beteiligt ist, bedarf eine solche Betätigung zusätzlich der Genehmigung nach § 107 Abs. 3 GO NRW.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der Haushalt der Stadt Troisdorf wird durch die Maßnahme nicht berührt.

5. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 GO.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

GESELLSCHAFTSVERTRAG

[SBG RENEWABLES] GMBH & CO. KG

INHALTSVERZEICHNIS

1. **FIRMA, SITZ, GESCHÄFTSJAHR** 3
2. **GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS** 3
3. **GESELLSCHAFTER, EINLAGEN, HAFTSUMMEN** 4
4. **PROJEKTE** 5
5. **GESELLSCHAFTERKONTEN** 5
6. **EINLAGENRÜCKGEWÄHR** 6
7. **ERGEBNISVERWENDUNG** 6
8. **JAHRESABSCHLUSS UND WIRTSCHAFTSPLAN** 7
9. **[STEUERN** 8
10. **GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG** 9
11. **AUFWENDUNGSERSATZ, HAFTUNGSVERGÜTUNG** 10
12. **GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE** 11
13. **KOMMUNALRECHTLICHE ANZEIGEVERFAHREN** 14
14. **GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN** 14
15. **FORTSETZUNG DER GESELLSCHAFT NACH AUSSCHÖPFEN DER FESTEINLAGEN** 17
16. **DAUER DER GESELLSCHAFT, KÜNDIGUNG** 17
17. **VERFÜGUNG ÜBER GESELLSCHAFTSANTEILE** 18
18. **VORKAUFSRECHT** 19
19. **CHANGE OF CONTROL** 20
20. **AUSSCHLUSS VON KOMMANDITISTEN, ZWANGSABTRETUNG VON KOMMANDITANTEILEN** 21
21. **AUSSCHEIDEN, ABFINDUNG** 22
22. **LIQUIDATION** 23
23. **GEHEIMHALTUNG** 24
24. **INFORMATIONSRECHTE DER GESELLSCHAFT, ANZEIGEPFLICHT VON STIMMBINDUNGSVERTRÄGEN** 24
25. **HANDELSREGISTERVOLLMACHT** 25

26. **KOSTEN** 25
27. **LANDESGLEICHSTELLUNGSGESETZ** 25
28. **VERSCHIEDENES** 26

GESELLSCHAFTSVERTRAG

PRÄAMBEL

(A) Die Gesellschafter planen, regenerative Projekte zu realisieren, wobei regenerative Projekte sämtliche Aktivitäten auf dem Gebiet der Erzeugung von Energie aus regenerativen Energieträgern, insbesondere Wind On- und Offshore und Photovoltaik-Großanlagen in Deutschland und ggf. den weiteren Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums, Großbritannien und der Schweiz sind. Sie wollen sich hierfür über die Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags indirekt an solchen Projekten zu beteiligen.

(B) Die Umsetzung dieser Projekte soll nicht durch die Gesellschaft selbst, sondern durch eine entsprechende, für das jeweilige Projekt zu gründende Projektgesellschaft (jeweils "**Projektgesellschaft**") erfolgen, an der sich die Kommanditisten indirekt über die Gesellschaft beteiligen und an der ggf. weitere interessierte Stadtwerke oder Unternehmen der Energiewirtschaft in kommunaler Trägerschaft beteiligt werden.

(C) Die Gesellschafter möchten in diesem Gesellschaftsvertrag einerseits ihre Beteiligung an der Gesellschaft vereinbaren und andererseits ihre Zusammenarbeit bei der Realisierung der oben genannten Projekte regeln.

In Anbetracht dessen wird hiermit Folgendes vereinbart:

1. FIRMA, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1.1 Die Gesellschaft hat die Firma

[SBG Renewables] GmbH & Co. KG.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist [Troisdorf].

1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft nach ihrer Eintragung im Handelsregister ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die mittelbare Beteiligung der Kommanditisten an gemeinsam mit Dritten betriebenen Projekten der regenerativen

Energieerzeugung zur Absicherung und Stärkung der Energieversorgung der Kommanditisten, insbesondere

(a) die Beteiligung an Projektgesellschaften, welche sämtliche Aktivitäten auf dem Gebiet der Erzeugung von Energie aus regenerativen Energieträgern, insbesondere Wind On- und Offshore und Photovoltaik-Großanlagen in Deutschland und ggf. den weiteren Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums, Großbritannien und der Schweiz zum Gegenstand haben, insbesondere die Planung, die Errichtung und/oder der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung;

(b) die Finanzierung ihrer Beteiligung an Projektgesellschaften sowie

(c) die direkte Beteiligung an Unternehmen, die sämtliche Aktivitäten auf dem Gebiet der Erzeugung und Bereitstellung von Energie aus regenerativen Energieträgern in Deutschland und ggf. den weiteren Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums, Großbritannien und der Schweiz zum Gegenstand haben.

2.2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind.

3. GESELLSCHAFTER, EINLAGEN, HAFTSUMMEN

3.1 [SBG Renewables Verwaltungs GmbH] mit Sitz in [Troisdorf], eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts [Siegburg] unter HRB [●] ("**Komplementärin**"), ist die einzige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft. Die Komplementärin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und zur Leistung von Einlagen weder berechtigt noch verpflichtet.

3.2 Weitere Gesellschafter sind die in **Anlage 3.2** genannten Stadtwerke ("**Kommanditisten**"; Komplementärin und Kommanditisten "**Gesellschafter**"). Jeder Kommanditist ist zur Leistung der für diesen Kommanditisten in **Anlage 3.2** genannten Einlage verpflichtet ("**Festeinlage**"). Die Festeinlagen bilden zusammen das "**Festkapital**" der Gesellschaft. Die Komplementärin fordert die Festeinlagen ganz oder teilweise nach Bedarf der Gesellschaft ein, und die Festeinlagen sind auf Anforderung der Komplementärin unverzüglich in Geld zu leisten.

3.3 Eine Erhöhung des Festkapitals bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit allen abgegebenen Stimmen (Ziffer 12.5(a)(ii)). Solche Einlagen können nur in der Weise erfolgen, dass diese dem Verhältnis der Festeinlagen entsprechen.

3.4 Die Haftung jedes Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft ist auf den Betrag von EUR 1 beschränkt. Diese Haftsumme ist Teil der Festeinlage jedes Kommanditisten und nicht über die Festeinlage hinaus zu leisten. Diese Haftsumme ist als "Einlage" im Sinne von § 162 Abs. 1 S. 1 Handelsgesetzbuch ("**HGB**") zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

4. PROJEKTE

Für die Durchführung, Andienung und Beendigung von Projekten sowie die Beteiligung der Gesellschaft an Projektgesellschaften gilt **Anlage 4**.

5. GESELLSCHAFTERKONTEN

5.1 Für jeden Kommanditisten werden jeweils die folgenden Gesellschafterkonten geführt:

(a) Kapitalkonto

(b) Rücklagenkonto

(c) Darlehenskonto

(d) Verlustvortragskonto

(e) Verrechnungskonto.

5.2 Auf den Kapitalkonten werden die nach Ziffern 3.2 und 3.3 zu leistenden Bareinlagen der Kommanditisten verbucht. Die Kapitalkonten sind unverzinsliche Festkonten. Entnahmen durch Kommanditisten zu Lasten der Kapitalkonten sind ausgeschlossen.

5.3 Auf den Rücklagenkonten werden die den Kommanditisten zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile, d.h. die nach Ziffer 7.2 gebildeten Gewinnrücklagen, gebucht. Die Rücklagenkonten werden unverzinslich geführt und gehen bei Übertragung der Beteiligung auf den Rechtsnachfolger über. Über die Auflösung von auf dem Rücklagekonto gebuchten Rücklagen beschließen die Gesellschafter gem. Ziffer 12.4(b) mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.

5.4 Auf den Darlehenskonten werden etwaige Darlehen der Kommanditisten gebucht. Darlehenskonten können nicht als Debit-Konten geführt werden. Die Darlehenskonten sind mit einem zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten zu vereinbarenden Zinssatz zu verzinsen. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag. Guthaben vom Darlehenskonto sind unter Einhaltung einer Frist von [drei] Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündbar.

5.5 Auf den Verlustvortragskonten werden die einen Kommanditisten treffenden Verlustanteile und spätere Gewinne bis zum Ausgleich des jeweiligen Verlustvortragskontos gebucht. Einzahlungen auf die Verlustvortragskonten können nur aufgrund einstimmiger Beschlüsse aller Gesellschafter und nur in der Weise erfolgen, dass die Verlustvortragskonten im Verhältnis der Kapitalkonten verringert werden. Die Verlustvortragskonten werden unverzinslich geführt und gehen bei Übertragung der Beteiligung auf den Rechtsnachfolger über.

5.6 Auf den Verrechnungskonten der Kommanditisten werden alle anderen Vorgänge, Auszahlungen und entnahmefähigen Gewinnanteile gebucht. Entnahmen von Guthaben auf Verrechnungskonten können jederzeit nach Ankündigung in Textform gegenüber der Komplementärin erfolgen. Die Verrechnungskonten werden unverzinslich geführt.

5.7 Die Komplementärin ist berechtigt, neben diesen Konten bei Bedarf weitere Konten zu führen.

6. EINLAGENRÜCKGEWÄHR

6.1 Die Komplementärin kann ohne Gesellschafterbeschluss die nach Ziffern 3.2 und 3.3 geleisteten Bareinlagen nach Maßgabe der folgenden Ziffern 6.2 bis 6.5 an die Kommanditisten zurückgewähren ("**Einlagenrückgewähr**").

6.2 Die nach Ziffern 3.2 und 3.3 geleisteten Bareinlagen dürfen nur im Verhältnis der Festeinlagen der Kommanditisten zurückgewährt werden.

6.3 Eine Einlagenrückgewähr ist ausgeschlossen, wenn und soweit dadurch der Anteil am Eigenkapital eines Kommanditisten unter den Betrag der Haftsumme sinkt oder schon zuvor diesen Wert nicht erreicht hat.

6.4 Zurückgewährte Bareinlagen sind den Kapitalkonten zu belasten.

6.5 Zurückgewährte Bareinlagen erhöhen die Festeinlage des Kommanditisten nicht; sie dürfen von der Komplementärin nicht noch einmal angefordert werden.

7. ERGEBNISVERWENDUNG

7.1 Die Kommanditisten nehmen im Verhältnis ihrer Festeinlagen an Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Die Komplementärin ist an Gewinn und Verlust nicht beteiligt.

7.2 Ein Gewinn ist zunächst im Verhältnis der Gewinnbeteiligung der Gesellschafter zum Ausgleich der auf den Verlustvortragskonten verbuchten Verluste zu verwenden. Der

verbleibende Betrag wird auf den Verrechnungskonten der Gesellschafter gutgeschrieben, es sei denn, die Gesellschafter beschließen über die Bildung von Gewinnrücklagen und eine entsprechende Buchung auf den Rücklagenkonten.

7.3 Verluste werden zunächst durch etwaige Rücklagen auf den Rücklagenkonten ausgeglichen und im Übrigen auf den Verlustvortragskonten gebucht.

7.4 Die Komplementärin kann während des Geschäftsjahres den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festeinlagen Vorschüsse auf den voraussichtlichen, auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten, d.h. unter Berücksichtigung eines Ausgleichs der Verlustvortragskonten, zu buchenden Gewinn gewähren.

8. JAHRESABSCHLUSS UND WIRTSCHAFTSPLAN

8.1 Der Jahresabschluss ist nach dem Handelsgesetzbuch entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.

8.2 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist zudem in der Weise aufzustellen, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt sind. Den Rechnungsprüfungsämtern der mehrheitlich kommunal gehaltenen Kommanditisten werden die Befugnisse und Rechte nach §§ 53, 54 HGrG eingeräumt, wobei die Gesellschafter darauf hinwirken werden, dass sich die Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung untereinander abstimmen. Die Komplementärin hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sämtlichen Kommanditisten mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung, in welcher der Jahresabschluss festgestellt werden soll, in Kopie zu übermitteln.

8.3 Die Komplementärin stellt bis zum 30. November eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen). Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

8.4 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Komplementärin verpflichtet, die Kommanditisten hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Komplementärin den

Kommanditisten innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.

8.5 Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplans im abgelaufenen Geschäftsjahr.

9. [STEUERN

9.1 Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch etwaige Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder -ausgaben und Sondervergütungen, und/oder durch Gewinne oder Verluste auf Grund gesellschafterbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft, verursacht werden, sind bei der Ergebnisverteilung nach Ziffer 7 demjenigen Gesellschafter, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, vorab zuzurechnen und verringern oder erhöhen dessen Gewinn- oder Verlustanteil. Soweit die Person, die die Belastung oder Entlastung begründet hat, mittelbarer Gesellschafter ist, ist die Zurechnung bei dem die Beteiligung vermittelnden Gesellschafter vorzunehmen.

9.2 Soweit bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters ein etwaiger laufender gewerbesteuerlicher Verlust und/oder ein gewerbesteuerlicher Fehlbetrag durch Verrechnung mit Gewinnen der Gesellschaft verbraucht wird und/oder wegfällt, der über den anteilig nach Ziffer 7 diesem Gesellschafter zuzurechnenden Anteil am laufenden gewerbesteuerlichen Verlust und/oder gewerbesteuerlichen Fehlbetrag hinausgeht (übersteigender Betrag), sind zum Nachteilsausgleich pauschal 6% des übersteigenden Betrags diesem Gesellschafter vorab zuzurechnen und verringern dessen Gewinnanteil oder erhöhen dessen Verlustanteil; in gleicher Höhe ist den übrigen Gesellschaftern ein Betrag anteilig vorab zuzurechnen, der den Gewinnanteil erhöht oder den Verlustanteil verringert.

9.3 Haben Gesellschafter (oder deren Gesellschafter) steuerliche Nachteile aus nichtabziehbaren Zinsaufwendungen aus der Anwendung der Zinsschranke bei der Gesellschaft, die dem Sondervermögensbereich anderer Gesellschafter (oder deren Gesellschafter) zuzuordnen sind, haben die anderen Gesellschafter diese Nachteile im Verhältnis der ihnen zuzuordnenden nichtabziehbaren Zinsaufwendungen auszugleichen. Der Nachteil entspricht der den ausgleichsberechtigten Gesellschaftern zuzurechnenden steuerlichen Gewinnerhöhung multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern). Bei der Berechnung der nach der Zinsschranke nicht abziehbaren Zinsen ist zu unterstellen, dass zunächst die Zinsaufwendungen der Gesamthand, sodann Zinsaufwendungen aus den Sondervermögen abziehbar sind. Ist die Summe der Zinsaufwendungen aus Sondervermögen mehrerer

ausgleichspflichtiger Gesellschafter nur teilweise nicht abziehbar, entspricht der nicht abziehbare Teil dem Verhältnis des Zinsaufwands jedes ausgleichspflichtigen Gesellschafters zum Gesamtzinsaufwand aller Ausgleichpflichtigen.

9.4 Soweit ein Zinsvortrag resultierend aus dem Sondervermögen (Sonderzinsvortrag) genutzt wird, wird der nach Ziffer 9.3 erhaltene Nachteilsausgleich im Verhältnis des genutzten Sonderzinsvortrags zum vorhandenen Sonderzinsvortrag rückerstattet. Bei der Berechnung der Nutzung des Sonderzinsvortrags ist zu unterstellen, dass zunächst der Zinsvortrag resultierend aus der Gesamthand, sodann der Zinsvortrag resultierend aus dem Sondervermögen (Sonderzinsvortrag) genutzt wird. Ziffer 9.3 letzter Satz gilt entsprechend.

9.5 Entfällt bei der Gesellschaft ein etwaiger gewerbesteuerlicher Fehlbetrag aufgrund eines schädlichen Ereignisses bei einem Gesellschafter (oder dessen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter) im Sinne von § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG (oder entsprechender Vorschriften), so hat der Gesellschafter, dem der vollständige oder anteilige Wegfall des gewerbesteuerlichen Fehlbetrags zuzurechnen ist, den anderen Gesellschaftern den steuerlichen Nachteil der Gesellschaft, multipliziert mit der Beteiligungsquote der anderen Gesellschafter im Zeitpunkt des schädlichen Ereignisses, auszugleichen. Der Ausgleich beträgt pauschal 6% des weggefallenen gewerbesteuerlichen Fehlbetrags. Der Nachteilsausgleich steht den anderen Gesellschaftern im Innenverhältnis im Verhältnis der ihnen im Zeitpunkt des schädlichen Ereignisses zuzurechnenden Anteile am gewerbesteuerlichen Fehlbetrag zu.

9.6 Ein Ausgleich nach Ziffer 9.1 bis Ziffer 9.5 erfolgt nur, wenn die Zurechnung bzw. der auszugleichende Betrag in einem Geschäftsjahr einen Betrag von EUR 10.000 übersteigt (Freigrenze). Ein und derselbe Umstand darf nicht mehrfach berücksichtigt werden.]

10. GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

10.1 Die Geschäfte der Gesellschaft werden von der Komplementärin geführt; die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Die Gesellschaft wird ausschließlich durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten; die Vertretung durch gesondert Bevollmächtigte bleibt unberührt. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

10.2 Bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft hat die Komplementärin das Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zu beachten. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind zudem verpflichtet, Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft durchzuführen und der Gesellschafterversammlung auf Verlangen jederzeit Bericht über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft zu erstatten. Darüber hinaus haben die Komplementärin und ihre Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung über die

beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der laufenden und künftigen Geschäftsführung der Projektgesellschaften im Abstand von jeweils drei Monaten zu berichten. Hierzu gehören auch Informationen über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können, insbesondere in Bezug auf laufende oder geplante Projekte.

10.3 Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt; hierzu zählen insbesondere die in **Anlage 10.3(1)** aufgezählten Handlungen. Für darüber hinausgehende Handlungen bedarf die Komplementärin der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss; zu den über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Handlungen zählen insbesondere die in **Anlage 10.3(2)** aufgezählten Handlungen. Soweit für über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen die Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss vorliegt, ist das Widerspruchsrecht eines Kommanditisten gemäß § 164 S. 1 2. HS. HGB ausgeschlossen.

11. AUFWENDUNGSERSATZ, HAFTUNGSVERGÜTUNG

11.1 Solange die Komplementärin ausschließlich als Komplementärin der Gesellschaft tätig ist, hat sie Anspruch auf unverzügliche Erstattung aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden angemessenen Ausgaben und Aufwendungen. Für etwaige Vergütungen einschließlich Tantiemen und Ruhegehälter an ihre Geschäftsführer gilt dies jedoch nur, sofern die Gesellschafter der Vergütung vorher zugestimmt haben.

11.2 Ist die Komplementärin nicht ausschließlich als Komplementärin der Gesellschaft tätig, werden ihr solche angemessenen Ausgaben und Aufwendungen vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden angemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einer den Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen zu berücksichtigenden Höhe übernommen.

11.3 Ein Aufwendungsersatzanspruch gemäß Ziffern 11.1 oder 11.2 besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.

11.4 Die Komplementärin erhält daneben zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis der Gesellschaft eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von 5 % ihres [EUR 25.000] betragenden Stammkapitals. Diese Haftungsvergütung ist jeweils am letzten Tag des Geschäftsjahres der Gesellschaft zur Zahlung fällig. Die Komplementärin erteilt eine Rechnung über die zu zahlende Haftungsvergütung (ggf. unter Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer).

12. GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

12.1 Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Gesellschafterbeschlüsse. Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (Ziffer 14) oder unter den in Ziffer 14.1 beschriebenen Voraussetzungen außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden.

12.2 Soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorsehen, werden Gesellschafterbeschlüsse mit mindestens der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Zählung der Stimmen außer Betracht.

12.3 Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

(a) Ausschluss eines Kommanditisten aus der Gesellschaft gemäß Ziffer 20.1(a) bis Ziffer 20.1(f); und

(b) Zwangsabtretung von Kommanditanteilen gemäß Ziffer 20.3 in den Fällen von Ziffer 20.1(a) bis Ziffer 20.1(f).

12.4 Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:

(a) Zustimmung zur Abgabe eines Angebots für ein neues Projekt, Annahme eines neuen Projekts durch die Gesellschaft sowie Zustimmung zu den für die Finanzierung des Projekts erforderlichen Verträgen, Beschlüssen und sonstige Maßnahmen, sofern

(i) dieses Projekt die in **Anlage 12.4(a)** beschriebenen Parameter erfüllt und

(ii) die Beteiligung an diesem Projekt nicht zu einer Einlageverpflichtung der Gesellschafter über ihre in **Anlage 3.2** genannte Festeinlage hinaus führt;

(b) Zustimmung zur Abgabe eines ergänzenden Angebots durch einen Kommanditisten für ein neues Projekt, sofern auch die Gesellschaft für dieses Projekt ein Angebot abgibt, wobei der Kommanditist, der die Abgabe eines ergänzenden Angebots erwägt, bei einem solchen Gesellschafterbeschluss nicht stimmberechtigt ist;

(c) Bildung und Auflösung von Rücklagen;

(d) Änderung dieses Gesellschaftsvertrags (unbeschadet Ziffer 12.5);

(e) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;

(f) Auflösung der Gesellschaft;

(g) Ausschluss eines Kommanditisten aus der Gesellschaft gemäß Ziffer 20.1(g) oder Ziffer 20.1(h);

(h) Zwangsabtretung von Kommanditanteilen gemäß Ziffer 20.3 in den Fällen von Ziffer 20.1(g) und Ziffer 20.1(h);

(i) Aufnahme neuer Gesellschafter in die Gesellschaft.

12.5 Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller abgegebenen Stimmen:

(a) Zustimmung zur Abgabe eines Angebots für ein neues Projekt, Annahme eines neuen Projekts durch die Gesellschaft sowie zu der für die Finanzierung des Projekts erforderlichen Verträge, Beschlüsse und sonstige Maßnahmen, sofern

(i) dieses Projekt nicht die in **Anlage 12.4(a)** beschriebenen Parameter erfüllt oder

(ii) die Beteiligung an diesem Projekt – unabhängig von der Erfüllung der in **Anlage 12.4(a)** beschriebenen Parameter – zu einer Einlageverpflichtung der Gesellschafter über ihre in **Anlage 3.2** genannte Festeinlage hinaus führt;

(b) Zustimmung zur Fassung eines Gesellschafterbeschlusses einer Projektgesellschaft über die Einforderung weiterer Einlagen der Kommanditisten, soweit diese auf Ebene der Gesellschaft zu einer Einlageverpflichtung der Gesellschafter über ihre in **Anlage 3.2** genannte Festeinlage hinaus führt.

(c) Zustimmung zu Verfügungen über Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft;

(d) Zustimmung zur Kündigung des Gesellschaftsvertrags einer Projektgesellschaft;

(e) Zustimmung zur Fassung eines Gesellschafterbeschlusses einer Projektgesellschaft über die Auflösung dieser Projektgesellschaft;

(f) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags oder des Gesellschaftsvertrages einer Projektgesellschaft, die zusätzliche Beitragspflichten eines Kommanditisten bzw. der Gesellschaft über das Festkapital hinaus begründen oder sonst in den Kernbereich der jeweiligen Gesellschafterrechte eingreifen;

(g) Beteiligung an weiteren Gesellschaften im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, soweit diese Beteiligung nicht unter Ziffer 12.4(a) fällt.

12.6 Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach der jeweiligen Festeinlage, wobei EUR [50,00] eine Stimme gewähren. Die Komplementärin ist nicht stimmberechtigt. Mehrere Stimmen eines Kommanditisten sind einheitlich auszuüben.

12.7 Soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ist ein Kommanditist auch in eigenen Angelegenheiten (und in Angelegenheiten eines mit diesem Kommanditisten im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmens) stimmberechtigt. Ein Kommanditist ist aber insbesondere bei Gesellschafterbeschlüssen über seinen Ausschluss aus der Gesellschaft oder die Zwangsabtretung seines Kommanditanteils nicht stimmberechtigt.

12.8 Jeder Gesellschafter kann sich bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen – und auch im Übrigen bei der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen (Ziffer 14) – durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte können nur gesetzlich, beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen sein. Im Falle von Gesellschafterversammlungen in Form von Präsenzsitzungen ist der Komplementärin spätestens bei Beginn der Gesellschafterversammlung das Original der schriftlichen Vollmacht zu überlassen; im Übrigen ist sie der Komplementärin vor oder zeitnah im Anschluss an die Beschlussfassung zuzuleiten. Die Pflicht zur Vorlage einer Vollmacht wird auch durch die Überlassung einer Dauervollmacht erfüllt. In diesem Fall ist die Vorlage von Einzelvollmachten vor jeder Gesellschafterversammlung entbehrlich. Kommanditisten der Gesellschaft, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterliegen, haben das Recht, unter den Voraussetzungen des § 113 GO NRW einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers vorgeschlagenen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Entsprechendes gilt für Kommanditisten, die einer vergleichbaren Regelung in anderen landesrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

12.9 Sofern bei Gesellschafterbeschlüssen nach Ziffer 12.5 ein Gesellschafter durch äußere Umstände unverschuldet an der Teilnahme an der Beschlussfassung verhindert wird und auch keinen Bevollmächtigen benennen konnte, ist dieser Gesellschafter berechtigt, bis zum Ablauf des auf die Beschlussfassung folgenden Werktages seine Stimmabgabe schriftlich oder per Telefax gegenüber der Komplementärin nachzuholen. Hierbei hat er die Umstände seiner Verhinderung darzulegen. Die Komplementärin hat die nachträgliche Stimmabgabe in eine Niederschrift bzw. in das Protokoll oder einen Nachtrag hierzu nach Ziffer 14.6 aufzunehmen. Nach Ablauf des auf die Beschlussfassung folgenden Werktages können keine versäumten Stimmabgaben mehr nachgeholt werden.

12.10 Die Fehlerhaftigkeit des Protokolls bzw. der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Niederschrift oder der Kopie beziehungsweise des Protokolls gemäß Ziffer 14.6 schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von vier Wochen

durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift bzw. das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht, bzw. Klage erhoben wird.

12.11 Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen einer Frist von einem Monat nach Überlassung der Niederschrift oder der Kopie beziehungsweise des Protokolls gemäß Ziffer 14.6 geltend gemacht werden, und zwar nur durch Klage gegen die Gesellschaft. Wird die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses nicht gemäß dem vorstehenden Satz geltend gemacht, sind alle Gesellschafter verpflichtet, einander zu behandeln, als sei der Gesellschafterbeschluss wirksam.

13. KOMMUNALRECHTLICHE ANZEIGEVERFAHREN

13.1 Die Kommanditisten mit Sitz in Nordrhein-Westfalen beauftragen die Komplementärin, das Anzeigeverfahren für ein neues Projekt gegenüber der Kommunalaufsicht – Bezirksregierung Köln – nach Zustimmung der Gesellschafter über die Annahme dieses neuen Projekts gemäß Ziffer 12.4, 12.5 des Gesellschaftsvertrages durchzuführen. Die Komplementärin wird dafür Sorge tragen, dass Kopien der betreffenden Anzeigen, der durch die Kommunalaufsicht erteilten Bestätigungen oder, soweit erforderlich, der damit zusammenhängenden Korrespondenz unverzüglich den Kommanditisten weitergeleitet werden.

13.2 Die Kommanditisten werden selbst dafür Sorge tragen, dass Kopien der betreffenden Anzeigen, Bestätigungen oder weiterer Korrespondenz, soweit erforderlich, an die für sie zuständigen Kommunen weitergeleitet werden.

14. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN

14.1 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen. Soweit eine Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung nicht zwingend gesetzlich vorgesehen ist oder der notariellen Beurkundung bedarf, kann sie auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch Stimmabgabe in Schriftform (auch per Telefax), elektronischer Form oder Textform, sowie mündlich oder telefonisch, durch Rundruf oder Abhaltung von Video- oder Telefonkonferenzen erfolgen.

14.2 Innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr, mindestens aber einmal pro Geschäftsjahr, findet eine Gesellschafterversammlung statt. Die Tagesordnung dieser Gesellschafterversammlung beinhaltet mindestens die Feststellung des testierten Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Komplementärin und die Wahl des Abschlussprüfers.

Darüber hinaus sind Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn das der Komplementärin im Interesse der Gesellschaft zweckmäßig erscheint (insbesondere weil die Rechte der Gesellschaft gegenüber einer Projektgesellschaft wahrgenommen werden sollen, ohne dass die Gesellschafter hierüber bereits beschlossen hätten), oder wenn ein oder mehrere Kommanditisten, deren Festeinlagen einzeln oder zusammen mindestens 10 % des Festkapitals der Gesellschaft ausmachen oder mindestens drei Kommanditisten das unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.

14.3 Gesellschafterversammlungen sollen nach Möglichkeit am Sitz der Gesellschaft, jedenfalls vorzugsweise innerhalb von Nordrhein-Westfalen, stattfinden, soweit die Gesellschafter nicht einstimmig etwas anderes beschließen. Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin einberufen; beruft die Komplementärin eine Gesellschafterversammlung entgegen Ziffer 14.1 nicht rechtzeitig ein, sind zwei Kommanditisten gemeinschaftlich zur Einberufung berechtigt. Die Einberufung kann schriftlich, in Textform, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Gesellschafterversammlungen, in denen über die Annahme eines Projekts beschlossen werden soll, werden mit einer Frist von mindestens fünf Wochen einberufen; im Übrigen beträgt die Einladungsfrist mindestens drei Wochen. Sofern in der Gesellschafterversammlung Beschlüsse in Vorbereitung einer Gesellschafterversammlung einer Projektgesellschaft gefasst werden sollen, muss die Gesellschafterversammlung jedenfalls spätestens zwei Werktage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung dieser Projektgesellschaft anberaumt werden. Soweit bei Einhaltung der vorgenannten Fristen wichtige Entscheidungen nicht rechtzeitig getroffen werden könnten, kann diese Frist soweit verkürzt werden, wie das für eine rechtzeitige Entscheidung erforderlich ist, maximal jedoch auf zwei Werktage. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Erfolgt die Einberufung per Boten, Fax oder elektronisch, so läuft die Frist ab dem Tag der Absendung. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Bei der Einberufung sind mindestens Ort, Zeit und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung anzugeben. Bei Gesellschafterversammlungen, in denen über die Annahme eines Projekts beschlossen werden soll, ist der Einberufung eine von dem Geschäftsführer der Komplementärin zu erstellende Vorlage beizufügen, die die zu diesem Zeitpunkt für die Entscheidung über das Projekt relevanten Informationen, insbesondere etwaige Gutachten und Analysen, enthält.

14.4 Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 50 % aller Stimmen vertreten sind. Scheitert die Beschlussfähigkeit an diesem Quorum, ist eine nachträgliche Stimmabgabe verhinderter Gesellschafter im Sinne von Ziffer 12.9 ausgeschlossen und es ist unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung mit (mindestens) derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Gesellschafterversammlung ist für die Tagesordnungspunkte der vorherigen Gesellschafterversammlung unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen

beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung zu der weiteren Gesellschafterversammlung hingewiesen worden ist.

14.5 Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und mindestens einen ersten und zweiten Stellvertreter aus den Vertretern der Kommanditisten. Die gewählten Vertreter üben ihr Amt bis zum Widerruf bzw. zur Neuwahl durch die Gesellschafterversammlung, bis zur Niederlegung oder bis zum Ende der im Beschluss der Gesellschafterversammlung genannten Wahlperiode aus. Der Vorsitzende entscheidet bei Abstimmungen über die Art der Abstimmung, sofern nicht auf Antrag eines Kommanditisten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen etwas anderes beschlossen wird. Er kann Sachverständige und andere Dritte hinzuziehen, soweit er das für zweckmäßig hält, es sei denn, die Gesellschafter beschließen auf Antrag eines Kommanditisten etwas anderes.

14.6 Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und über Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen eine Niederschrift. Das Protokoll bzw. die Niederschrift haben sich insbesondere auf Folgendes zu erstrecken:

(a) Anwesenheit und Vertretung der Kommanditisten bzw. bei Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen die an der Beschlussfassung mitwirkenden oder anderweitig mit dieser Art der Beschlussfassung einverstandenen Kommanditisten,

(b) Tagesordnung (bei Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen: Beschlusspunkte),

(c) Anträge,

(d) Abstimmungsergebnis unter Verzeichnung des Abstimmungsverhaltens jedes daran beteiligten Kommanditisten,

(e) Feststellung gefasster Beschlüsse,

(f) besondere Vorkommnisse (nicht relevant bei Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen) und

(g) Ort und Zeit der Gesellschafterversammlung bzw. Zeitpunkt der letzten Stimmabgabe bei Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen.

Das Protokoll bzw. die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder einem von ihm hiermit beauftragten Anwesenden aufzunehmen, vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und im

Original dem Geschäftsführer der Komplementärin zu überlassen. Der Geschäftsführer der Komplementärin hat unverzüglich nach Unterzeichnung bzw. Überlassung dieses Protokolls jedem Kommanditisten (schriftlich, per Telefax, E-Mail oder auf andere Weise) eine Kopie dieses Protokolls zu überlassen.

Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch festzuhalten.

15. FORTSETZUNG DER GESELLSCHAFT NACH AUSSCHÖPFEN DER FESTEINLAGEN

Wenn sich nach Abruf der vollen Festeinlage jedes Kommanditisten eine Situation einstellt, in der einzelne Kommanditisten nicht bereit sind, weitere Einlagen zu erbringen und damit aufgrund des Einstimmigkeitserfordernisses gemäß Ziffern 12.5(a)(ii) und 12.5(b) und 12.5(f) eine andauernde Blockade der Gesellschaft im Hinblick auf die Durchführung weiterer Projekte eintritt, so werden die Gesellschafter gemeinsam darüber beraten, wie mit einer solchen Blockade umgegangen werden soll, beispielsweise durch Eingehen einer weiteren Kooperation zwischen den weiterhin investitionswilligen Kommanditisten in einer separaten Gesellschaft.

16. DAUER DER GESELLSCHAFT, KÜNDIGUNG

16.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und ist für unbestimmte Zeit eingegangen. Vor ihrer Eintragung dürfen keine Geschäfte im Namen der Gesellschaft getätigt werden.

16.2 Die Gesellschafter können die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig jedoch zum 31. Dezember [2041], schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Kein Gesellschafter kann gemäß § 133 HGB die Auflösung der Gesellschaft verlangen. Stattdessen ist jeder Gesellschafter unter den Voraussetzungen des § 133 HGB zur Kündigung der Gesellschaft berechtigt. Die Kündigung ist an die Komplementärin zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Kündigungserklärung bei der Komplementärin maßgeblich.

16.3 Die Kündigung durch die Komplementärin ist schriftlich gegenüber allen anderen Gesellschaftern zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang der Kündigung bei einem Kommanditisten maßgeblich.

16.4 Die Kündigung der Gesellschaft und der Komplementär-GmbH kann nur einheitlich erfolgen. Eine Kündigungserklärung eines Gesellschafters, der diesen Zusammenhang nicht beachtet, ist unwirksam.

16.5 Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Dies gilt nicht, wenn nach der ordentlichen Kündigung kein persönlich haftender Gesellschafter verbleibt und die übrigen Gesellschafter nicht mit Wirkung zum Kündigungstermin einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellt haben.

16.6 Die Gesellschaft wird unter Beibehaltung der bisherigen Firma von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

16.7 Kündigt ein Gesellschafter und ist die Kündigungsfrist abgelaufen, wenn die übrigen Gesellschafter von der Kündigung Kenntnis erlangen, sind sie berechtigt, sich innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnis von der Kündigung dieser mit Wirkung zum selben Kündigungszeitpunkt anzuschließen.

17. VERFÜGUNG ÜBER GESELLSCHAFTSANTEILE

17.1 Jeder Kommanditist muss am Festkapital der Gesellschaft im gleichen Verhältnis beteiligt sein wie er am Stammkapital der Komplementärin beteiligt ist. Zur Herstellung der gleichen Beteiligungsverhältnisse kann ein Gesellschafter gemäß nachstehender Ziffer 20.1(f) aus der Gesellschaft ganz oder zum Teil ausgeschlossen werden.

17.2 Die Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss, soweit nicht im Folgenden anders bestimmt.

17.3 Jede Übertragung eines Kommanditanteils oder Teilen hiervon ist nur wirksam, sofern der übertragende Kommanditist gleichzeitig einen entsprechenden Anteil am Stammkapital der Komplementärin auf den jeweiligen Erwerber überträgt.

17.4 Jeder Kommanditist hat für die folgenden Verfügungen Anspruch auf Erteilung der gemäß Ziffer 17.2 erforderlichen Zustimmung der Gesellschafter, sofern die Voraussetzung der Ziffer 17.3 erfüllt ist und nicht ausnahmsweise ein wichtiger Grund – insbesondere unmittelbare oder mittelbare steuerliche Nachteile in der Person eines Kommanditisten oder eines mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmens – gegen solche Verfügungen spricht:

(a) Abtretungen von Kommanditanteilen an ein Unternehmen, das mehrheitlich im Besitz des Kommanditisten steht, oder in dessen mehrheitlichem Besitz der Kommanditist

steht (in beiden Varianten "**Verbundenes Unternehmen**"), sofern der Zessionar sich verpflichtet, den Kommanditanteil an den Kommanditisten oder ein im Mehrheitsbesitz des Kommanditisten stehendes Unternehmen (zurück-) abzutreten, sobald der Zessionar kein mit dem Kommanditisten Verbundenes Unternehmen mehr ist;

(b) Abtretungen von Kommanditanteilen an andere Kommanditisten, es sei denn, der andere Kommanditist wäre nach einer solchen Abtretung mit mehr als 50 % direkt oder indirekt an der Gesellschaft beteiligt.

17.5 Die Verpfändung eines Kommanditanteils durch einen Kommanditisten bedarf nicht der Zustimmung nach Ziffer 17.2, wenn

(a) die Verpfändung im Rahmen einer Bankkreditaufnahme eines Kommanditisten an die kreditgewährende Bank und zu marktüblichen Konditionen erfolgt;

(b) der Bankkredit der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag dient; und

(c) die geplante Verpfändung vier Wochen im Voraus der Gesellschaft in Textform angezeigt wird.

17.6 Die Abtretung eines Kommanditanteils erstreckt sich immer auch auf das Darlehenskonto und das Verrechnungskonto des Zedenten, so dass der Zessionar auch insoweit in sämtliche Rechte und Pflichten des Zedenten eintritt.

18. VORKAUFSRECHT

18.1 Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung an der Gesellschaft ("**Veräußernde Partei**"), so sind die anderen Kommanditisten vorkaufsberechtigt. Ausgenommen hiervon ist die Veräußerung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Ziffer 17.4(a).

18.2 Die Kommanditisten können ihr Vorkaufsrecht ausüben, sobald die Veräußernde Partei ein ernst zu nehmendes Angebot eines Dritten bekommen hat. Die Veräußernde Partei ist verpflichtet, die Abgabe des Angebots einschließlich der zugrundeliegenden Bedingungen für den Erwerb den anderen Kommanditisten innerhalb einer Woche mitzuteilen. Jeder Kommanditist kann sein Vorkaufsrecht *pro rata* ausüben und ist verpflichtet, die übrigen Kommanditisten über die Entscheidung, ob er sein Vorkaufsrecht ausüben will, in Kenntnis zu setzen. Übt nicht jeder Kommanditist sein Vorkaufsrecht aus, so haben sich die ausübungswilligen Kommanditisten über die Ausübung *pro rata* zu einigen. Kommt keine Einigung über die vollständige Ausübung des Vorkaufsrechts zustande, so wird das

Vorkaufsrecht insgesamt von keinem Kommanditisten ausgeübt. Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Veräußernden Partei.

18.3 Diese Erklärung ist spätestens sechs Wochen nach der Mitteilung durch die Veräußernde Partei abzugeben. Das Angebot der Kommanditisten darf von dem Angebot des Dritten beziehungsweise von dem mit dem Dritten vereinbarten Kaufpreis einschließlich des Kaufpreisanpassungsmechanismus nicht abweichen. Wird die Erklärung nicht innerhalb der Frist von sechs Wochen nach der Mitteilung durch die Veräußernde Partei abgegeben, gilt das Vorkaufsrecht als nicht ausgeübt.

18.4 Üben die Kommanditisten ihr Vorkaufsrecht nicht aus oder ist die Frist gemäß Ziffer 18.3 abgelaufen, so kann die Veräußernde Partei hinsichtlich ihres Kommanditanteils einen Kaufvertrag mit einem Dritten schließen. Die Veräußernde Partei hat den übrigen Kommanditisten eine Abschrift des mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrages innerhalb einer Woche nach Vertragsschluss zuzusenden. Ist der Kaufpreis, zu dem der Kommanditanteil übergehen soll, geringer als der Preis im gemäß Ziffer 18.2 zuvor mitgeteilten Angebot, so steht den Kommanditisten ein erneutes Vorkaufsrecht *pro rata* zu. Auch in diesem Fall können die Kommanditisten das Vorkaufsrecht nur vollständig ausüben. Der Vertrag mit dem Dritten kann nur vollzogen werden (und muss eine entsprechende aufschiebende Bedingung enthalten), wenn (i) die Veräußernde Partei den Kommanditisten diesen zugesendet und keiner der Kommanditisten sein Vorkaufsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Vertragsabschrift ausgeübt hat oder (ii) wenn keiner der Kommanditisten zur Ausübung des Vorkaufsrechts berechtigt ist.

18.5 Ziffer 17.3 gilt auch im Zusammenhang mit der Ausübung des Vorkaufsrechts.

19. CHANGE OF CONTROL

19.1 Sobald ein Kommanditist nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich unter kommunaler Trägerschaft steht (und diese kommunale Trägerschaft nicht bereits zum Zeitpunkt des Eintritts des Kommanditisten in diese Gesellschaft bestand) ("**Change of Control**"), sind die übrigen Kommanditisten berechtigt, den Kommanditanteil des Kommanditisten, bei dem ein Change of Control eintritt ("**CoC-Kommanditist**") *pro rata* zu erwerben ("**Kaufoption**"); vorstehend ist der Mehrheitsbegriff als Mehrheit (> 50%) der Anteile und der Stimmrechte zu verstehen. Hinsichtlich der einheitlichen Ausübung dieses Rechtes durch die übrigen Kommanditisten gelten Ziffern 18.2 und 18.3 entsprechend.

19.2 Der Kaufpreis für den Kommanditanteil des CoC-Kommanditisten, der von den übrigen Kommanditisten anteilig zu leisten ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung der Ziffern 21.2 bis 21.4.

19.3 Üben die übrigen Kommanditisten ihre Kaufoption nicht innerhalb der Frist gem. Ziffer 19.1 in Verbindung mit Ziffern 18.2 und 18.3 aus, bestehen keine weiteren Rechte gegenüber dem CoC-Kommanditisten aufgrund des Change of Control.

19.4 Ziffer 17.3 gilt auch im Zusammenhang mit der Ausübung der Kaufoption nach dieser Ziffer 19.

20. AUSSCHLUSS VON KOMMANDITISTEN, ZWANGSABTRETUNG VON KOMMANDITANTEILEN

20.1 In folgenden Fällen können die Gesellschafter einen Kommanditisten aus der Gesellschaft ausschließen:

(a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kommanditisten oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;

(b) Zwangsvollstreckung in den Kommanditanteil des Kommanditisten oder Ansprüche des Kommanditisten gegen die Gesellschaft, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht binnen dreier Monate nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird;

(c) Verzug des Kommanditisten bei der Erfüllung seiner Zahlungspflichten gegenüber der Gesellschaft in Höhe von mehr als 10 % der jeweils bestehenden Zahlungsverpflichtung, mindestens jedoch EUR 25.000 über einen Zeitraum von mehr als 50 Tagen, sofern die Komplementärin den Kommanditisten vor Ablauf dieser 50 Tage schriftlich und unter Aufzeigung der Konsequenzen nach dieser Ziffer 20.1 an die Zahlung erinnert;

(d) Kündigung der Gesellschaft durch den Kommanditisten;

(e) Verfügung des Kommanditisten über seinen Kommanditanteil entgegen den Regelungen der Ziffer 17;

(f) Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Komplementärin;

(g) Eintritt eines wichtigen Grunds im Sinne von § 133 HGB in der Person des Kommanditisten, ohne dass dieser binnen einer Frist von einem Monat nach Abmahnung durch einen Gesellschafter entfällt;

(h) Jeder sonstige nicht hinnehmbare Verstoß gegen Treuepflichten oder andere Pflichten nach diesem Vertrag.

20.2 Der Ausschluss wird dem Kommanditisten unverzüglich von der Komplementärin mitgeteilt, und der Kommanditist scheidet mit Wirkung zum Ablauf des darauf folgenden Quartals aus der Gesellschaft aus; im Falle eines Ausschlusses gemäß Ziffer 20.1(c) wird der Ausschluss mit Ablauf von fünf Tagen nach Mitteilung wirksam.

20.3 Anstelle eines Ausschlusses und unter den Voraussetzungen der Ziffer 20.1 können die Gesellschafter beschließen, dass ein Kommanditist seinen Kommanditanteil an einen oder mehrere dazu bereite Kommanditisten abzutreten hat, wobei kein Kommanditist hierdurch mehr als 50 % an der Gesellschaft erwerben kann. Für diesen Fall bietet jeder Kommanditist bereits hiermit an, seinen Kommanditanteil gemäß einem solchen Beschluss abzutreten. Die Komplementärin erklärt unverzüglich nach Fassung eines solchen Beschlusses im Namen des oder der annahmebereiten Kommanditisten die Annahme dieses Angebots. Diese Zwangsabtretung wird mit Ablauf des auf diese Annahmeerklärung folgenden Quartals wirksam; im Falle der Ziffer 20.1(c) wird die Zwangsabtretung mit Ablauf von fünf Tagen nach Annahme wirksam. Ziffer 17.3 gilt auch im Zusammenhang mit der Zwangsabtretung.

21. AUSSCHEIDEN, ABFINDUNG

21.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit Regelungen dieses Vertrags nicht entgegenstehen. Verbleibt nur ein Gesellschafter, hat dieser das Recht, das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen und die Firma fortzuführen.

21.2 Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung gemäß Ziffer 21.2 bis 21.4, sofern die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Im Falle eines Ausschlusses gemäß Ziffer 20.1 und 20.2 oder einer Kündigung gemäß Ziffer 16.1 schuldet die Gesellschaft diese Abfindung, im Falle einer Zwangsabtretung gemäß Ziffer 20.3 der Zessionar beziehungsweise *pro rata* die Zessionare. Die Abfindung ist in vier gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist innerhalb von drei Monaten nach Feststehen der Abfindungshöhe – entweder aufgrund einer Einigung der Beteiligten oder der Entscheidung des Schiedsgutachters gemäß Ziffer 21.4 – fällig, die weiteren Raten jeweils ein Jahr später. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheitsleistung für die Abfindung verlangen.

21.3 In allen Fällen des Ausscheidens ist an den Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen, deren Höhe sich nach dem gemäß dem Unternehmensbewertungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. IDW S 1 in der jeweils aktuellen Fassung unter Einbeziehung aller künftigen Ertragschancen zu ermittelnden Verkehrswert der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens richtet, soweit er anteilig auf die Beteiligung des

ausscheidenden Gesellschafters entfällt. Auf diesen Zeitpunkt ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Ein bis zum Ausscheidenszeitpunkt entstandener Gewinn oder Verlust ist zu berücksichtigen. In der Auseinandersetzungsbilanz sind alle materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände einschließlich eines Geschäfts- oder Firmenwertes sowie alle Schulden der Gesellschaft anzusetzen. Vermögensgegenstände und Schulden sind mit ihren Zeitwerten zu bewerten. Etwaige später festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen auf Grund einer steuerlichen Außenprüfung lassen die Höhe der Abfindung unberührt.

21.4 Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber ein Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss und von dem ausscheidenden Gesellschafter und den übrigen Kommanditisten zu benennen ist. Kommt eine Einigung über dessen Benennung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Wirksamwerden des Ausschlusses beziehungsweise der Zwangsabtretung zu Stande, ist er auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters oder eines anderen Kommanditisten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer Deutschland e. V., Düsseldorf, zu bestimmen. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog §§ 91 ff. ZPO.

21.5 Scheidet der einzige persönlich haftende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass unmittelbar nach seinem Ausscheiden ein neuer persönlich haftender Gesellschafter an seine Stelle tritt, müssen sich die Gesellschafter unverzüglich auf eine geeignete juristische Person, an der die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festeinlagen beteiligt sind, zwecks Übernahme der Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters einigen. Der hierzu erforderliche Beschluss der Gesellschafter bedarf der Mehrheit von mindestens Dreivierteln der abgegebenen Stimmen. Die Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung soll auf eine Woche verkürzt werden. Zur Einberufung der genannten Gesellschafterversammlung ist jeder Kommanditist berechtigt. Führt dieses Verfahren nicht dazu, dass binnen zwei Wochen ab Ausscheiden des alten persönlich haftenden Gesellschafters ein neuer persönlich haftender Gesellschafter aufgenommen worden ist, kann jeder Kommanditist verlangen, persönlich haftender Gesellschafter zu werden; die Gesellschafter können die Aufnahme durch Beschluss ablehnen, wenn mehr als ein Kommanditist die Aufnahme verlangt. Ist binnen weiterer zwei Wochen kein neuer persönlich haftender Gesellschafter aufgenommen, ist die Gesellschaft aufgelöst.

22. LIQUIDATION

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Komplementärin, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Ein Liquidationserlös steht den Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft (Ziffer 6) zu.

23. GEHEIMHALTUNG

23.1 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstens Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen, sofern diese Informationen nicht bereits öffentlich zugänglich sind. Hiervon ausgenommen sind Mitteilungen, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen. Die Gesellschafter sind außerdem berechtigt Informationen weiterzugeben an:

(a) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter-, bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese unmittelbar in die Verwaltung und/oder Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind,

(b) Berater, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind,

(c) ihren Aufsichtsrat oder Beirat oder den Aufsichtsrat oder Beirat ihrer Mutter-, bzw. Konzernobergesellschaft oder vergleichbare Gremien,

(d) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft. Sofern in diesem Zusammenhang eine Weitergabe an ein zur Gemeindevertretung berufenes Kollegialorgan erfolgt, soll dieses die Informationen in nicht-öffentlicher Sitzung behandeln, soweit dies gesetzlich zulässig ist,

(e) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäfts mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen oder

(f) Dritte, die an einem Beitritt zur Gesellschaft oder an dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen interessiert sind, soweit diese sich vorab mit Schutzwirkung gegenüber der Gesellschaft schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.

23.2 Befreiung von der Geheimhaltungsverpflichtung kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gewährt werden. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

24. INFORMATIONSRECHTE DER GESELLSCHAFT, ANZEIGEPFLICHT VON STIMMBINDUNGSVERTRÄGEN

24.1 Jeder Kommanditist hat gegenüber der Gesellschaft ein Auskunfts- und Einsichtsrecht analog § 51a GmbHG.

24.2 Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Kommanditist berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.

24.3 Sofern der Gesellschaft gegenüber einer Projektgesellschaft ein den Ziffern 24.1 und 24.2 vergleichbares Informationsrecht zusteht, ist die Komplementärin auf Verlangen eines Kommanditisten verpflichtet, die der Gesellschaft gegenüber diese Projektgesellschaft zustehenden Kontrollrechte geltend zu machen und jeder Kommanditist ist berechtigt, von der Geschäftsführung der Gesellschaft die Ausübung des Informationsrechts gegenüber einer Projektgesellschaft zu verlangen. Die Geschäftsführung wird ggf. weitere Informationsanfragen anderer Kommanditisten sammeln und das Informationsrecht gegenüber der jeweiligen Projektgesellschaft für die Gesellschaft geltend machen.

24.4 Die Kommanditisten sind verpflichtet,

(a) der Komplementärin jeden beabsichtigten Abschluss einer Stimmbindungsvereinbarung oder sonstige beabsichtigte Absprachen über das allgemeine (und nicht nur auf ein konkretes Projekt bzw. Beschlussgegenstand bezogenes) Abstimmungsverhalten im Rahmen der Gesellschaft mit einem oder mehreren anderen Kommanditisten anzuzeigen; sowie

(b) Stimmbindungsverträge nur unter der aufschiebenden Bedingung einer kartellrechtlichen Prüfung und ggfs. erforderlichen Freigabe durch das Bundeskartellamt abzuschließen.

25. HANDELSREGISTERVOLLMACHT

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens aber nach Ablauf von 4 Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages, formgerecht eine im Wesentlichen **Anlage 24** entsprechende Vollmacht für bestimmte Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft zu erteilen.

26. KOSTEN

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft tragen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festeinlagen.

27. LANDESGLEICHSTELLUNGSGESETZ

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 S. 2, 3 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags

geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.

28. VERSCHIEDENES

28.1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht ein Gesellschafterbeschluss und / oder notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

28.2 Die Abtretung von Ansprüchen aus oder aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags ist ausgeschlossen.

28.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit (einschließlich solcher Streitigkeiten über bereicherungs- oder deliktsrechtliche Ansprüche), für die kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand besteht, ist der Sitz der Gesellschaft.

28.4 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Gesellschaftsvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Es ist der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, dass diese salvatorische Klausel nicht lediglich die Beweislast umkehrt, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen wird, sodass dieser Gesellschaftsvertrag trotz einer nichtigen Bestimmung oder einer Lücke aufrechterhalten bleibt. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung nach Satz 2 bzw. die Bestimmung nach Satz 3 in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren.

28.5 Das von den Gesellschaftern eingegangen Kooperationsverhältnis und die Durchführung der einzelnen Projekte sind in hohem Maße von gesetzlichen Vorgaben und sonstigen behördlichen Regelungen determiniert. Für den Fall, dass sich Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und ständige Rechtsprechung von Obergerichten ändern und neu entstehen und hiervon wesentliche Vertragsinhalte dieses Gesellschaftsvertrages oder sonstiger zwischen den Gesellschaftern bestehenden Verträge betroffen sind, so sind die Gesellschafter

verpflichtet, diesen Gesellschaftsvertrag gemäß der Regelung in dieser Ziffer 28.5 entsprechend anzupassen sowie der Anpassung und Änderung von betroffenen Gesellschaftsverträgen von Projektgesellschaften im In- und Ausland zuzustimmen.

– –

[**SBG Renewables Verwaltungs GmbH**]
vertreten durch [●]

_____
([●])

EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH,
vertreten durch [●]

_____
([●])

Stadtwerke Detmold GmbH,
vertreten durch [●]

_____
([●])

STADTWERKE GREVEN GMBH,
vertreten durch [●]

_____
([●])

Stadtwerke Herne Aktiengesellschaft,
vertreten durch [●]

_____
([●])

Stadtwerke Meerbusch GmbH,
vertreten durch [●]

_____
([●])

Stadtwerke Troisdorf GmbH,
vertreten durch [●]

_____
([●])

Stadtwerke Werl Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
vertreten durch [●]

_____
([●])

_ _

Stadtwerke Willich Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
vertreten durch [●]

_____
([●])

*****

ANLAGENVERZEICHNIS

3.2	Kommanditisten
4	Projekte und Projektgesellschaften
10.3(1)	Handlungen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs
10.3(2)	Handlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs
12.4(a)	Parameter für Projekte
25	Handelsregistervollmacht
I - VIII	Vollmachten

ANLAGE 3.2
KOMMANDITISTEN

#	FIRMA, SITZ	ANSCHRIFT	FESTEINLAGE (EUR)
1	EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Stolberg/Rhld.	Willy-Brandt-Platz 2, 52222 Stolberg	[1.000.000,00]
2	Stadtwerke Detmold GmbH, Detmold	Am Gelskamp 10, 32758 Detmold	[1.000.000,00]
3	STADTWERKE GREVEN GMBH, Greven	Saerbecker Straße 77-81, 48268 Greven	[500.000,00]
4	Stadtwerke Herne Aktiengesellschaft, Herne	Grenzweg 18, 44623 Herne	[1.000.000,00]
5	Stadtwerke Meerbusch GmbH, Meerbusch	Kaarster Straße 135, 40670 Meerbusch	[1.000.000,00]
6	Stadtwerke Troisdorf GmbH, Troisdorf	Poststraße 105, 53840 Troisdorf	[1.000.000,00]
7	Stadtwerke Werl Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Werl	Grafenstraße 25, 59457 Werl	[1.000.000,00]
8	Stadtwerke Willich Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Willich	Brauereistraße 7, 47877 Willich	[1.000.000,00]
			[7.500.000,00]

ANLAGE 4
PROJEKTE, PROJEKTGESELLSCHAFTEN

1. "**Projekte**" im Sinne dieses Gesellschaftsvertrags sind sämtliche Aktivitäten auf dem Gebiet der Erzeugung von Energie aus regenerativen Energieträgern, insbesondere Wind On- und Offshore und Photovoltaik-Großanlagen in Deutschland und ggf. anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, Großbritannien und der Schweiz.

2. **Andienung**

2.1. Die Geschäftsführung der GREEN GECCO Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Troisdorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRA 5249 ("**Green Gecco**") soll dienstleistend für die Gesellschaft tätig werden und Projekte generieren und realisieren. Im Falle einer Interessensbekundung durch die Gesellschaft soll eine Andienung im Regelfall durch die Green Gecco erfolgen.

2.2. Verneint die Gesellschaft die Abgabe eines Angebots für ein angedientes Projekt, ist jeder Kommanditist berechtigt, ein gesondertes Angebot abzugeben.

2.3. Ein Kommanditist kann für ein Projekt, für welches auch die Gesellschaft ein Angebot abgibt, ein ergänzendes Angebot abgeben, sofern ein Gesellschafterbeschluss gemäß Ziffer 12.4(b) vorliegt.

3. **Maximale Investitionssummen**

Die Gesellschafter beabsichtigen, über die Gesellschaft Investitionen für die Durchführung von Projekten in Höhe eines Eigenkapitalanteils von bis zu EUR 7.500.000,00, zuzüglich fremdfinanzierter Beträge bis zum Jahr 2031 zu tätigen.

4. **Projektgesellschaften**

4.1 Die Gesellschaft soll sich mit etwaigen weiteren Gesellschaftern der Projektgesellschaft über die Rechtsform der Projektgesellschaft, deren gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung, Ausübung steuerlicher Wahlrechte sowie den Abschluss unternehmensvertraglicher Regelungen im Vorfeld der Gründung verständigen.

4.2 Die Durchführung einzelner Projekte und die Gründung und Beteiligung der Gesellschaft an Projektgesellschaften erfolgt vorbehaltlich der vergaberechtlichen Unbedenklichkeit.

5. Finanzierung

Die finanzielle Ausstattung der Projektgesellschaften soll unter Berücksichtigung steuerlichen Optimierungspotentials möglichst bilanzschonend im Regelfall über eine Projektfremdfinanzierung erfolgen.

ANLAGE 10.3(1)
HANDLUNGEN DES GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSBETRIEBS

1. Die Vertretung der Gesellschaft als Gesellschafterin einer Projektgesellschaft, soweit die Gesellschafter hierüber (generell oder konkret) beschlossen haben.

2. Die Vertretung der Gesellschaft als Gesellschafterin einer Projektgesellschaft bei der Fassung eines Gesellschafterbeschlusses der jeweiligen Projektgesellschaft, welcher nach dem Gesellschaftsvertrag dieser Projektgesellschaft lediglich der einfachen Mehrheit bedarf.

3. Die Geltendmachung von Kontrollrechten der Gesellschaft gegenüber einer Projektgesellschaft.

ANLAGE 10.3(2)
HANDLUNGEN AUSSERHALB DES GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSBETRIEBS

1. Die Vertretung der Gesellschaft als Gesellschafterin einer Projektgesellschaft, soweit die Gesellschafter hierüber nicht (generell oder konkret) beschlossen haben.

2. Die Verfügung über den Kommanditanteil der Gesellschaft an einer Projektgesellschaft oder Teile dieses Kommanditanteils.

3. Die Änderung oder Beendigung des Gesellschaftsvertrages einer Projektgesellschaft.

4. Der Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen.

5. Der Abschluss, Änderung und Aufhebung von Darlehensverträgen.

ANLAGE 12.4(a)
Projektparameter, bei deren Vorliegen ein Gesellschafterbeschluss mit drei Viertel Mehrheit gemäß Ziffer 11.4 (a) ausreicht

1. Projektstandort:

   In Deutschland, weiteren Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums, Großbritannien oder Schweiz

2. Investitionsvolumen:

   In Höhe eines Eigenkapitalanteils von bis zu EUR 7.500.000,00 zuzüglich fremdfinanzierter Beträge

3. Projektrendite:

   Die geplante Eigenkapitalrendite nach Steuern soll bei jedem Projekt mindestens 4 % p.a. betragen. Für die Gesamtkapitalrendite nach Steuern gilt ein Mindestwert von [●] % p.a.

4. Genehmigungen

   Die wesentlichen Genehmigungen für das Projekt liegen vor (mindestens Baugenehmigung)

5. Art der erneuerbaren Energien:

   "Erneuerbare Energien" sind sämtliche Aktivitäten auf dem Gebiet der Erzeugung von Energie aus regenerativen Energieträgern, insbesondere Wind On- und Offshore und Photovoltaik-Großanlagen

ANLAGE 25
ENTWURF DER HANDELSREGISTERVOLLMACHT

Hiermit bevollmächtigen wir,

[FIRMA DES KOMMANDITISTEN]

mit Sitz in [Ort], eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts [Ort] unter HR [A/B] [Nummer], die

[●] GmbH
(zukünftig firmierend unter [SBG Renewables Verwaltungs GmbH])

mit Sitz in [Troisdorf], eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts [Siegburg] unter HRB [●] – sowie gegebenenfalls jede spätere persönlich haftende Gesellschafterin der [SBG Renewables] GmbH & Co. KG mit Sitz in [Troisdorf] – ("**Bevollmächtigte**"),

uns als Kommanditisten der [SBG Renewables] GmbH & Co. KG mit Sitz in [Troisdorf] ("**Kommanditgesellschaft**") bei allen Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister der Kommanditgesellschaft, zu deren Abgabe wir als Kommanditist verpflichtet sind, zu vertreten, insbesondere soweit sie durch den Eintritt oder das Ausscheiden von Gesellschaftern oder die Übertragung von Gesellschaftsanteilen anderer Gesellschafter der Kommanditgesellschaft oder die Erhöhung oder Herabsetzung der Hafteinlage anderer Gesellschafter der Gesellschaft erforderlich werden; diese Vollmacht erstreckt sich nicht auf Anmeldungen zum Handelsregister, die unser Ausscheiden aus der Kommanditgesellschaft oder die Erhöhung oder Herabsetzung unserer Hafteinlage betreffen.

Diese Vollmacht ist für die Dauer unserer Zugehörigkeit zur Kommanditgesellschaft unwiderruflich. Sie erlischt insoweit, wie die Bevollmächtigte aus der Kommanditgesellschaft ausscheidet oder die Stellung einer persönlich haftenden Gesellschafterin verliert (unbeschadet der Fortgeltung für zukünftige persönlich haftende Gesellschafter).

Die Bevollmächtigte ist [von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und] berechtigt, Untervollmacht erteilen.

[Firma des Kommanditisten]

.....
([Name(n) des / der Unterzeichnenden])
[Funktion des / der Unterzeichnenden]

ANLAGEN I – VIII
VOLLMACHTEN

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER [SBG RENEWABLES VERWALTUNGS GmbH]

1. FIRMA, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1.1 Die Gesellschaft hat die Firma [SBG Renewables Verwaltungs GmbH].

1.2 Sitz der Gesellschaft ist [Troisdorf].

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an einer Kommanditgesellschaft ("**Kommanditgesellschaft**").

2.2 Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Gesellschaften mit gleichartigem oder ähnlichem Gegenstand gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

3. STAMMKAPITAL UND GESCHÄFTSANTEILE

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR [25.000,--] (in Worten: Euro [fünfundzwanzigtausend]) und ist voll eingezahlt.

3.2 Bei Erhöhung des Stammkapitals sind zur Übernahme des neuen Kapitals zunächst die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zuzulassen. Die Übernahme neuer Geschäftsanteile ist nur zulässig, sofern die Gleichheit der Beteiligungsquoten nach § 4 gewahrt wird.

4. GLEICHHEIT DER BETEILIGUNGSQUOTEN

4.1 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in dem Verhältnis, in dem er am Festkapital der Kommanditgesellschaft beteiligt ist, auch am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt zu sein (Gleichheit der Beteiligungsquoten). Maßstab für die Beteiligungsquote am Stammkapital der Gesellschaft ist diejenige am Festkapital der Kommanditgesellschaft. Für die Gleichheit der Beteiligungsquoten bleiben eingezogene Geschäftsanteile sowie eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft außer Betracht.

4.2 Die Gesellschafter, ihre Rechtsnachfolger und gegebenenfalls die Gesellschaft selbst sind

verpflichtet, Geschäftsanteile oder Teile hiervon derart auf andere Gesellschafter bzw. die Gesellschaft zu übertragen, dass die Gleichheit der Beteiligungsquoten hergestellt ist. Die Gesellschafter sind außerdem verpflichtet, Geschäftsanteile oder Teile hiervon zu erwerben, sofern dies zur Herstellung der Gleichheit der Beteiligungsquoten erforderlich ist. Kommt in den Fällen, in denen zur Herstellung der Gleichheit der Beteiligungsquoten ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu übertragen ist, eine Einigung über die Gegenleistung nicht zustande, gilt hinsichtlich der Höhe der Gegenleistung § 12 entsprechend.

4.3 Das Stimmrecht eines Gesellschafters ruht in dem Umfang, in dem seine Beteiligungsquote am Stammkapital der Gesellschaft diejenige am Festkapital der Kommanditgesellschaft übersteigt, und zwar solange wie die Gleichheit der Beteiligungsquoten nicht hergestellt ist.

5. GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

5.2 Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft einzeln, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder die Gesellschafterversammlung ihm Einzelvertretungsbefugnis erteilt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Gesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft ist, sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5.3 Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafter zu befolgen, insbesondere eine von den Gesellschaftern aufgestellte Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beachten und von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren vorheriger Zustimmung vorzunehmen.

5.4 Soweit die Gesellschaft als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschaft für Kommanditgesellschaften handelt, hat sie deren Gesellschaftsverträge zu beachten, insbesondere einen in diesen Gesellschaftsverträgen festgelegten Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte.

6. GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

6.1 Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Gesellschafterbeschlüsse. Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (Ziffer 7) oder unter den in Ziffer 7.1 beschriebenen Voraussetzungen außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden.

6.2 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts Abweichendes regeln. Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens Dreivierteln der abgegebenen Stimmen, sofern zwingende gesetzliche Vorschriften keine größere Mehrheit vorsehen:

(a) Änderung des Gesellschaftsvertrags,

(b) Auflösung der Gesellschaft,

(c) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,

(d) Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

(e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 Aktiengesetz sowie

(f) Fortsetzung der Gesellschaft nach Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

Für Eingriffe in Sonderrechte und die Einführung oder Erweiterung von Sonderpflichten ist eine Zustimmung aller hiervon betroffenen Gesellschafter notwendig.

6.3 Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Geschäftsanteile, die der Gesellschaft gehören, ruht das Stimmrecht. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

6.4 Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung - innerhalb und außerhalb von Gesellschafterversammlungen - durch einen mindestens in Textform, insbesondere per E-Mail oder Telefax bevollmächtigten Mitgesellschafter oder Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten wirtschafts-, steuer- oder rechtsberatenden Berufs vertreten lassen oder in der Gesellschafterversammlung in dessen Beistand erscheinen.

6.5 Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafter kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten seit Empfang der Niederschrift nach § 7.8 oder des Vermerks nach § 7.9 durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Ausschlussfrist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

7. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

7.1 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen. Soweit eine Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung nicht zwingend gesetzlich vorgesehen ist oder der notariellen Beurkundung bedarf, kann sie auch außerhalb einer Ge-

sellschafterversammlung durch Stimmabgabe in Schriftform, elektronischer Form oder Textform, sowie mündlich oder telefonisch, durch Rundruf oder Abhaltung von Video- oder Telefonkonferenzen erfolgen.

7.2 Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung insbesondere in den nachfolgend genannten Angelegenheiten:

(a) Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,

(b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,

(c) Entlastung der Geschäftsführer,

(d) Wahl des Abschlussprüfers,

(e) Änderung des Gesellschaftsvertrags,

(f) Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

(g) Einziehung oder zwangsweise Abtretung von Geschäftsanteilen,

(h) Auflösung der Gesellschaft,

(i) Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, und

(j) Maßnahmen, bei denen Rechte der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern geltend zu machen sind.

7.3 Einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die mindestens über die Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführer und über die Wahl des Abschlussprüfers entscheiden soll. Eine Gesellschafterversammlung wird außerdem einberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder Gesellschafter, deren Geschäftsanteile allein oder zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals der Gesellschaft ausmachen, dies mindestens in Textform, insbesondere per E-Mail oder Telefax, und unter Angabe der Einberufungsgründe und der Tagesordnung verlangen.

7.4 Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, es sei denn sämtliche Gesellschafter erklären sich mit einer Gesellschafterversammlung an einem anderen Ort einverstanden.

7.5 Die Einberufung kann durch eingeschriebenen Brief, durch Telefax oder E-Mail erfolgen.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern einberufen. Gesellschafter, die nach § 7.3 die Einberufung verlangen dürfen, können diese selbst unter Mitteilung der Einberufungsgründe bewirken, wenn ihr Verlangen abgelehnt bzw. ihm nicht binnen einer Woche nach seinem Eingang entsprochen wird.

7.6 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, sofern zu ihr ordnungsgemäß geladen worden ist und mindestens eine Anzahl von Stimmen anwesend bzw. vertreten ist, die der Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals entspricht. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die für die Anträge in der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, in der sich die Beschlussunfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist bei deren Einberufung hinzuweisen.

7.7 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der vor Eintritt in die Tagesordnung unter der Leitung des ältesten anwesenden Gesellschafters bzw. Gesellschaftervertreters gewählte Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt. Er kann Sachverständige und Auskunftspersonen auf Kosten der Gesellschaft zuziehen, sofern er deren Anhörung zur Unterrichtung der Gesellschafter für erforderlich hält.

7.8 Über Beschlüsse der Gesellschafter, die in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Tag, der Ort der Versammlung, die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte, die gestellten Anträge, die Gesellschafterbeschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

7.9 Über Beschlüsse, die entsprechend den Vorgaben in Ziffer 7.1 außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat die Geschäftsführung eine Niederschrift unter Angabe der Anträge, der Stimmabgaben der Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses anzufertigen und Abschriften hiervon jedem Gesellschafter unverzüglich nach der Beschlussfassung zuzuleiten.

8. JAHRESABSCHLUSS, ERGEBNISVERWENDUNG

8.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebe-

richt sind nach dem Handelsgesetzbuch entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Handelsbilanz muss unter Berücksichtigung der für die steuerliche Gewinnermittlung geltenden Vorschriften aufgestellt werden, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

8.2 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zudem in der Weise aufzustellen, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt sind. Den Rechnungsprüfungsämtern der mehrheitlich kommunal gehaltenen Gesellschafter werden die Befugnisse und Rechte nach §§ 53, 54 HGrG eingeräumt, wobei die Gesellschafter darauf hinwirken werden, dass sich die Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung untereinander abstimmen.

8.3 Eine Abschrift des Jahresabschlusses ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers, spätestens jedoch sechs Wochen vor der Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, mit einem Ergebnisverwendungsvorschlag zuzuleiten.

8.4 Für die Gewinn- und Verlustverteilung gilt § 29 GmbHG.

9. VERFÜGUNGEN ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

9.1 Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder von Teilen hiervon ist nur wirksam,

(a) sofern der Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Anteil am Festkapital der Kommanditgesellschaft auf den jeweiligen Erwerber überträgt oder

(b) soweit die Übertragung erfolgt, um die Gleichheit der Beteiligungsquoten nach § 4 zu erhalten oder herzustellen.

9.2 Die Verpfändung eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter ist nur dann zulässig, wenn

9.2.1 die Verpfändung im Rahmen einer Bankkreditaufnahme eines Gesellschafters an die kreditgewährende Bank und zu marktüblichen Konditionen erfolgt;

9.2.2 der Bankkredit der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis dient; und

9.2.3 die geplante Verpfändung vier Wochen im Voraus der Gesellschaft schriftlich angezeigt wird.

10. DAUER

10.1 Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit eingegangen. Sie kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig jedoch zum 31. Dezember [2041], gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung ist gegenüber der Geschäftsführung zu erklären, die die anderen Gesellschafter unverzüglich über die Kündigung zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Kündigungserklärung bei der Geschäftsführung maßgeblich.

10.2 Kündigt ein Gesellschafter und ist die Kündigungsfrist abgelaufen, wenn die übrigen Gesellschafter von der Kündigung Kenntnis erlangen, sind sie berechtigt, sich innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnis von der Kündigung dieser mit Wirkung zum selben Kündigungszeitpunkt anzuschließen.

10.3 Die Kündigung der Gesellschaft kann nur einheitlich mit der Kündigung der Kommanditgesellschaft, an der die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt ist, erfolgen. Eine Kündigungserklärung eines Gesellschafters, der diesen Zusammenhang nicht beachtet, ist unwirksam.

11. EINZIEHUNG, ZWANGSÜBERTRAGUNG

11.1 Die Einziehung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.

11.2 Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens Dreivierteln der abgegebenen Stimmen auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung seines Geschäftsanteils beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

(a) ein Gesellschafter gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Gesellschaftsverhältnis verstößt und - bei Fortdauer des Verstoßes - den Verstoß nicht unverzüglich abstellt,

(b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,

(c) in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben und deren Aufhebung nicht innerhalb von drei Monaten gegenüber der Gesellschaft nachgewiesen wird,

(d) ein Gesellschafter die Kommanditgesellschaft kündigt, oder

(e) wenn und soweit ein Geschäftsanteil von einem Gesellschafter gehalten wird, der nicht im gleichen Verhältnis am Festkapital der Kommanditgesellschaft beteiligt ist und der schriftlichen Aufforderung durch die Gesellschaft, die Gleichheit der Beteiligungsquoten nach § 4 herzustellen, nicht binnen drei Monaten nach Empfang der Aufforderung genügt, gleichgültig, ob er dieser Aufforderung nicht genügen kann oder will.

11.3 Statt der Einziehung des Geschäftsanteils kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Dreivierteln der abgegebenen Stimmen auch die Abtretung des Geschäftsanteils auf die anderen Gesellschafter, soweit sie zur Übernahme bereit sind, im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital oder auf einen oder mehrere Dritte beschließen. In diesem Fall hat der betroffene Gesellschafter unverzüglich die verlangte Abtretung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erklären. Die Geschäftsführer werden für diesen Fall bevollmächtigt, die Abtretungserklärung im Namen des betroffenen Gesellschafters abzugeben. Die Übertragung ist nur wirksam, sofern der Erwerber zugleich einen entsprechenden Anteil am Festkapital der Kommanditgesellschaft erhält.

11.4 Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 11.2 nur für einen der Berechtigten vorliegen. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden. Gleiches gilt für die zwangsweise Übertragung.

11.5 Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann dieser Befriedigung nicht widersprechen. Er muss sich die Leistung auf seinen Abfindungsanspruch nach § 12 anrechnen lassen.

11.6 Der betroffene Gesellschafter ist bei dem Beschluss über die Einziehung bzw. die zwangsweise Übertragung nicht stimmberechtigt.

12. AUSSCHEIDEN, ABFINDUNG

12.1 In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters nach diesem Vertrag erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung, deren Höhe sich nach dem gemäß dem Unternehmensbewertungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. IDW S 1 in der jeweils aktuellen Fassung unter Einbeziehung aller künftigen Ertragschancen zu ermittelnden Verkehrswert der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens richtet, soweit er anteilig auf die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters entfällt. Auf diesen Zeitpunkt ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Ein bis zum Ausscheidenszeitpunkt entstandener Gewinn oder Verlust ist zu berücksichtigen. In der Auseinandersetzungsbilanz sind alle materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände einschließlich eines Ge-

schäfts- oder Firmenwertes sowie alle Schulden der Gesellschaft anzusetzen. Vermögensgegenstände und Schulden sind mit ihren Zeitwerten zu bewerten. Etwaige später festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen auf Grund einer steuerlichen Außenprüfung lassen die Höhe der Abfindung unberührt.

12.2 Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber ein Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss und von dem ausscheidenden Gesellschafter und den anderen Gesellschaftern zu benennen ist. Kommt eine Einigung über dessen Benennung nicht zu Stande, ist er auf Antrag eines Beteiligten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf zu bestimmen. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog §§ 91ff. Zivilprozessordnung.

12.3 Die Abfindung ist in vier gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist innerhalb von drei Monaten nach Feststehen der Abfindungshöhe – entweder aufgrund einer Einigung der Beteiligten oder der Entscheidung des Schiedsgutachters gemäß § 12.2 – fällig, die weiteren Raten jeweils ein Jahr später. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheitsleistung für die Abfindung verlangen.

12.4 Die Abfindung ist von der Gesellschaft zu zahlen. Wird gemäß § 11.3 die Übertragung des Geschäftsanteils auf Gesellschafter oder Dritte beschlossen, haben diese die Abfindung zu zahlen. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheitsleistung für die Abfindung verlangen.

13. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

14. [GRÜNDUNGSKOSTEN

Die mit der Gründung verbundenen Notar- und Gerichtsgebühren und Bekanntmachungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR [●]. Darüber hinausgehende Kosten und Gebühren tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.]

15. LANDESGLEICHSTELLUNGSGESETZ

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 S. 2, 3 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht ein Gesellschafterbeschluss und/oder notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, für die kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand besteht, ist der Sitz der Gesellschaft.

16.3 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Gesellschaftsvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Es ist der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, dass diese salvatorische Klausel nicht lediglich die Beweislast umkehrt, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen wird, sodass dieser Gesellschaftsvertrag trotz einer nichtigen Bestimmung oder einer Lücke aufrechterhalten bleibt. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung nach Satz 2 bzw. die Bestimmung nach Satz 3 in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren.

TOP-Nr.: Ö 4

Stadt Troisdorf Datum: 04.11.2021
Der Bürgermeister
Az: III/20/BS

Vorlage, DS-Nr. 2021/1396 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz				
Haupt- und Finanzausschuss				
Rat	02.12.2021			

Betreff: Konsequenzen für die Stadtwerke Troisdorf GmbH aus der beabsichtigten Rheinlandkooperation zwischen der RheinEnergie AG und der Westenergie AG

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Troisdorf stimmt der Übertragung der von RheinEnergie AG gehaltenen Geschäftsanteile an der Stadtwerke Troisdorf GmbH auf die rhenag AG unter Verzicht auf ein etwaiges Ankaufsrecht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Stadtwerke Troisdorf GmbH zu.

2. Der Rat der Stadt Troisdorf stimmt den in der Sachdarstellung zitierten Beschlüssen des Aufsichtsrates der TroiKomm GmbH vom 02.11.2021 zu.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein.

Sachdarstellung:

1. Hintergrund der Anteilsübertragung und die damit verbundene Zielsetzung der RheinEnergie

Derzeit sind die TroiKomm GmbH mit 60 % und die RheinEnergie AG mit 40 % der Geschäftsanteile an der Stadtwerke Troisdorf GmbH (SWT) beteiligt.

Gesellschafter der RheinEnergie sind die GEW Köln AG (mittelbar die Stadt Köln), die 80 % der Aktien an der RheinEnergie AG (RheinEnergie) hält und die Westenergie AG, die die verbleibenden 20 % der Aktien hält.

Die RheinEnergie ist unter anderem an der rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft (rhenag) mit 33,33 % beteiligt. Westenergie AG hält die restlichen

66,66 % der Aktien an der rhenag.

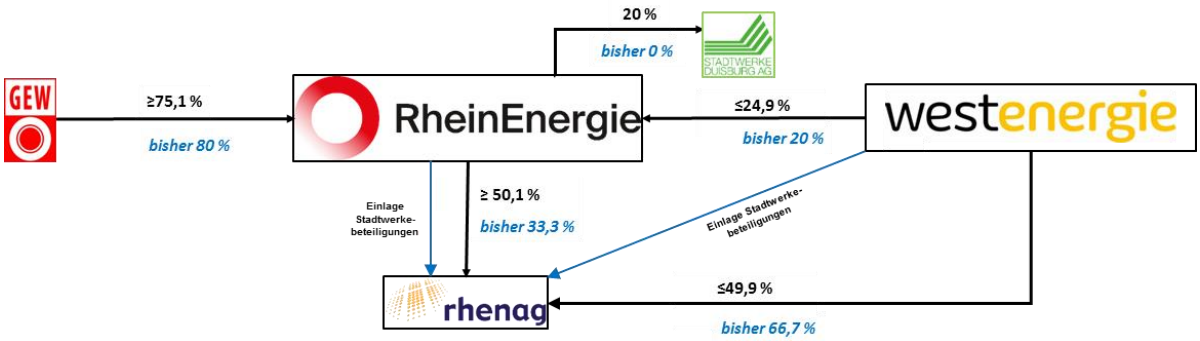
Die RheinEnergie beabsichtigt, ihre Geschäftsanteile an der SWT, wie auch anderen Stadtwerke-Beteiligungen, als Sacheinlage im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung auf die rhenag zu übertragen. Darüber hat die RheinEnergie die Geschäftsführung der TroiKomm GmbH und den Aufsichtsratsvorsitzenden der SWT Ende letzten Jahres informiert.

Mit der Umsetzung der o.g. Einbringung von Anteilen in die rhenag soll die RheinEnergie die Mehrheit an der rhenag erlangen. Durch die Einbringung ausgewählter Stadtwerke-Beteiligungen in die rhenag will die RheinEnergie, nach eigener Aussage, in der rhenag Kompetenzen für den von der RheinEnergie so titulierten „ländlichen Raum“ als an die urbanen Zentren angrenzende Gebiete bündeln und das dortige Kommunalgeschäft als neuen Teil der RheinEnergie-Gruppe stärken. Zu diesen ausgewählten EVU-Beteiligungen zählen unter anderem die SWT.

2. Ausgestaltung der Transaktion

In einem ersten Transaktionsschritt ist im Wege einer Kapitalerhöhung bei rhenag vorgesehen, dass seitens RheinEnergie Beteiligungen als Sacheinlage in die rhenag eingebracht werden. Gleichzeitig werden auch seitens Westenergie Beteiligungen als Sacheinlage in die rhenag eingebracht. Dies ist erforderlich, damit – in einem weiteren Schritt – der Anteil der RheinEnergie an der rhenag von derzeit 33,33 % auf mindestens 50,1 % aufgestockt werden kann.

Die nachfolgend dargestellten Beteiligungen von der RheinEnergie und der Westenergie werden unter der rhenag gebündelt und von dieser geführt. Nach Transaktionsabschluss wird sich folgendes Zielbild einstellen (bisherige Beteiligungsquoten in blau):



Einbringungen RheinEnergie in rhenag:

AggerEnergie	62,74 %
GVG Rhein-Erft	56,63 %
NG Bornheim	49,00 %
evd Dormagen	49,00 %
SW Lohmar	49,00 %
SW Lohmar Verw.	49,00 %
SW Pulheim	49,00 %
SW St. Augustin	45,00 %
SW Troisdorf	40,00 %

Einbringungen E.ON/innogy in rhenag:

BEW Netze Wipperfürth	61,00 %
SW Haan	25,10 %
SW Ratingen	24,80 %
SW Langenfeld	20,00 %
EWR Remscheid	20,00 %
e-regio Euskirchen	8,72 %*

* restlicher Anteil an e-regio Euskirchen wird bereits von rhenag gehalten (31,74 %)

3. Struktur der rhenag als neuer Gesellschafter der SWT

Die rhenag ist ein regionales Energie- und Wasserversorgungsunternehmen mit einer mehr als hundertjährigen Historie und Hauptsitz in Köln und führt ein Portfolio kommunalgeprägter energiewirtschaftlicher Beteiligungsgesellschaften.

Die rhenag bedient die Geschäftsbereiche Gasversorgung (Netze und Vertrieb inkl. energienaher Dienstleistungen – mit Schwerpunkt im Rhein-Sieg-Kreis) sowie Dienst- und Beratungsleistungen für die Energiebranche.

Zukünftig soll die rhenag als Holding für Stadtwerke und damit für die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit ihren Beteiligungen und kommunalen Mitgesellschaftern dienen.

4. Rechtliche Einordnung und Zielsetzung der TroiKomm GmbH

Laut Gesellschaftsvertrag ist die TroiKomm als Gesellschafterin der Stadtwerke Troisdorf zu einer Zustimmung zu der o.g. Anteilsübertragung verpflichtet, wenn zum Zeitpunkt der Einbringung, die rhenag ein verbundenes Unternehmen der RheinEnergie i.S.d. §315 ff AktG ist und somit die Mehrheit der Anteile an der rhenag hält. Wie sich aus den vorstehenden Erläuterungen ergibt, erlangt die RheinEnergie aber erst durch die Einbringung ihrer Anteile die Mehrheit an der rhenag, so dass die Zustimmung der TroiKomm zur Übertragung der Anteile an der Stadtwerke Troisdorf GmbH notwendig ist. RheinEnergie kann die Transaktion allerdings auch so gestalten, dass die TroiKomm die Zustimmung erteilen muss. Ungeachtet juristischer Gestaltungsmöglichkeiten hat die RheinEnergie die TroiKomm um die Zustimmung zu der beschriebenen Transaktion gebeten.
Die Gesellschafter der SWT haben dies zum Anlass genommen, über die zukünftige Position der SWT im rhenag Verbund zu verhandeln. Im Ergebnis wird nicht nur der der Status Quo der SWT erhalten, sondern, unter anderem durch den Aufbau neuer Kompetenzen, regionalem Ausbau der Energieerzeugung auf Basis erneuerbaren Energien und einer Stärkung des Eigenkapitals, ausgebaut, womit auch der Standort Troisdorf gestärkt wird.

In den zurückliegenden Monaten hat die Geschäftsführung der TroiKomm GmbH mit dem Vorstand der RheinEnergie intensive Gespräche zu dem Projekt geführt.

5. Verhandlungsergebnisse/Vertragswerk und Voraussetzungen zur Einbringung der SWT in die rhenag

a. Zukünftiger Konsortialvertrag zwischen der TroiKomm und der rhenag

In einem neuen Konsortialvertrag werden die für die SWT wesentlichen Regelungen des aktuell bestehenden Konsortialvertrages (siehe unten unter lit. d) übernommen. Dazu zählt insbesondere die Übereinkunft, dass die SWT im Konzern der RheinEnergie eigenständig bleibt und die Arbeitsplätze sowie die damit verbundene Wertschöpfung in Troisdorf verbleiben. Ebenso verpflichten sich die Parteien dazu, den steuerlichen Querverbund im TroiKomm-Konzern nach Möglichkeit zu erhalten.
Weiterhin ist im neuen Konsortialvertrag die Stärkung des Eigenkapitals der SWT i.H.v. 5 Mio. EUR (3 Mio. EUR TroiKomm, 2 Mio. EUR rhenag) vorgesehen.

Zudem sagt die rhenag zu, die SWT im Themenbereich Wasserstoff mit Know-how und bei dem Aufbau eigener Kompetenzen zu unterstützen. Ferner erklären sich die rhenag und die RheinEnergie bereit, Vorhaben im Bereich der Erneuerbaren Energien im Rhein-Sieg-Kreis, bis hin zu einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an Projektgesellschaften, zu unterstützen.
Schließlich vereinbaren TroiKomm und rhenag im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung und der steigenden Prozesskomplexität in der Energiewirtschaft, dass die SWT ergebnisoffen prüfen wird, ob ein Wechsel von dem derzeit von SWT genutzten Abrechnungssystem „Schleupen“ zum rhenag-Abrechnungssystem „Lima“ technisch und wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Der Konsortialvertrag und die Zustimmung der TroiKomm zur SWT-Anteilsübertragung von RheinEnergie zur rhenag sind miteinander verknüpft und stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Rheinlandkooperation und die damit verbundenen Verträge umgesetzt werden.

b. bestehender Konsortialvertrag

Zwischen der Stadt Troisdorf, der TroiKomm, der GEW AG und der RheinEnergie besteht ein Konsortialvertrag aus dem Jahr 2012. Inhalt dieser Vereinbarung sind u.a. die unter lit a. genannten Punkte. Da zudem im alten Konsortialvertrag noch Regelungen enthalten sind, die im Zusammenhang mit dem damaligen Anteilserwerb der TroiKomm an der SWT standen und heute keine Bewandtnis mehr haben, soll dieser aufgehoben und durch den neuen Konsortialvertrag zwischen der rhenag und der SWT ersetzt werden. Dazu werden die beteiligten Parteien eine Aufhebungserklärung abschließen, die das Inkrafttreten des neuen Konsortialvertrages voraussetzt.

c. Gesellschaftsvertrag der SWT

In dem Gesellschaftsvertrag der SWT wird die RheinEnergie als Gesellschafterin an verschiedenen Stellen namentlich benannt. Daher muss die RheinEnergie durch die rhenag ersetzt werden.

6. Kommunalrechtliche und kartellrechtliche Aspekte

Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben der Rheinlandkooperation fanden Vorabstimmungen zwischen RheinEnergie, SWK, der Beteiligungssteuerung der Stadt Köln und der Bezirksregierung Köln als zuständiger Kommunalaufsicht statt. Bezüglich der Einbringung der Stadtwerkebeteiligungen in die rhenag durch die RheinEnergie liegt bereits eine Bestätigung der kommunalrechtlichen Unbedenklichkeit seitens der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 13. Juli 2021 vor. Diese Bestätigung erfolgte auf die Anzeige (§ 115 GO NRW) des Ratsbeschlusses des Rates der Stadt Köln vom 24. Juni 2021 (Schreiben vom 25. Juni 2021). Nach der Entscheidung des Rates wird die Kämmerei den Vorgang beim RSK als zuständige Behörde für die TroiKomm anzeigen.

Zudem wurde das Vorhaben von der RheinEnergie beim Bundeskartellamt angezeigt. Eine Untersagung durch das Kartellamt wird seitens der RheinEnergie nicht erwartet.

7. Fazit

Auf der Grundlage der mit der RheinEnergie ausgehandelten Vertragswerke und den darin enthaltenen Zusagen, wird das geschilderte Projekt zu einer Stärkung der SWT und des Standortes Troisdorf führen. Insbesondere wird die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der SWT als kommunales Unternehmen auch in der neuen Gesellschafterstruktur weiterhin gewährleistet. Darüber hinaus wird durch die Zusagen der RheinEnergie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der SWT gestärkt. Schließlich ergeben sich Chancen für die SWT beim Aufbau zusätzlicher Kompetenzen und als Anbieter von Dienstleistungen im Stadtwerke Verbund.

8. Beschlüsse des Aufsichtsrates der TroiKomm

Aufgrund der o.g. Sachdarstellung lauteten die Beschlüsse des Aufsichtsrates der TroiKomm in seiner Sitzung vom 02.11.2021 wie folgt:

„1. Der Aufsichtsrat stimmt der Einbringung der durch die RheinEnergie an der Stadtwerke Troisdorf GmbH gehaltenen Anteile (40 %) in die rhenag AG unter der Bedingung der Umsetzung des in der **Anlage 1 und 2** zu diesem Beschluss beigefügten Konsortialvertrages sowie der Gesellschaftererklärung der RheinEnergie zu.

2. Der Aufsichtsrat ermächtigt die Geschäftsführung sämtliche rechtsgeschäftlichen Handlungen zur Durchführung der in den Erläuterungen zu diesem Beschluss beschriebenen Transaktion, insbesondere zum Abschluss des Konsortialvertrages vorzunehmen.

3. Der Aufsichtsrat stimmt der Aufhebung des zwischen der Stadt Troisdorf, der TroiKomm GmbH, der GEW Köln AG und der RheinEnergie bestehenden Konsortialvertrages zu (**Anlage 3**).

4. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen (Notar), die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht oder aus steuerlichen oder sonstigen Gründen Änderungen der in den Erläuterungen genannten Verträgen als

notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Aufsichtsrat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

5. Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Stadt Troisdorf.“

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

TOP-Nr.: Ö 5

Stadt Troisdorf Datum: 17.11.2021
Der Bürgermeister
Az: III/37

Vorlage, DS-Nr. 2021/1001/2 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen				
Haupt- und Finanzausschuss	16.11.2021			
Rat	02.12.2021			

Betreff: Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandentschädigung

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Troisdorf.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2021 ff
Bemerkung: Mehraufwand wird aus dem laufenden Budget beglichen

Sachdarstellung:
Es wird auf die Vorlagen 20211001 und 2021/1001/1 einschließlich der hierzu geführten Beratungen und Entscheidungen in den Fachausschüssen verwiesen.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Troisdorf

Präambel

Gemäß § 22 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1998, Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW Seite 271 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 des BHKG hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am xx.xx.2021 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen, die nachfolgenden Nummerierung der Absätze werden angepasst

Die Tabelle in § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Funktion	**Monatliche Pauschale in €**
Leitung der Feuerwehr	1.200,00 €
Stellvertretende Leitung der Feuerwehr	600,00 €
Löschgruppenführung/Einheitsführung	300,00 €
Stellvertretende Löschgruppenführung/Einheitsführung	150,00 €
Gerätewart	30,00 € je LF, HLF etc 15,00 € je MTF, PKW etc
Standortpauschale	0,50 €/m² Fläche Gerätehaus
Stadtjugendfeuerwehrwart	150,00 €
Stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart	75,00 €
Jugendwart in den Löschgruppen, -zügen	100,00 €
Stellvertretender Jugendwart in den Löschgruppen, -zügen	50,00 €
Pressesprecher	100,00 €
Stellvertretende Pressesprecher	50,00 €
Ausbildung in der eigenen Wehr	19,00 €/h

Artikel 2

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Troisdorf, den _____

_____
Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf Datum: 23.09.2021
Der Bürgermeister
Az: IV-40.3-Wal-La

Vorlage, DS-Nr. 2021/1244 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit	26.10.2021			
Haupt- und Finanzausschuss	16.11.2021			
Rat	02.12.2021			

Betreff: 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf vom 16. März 2005

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf vom 16. März 2005 (s. Anlage 1 zur Vorlage).

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2022
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz: ..... 0,00 €
Verbraucht: ..... 0,00 €
Noch verfügbar: ..... 0,00 €
Bedarf der Maßnahme: ..... 0,00 €
Erträge: ..... 0,00 €
Jährliche Folgekosten: ..... 0,00 €
Bemerkung:

Sachdarstellung:

1) Musikzwerge:
Seit einiger Zeit bieten die Musikschule im Bereich der Kurse ein Angebot für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen an.
Diese Kurse erfreuen sich zunehmender Beliebtheit, sodass dieses Angebot zum festen Bestandteil des Fächerkataloges werden soll. Aufgrund des jungen Alters der Teilnehmer halten die Musikschule abweichend zu den anderen Angeboten vier Kündigungstermine im Jahr für notwendig.

Auswirkungen auf den Haushalt: keine

2) Musikalische Früherziehung:
Kinder, die die musikalische Früherziehung besuchen, brauchen zur Teilnahme am Kurs pro Unterrichtsjahr Unterrichtsmaterial in Form einer Fibel. Hierüber hinaus fallen auch immer wieder Kosten für Kopien und diverse Verbrauchsmaterialien an.
Im 2. Unterrichtsjahr brauchen die Kinder zusätzlich ein Glockenspiel.
Bisher wurden die Fibeln für alle Teilnehmer eingekauft und an die Eltern weiterverkauft. Die Fibeln wurden nur ausgegeben, wenn sie auch bezahlt waren. In vielen Fällen führte dies dazu, dass einige Kinder viele Wochen kein Unterrichtsmaterial zur Verfügung hatten, weil die Eltern die Kosten für die Fibeln noch nicht entrichtet hatten.
Die Glockenspiele konnten sich die Eltern selber besorgen oder über die Musikschule bestellen und im Musikschulbüro erwerben.
Da jedes teilnehmende Kind notwendigerweise die Fibel braucht, ist beabsichtigt, für die Teilnahme am Früherziehungskurs zukünftig eine einmalige Jahresgebühr für Unterrichtsmaterial in Höhe von 25 € zu erheben und im Gegenzug das Unterrichtsmaterial allen Teilnehmern einfach nur auszuhändigen.
Den Bezug eines Glockenspieles für das 2. Unterrichtsjahr soll den Eltern erspart werden. In der Regel wird das Glockenspiel nach Beendigung des Kurses nicht mehr benötigt und einige Zeit später entsorgt.
Zukünftig werden die Instrumente leihweise zur Verfügung gestellt.

Auswirkungen auf den Haushalt: keine

3) Instrumentalangebot für Erwachsene, 14-tägig, 60 Minuten, in Gruppen ab 5 Teilnehmern
Die Musikschule bietet seit mehr als einem Jahr einen speziell auf Senioren ausgerichteten Kurs im Fach Blockflöte an.
Wegen steigender Nachfrage sollen diese 14-tägigen Kurse weitergeführet und auch für weitere Instrumente angeboten werden.
Auch diese Art von Kursen soll fester Bestanteil des Fächerkataloges werden.
In Anbetracht der großen Gruppenstärke und einem Rhythmus von 14 Tagen ist die Gebühr von 25 € monatlich als angemessen zu betrachten.

Auswirkungen auf den Haushalt: keine

4) Musikkarussel
Das Musikkarussell bietet Schüler*innen, die noch nicht genau wissen welches Instrument sie erlernen möchten, die Möglichkeit 4 verschiedene Instrumente aus 4 verschieden Instrumentenfamilien (Holzblasinstrument, Blechblasinstrument, Streichinstrument und Zupfinstrument) über den Zeitraum eines halben Jahres auszuprobieren.
Das Angebot wird seit einiger Zeit erfolgreich in Form von Kursen angeboten und soll nun fester Bestandteil des Fächerkataloges werden.

5) Kurse
Außerhalb des festen Fächerkataloges bietet die Musikschule - wie bereits erwähnt -

diverse Kurse an. Kurse sind z.B. Wochenendseminare, auf spezielle Zielgruppen ausgerichtete Kurse, ein Instrumentenkarussell, Percussionkurse, zeitlich befristete Schnupperkurse, Werbeangebote, besondere Angebote und vieles weitere mehr. Alle diese Kursformen haben gemeinsam, dass sie inhaltlich die Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz erfüllen. Mit der Aufnahme dieser Kurse in die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt statt Troisdorf, wäre eine Umsatzsteuerbefreiung von vornherein gewährleistet.
Die Teilnahmegebühren der Kurse hängen von vielen Faktoren ab (Zahl der Teilnehmer, zeitlicher Umfang der Angebote, Art der Angebote usw.)
Ein fester Gebührensatz für alle Kurse ist somit nicht zu beziffern.

Auswirkungen auf den Haushalt: keine

6) Ergänzung zum §4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf

Die Musikschule bietet im ganzen Stadtgebiet Kurse der musikalischen Früherziehung in Kitas an.
Aufgrund eines Erlasses des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW war es fraglich, ob gebührenpflichtige Angebote der Musikschule in den Kitas weiterhin angeboten werden dürfen.
Im neuen Erlass vom 12. November 2020 heißt es:

„3.5. Musikalische und bilinguale Angebote, Sportangebote:
Zusätzliche Angebote der musikalischen oder bilingualen Früherziehung, Gesundheits-, Bewegungs- und Kreativangebote sowie Angebote zur Lese- bzw. Medienerziehung und Ähnliches dürfen innerhalb der öffentlich geförderten Öffnungszeiten vorgehalten werden, wenn gewährleistet ist, dass sie allen betreuten Kindern gleichermaßen zugänglich sind. Differenzierungen nach einzelnen Zielgruppen, an die sich spezifische Angebote richten, z.B. Kurse für Vorschulkinder, sind zulässig. Keineswegs zielt das Beitragserhebungsverbot darauf ab, etablierte Angebote zu unterbinden, solange sie von den Eltern freiwillig in Anspruch genommen werden und der Träger der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson dafür Sorge trägt, dass kein Kind aufgrund der finanziellen Situation der Eltern von einem Angebot ausgeschlossen wird. Dies kann auf vielfältige Weise erfolgen, sei es durch Spenden, eine Übernahme der Kosten durch einen Förderverein oder durch Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Sollte das nicht möglich sein, so sind entgeltpflichtige Angebote nur außerhalb der Öffnungszeiten vorzuhalten.“

Hierzu hat es einen Austausch mit dem Landesjugendamt gegeben, insbesondere zu der Frage, wie dem Passus „dass kein Kind aufgrund der finanziellen Situation der Eltern von einem Angebot ausgeschlossen wird“ zu verstehen ist. In Absprache mit dem Landesjugendamt ist es durch eine Änderung in der Gebührensatzung möglich sicherstellen, dass o.g. Bedingungen des Landes für Angebote der musikalischen Früherziehung innerhalb der Regelöffnungszeiten in Kindertagesstätten in Troisdorf erfüllt werden.
Eltern, welche für die Kita-Betreuung ihres Kindes keinen Elternbeitrag leisten, sollen dies dann auch nicht für die Teilnahme an entsprechender musikalischer Früherziehung in der jeweiligen Einrichtung müssen. Aktuell zahlen diese Eltern noch 50% des monatlichen Beitrags.
Auswirkungen auf den Haushalt: Ja

Gebühreneinnahmeausfall: ca. 3.500 €/Jahr

Die Musikschule geht jedoch davon aus, dass durch diese Regelung weitere Früherziehungsgruppen in Kitas angeboten werden können, so dass dieser Einnahmeausfall eventuell kompensiert werden kann.

Die von der Musikschulleitung aufgeführten Änderungen wurden in die als Anlage 1 beigefügte 7. Änderung der Musikschulgebührensatzung eingearbeitet.

Die Verwaltung bittet um Entscheidung gemäß Beschlussentwurf.

.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

7. Änderung vom ____. Dezember 2021
der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch
der Musikschule der Stadt Troisdorf
vom 16. März 2005

Der Rat der Stadt Troisdorf hat auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in seiner Sitzung vom 02. Dezember 2021 folgende 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf vom 16. März 2005 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für den Besuch der Musikschule werden Jahresgebühren erhoben. Ferien und Feiertage sowie Unterrichtsversäumnisse seitens der Schülerin/des Schülers lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt.

Die Gebührenanteile berechnen sich ab 01.01.2022 wie folgt:

	Fach	ab 01.01.2021 monatlich	ab 01.01.2022 jährlich
a	**Musikzwerge * für Kinder von 0 bis 4 Jahren in Begleitung einer/eines Erwachsenen**	**24,00 €**	
b	Musikalische Früherziehung mit elementarem Kunstbereich **	25,00 €	**25,00 €**
c	Musikalische Grundausbildung mit elementarem Kunstbereich	25,00 €	
d	Kreativer Kindertanz	35,00 €	
e	Vorballett für Kinder von 4 bis 6 Jahren (45 Minuten)	32,00 €	
f	Ballettunterricht für Kinder (75 Minuten)	46,00 €	
g	Ballettunterricht für Erwachsene (75 Minuten)	52,50 €	
h	Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht (bzw. 2. oder 3. Ergänzungsfach) für alle Ergänzungsfächer	14,00 €	
i	Chor und Bigband	14,00 €	
j	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für 2 Kinder – 30 Min. bis zum 8. Lebensjahr	27,50 €	

Anlage 1

k	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für 2 Kinder – 45 Min.	47,00 €	
l	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern *** für 3-4 Kinder – 45 Min.	41,00 €	
m	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für 2 Erwachsene – 45 Min.	52,50 €	
n	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für 3-4 Erwachsene – 45 Min.	46,00 €	
o	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Kinder – 30 Min.€	58,00 €	
p	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Kinder – 45 Min.	91,00 €	
q	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Kinder – 60 Min. ****	99,00 €	
r	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Erwachsene – 30 Min.	69,00 €	
s	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Erwachsene – 45 Min.	103,00 €	
t	**Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für Erwachsene – 60 Minuten 14-tägig ab 5 Teilnehmenden**	**25,00 €**	
u	**Musikkarussell**	**39.00 €**	
v	**Sonderkurse: Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend des jeweiligen Kostenaufwandes berechnet**		

*** Ergänzung zu Buchstabe a:** Abweichend zu §11 (1) kann eine Abmeldung des Schülers/der Schülerin grundsätzlich nur zum 31.01, 30.04., 31.07. und 30.10. des Kalenderjahres erfolgen.

**** Ergänzung zu Buchstabe b:** Teilnehmende an der musikalischen Früherziehung zahlen für Unterrichtsmaterial pro Kursjahr einmalig pauschal 25 €.

***** Ergänzung zu Buchstabe l:** Die Musikschulleitung kann die Gruppenstärke – falls notwendig – erhöhen. Ab dem 5. Kind beträgt die Gebühr monatlich 33,00 € pro Gruppenteilnehmer*innen.

****** Ergänzung zu Buchstabe q:** Nur auf Anfrage nach Leistungsnachweis der Schülerin/des Schülers in einem Beurteilungsvorspiel und anschließender Genehmigung durch die Schulleitung.

Instrumentalschüler*innen zahlen zur pauschalen Abgeltung der Urheberrechte auf die im Unterricht verwendete Kopien von Literatur an die Gema, zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich erhaltenen Kopien, einen monatlichen Beitrag in Höhe von 1,00 €.

§4 erhält folgende Fassung:

Erhält die Familie des Schülers/der Schülerin Leistungen nach dem 2. oder 12. Buch Sozialgesetzbuch, so wird eine Ermäßigung nach Stufe II gewährt. Die Regelung zur Sozialermäßigung findet bei Beziehern/Bezieherinnen von Wohngeld und Kinderzuschlag analoge Anwendung.
Eltern, welche für die Kita-Betreuung ihres Kindes keinen Elternbeitrag leisten müssen, werden auf schriftlichen Antrag an die Musikschulleitung von den Unterrichtsgebühren für Kurse der musikalischen Früherziehung, die in der vom ihrem Kind besuchten Kita angeboten werden, befreit.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Vorstehende 7. Änderung vom _____. Dezember 2021 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf vom 16. März 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den ____. Dezember 2021
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister

TOP-Nr.: Ö 7

Stadt Troisdorf Datum: 03.11.2021
Der Bürgermeister
Az: IV/40.2

Vorlage, DS-Nr. 2021/1222/1 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Neufassung der Förderrichtlinie Sport und Freizeit

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf macht aufgrund des einstimmigen Verweisungsbeschlusses des Ausschusses für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit vom 26.10.2021 von seinem Rückholrecht Gebrauch und entscheidet in der Sache wie folgt:

Der Rat stimmt der Neufassung der Förderrichtlinien Sport und Freizeit (Entwurf siehe Anlage) zu.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2021 ff.
Sachkonto/Investitionsnummer: 5318460 (Zuschüsse Sportvereine)
5318470 (Zuschüsse Freizeitvereine)
Kostenstelle/Kostenträger: 4080/08010101
Gesamtansatz: ..... 138.000,00 € (Zuschüsse Sportvereine)
5.500,00 € (Zuschüsse Freizeitvereine)
Verbraucht: .....102.131,76 € (nur Mitgliederzuschüsse für Sport- und Freizeitvereine)
Gesamtverbrauch: 134.655,35 € (es werden noch weitere über die reinen Mitgliederzuschüsse hinausgehende Zuschüsse gem. der Förderrichtlinie über die Sachkonten abgewickelt)
Noch verfügbar: ..... 8.844,65 € (für Sport- und Freizeitvereine gesamt)
Bedarf der Maßnahme:..... 0,00 €
Erträge:..... 0,00 €
Jährliche Folgekosten durch die Anhebung der Mitgliederzuschüsse ca. 2.000,00 €
Bemerkung:

Sachdarstellung:
Die Richtlinien für Zuschüsse an Sport- und Freizeitvereine, Stadtmeisterschaften, Sportlerehrungen und die Verleihung der Verdienstplakette der Stadt Troisdorf (kurz: Förderrichtlinie Sport und Freizeit) vom 31.01.2018 bedürfen in einigen Passagen

einer Anpassung (die Änderungen sind in fetter Schrift kursiv dargestellt).

Zum einen wurden im Rahmen der Haushaltsberatungen auf Grundlage eines Antrages der CDU-Fraktion Beträge der Jugendförderung rückwirkend zum 01.01.2021 um 2 % erhöht. Diese Erhöhung wird vorbehaltlich der jeweiligen Haushaltslage ab dem 01.01.2022 jährlich erfolgen. Die Vereine erhalten daher nach Zustimmung der Neufassung in diesem Jahr noch eine Nachzahlung zum Jugendförderbetrag. Dies betrifft die Grundförderung Kinder und Jugendliche in den Bereichen Sport und Freizeit (§ 4) und die Zuschüsse für den Einsatz von Übungsleitern (§ 5).

Der § 10 der Richtlinie umfasste bisher das Thema Vereinsfusionen und deren Unterstützung durch die Kommune. Die Entwicklung in der Jugendarbeit der Vereine zeigt in wenigen Einzelfällen aber auch, dass die Bildung von Spielgemeinschaften untereinander nicht zu einer dauerhaften Stabilisierung der Jugendarbeit führt. Eine nachhaltige Jugendarbeit ist konzeptionell nur durch eine Zusammenlegung (Verschmelzung) sowie auch durch Gründung eines neuen Jugendsportvereins zu erreichen. Gerade im Bereich des Fußballsports ist aufgrund zukünftigen Investitionsbedarfs in die Kunstrasenplätze sowie auch in die Bausubstanz der Sportjugendheime die Sinnhaftigkeit solcher Maßnahmen zu prüfen. Durch Bündelung der Kräfte wäre es auch für die ehrenamtlichen Vereinsfunktionäre und Übungsleiter einfacher eine fundierte Jugendförderung zu betreiben. Um den Vereinen, die einen solchen Schritt umsetzen möchten, eine Anschubfinanzierung zu ermöglichen, ist der § 10 nun um die Verschmelzung bzw. Fusion von Jugendabteilungen sowie auch Neugründung eines Vereins zum Zusammenschluss von zwei oder mehr bestehender Jugendabteilungen Troisdorfer Vereine ergänzt worden.

Über mögliche Anschubfinanzierungen entscheidet, nach Vorlage der entsprechenden konzeptionellen Ausführung der Vereine, der Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit.

Wieder aufgenommen werden soll die Bezuschussung von Veranstaltungen mit überregionalem Charakter (neuer § 11 a). Diese war bis zur Änderung der Richtlinie im Jahr 2018 bereits Bestandteil der Förderrichtlinie. Für die Sportstadt Troisdorf sind gerade die Veranstaltungen von überregionale Bedeutung ein großer sportlicher Werbeträger. Gerade im Hinblick auf den pandemiebedingten Wegfall vieler Events sollen solche Veranstaltungen mit einem Zuschuss wieder unterstützt werden.

Da der Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit in seiner Sitzung am 26.10.2021 Beratungsbedarf sah, wurde eine Vertagung des Tagesordnungspunktes diskutiert. Da die Neufassung der Förderrichtlinie allerdings Regelungen umfasst, die zum Wohle der Vereine noch in 2021 umgesetzt werden sollen, bittet der Ausschuss den Rat sich mit der Förderrichtlinie in seiner Sitzung am 02.12.2021 zu befassen. Die vom Ausschuss beantragten redaktionellen Änderungen in den §§ 12 und 13 wurden in die beigefügte Anlage eingearbeitet.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Richtlinien

für Zuschüsse an Sport- und Freizeitvereine, Stadtmeisterschaften, Sportlerehrungen und die Verleihung der Verdienstplakette der Stadt Troisdorf.

Der Rat der Stadt Troisdorf hat aufgrund des § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung vom 17.11.2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 26.01.2021 in seiner Sitzung am folgende Richtlinien beschlossen:

Präambel

Mit der Sport- und Freizeitförderung möchte die Stadt Troisdorf ihren angemessenen Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung eines vielseitigen Sport- und Freizeitangebotes mit seinen gesundheitlichen und sozialen Funktionen leisten. Partner der Stadt sind dabei insbesondere die Sport- und Freizeitvereine, die einen sehr wertvollen Beitrag zur Sicherstellung des Gemeinwohls leisten und sich im Stadtsportverband Troisdorf e.V. oder dem Freizeitring Troisdorf e.V. zusammengeschlossen haben.

Zweck der Sport- und Freizeitförderung ist es, den Bürgerinnen und Bürgern in Troisdorf eine ihren Interessen und Fähigkeiten angemessene sportliche Betätigung oder Freizeitgestaltung zu ermöglichen, die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen zu erhalten oder zu verbessern sowie die freie und eigenverantwortliche Tätigkeit der Sport- und Freizeitvereine zu sichern. Dabei hat sich die Stadt Troisdorf insbesondere die Förderung von Kindern und Jugendlichen zum Ziel gesetzt.

Teil A

Zuschüsse an Sport- und Freizeitvereine

§ 1

Gegenstand der Förderung

(1) Die Stadt Troisdorf bezuschusst die im Stadtgebiet ansässigen

1.1 anerkannten **Sportvereine**, die dem Stadtsportverband Troisdorf e.V. angeschlossen sind und

1.2 förderungswürdigen **Freizeitvereine**, die dem Freizeitring Troisdorf e.V. angeschlossen sind,

nach diesen Richtlinien.

(2) Als anerkannt gelten Vereine mit Sportarten, für die auf Landesebene Spitzenverbände des Deutschen Sportbundes bestehen. Die Vereine müssen Mitglied des Landessportbundes sein.

(3) Freizeitvereine sind als förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien anzusehen, wenn sie sich ständig aktiv innerhalb der Stadt betätigen und an örtlichen bzw. überörtlichen Veranstaltungen teilnehmen.

(4) Überörtliche Verbände werden als Troisdorfer Freizeitvereine angesehen, wenn sich ihre Geschäftsstelle ständig in Troisdorf befindet.

(5) Über die Förderungswürdigkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit im Benehmen mit dem Stadtsportverband Troisdorf e.V. bzw. dem Freizeitring Troisdorf e.V.

(6) Über die Richtlinien hinaus erfolgt die Bezuschussung der Sport- und sonstigen Vereine nach der jeweils geltenden Nutzungs- und Tarifordnung für die Sporthallen der Stadt Troisdorf, der jeweils geltenden Nutzungs- und Tarifordnung für die Sportplätze und sonstigen Sport-Außenanlagen der Stadt Troisdorf sowie aufgrund vertraglicher Absprachen.

§ 2

Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen

(1) Zuschüsse werden nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, so wird die Förderung entsprechend angeglichen.

(2) Hiervon ausgenommen ist die vertraglich zugesicherte Gewährung von Zuschüssen.

§ 3

Zuschussarten

(1) Es werden Zuschüsse wie folgt gewährt:

1.1 Für die Grundförderung Kinder und Jugendliche **(§ 4)**

1.2 Für den Einsatz von Übungsleitern **(§ 5)**

1.3 Für die Nutzung des AGGUA **(§ 6)**

1.4 Für Vereinsjubiläen **(§ 7)**

1.5 Für die Betriebskosten vereinseigener Sportanlagen **(§ 8)**

1.6 Für Investitionen in vereinseigene Sport- oder Freizeitanlagen **(§ 9)**

1.7 Bei Vereinszusammenschlüssen **(§ 10)**

1.8 Für den Stadtsportverband und den Freizeitring **(§ 11)**

***1.9 Veranstaltungen mit überregionalem Charakter** (§ 11 a)*

(2) Andere Zuschüsse werden nur nach besonderer vorheriger Antragstellung und Zustimmung durch den Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit gewährt, sofern hierfür Haushaltsmittel vorhanden sind.

§ 4

Grundförderung Kinder und Jugendliche

(1) Die **Sportvereine** erhalten für die Kinder- und Jugendarbeit je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Zuschuss in Höhe von ***9,00 €*, insgesamt aber mindestens 50,00 €, soweit wenigstens ein jugendliches Mitglied vorhanden ist**. Der Zuschuss wird nur Vereinen gewährt, die Mitglied des Landessportbundes sind und jährlich den Meldebogen über ihre Mitgliederzahlen abgeben. ***Es erfolgt eine jährliche Anhebung des Zuschusses um 2 % beginnend ab dem 01.01.2022 vorbehaltlich der jeweiligen Haushaltslage.***

(2) Die **Freizeitvereine** erhalten jährlich

1.1 einen Sockelbetrag von 200,00 €

1.2 sowie zusätzlich zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Zuschuss in Höhe von ***9,00 €***, insgesamt aber mindestens 50,00 **€. *Es erfolgt eine jährliche Anhebung des Zuschusses um 2 % beginnend ab dem 01.01.2022 vorbehaltlich der jeweiligen Haushaltslage.***

(3) Maßgebender Stichtag für die Anzahl der Mitglieder nach Abs. 1 und 2 ist der **01.01.** eines jeden Jahres. Für die nach diesem Stichtag hinzukommenden neuen Mitglieder kann im betreffenden Jahr kein Zuschuss mehr gewährt werden.

§ 5

Zuschüsse für den Einsatz von Übungsleitern

Für den Einsatz von Übungsleitern, die im Besitze einer gültigen Übungsleiterlizenz sind, erhalten **Sportvereine** zusätzlich zur Förderung nach § 4 jährlich ***6,80 €*** je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. ***Es erfolgt eine jährliche Anhebung des Zuschusses um 2 % beginnend ab dem 01.01.2022 vorbehaltlich der jeweiligen Haushaltslage.***

§ 6

Zuschüsse für die Nutzung des AGGUA

(1) Die **wassersporttreibenden Vereine** erhalten je Stunde und Bahn , soweit sie kontinuierlich auf einen Trainings- und Übungsbetrieb im AGGUA angewiesen sind, einen Zuschuss in Höhe von

1.1 8,70 € für das Sportbecken
1.2 13,00 € für das Lehrschwimmbecken

(2) Die beiden **Schwimmvereine** in Troisdorf erhalten zusätzlich einmal jährlich zur Durchführung je eines Schwimmwettbewerbs einen Zuschuss zu den dann anfallenden Nutzungskosten im AGGUA bis zu einer Höhe von **750,00 €**.

§ 7

Vereinsjubiläen

Die **Sport- und Freizeitvereine** erhalten auf Antrag bei Vereinsjubiläen folgende Zuschüsse

bei	25-jährigen Vereinsjubiläen	**125,00 €**
bei	50-jährigen Vereinsjubiläen	**250,00 €**
bei	75-jährigen Vereinsjubiläen	**375,00 €**
bei	100-jährigen Vereinsjubiläen	**500,00 €**

Höhere Jubiläen werden entsprechend bezuschusst.

§ 8

Betriebskosten vereinseigener Sportanlagen

Die **Sportvereine** erhalten zu den Energie-, Wasser- und Abwasserkosten ihrer vereinseigenen Sportanlagen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 50 % der entstandenen Kosten, höchstens jedoch **1.000,00 €**.

§ 9

Zuschüsse für Investitionen in vereinseigene Sport- und Freizeitanlagen

(1) Der Bau neuer Sportanlagen sowie die Erweiterung, der Umbau und die Modernisierung vorhandener Anlagen können im Einzelfall auf Antrag gefördert werden, wenn die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt worden sind.

Sportstätten sind die sportlich nutzbaren Anlagen und die dazugehörigen Gebäude.

Als Neubaumaßnahmen gelten

a) die erstmalige Errichtung von Sportstätten und -teilen sowie baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW),

b) die bauliche Erweiterung bestehender Sportstätten zur Schaffung zusätzlicher sportlich nutzbarer Flächen und Räume.

Als Umbau gilt die Veränderung von bisher nicht sportlich genutzten Flächen und Räumen, sofern sie für sportliche Nutzungszwecke baulich umgestaltet beziehungsweise hergerichtet werden.

Als Modernisierungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien gelten bauliche Maßnahmen zur Verbesserung, notwendigen Änderung oder Erweiterung der sportlichen Nutzung, durch die

a) der Gebrauchswert oder die Multifunktionalität der Sportstätte nachhaltig erhöht beziehungsweise erreicht wird oder

b) neben den baurechtlichen Vorgaben die fachlichen Anforderungen von DIN/EN Normen beziehungsweise anderen technischen Regelwerken erfüllt werden oder

c) zwingenden Vorgaben nationaler/ internationaler Verbände zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung des Hochleistungstrainings sowie der Möglichkeit für Wettkämpfe entsprochen wird.

Nicht förderfähig sind z.B.:

- die Schaffung von Parkplätzen,
- Grunderwerb,
- Zuschaueranlagen,
- gärtnerische Anlagen,
- Einrichtung zur Bewirtung.

(2) Zur Beurteilung von Anträgen werden folgende Kriterien zur Bewertung herangezogen:

- Baulicher Zustand
- Unaufschiebbare und unabweisbare Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Bauten und Anlagen, die eine erhebliche Bedeutung für den Sportverein haben
- Zielgruppen
- Nachhaltigkeit sowie ökologische und gesundheitliche Unbedenklichkeit
- Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und zur Energieeffizienz
- Multifunktionale Nutzung
- Flexible, ganztägige und ganzjährige Nutzung
- Infrastruktur, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit
- Maßnahmen der Inklusion und Integration
- Investitionen zur sportlichen Leistungssteigerung und als Voraussetzung für steigende Mitgliedschaft.
- Positive Auswirkungen der Maßnahme auf die Jugendarbeit.
- Berücksichtigung der demografischen Entwicklung im Hinblick auf nachhaltige Sportangebote.

(3) Ein Zuschuss wird gewährt, wenn

a) der antragstellende Sportverein Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter des Geländes oder der Sportanlage und uneingeschränkt nutzungsberechtigt ist,

b) die Sportanlage im Gebiet der Stadt Troisdorf liegt,

c) die Sportanlage ab Zuschussgewährung noch mindestens 20 Jahre für den geförderten Zweck erhalten bleibt,

d) die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt ist,

e) andere Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft sind,

f) der Sportverein die Folgekosten tragen kann,

g) bei bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben eine Baugenehmigung vorliegt,

h) keine kommerzielle Nutzung der zu fördernden Anlage stattfinden wird,

i) vor Erteilung des Bewilligungsbescheides mit den Bauarbeiten weder begonnen noch ein der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen wurde,

j) der Mitgliederbestand des Sportvereins die Gewähr für eine effiziente Nutzung der Anlage bietet,

k) bei Bedarf der Sportverein die Sportstätte für den Schulsport unentgeltlich in einem angemessenen Umfang zur Verfügung stellt,

l) der Sportverein sich mit den Bewilligungsbedingungen einverstanden erklärt hat.

Der zuständige Fachausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(4) Als Zuschuss werden maximal 30 % der nachgewiesenen und förderfähigen Gesamtkosten einer Maßnahme gewährt.

Für den Bau von vereinseigenen Tennisplätzen wird der mögliche Höchstzuschuss auf 5.000,00 € je Platz festgeschrieben. Bei Gesamtkosten bis 1.000,00 € werden keine städtischen Zuschüsse gewährt.

§ 10

Vereinsfusionen und Fusionen von Jugendabteilungen

Die Stadt Troisdorf kann bei Vereinsfusionen (Verschmelzungen), bei Fusionen von Jugendabteilungen von zwei oder mehrerer Vereine sowie auch bei Neugründung eines Vereins zum Zusammenschluss von zwei oder mehr bestehender Jugendabteilungen Troisdorfer Vereine Zuwendungen gewähren, deren Höhe im jeweiligen Einzelfall festgelegt wird. Sie bedürfen der Entscheidung durch den zuständigen Fachausschuss.

Die Vorhaben müssen in ihrer Konzeption und Verwirklichung deutlich erkennen lassen, dass eine nachhaltige Sicherung der in Troisdorf angebotenen Sportarten gewährleistet ist.

Diese Förderung ist als Anschubfinanzierung zu vertreten, sodass daraus keine Ansprüche für die Folgejahre abgeleitet werden können. Somit kann die von der Stadt Troisdorf gewährte Förderung nicht als Grundlage für die Planung in den folgenden Jahren gesehen werden.

§ 11

Zuschüsse für den Stadtsportverband und den Freizeitring

(1) Der **Stadtsportverband** erhält für seine Geschäftskosten einen verlorenen Zuschuss in Höhe von **2.500,00 €/Jahr**.

(2) Der **Freizeitring** erhält für seine Geschäftskosten einen verlorenen Zuschuss in Höhe von **1.500,00 €/Jahr**.

§ 11 a
Veranstaltungen mit überregionalem Charakter

(1) Sportveranstaltungen, die für die jeweilige Sportart von überregionaler Bedeutung sind und wegen des organisatorischen Aufwandes nicht in regelmäßiger Form von einem Troisdorfer Verein ausgerichtet wurden oder werden können, erhalten einen Zuschuss.

(2) Gefördert werden die Durchführung von:

a) Welt- oder Europameisterschaften
b) Deutsche Meisterschaften
c) Landesmeisterschaften
d) Anerkannte Internationale Meisterschaften
e) Anerkannte Nationale oder Internationale Meisterschaften von Teildisziplinen, Jugend- oder Seniorenmeisterschaften
f) weitere Veranstaltungen mit einem Teilnehmerfeld, welches sich überwiegend aus Teilnehmern der gesamten Bundesrepublik sowie aus dem Ausland zusammensetzt

Für Veranstaltungen nach den Punkten c bis f muss die überregionale Bedeutung durch eine schriftliche Stellungnahme eines Landes- oder Bundesverbandes bestätigt werden.

(3) Gefördert wird nach Vorlage der genannten Voraussetzungen mit einem pauschalierten Zuschuss in Höhe von 1.500,00 €.

§ 12

Antragsverfahren

(1) Die Zuschüsse nach **§ 4** sind schriftlich ***oder elektronisch*** beim Sportamt wie folgt zu beantragen:

1.1. Von den Sportvereinen über den Stadtsportverband unter Beifügung einer Kopie des Meldebogens an den Fachverband bzw. Landessportbund. In den Anträgen ist zu bestätigen, dass die dort enthaltenen Mitgliederzahlen mit den Mitgliederlisten übereinstimmen.

1.2. Von den Freizeitvereinen über den Freizeitring unter Vorlage der Mitgliederlisten.

(2) Die Zuschüsse nach **§ 5** sind von den Sportvereinen schriftlich beim Sportamt über den Stadtsportverband auf der Basis des in Abs. 1 Nr. 1.1 genannten Meldebogens zu beantragen. Dabei sind die Mitgliederzahlen nach den Fachabteilungen des Vereins aufzugliedern. Übungsleiterlizenzen der ausgeübten Sportart sind für jede Abteilung des Vereins vorzulegen.

(3) Die Anträge nach Abs. 1 und 2 müssen jeweils bis zum **31.03.** beim Sportamt vorliegen. Später eingehende Anträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

(4) Von den Zuschüssen nach Abs. 1 Ziff. 1.1 und Abs. 2 wird ein Betrag in Höhe von **0,27 €** je Vereinsmitglied einbehalten und als Mitgliedsbeitrag der Sportvereine unmittelbar an den Stadtsportverband ausgezahlt.

(5) Die Zuschüsse nach **§ 6** werden nach Bestätigung der in Anspruch genommenen Leistungen durch die Vereine vom Sportamt direkt mit der Bäder GmbH abgerechnet.

(6) Zuschüsse nach **§ 7** sind schriftlich ***oder elektronisch*** beim Sportamt unter Angabe des Tages der Vereinsgründung und Beifügung eines Programmes der Jubiläumsveranstaltung zu beantragen.

(7) Zuschüsse nach **§ 8** sind dem Sportamt unter Beifügung entsprechender Kostenaufstellungen mit Rechnungskopien bis spätestens **30.06.** für das vergangene Kalenderjahr einzureichen. Später eingehende Anträge werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.

(8) Die Zuschüsse nach **§ 11** werden nach Beantragung beim Sportamt jeweils zum **01.04.** eines jeden Jahres an den Stadtsportverband bzw. Freizeitring überwiesen.

§ 13

Antragsverfahren bei Investitionszuschüssen zu vereinseigenen Anlagen

(1) Die Gewährung eines städt. Investitionskostenzuschusses setzt einen schriftlichen ***oder elektronischen*** Antrag voraus. Dieser ist im Jahr einer Haushaltsaufstellung bis spätestens zum 31.03. bei der Stadt einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- die geforderten Belege nach den Voraussetzungen unter § 9,
- eine Kostenberechnung oder zwei Angebote,
- ein Finanzierungsplan,
- ein Lageplan,
- Bauzeichnungen und
- eine Baubeschreibung.

Bei Anträgen über 25.000,00 € ist bei Antragstellung zunächst eine Kostenschätzung ausreichend.

In Ausnahmen ist nach Zustimmung der Stadt auch in anderen Fällen eine Kostenschätzung ausreichend.

(2) Der zuständige Fachausschuss bereitet die Entscheidung über die Gewährung der Zuschüsse vor und spricht eine abschließende Empfehlung für die zu

fördernden Maßnahmen aus. Der Rat legt das endgültige Fördervolumen im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan fest. Bei Abweichungen bei den Projekten entscheidet der Fachausschuss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Höhe der Förderung.

(3) Eine Auszahlung setzt voraus, dass die übrigen im Finanzierungsplan ausgewiesenen Fremdmittel und eine ggf. erforderliche Baugenehmigung erteilt sowie mind. zwei Angebote eingereicht worden sind.

(4) Die Auszahlung erfolgt auf Antrag:

Bei Hochbauten:

35 % bei Baubeginn
35 % bei Vorlage des Rohbauabnahmescheines
30 % bei Vorlage des Schlussabnahmescheines

Bei Tiefbauten:

35 % bei Baubeginn
35 % bei Fertigstellung der Bauarbeiten an den Plätzen
30 % bei Fertigstellung der Gesamtanlage, bzw. bei Vorlage des Schlussabnahmescheins.

Zuschüsse bis zu 5.000,00 € werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

(5) Innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ist der Stadt der Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben. Die entsprechenden Belege sind der Stadt im Original oder als Kopie vorzulegen. Der Verein ist verpflichtet, die Belege für eine Rechnungsprüfung 5 Jahre aufzuheben.

(6) Der Zuschuss ist ganz oder anteilig zurückzuzahlen, wenn

- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- falsche Angaben gemacht wurden,
- die Sportstätte innerhalb von 20 Jahren ab Zuschussgewährung aufgegeben, weiter veräußert oder einem anderen Zweck zugeführt wird und der Verein dafür einen Erlös oder einen wirtschaftlichen Vorteil erhält. Der Zuschuss ist entsprechend der nicht verbrauchten Restlaufzeit in Höhe von 1/20 pro Jahr an die Stadt Troisdorf zurückzuzahlen.
- der Verein die geförderte Anlage Dritten gegen ein Nutzungsentgelt, das über die Deckung der durch die zusätzliche Nutzung entstehenden Betriebskosten hinausgeht, zur Verfügung stellt.
- Rechnungen nicht über 5 Jahre aufgehoben wurden.

Teil B

Stadtmeisterschaften

§ 14

Durchführung von Stadtmeisterschaften

(1) Zur Förderung des Breitensports werden in der Stadt Troisdorf Stadtmeisterschaften ausgetragen. Die Koordinierung und terminliche Abstimmung dieser Stadtmeisterschaften sowie deren Genehmigung übernimmt der Stadtsportverband. Hiervon unberührt bleibt die Bereitstellung der jeweiligen Sportanlage durch das Sportamt. Der Stadtsportverband meldet die Durchführung der Stadtmeisterschaften bis spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt an.

(2) Teilnahmeberechtigt sind:

2.1 Mitglieder Troisdorfer Sportvereine, die für den Verein spiel- und startberechtigt sind. Die Sportvereine müssen dem Stadtsportverband angehören.

2.2 Alle Troisdorfer Einwohnerinnen und Einwohner. Bei Mannschaftswettbewerben jedoch nur Mannschaften, die einem sporttreibenden Verein angeschlossen sind. Die Sportvereine müssen dem Stadtsportverband angehören.

2.3 Ausnahmen von 2.1 und 2.2 sind möglich bei offenen Stadtmeisterschaften (siehe hierzu Abs. 4).

(3) Für die Stadtmeisterschaften sollen pro Sportart und Geschlecht maximal fünf Altersklassen zugelassen werden. Pro Sportart ist nur eine Sportdisziplin je Altersklasse zugelassen.

(4) Es müssen in jeder ausgeschriebenen Sportdisziplin mindestens

4.1 acht Teilnehmerinnen oder Teilnehmer bei Einzelwettbewerben,

4.2 fünf Mannschaften bei Mannschaftswettbewerben teilnehmen. Auf Antrag können die Stadtmeisterschaften als offene Stadtmeisterschaften ausgetragen werden. Mindestens zwei der teilnehmenden Mannschaften, oder fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmer in Einzeldisziplinen müssen jedoch aus dem Bereich der Stadt Troisdorf kommen.

- Stadtmeisterin ist die bestplatzierte Troisdorferin.
- Stadtmeister ist der bestplatzierte Troisdorfer.
- Die bestplatzierte Mannschaft aus dem Bereich der Stadt Troisdorf ist Stadtmeister.

(5) Die austragenden Vereine melden die Durchführungstermine bis spätestens drei Monate vor der Veranstaltung an den Stadtsportverband. Diese Meldungen müssen enthalten:

5.1 Sportdisziplin,

5.2 Ort und Zeit der Stadtmeisterschaften,

5.3 eine Bestätigung des Sportamtes oder des Eigentümers, dass die für die Durchführung benötigte Sportanlage zur Verfügung steht,

5.4 die kompletten Ausschreibungsunterlagen.

(6) Der Stadtsportverband gibt die Termine dem Sportamt bekannt.

(7) Nachstehende Auflagen müssen erfüllt werden:

7.1 Die Stadtmeisterschaft wird in geeigneter Form bekannt gemacht.

7.2 Der Stadtsportverband erhält die Starterlisten.

7.3 Der Stadtsportverband erhält die Siegerlisten.

7.4 Der Stadtsportverband erhält die Ausschreibungsunterlagen.

(8) Nicht vereinsgebundene Teilnehmerinnen oder Teilnehmer starten auf eigene Verantwortung.

(9) Die Sieger der Einzelwettbewerbe erhalten eine Medaille und eine Urkunde von der Stadt Troisdorf, die zweit- und drittplatzierten Teilnehmer eine Urkunde.
Die Sieger der Mannschaftswettbewerbe erhalten Medaillen und Urkunden von der Stadt Troisdorf, die zweit- und drittplatzierten Mannschaften Urkunden.
Dem austragenden Verein ist es freigestellt, ggfls. zusätzliche Preise auf seine Kosten bereitzustellen.
Handelt es sich um offene Stadtmeisterschaften erhalten die gemäß Nr. 4.2 ermittelten Stadtmeister Urkunden und Medaillen. Platz 1 bis 3, wenn nicht aus Troisdorf, erhalten Urkunden.

(10) Medaillen und Urkunden werden im Anschluss an die Austragung der Stadtmeisterschaften durch den Bürgermeister überreicht.

(11) Freizeitvereine können ebenfalls Stadtmeisterschaften durchführen. Einzelheiten regelt der Freizeitring.

Teil C

Sportlerehrungen

§ 15

Grundsätze

(1) Die Stadt Troisdorf ehrt jährlich die erfolgreichen Sportler (Vereine und Mannschaften) bei einer besonderen Veranstaltung des Stadtsportverbandes.

(2) Geehrt werden Schüler, Jugendliche, Junioren oder Senioren. Es muss sich um Angehörige anerkannter Troisdorfer Sportvereine handeln.

(3) Die jährliche Sportlerehrung des Stadtsportverbandes gilt in den stadteigenen Räumlichkeiten (z.B. Stadthalle, Bürgerhäuser, Aulen, Rathaus) als städtische Veranstaltung.

§ 16

Voraussetzungen

(1) Die Sportplakette in Gold, verbunden mit einer Urkunde, wird für nachstehende Leistungen verliehen:

a) für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften
b) für das Aufstellen von Welt-, Europa- oder Deutschen Rekorden
c) für die Erringung eines 1. bis 3. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
d) für die Mitwirkung in einer Deutschen Nationalmannschaft (nur 1. Vertretung)
e) für den Aufstieg in die Bundesliga oder vergleichbare Ligen
f) für hervorragende sportliche Leistungen, die mit den vorgenannten Qualifikationen vergleichbar sind, durch sie aber nicht erfasst werden.

(2) Die Sportplakette in Silber, verbunden mit einer Urkunde, wird für nachstehende Leistungen verliehen:

a) für das Aufstellen von Landes- (NRW) oder Westdeutschen Rekorden
b) für die Erringung eines 4. bis 6. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
c) für die Erringung eines 1. und 2. Platzes bei einer Landesmeisterschaft (NRW) oder Westdeutschen Meisterschaft, sowie eines 1. Platzes bei einer Bezirksmeisterschaft
d) für die Mitwirkung in einer Deutschen Nationalmannschaft (2. Vertretung oder B-Vertretung)
e) für den Aufstieg in die Landesliga oder vergleichbare Ligen
f) für hervorragende sportliche Leistungen, die mit den vorgenannten Qualifikationen vergleichbar sind, durch sie aber nicht erfasst werden.

(3) Die Sportplakette in Bronze, verbunden mit einer Urkunde, wird für nachstehende Leistungen verliehen:

a) für die Teilnahme an einer Deutschen Meisterschaft
b) für die Erringung eines 3. und 4. Platzes bei einer Landesmeisterschaft (NRW) oder Westdeutschen Meisterschaft
c) für die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei einer Bezirksmeisterschaft
d) für hervorragende sportliche Leistungen, die mit den vorgenannten Qualifikationen vergleichbar sind, durch sie aber nicht erfasst werden.

§ 17

Auszeichnungen für Mannschaften

Hat eine Mannschaft in einem Wettbewerb oberhalb der Kreisebene aufwärts eine Meisterschaft errungen oder eine sonstige mit den in § 14 vergleichbaren Leistungen vollbracht, so erhalten die Mitglieder der Mannschaft analog die Sportplakette in Bronze, Silber oder Gold, verbunden mit einer Urkunde.

§ 18

Sonstige Regelungen

Ehrungen von Profisportlern und bei schulischen Veranstaltungen errungene Meisterschaften erfolgen nicht nach diesen Richtlinien.

Teil D

Verleihung der Verdienstplakette der Stadt Troisdorf

§ 19

Grundsätze

(1) Die Stadt Troisdorf stiftet eine Verdienstplakette zur Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete des Sports und der Freizeit.

(2) Die Plakette wird jährlich an Personen verliehen, die sich an verantwortungsvoller Stelle in Sport- oder Freizeitorganisationen in Troisdorf oder durch besondere Leistungen um Sport oder Freizeit verdient gemacht haben.

(3) Pro Verein und Jahr wird nur eine Person geehrt; insgesamt können im Bereich Sport höchstens 12 und im Bereich Freizeit höchstens 5 Personen geehrt werden.

(4) Sofern zu ehrende Personen nicht in Troisdorf wohnhaft sind, müssen sie die anzuerkennenden Verdienste als Mitglied eines in der Stadt Troisdorf ansässigen Vereins erbracht haben.

(5) Darüber hinaus können im Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Stadtsportverband Troisdorf weitere Personen, Gruppen, Firmen, Behörden und sonstige Einrichtungen geehrt werden, die sich in besonderer Weise um den Sport in Troisdorf verdient gemacht haben.

§ 20

Verfahren

(1) ***Vorschlagsberechtigt zur Verleihung der Plakette sind der Bürgermeister für die Bereiche Sport und Freizeit, der Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit, der Stadtsportverband Troisdorf e.V. sowie die Sportvereine über den Stadtsportverband Troisdorf e.V. für den Bereich Sport, sowie die Freizeitvereine über den Freizeitring Troisdorf e.V. für den Freizeitbereich.***

(2) Über die Verleihung beschließt der Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit nach Anhörung und auf Vorschlag des Stadtsportverbandes bzw. des Freizeitringes.

(3) Die Plakette wird als Silberplakette mit einer vom Bürgermeister unterschriebe-

nen Verleihungsurkunde bei einer Veranstaltung des Stadtsportverbandes bzw. des Freizeitringes überreicht. Bei wiederholter Verleihung wird die Verdienstplakette in Gold mit Verleihungsurkunde überreicht, jedoch frühestens 5 Jahre nach Verleihung der Silberplakette.

Teil E

Sonstige Bestimmungen

§ 21

Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmeregelungen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss.

§ 22

Ausschluss von Rechtsansprüchen

Auf Leistungen oder Ehrungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Diese Richtlinien treten am in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher gültigen Richtlinien für Zuschüsse an Sport- und Freizeitvereine, Stadtmeisterschaften, Sportlerehrungen und die Verleihung der Verdienstplakette der Stadt Troisdorf in der letztgültigen Fassung aufgehoben.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

Alexander Biber

TOP-Nr.: Ö 8

Stadt Troisdorf Datum: 18.11.2021
Der Bürgermeister
Az: IV/50.1

Vorlage, DS-Nr. 2021/1459 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Änderung der Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und dem Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf stimmt der Neufassung der Satzung zu.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Aufgrund der neu eingerichteten Ortschaftsausschüsse in verschiedenen Ortschaften und nicht abschließend geklärter Regularien in der bisherigen Satzung, sind diverse Änderungen erforderlich. Die Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Synopse. Der Seniorenbeirat hat in seiner Sitzung am 13.10.2021 der geänderten Fassung zugestimmt. Der Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion hat der Neufassung ebenfalls zugestimmt. Die beantragten Änderungen seitens der SPD Fraktion vom 27.9.2021 wurden entsprechend berücksichtigt.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf
Synopse der alten Fassung und der angepassten Fassung

Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf (alt)	**Angepasste Fassung**
Präambel Aufgrund der demografischen Entwicklung in Deutschland, die sich auch in Troisdorf in ähnlichem Masse vollzieht, wird in den kommenden Jahren der Anteil der Seniorinnen und Senioren an der Bevölkerung und deren absolute Anzahl in Troisdorf deutlich steigen. Bereits jetzt gibt es eine Vielzahl von Einrichtungen, insbesondere die Begegnungsstätten, Wohlfahrtsverbände, Interessenverbände, Vereine und Parteien, die bereits über lange Jahre hinweg die wichtigste Säule der Altenarbeit in Troisdorf bilden. Sie unterstützen die älteren Menschen bei der Selbstverwirklichung, Integration, Aktivierung und gesellschaftlichen Teilhabe. Diese Institutionen ziehen die Erfahrungen und das Wissen der Älteren für ihre eigene Arbeit heran und motivieren verstärkt die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger zur aktiven Mitarbeit. Hieraus erfolgt bereits jetzt eine Artikulation besonderer Bedarfslagen. Um dieses zu verstärken, eine konstruktive Beteiligung älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger an Gemeinwesenarbeit zu unterstützen und insbesondere auch in den Ortschaften vorhandene Einzelbedarfslagen zu erfassen, bekanntzugeben und zu decken, werden in den und für die einzelnen Troisdorfer Ortschaften Seniorenbeauftragte ernannt. Diese bilden mit Wirkung für die gesamte Stadt den Seniorenbeirat.	
§ 1 Aufgaben der Seniorenbeauftragten der Ortschaften (1) Die Seniorenbeauftragten der Ortschaften nehmen die Interessen und Belange der 60jährigen und älteren Menschen in ihren Ortschaften wahr und entwickeln Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Ortschaft. (2) Sie sind unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen, arbeiten aber vertrauensvoll mit diesen auf Ortsteilebene in allen Belangen zusammen, die die Seniorinnen und Senioren betreffen. (3) Die Seniorenbeauftragten der Ortschaften entwickeln ihre Aufgaben aus eigener Initiative und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. (4) Die Seniorenbeauftragten können sich in Einzelanliegen und bei Angelegenheiten, die die	

Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Ortschaft betreffen, an den Bürgermeister wenden.	
§ 2 Zusammensetzung und Wahl der Seniorenbeauftragten der Ortschaften (1) Für jede Ortschaft in der Stadt Troisdorf gibt es eine/einen Seniorenbeauftragten. (2) Für jede/jeden Seniorenbeauftragten kann eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt werden. (3) Die Wahl der/des Seniorenbeauftragten erfolgt durch eine Delegiertenwahl. (4) Das Wahlverfahren wird durch Ratsbeschluss geregelt (Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf).	(1) Für jede Ortschaft der Stadt Troisdorf gibt es eine / einen Seniorenbeauftragte*n. Nur die Seniorenbeauftragten*innen sind im Seniorenbeirat stimmberechtigt. (3) Die Wahl der / des Seniorenbeauftragten erfolgt durch eine Delegiertenwahl oder in Ortschaften mit Ortschaftsausschüssen durch die stimmberechtigten Mitglieder des Ortschaftsausschusses. (5) Ist die Position eines stellvertretenden Seniorenbeauftragten in einer Ortschaft unbesetzt, gleich aus welchen Gründen, ist eine Besetzung in der laufenden Wahlperiode zulässig.
§ 3 Aufgaben und Rechtsstellung des Seniorenbeirats der Stadt Troisdorf (1) Der Seniorenbeirat unterstützt die Arbeit des Sozialausschusses. Er nimmt insoweit Belange der 60jährigen und älteren Menschen im Stadtgebiet wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt. Er wirkt bei der Umsetzung und Fortentwicklung des Altenhilfeplanes mit. (2) Der Seniorenbeirat kann sich in Angelegenheiten, die die Belange der 60jährigen und älteren Menschen im Stadtgebiet betreffen, an den Sozialausschuss und den Bürgermeister wenden. Er kann dem Sozialausschuss und dem Bürgermeister Vorschläge unterbreiten. (3) Der Seniorenbeirat trifft sich zweimal im Jahr zu Sitzungen. (4) Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW). (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.	(1) Der Seniorenbeirat unterstützt die Arbeit des Ausschusses für Soziales, Senior*innen und Inklusion. Er nimmt insoweit Belange der 60-Jährigen und älteren Menschen im Stadtgebiet wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren der Stadt. Er wirkt bei der Umsetzung und Fortentwicklung des Altenhilfeplans mit. (2) Der Seniorenbeirat kann sich in Angelegenheiten, die die Belange der 60-Jährigen und älteren Menschen im Stadtgebiet betreffen, an den Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion und den Bürgermeister wenden. Er kann dem Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion und dem Bürgermeister Vorschläge unterbreiten. (3) Der Seniorenbeirat trifft sich mindestens viermal im Jahr – vorzugsweise einmal je Quartal – oder nach Bedarf zu den Sitzungen. Der / die Vorsitzende muss eine ordentliche Sitzung einberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage vor der Sitzung. Grundlage für die jeweils aktuellen Einladungsfristen sind die geltenden Fristen für den Rat der Stadt Troisdorf und den weiteren Ausschüssen der Stadt Troisdorf.

Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf
Synopse der alten Fassung und der angepassten Fassung

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates der Stadt (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus den Seniorenbeauftragen der 12 Ortschaften zusammen. (2) Jedes Mitglied kann durch seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung vertreten werden. (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf	
§ 5 Zusammenarbeit mit der Stadt Troisdorf (1) Die Seniorenbeauftragten und der Seniorenbeirat erhalten auf Anfrage Unterstützung von der Verwaltung. (2) Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates gibt einmal jährlich im Sozialausschuss einen Bericht ab.	(2) Der / die Vorsitzende des Seniorenbeirates gibt einmal jährlich im Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion einen Bericht ab.
§ 6 Amtszeit der Seniorenbeauftragten der Ortschaften und des Seniorenbeirats (1) Die Wahlzeit der Seniorenbeauftragten und des Seniorenbeirates korrespondiert mit der Wahlzeit des Rates der Stadt Troisdorf. (2) Die Seniorenbeauftragten und der Seniorenbeirat bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Wahl der Ortsvorsteher zu erfolgen.	(2) Die Seniorenbeauftragten und der Seniorenbeirat bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Wahl der Ortsvorsteher*innen bzw. der Vorsitzenden der Ortschaftsausschüsse zu erfolgen.
§ 7 Ausscheiden, Nachrücken (1) Scheidet ein Seniorenbeauftragter durch Verzicht oder Umzug aus dem Gebiet der Stadt Troisdorf aus, so rückt die/der Stellvertreter/in nach. (2) Ist kein/e Stellvertreter/In gewählt oder lehnt die/der Stellvertreter/in dieses Amt ab, so ist ein/e kommissarische/r Vertreter/in aus dem Kreis der Seniorenbeiratsmitglieder zu bestellen. Eine Neuwahl soll möglichst zeitnah in Absprache mit dem Seniorenbeirat und dem/der jeweiligen Ortsvorsteher/in durchgeführt werden. Konnte kein/e Seniorenbeauftragte/r innerhalb der Frist des § 6 Absatz 2 Satz 2 gewählt werden, so gilt das Verfahren aus Satz 1 und Satz 2 entsprechend.	(1) Scheidet ein Seniorenbeauftragter durch Verzicht oder Umzug aus dem Gebiet der Stadt Troisdorf aus, so rückt die/der Stellvertreter/in nach. In einem solchen Fall ist für die dann frei werdende Position des Stellvertreters eine Nachwahl durchzuführen. (2) Ist kein/e Stellvertreter/In gewählt oder lehnt die/der Stellvertreter/in dieses Amt ab, so ist ein/e kommissarische/r Vertreter/in aus dem Kreis der Seniorenbeiratsmitglieder zu bestellen. Eine Neuwahl des/der Senioren-beauftragten soll möglichst zeitnah in Absprache mit dem Seniorenbeirat, dem/der jeweiligen Ortsvorsteher/in bzw. dem/der Vorsitzenden des Ortschaftsausschusses durchgeführt werden. Konnte kein/e Senioren-beauftragte/r innerhalb der Frist des § 6 Absatz 2 Satz 2 gewählt werden, so gilt das Verfahren aus § 7 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf

Synopse der alten Fassung und der angepassten Fassung

(3) Zieht ein Seniorenbeauftragter innerhalb des Gebietes der Stadt Troisdorf um, so kann er mit Zustimmung des Ortsvorstehers Seniorenbeauftragter bleiben.	(3) Zieht eine/ein Seniorenbeauftragte*r innerhalb des Gebietes der Stadt Troisdorf um, so kann sie/er mit Zustimmung der Ortsvorsteher*innen bzw. des Ortschaftsausschusses Seniorenbeauftragte*r bleiben.
§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Troisdorf, den 7.12.2005 Manfred Uedelhoven Bürgermeister	**§ 8 Inkrafttreten** Diese Satzung trifft mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Troisdorf, den XXX Alexander Biber Bürgermeister

TOP-Nr.: Ö 8

SPD
TROISDORF
FRAKTION

SPD FRAKTION TROISDORF Kölner Straße 176 / 53840 Troisdorf

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Rathaus

Per Fax: 02241-9008001

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 27. Sep. 2021

27. September 2021

Änderung der Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der SPD Fraktion beantragen wir die Ergänzung der o. g. Satzung mit dem Ziel während der laufenden Wahlperiode Nachwahlen von stellvertretenden Seniorenbeauftragten zu ermöglichen. Darüber hinaus beantragen wir im § 7 Absatz 3 nach ***Ortsvorsteher*** den Zusatz ***bzw. des Ortschaftsausschusses*** einzusetzen.

Begründung: In der seit dem 28.12.2005 geltenden Satzung, zuletzt geändert am 15.12.2010, wird zu einer möglichen Nachwahl von stellvertretenden Seniorenbeauftragten während der Wahlperiode keine Aussage gemacht. Nicht in allen Stadtteilen war es bei der letzten Wahl möglich eine ausreichende Zahl an Kandidaten zu finden um neben der Position der/des Seniorenbeauftragten auch die Position einer/eines stellvertr. Seniorenbeauftragten zu besetzen. Um eine Nachwahl von stellvertretenden Seniorenbeauftragten zu ermöglichen ist eine Satzungsänderung bzw. Änderung der Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten aus unserer Sicht notwendig.

Heinz Fischer
Stadtverordneter

Harald Schliekert
Harald Schliekert
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
* federführendes Dezernat/Amt IV
(Vorlagenersteller)
* sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
* folgenden OE´s z.K. 23101
* Ausschuß/Rat (Schriftführung) Senioren/SF 50
HFA/SF 23

SPD FRAKTION
TROISDORF

T +49 2241 900-770
F +49 2241 900-880
fraktion@spd-troisdorf.de

Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

VR-Bank Rhein-Sieg eG
BIC GENODED1RST
IBAN DE69 3706 9520 1302 0620 28

spd-troisdorf.de/fraktion

TOP-Nr.: Ö 9

Stadt Troisdorf Datum: 18.11.2021
Der Bürgermeister
Az: IV/50.1

Vorlage, DS-Nr. 2021/1460 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Änderung der Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf stimmt der Neufassung der Wahlordnung zu.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Aufgrund der neu eingerichteten Ortschaftsausschüsse in verschiedenen Ortschaften und nicht abschließend geklärter Regularien in der bisherigen Wahlordnung, sind diverse Änderungen erforderlich. Die Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Synopse. Der Seniorenbeirat hat in seiner Sitzung am 13.10.2021 der geänderten Fassung der Wahlordnung zugestimmt. Der Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion hat der Neufassung ebenfalls zugestimmt.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf gemäß Beschluss des Rates vom 06.12.2005

Synopse der bisherigen Fassung und der angepassten neuen Fassung

Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf (alt)	Angepasste Formulierungen
§ 1 Wahlform und Wahlverfahren der Seniorenbeauftragten der Ortschaften (1) Die Wahl der Seniorenbeauftragten der Ortschaften erfolgt in den Ortschaften mit Ortschaftsausschüssen durch Wahl in den Ortschaftsausschüssen, in Ortschaften ohne Ortschaftsausschüsse durch Delegiertenwahl auf Ebene der Ortschaften. (2) Das Wahlverfahren richtet sich nach den nachstehenden Ausführungen dieser Wahlordnung.	
§ 2 Benennung der Delegierten (1) Delegierte für die Wahl der/des Seniorenbeauftragten sind in Ortschaften ohne Ortsausschüsse die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsringes der Ortschaft. Dieses richtet sich nach der Satzung des Ortsringes. (2) Darüber hinaus werden Delegierte von den Begegnungsstätten der Stadt Troisdorf und den stationären Pflegeeinrichtungen, die in der Ortschaft ansässig sind, gestellt, wenn diese nicht bereits Mitglied des Ortsringes sind. Die Anzahl dieser Delegierten richtet sich nach der Satzung des Ortsringes in analoger Anwendung des Verfahrens der Stimmberechtigung der Mitglieder des Ortsringes. (3) Ist in einer Ortschaft kein Ortsring vorhanden, so sind Delegierte der Ortsvorsteher und jeweils ein Delegierter der Begegnungsstätten der Stadt Troisdorf und der stationären Pflegeeinrichtungen, die in der Ortschaft ansässig sind. Ist in einer Ortschaft weder ein Ortsring noch eine Begegnungsstätte der Stadt Troisdorf noch eine stationäre Pflegeeinrichtung vorhanden, so erfolgt die Wahl des Seniorenbeauftragten durch den Sozialausschuss des Rates der Stadt Troisdorf. (4) Eine Erweiterung der Anzahl der Delegierten durch Einbeziehung weiterer Vereine, Institutionen, Interessengemeinschaften oder Einzelpersonen, die sich im Bereich der Seniorenarbeit engagieren, ist auf Ebene der Ortschaft möglich, wenn die Delegierten nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 dies einstimmig beschließen. Der Bürgermeister ist hierüber durch den Ortsvorsteher zu informieren.	(1) Delegierte für die Wahl der/des Seniorenbeauftragten sind in Ortschaften ohne Ortschaftsausschüsse die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsringes der Ortschaft. Dieses richtet sich nach der Satzung des Ortsringes. (3) Ist in einer Ortschaft kein Ortsring vorhanden, so sind Delegierte der/die Ortsvorsteher*in und jeweils ein Delegierter der Begegnungsstätten der Stadt Troisdorf und der stationären Pflegeeinrichtungen, die in der Ortschaft ansässig sind. Ist in einer Ortschaft weder ein Ortsring noch eine Begegnungsstätte der Stadt Troisdorf noch eine stationäre Pflegeeinrichtung vorhanden, so erfolgt die Wahl des Seniorenbeauftragten durch den Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion des Rates der Stadt Troisdorf.

Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf gemäß Beschluss des Rates vom 06.12.2005

Synopse der bisherigen Fassung und der angepassten neuen Fassung

(5) Alle Delegierten nach den vorgenannten Bestimmungen bilden die Delegierten-versammlung	
§ 3 Passives Wahlrecht und Wahlvorschläge (1) Als Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter wählbar ist, wer 60 Jahre oder älter ist und seinen 1. Wohnsitz im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf hat. (2) Wahlvorschläge können eingereicht werden von Mitgliedern der Vereine oder Institutionen, die Delegierte entsenden, und von wählbaren Bewerberinnen und Bewerbern für sich selbst. (3) Die Wahlvorschläge sind bei den Vorsitzenden der Ortschaftsausschüsse bzw. bei den Ortsvorsteher*innen bis zur Delegiertenversammlung einzureichen.	(1) Als Seniorenbeauftragte / Senioren-beauftragter wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl durch die Delegiertenversammlung oder den Ortschaftsausschuss 60 Jahre oder älter ist und seinen 1. Wohnsitz im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf hat.
§ 4 Wahlverfahren (1) Der/die Vorsitzende des Ortschaftsausschuss lädt mit einer Frist von 21 Tagen zu der Sitzung bei der die Wahl der Seniorenbeauftragten durchgeführt wird und bittet gleichzeitig um Einreichung von Vorschlägen nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung. (2) Die Wahlen sind öffentlich. Die Verwaltung gibt Termin und Ort der Sitzung 21 Tage vorher öffentlich bekannt. Gleichzeitig wird bekanntgegeben, dass Wahlvorschläge nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung bei dem/der Vorsitzenden des Ortschaftsausschuss eingereicht werden können. (3) Der Vorsitzende des Ortsausschusses leitet die Wahl. Aus der Mitte der Ortschaftsausschüsse werden drei Stimmzähler*innen benannt. (4) Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen bzw. bei nur einem Wahlvorschlag, wenn dieses beantragt wird. (5) Jedes Mitglied des Ortschaftsausschusses hat eine Stimme. (6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Als Stellvertreter*in ist derjenige Wahlvorschlag gewählt, der die zweithöchste Stimmenzahl auf sich vereint. (7) Haben zwei oder mehr Wahlvorschläge die höchste Stimmenzahl auf sich vereint, so wird zwischen diesen ein neuer Wahlvorgang durchgeführt.	**§ 4 Wahlverfahren in den Ortschaften mit Ortschaftsausschüssen** (3) Der/die Vorsitzende des Ortschafts-ausschusses leitet die Wahl. Aus der Mitte des Ortschaftsausschusses werden drei Stimmzähler*innen benannt. (6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Für den Seniorenbeauftragten und den Stellv. Seniorenbeauftragten sind zwei getrennte Wahldurchgänge durchzuführen.

Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf gemäß Beschluss des Rates vom 06.12.2005

Synopse der bisherigen Fassung und der angepassten neuen Fassung

(8) Das Wahlergebnis wird durch den Ortsvorsteher in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt.	(8) Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren. (9) Das Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt.
§ 5 Wahlverfahren in den Ortschaften ohne Ortschaftsausschüsse (1) Die/der Ortsvorsteher*in lädt zur Delegiertenversammlung 3 Wochen vor der Versammlung ein und bittet gleichzeitig um Einreichung von Vorschlägen nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung. Die Einladung erfolgt in Schriftform an die Vorsitzenden der Vereine und Institutionen, die nach § 2 der Wahlordnung Delegierte entsenden. (2) Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Die/der Ortsvorsteher*in gibt Termin und Ort der Wahl 21 Tage vor der Versammlung öffentlich bekannt. Gleichzeitig gibt sie/er bekannt, dass Wahlvorschläge nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung bei ihr/ihm eingereicht werden können. (3) Die/der Ortsvorsteher*in leitet die Wahl. Aus der Delegiertenversammlung werden drei Stimmzähler*innen benannt. (4) Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen bzw. bei nur einem Wahlvorschlag, wenn dieses beantragt wird. (5) Jede*r Delegierte hat eine Stimme.	(1) Die/der Ortsvorsteher*in lädt zur Delegiertenversammlung 21 Tage vor der Versammlung ein und bittet gleichzeitig um Einreichung von Vorschlägen nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung. Die Einladung erfolgt in Schriftform an die Vorsitzenden der Vereine und Institutionen, die nach § 2 der Wahlordnung Delegierte entsenden.
(6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Als Stellvertreter*in ist derjenige Wahlvorschlag gewählt, der die zweithöchste Stimmenzahl auf sich vereint. (7) Haben zwei oder mehr Wahlvorschläge die höchste Stimmenzahl auf sich vereint, so wird zwischen diesen ein neuer Wahlvorgang durchgeführt. (8) Das Wahlergebnis wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt. (9) Für den Fall des § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Wahlordnung teilt die/der Ortsvorsteher*in dem Bürgermeister die Wahlvorschläge mit, damit das Wahlverfahren durch den Sozialausschuss durchgeführt werden kann.	(6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Für den Seniorenbeauftragten und den stellv. Seniorenbeauftragten sind zwei getrennte Wahldurchgänge durchzuführen. (8) Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren. (9) Das Wahlergebnis wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt. (10) Für den Fall des § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Wahlordnung teilt die/der Ortsvorsteher*in dem Bürgermeister die Wahlvorschläge mit, damit das Wahlverfahren durch den Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion durchgeführt werden kann.

Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf gemäß Beschluss des Rates vom 06.12.2005

Synopse der bisherigen Fassung und der angepassten neuen Fassung

§ 6 Bildung des Seniorenbeirats (1) Der Bürgermeister lädt innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen nach Durchführung der Wahlen in allen Ortschaften die Seniorenbeauftragten zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein.	(1) Der/die zuständige Dezernent*in für das Sozialwesen lädt nach Durchführung der Wahlen in allen Ortschaften die Senioren-beauftragten zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein.
(2) Unter Vorsitz des Bürgermeisters wählen die Seniorenbeauftragten aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Vertreter*/in.	(2) Unter Vorsitz der zuständigen Dezernentin/ des zuständigen Dezernenten wählen die Seniorenbeauftragten aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Vertreter*/in. Die Wahl erfolgt in 2 getrennten Wahlvorgängen.
(3) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Regelungen aus der Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf und dieser Wahlordnung.	(3) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Regelungen aus der Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf und dieser Wahlordnung geben. Der Seniorenbeirat orientiert sich grundsätzlich an den Regelungen aus der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Troisdorf.
	§ 7 Inkrafttreten Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Troisdorf, den XXX Alexander Biber Bürgermeister

TOP-Nr.: Ö 10

Stadt Troisdorf Datum: 18.11.2021
Der Bürgermeister
Az: IV/50.1

Vorlage, DS-Nr. 2021/1461 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Änderung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf stimmt der Neufassung der Geschäftsordnung zu.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Hinsichtlich der Aufgabenerfüllung in der Zukunft, wurde seitens des Seniorenbeirates eine Änderung der bisherigen Geschäftsordnung als erforderlich erachtet. Die Neufassung der Geschäftsordnung wurde durch den Seniorenbeirat erstellt (Anlage 1). In seiner Sitzung am 13.10.2021 hat der Seniorenbeirat der geänderten Geschäftsordnung zugestimmt. Der Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion hat der Neufassung ebenfalls zugestimmt.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Troisdorf vom xx.xx.2021

Der Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf gibt sich nachstehende Geschäftsordnung gemäß § 5 Abs.3 der Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat vom 06.12.2005 und vom 14.04.2015 gemäß Ratsbeschluss vom xx.xx.2021 :

Die bisherige Geschäftsordnung des Seniorenbeirates in der Fassung vom 06.12.2005 wird durch diese Neufassung ersetzt.

§ 1 Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat Troisdorf (im nachfolgenden Text als SBR bezeichnet) setzt sich für die Belange der 60-jährigen und älteren Menschen im Stadtgebiet ein. Der SBR hat die Aufgabe, Anliegen und Belange älterer Mitbürger gegenüber Verwaltung und Rat, den Ausschüssen, sowie anderen, öffentlichen Institutionen zu vertreten. Er entwickelt u.a. Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt. Er ist eine konfessionell ungebundene und parteipolitische neutrale Aufgabenvertretung für die Seniorinnen und Senioren der Stadt Troisdorf.
Er setzt sich für deren Interessen und Rechte ein und weist Verwaltung, politische Gremien und andere Einrichtungen auf spezielle Probleme und Wünsche der älteren Mitbürger hin.

§ 2 Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Der SBR setzt sich aus den 12 **stimmberechtigten** Seniorenbeauftragten **und** deren Stellvertretern zusammen. **Stimmberechtigte s**ind die 12 gewählten Seniorenbeauftragten der einzelnen Ortschaften. **Beratende** Mitglieder im SBR sind die gewählten stellvertretenden Senioren-beauftragten.
(2) Scheidet ein **stimmberechtigtes** Mitglied aus dem SBR aus oder ist bei einer Sitzung des SBR verhindert, übernimmt der stellvertretende Seniorenbeauftragte der betreffenden Ortschaft dessen Position.
(3) Ist die unter Absatz (2) genannte Besetzung nicht möglich, kann der SBR durch Abstimmung eine interne Vertretungsregelung bis zur kommenden Neuwahl organisieren.

§ 3 Vorstand und Vorsitz des SBR

(1) Laut Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat des Rates vom 06.12.2005, lädt der Bürgermeister nach § 5 (1) mit einer Ladefrist von vierzehn Tagen die gewählten Seniorenbeauftragten der Ortschaften zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wählen die wahlberechtigten Seniorenbeauftragten aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in.
(2) Den Vorstand des SBR Troisdorf bilden die beiden Vorsitzenden.
(3) Sie führen die Geschäfte des SBR im Innen- und Außenverhältnis
(4) Der/die Vorsitzende informiert die Mitglieder des SBR über alle wichtigen grundsätzlichen Aktivitäten und ortsbezogenen Angelegenheiten, die vom Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsführung bearbeitet werden.

§ 4 Sitzungen (Anzahl, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Allgemeines u.a.))

(1) Der Seniorenbeirat trifft sich mindestens viermal im Jahr – vorzugsweise einmal je Quartal, oder nach Bedarf - zu den Sitzungen. Der/die Vorsitzende muss eine ordentliche Sitzung einberufen, wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung.
(2) In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden.
(3) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung des SBR.
(4) Die/der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung und legt deren Reihenfolge fest. Die/der Vorsitzende hat dabei alle Vorschläge, die ihr/ihm in schriftlicher Form -spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin- eingereicht wurden, zu berücksichtigen bzw. aufzunehmen.
(5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des SBR erweitert werden.
(6) Tagesordnungspunkte können sowohl von stimmberechtigten als auch von beratenden Mitgliedern vorgeschlagen werden. Der Beschluss des SBR (s. Absatz (6)) ist in die Niederschrift aufzunehmen.
(7) Die Sitzungen des SBR sind grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungstermine sind daher öffentlich bekannt zu geben.
(8) Die Beschlussfähigkeit des Seniorenbeirates ist gegeben, wenn mindestens sechs **stimmberechtigte** Mitglieder anwesend sind.
(9) Die Abstimmungen werden in der Regel mit einfacher Mehrheit per Handzeichen gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss eine Abstimmung geheim oder namentlich erfolgen.
(10) Die Sitzungen sollen die Dauer von **zwei** Stunden nicht überschreiten.
(11) Jedes Mitglied ist angehalten, an den Sitzungen des SBR teilzunehmen, soweit es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist. Im Verhinderungsfall benachrichtigt das Beiratsmitglied eigenverantwortlich seine Vertretung (falls vorhanden) zwecks Teilnahme.

§ 5 Redeordnung

(1) Der/die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Vor Beratung ist gegebenenfalls dem Antragsteller zunächst die Gelegenheit zu geben, seinen Antrag sachlich zu begründen.
(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Wortmeldung zu erteilen.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des SBR gestellt werden. Dazu gehören beispielsweise folgende Anträge:
- auf Schluss der Rednerliste
- auf Vertagung
- auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- auf namentliche oder geheime Abstimmung

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des SBR für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über diesen Antrag abzustimmen.
(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der SBR gesondert vorab und vorrangig zu entscheiden.

§ 7 Bildung von Arbeitskreisen

(1) Der Seniorenbeirat kann Arbeitskreise bilden und ggf. fachkundige Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
(2) Die Arbeitskreise bestimmen eine/n Sprecher/in als Leitung des AK
(3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem SBR schriftlich vorzulegen.

§ 8 Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift wird durch die/den vom SBR gewählte/n Schriftführer/in erstellt.
3. Die Niederschrift muss formal den Vorgaben für Sitzungsprotokolle von Ratsausschüssen entsprechen.
4. Die Niederschriften sind von der/dem Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Seniorenbeirates bekannt zu geben und in der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Im Übrigen ist die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf vom 07.10.1999 und vom 26.02.2019 entsprechend anzuwenden.
Jedem Mitglied des Seniorenbeirates ist eine Geschäftsordnung in aktueller Fassung auszuhändigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Troisdorf, den xx.xx.2021

Der Seniorenbeirat

Vorsitzende: **stellvertretender Vorsitzende:**

(Gabriele Rodriguez) **(Martin Zündorf)**

Der Bürgermeister

(Alexander Biber)

TOP-Nr.: Ö 11

Stadt Troisdorf Datum: 16.11.2021
Der Bürgermeister
Az: III/14

Vorlage, DS-Nr. 2021/1176/1 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rechnungsprüfungsausschuss				
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bestätigung des Gesamtabschlusses der Stadt Troisdorf zum 31.12.2018

Beschlussentwurf:

Nach Vorberatung durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 11.11.2021 fasst der Rat folgenden Beschluss:

> Der Rat der Stadt Troisdorf bestätigt den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Troisdorf zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 859.355.033,13 € und einem Jahresergebnis in Höhe von 15.193.433,73 €.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Nach § 116 Abs. 9 GO NRW bestätigt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss.

Grundlage für die Beschlussfassung durch den Rat ist der nach § 59 Abs. 3 GO NRW geforderte und von der Ausschussvorsitzenden unterzeichnete Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses, der in der Sitzung vom 11.11.2021 abgegeben wurde.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 11.11.2021 dem Rat der Stadt Troisdorf die v. g. Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlage:

- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Troisdorf zum 31.12.2018

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Troisdorf zu dem Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2018

Prüfungsauftrag / Prüfungsgegenstand

Nach § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht der Stadt Troisdorf unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Gesamtabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen und am Schluss seines Berichts zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht billigt.

Der Bericht ist ausschließlich an den Rat der Stadt Troisdorf gerichtet.
Er ist Grundlage für die Beschlussfassung nach § 96 GO NRW über die Bestätigung des geprüften Gesamtabschlusses durch die Ratsmitglieder.

Gegenstand dieses Berichts ist die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts der Stadt Troisdorf zum 31.12.2018.

Art und Umfang der Prüfung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung nach Maßgabe der GO NRW so durchzuführen, dass er ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgeben kann, ob Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses 2018 erfolgte dahingehend, ob sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Troisdorf ergibt und ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder Satzungen beachtet worden sind.

Der Gesamtlagebericht war darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gemeindlichen Vorschriften des Landes NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Stadt Troisdorf vermittelt und ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss als Organ der öffentlichen Finanzkontrolle hat Art und Umfang der Prüfungshandlungen in Kenntnis der Aufgabenerfüllung des Konzerns Stadt Troisdorf und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, was an Ermittlungen notwendig ist, um zu einer selbstständigen Urteilsbildung mit Blick auf die Bestätigung des Gesamtabschlusses durch den Rat zu gelangen, festgelegt.

Grundlage für das Prüfungsurteil / Feststellungen und Erläuterungen

Das Prüfungsurteil des Rechnungsprüfungsausschusses zum Gesamtabschluss 2018 baut auf den Feststellungen nachstehender Prüfungshandlungen auf:

Zur Prüfung des Gesamtabschlusses hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 2 GO NRW einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH hat den Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht des Konzerns Stadt Troisdorf für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft und am 30.12.2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

In Erfüllung seiner gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 59 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 11.11.2021 den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH eingehend beraten und sich von der Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses überzeugt. In der Sitzung stand ein Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH für Erläuterungen zum Gesamtabschluss 2018 und Fragen des Ausschusses zur Verfügung.

Insgesamt ist der Rechnungsprüfungsausschuss der Auffassung, dass die Prüfung selbst, die gewonnenen Erkenntnisse und von ihm erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für seine Stellungnahme gegenüber dem Rat der Stadt Troisdorf zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht zu dienen und macht sich inhaltlich den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk aus den Prüfungsberichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH für sein Prüfungsurteil zu eigen.

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

An den Rat der Stadt Troisdorf

PRÜFUNGSURTEIL

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabschluss der Stadt Troisdorf für das Haushaltsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 859.355.033,13 € und einem Jahresergebnis in Höhe von 15.193.433,73 € und den Gesamtlagebericht 2018 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH vom 30.12.2020 geprüft.
Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH vom 30.12.2020 zu eigen und kommt nach Abschluss seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine Einwendungen zu erheben sind und billigt den vom Bürgermeister aufgestellten Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Troisdorf.
Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns Stadt Troisdorf und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ausschussvorsitzende

TOP-Nr.: Ö 12

Stadt Troisdorf Datum: 16.11.2021
Der Bürgermeister
Az: III/14

Vorlage, DS-Nr. 2021/1182/1 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rechnungsprüfungsausschuss				
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bestätigung des Gesamtabschlusses der Stadt Troisdorf zum 31.12.2019

Beschlussentwurf:

Nach Vorberatung durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 11.11.2021 fasst der Rat folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf bestätigt den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Troisdorf zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 889.895.825,12 € und einem Jahresergebnis in Höhe von 13.255.052,00 €.

Auswirkungen auf den Haushalt:
Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Nach § 116 Abs. 9 GO NRW bestätigt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss.

Grundlage für die Beschlussfassung durch den Rat ist der nach § 59 Abs. 3 GO NRW geforderte und von der Ausschussvorsitzenden unterzeichnete Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses, der in der Sitzung vom 11.11.2021 abgegeben wurde.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 11.11.2021 dem Rat der Stadt Troisdorf die v.g. Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlage:

- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Troisdorf zum 31.12.2019

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Troisdorf zu dem Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2019

Prüfungsauftrag / Prüfungsgegenstand

Nach § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht der Stadt Troisdorf unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Gesamtabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen und am Schluss seines Berichts zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht billigt.

Der Bericht ist ausschließlich an den Rat der Stadt Troisdorf gerichtet.
Er ist Grundlage für die Beschlussfassung nach § 96 GO NRW über die Bestätigung des geprüften Gesamtabschlusses durch die Ratsmitglieder.

Gegenstand dieses Berichts ist die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts der Stadt Troisdorf zum 31.12.2019.

Art und Umfang der Prüfung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung nach Maßgabe der GO NRW so durchzuführen, dass er ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgeben kann, ob Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses 2019 erfolgte dahingehend, ob sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Troisdorf ergibt und ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder Satzungen beachtet worden sind.

Der Gesamtlagebericht war darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gemeindlichen Vorschriften des Landes NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Stadt Troisdorf vermittelt und ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss als Organ der öffentlichen Finanzkontrolle hat Art und Umfang der Prüfungshandlungen in Kenntnis der Aufgabenerfüllung des Konzerns Stadt Troisdorf und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, was an Ermittlungen notwendig ist, um zu einer selbständigen Urteilsbildung mit Blick auf die Bestätigung des Gesamtabschlusses durch den Rat zu gelangen, festgelegt.

Grundlage für das Prüfungsurteil / Feststellungen und Erläuterungen

Das Prüfungsurteil des Rechnungsprüfungsausschusses zum Gesamtabschluss 2019 baut auf den Feststellungen nachstehender Prüfungshandlungen auf:

Zur Prüfung des Gesamtabschlusses hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 2 GO NRW einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH hat den Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht des Konzerns Stadt Troisdorf für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft und am 31.05.2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

In Erfüllung seiner gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 59 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 11.11.2021 den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH eingehend beraten und sich von der Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses überzeugt. In der Sitzung stand ein Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH für Erläuterungen zum Gesamtabschluss 2019 und Fragen des Ausschusses zur Verfügung.

Insgesamt ist der Rechnungsprüfungsausschuss der Auffassung, dass die Prüfung selbst, die gewonnenen Erkenntnisse und von ihm erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für seine Stellungnahme gegenüber dem Rat der Stadt Troisdorf zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht zu dienen und macht sich inhaltlich den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk aus den Prüfungsberichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH für sein Prüfungsurteil zu eigen.

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

An den Rat der Stadt Troisdorf

PRÜFUNGSURTEIL

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabschluss der Stadt Troisdorf für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 889.895.825,12 € und einem Jahresergebnis in Höhe von 13.255.052,00 € und den Gesamtlagebericht 2019 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH vom 31.05.2021 geprüft.
Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH vom 31.05.2021 zu eigen und kommt nach Abschluss seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine Einwendungen zu erheben sind und billigt den vom Bürgermeister aufgestellten Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Troisdorf.
Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns Stadt Troisdorf und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ausschussvorsitzende

TOP-Nr.: Ö 13

Stadt Troisdorf Datum: 16.11.2021
Der Bürgermeister
Az: III/14

Vorlage, DS-Nr. 2021/1189/1 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rechnungsprüfungsausschuss				
Rat	02.12.2021			

Betreff: Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Troisdorf zum 31.12.2020 und Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussentwurf:

Nach Vorberatung durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 11.11.2021 fasst der Rat folgende Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt Troisdorf stellt nach § 96 Abs. 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss der Stadt Troisdorf zum 31.12.2020 mit der Bilanzsumme von 595.095.048,30 € und einem Jahresfehlbetrag von – 9.456.180,82 € fest.

2. Die Mitglieder des Rates der Stadt Troisdorf erteilen dem Bürgermeister für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 vorbehaltlos Entlastung.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Gemäß § 95 GO NRW ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Der Rat stellt nach § 96 GO NRW bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Zusätzlich haben die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden. Beide Beschlüsse sind getrennt zu fassen.

Grundlage für die Beschlussfassung durch den Rat ist der nach § 59 Abs. 3 GO NRW geforderte und von der Ausschussvorsitzenden unterzeichnete Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses, der in der Sitzung vom 11.11.2021 abgegeben wurde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 11.11.2021 dem Rat der Stadt Troisdorf die v. g. Beschlussfassungen einstimmig empfohlen.

Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlage:

- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Troisdorf zum 31.12.2020

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Troisdorf zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Prüfungsauftrag / Prüfungsgegenstand

Nach § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt Troisdorf unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen und am Schluss seines Berichts zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Der Bericht ist ausschließlich an den Rat der Stadt Troisdorf gerichtet.
Er ist Grundlage für die Beschlussfassung nach § 96 GO NRW über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters durch die Ratsmitglieder.

Gegenstand dieses Berichts ist die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt Troisdorf zum 31.12.2020.

Art und Umfang der Prüfung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung nach Maßgabe der GO NRW so durchzuführen, dass er ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgeben kann, ob Jahresabschluss und Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte dahingehend, ob sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Troisdorf ergibt und ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder Satzungen beachtet worden sind.

Der Lagebericht war darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gemeindlichen Vorschriften des Landes NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Troisdorf vermittelt und ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss als Organ der öffentlichen Finanzkontrolle hat Art und Umfang der Prüfungshandlungen in Kenntnis der Aufgabenerfüllung der Stadt Troisdorf und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, was an Ermittlungen notwendig ist, um zu einer selbständigen Urteilsbildung mit Blick auf Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat und Entlastung des Bürgermeisters durch die Ratsmitglieder zu gelangen, festgelegt.

Grundlage für das Prüfungsurteil / Feststellungen und Erläuterungen

Das Prüfungsurteil des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2020 baut auf den Feststellungen nachstehender Prüfungshandlungen auf:

- Zur Prüfung des Jahresabschlusses hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 2 GO NRW einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient.
  Die Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss und Lagebericht der Stadt Troisdorf für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft und am 10.08.2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

- Das Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises als Prüfungsamt der Stadt Troisdorf hat in ausgewählten Bereichen Fachprüfungen zur Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns durchgeführt, das Ergebnis seiner Prüfung im Jahresprüfungsbericht 2020 dargestellt und im Zuge seiner Prüfungsbestätigung am 18.10.2021 dargelegt, dass das Ergebnis der Jahresprüfung einem insgesamt ordnungsgemäßen Verwaltungshandeln in 2020 nicht entgegensteht.

In Erfüllung seiner gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 59 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Troisdorf seiner Sitzung am 11.11.2021 die Prüfungsberichte der Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und des Prüfungsamtes eingehend beraten und sich von der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses überzeugt.

Insgesamt ist der Rechnungsprüfungsausschuss der Auffassung, dass die einzelnen Prüfungshandlungen, die gewonnenen Erkenntnisse und von ihm erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für seine Stellungnahme gegenüber dem Rat der Stadt Troisdorf zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen und macht sich inhaltlich den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk aus dem Prüfungsbericht der Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Prüfungsbestätigung des Prüfungsamtes aus dessen Prüfungsbericht für sein Prüfungsurteil zu eigen.

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

An den Rat der Stadt Troisdorf

PRÜFUNGSURTEIL

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Stadt Troisdorf für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 595.095.048,30 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von – 9.456.180,82 € und den Lagebericht 2020 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 10.08.2021 geprüft.

Auf Grundlage des Bestätigungsvermerks der Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 10.08.2021 und der Prüfungsbestätigung des Prüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises als Prüfungsamt der Stadt Troisdorf vom 18.10.2021 kommt der Rechnungsprüfungsausschuss nach Abschluss seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine Einwendungen zu erheben sind und billigt den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Troisdorf.
Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Troisdorf und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ausschussvorsitzende

TOP-Nr.: Ö 14

Stadt Troisdorf Datum: 15.11.2021
Der Bürgermeister
Az: III/20/20.1

Vorlage, DS-Nr. 2021/1464 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Jahresabschluss 2020 - Behandlung Jahresfehlbetrag 2020

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt, den im Jahresabschluss 2020 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 9.456.180,82 Euro durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu tilgen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2020 ist dem Rat am 22.06.2021 zugeleitet worden. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia hat den Jahresabschluss geprüft und ein uneingeschränktes Testat erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2021 den Jahresabschluss 2020 beraten und eine entsprechende Beschlussempfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters für den Rat ausgesprochen.

Gemäß § 96 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW beschließt der Rat über die Verwendung des Jahresabschlusses beziehungsweise die Behandlung eines Jahresfehlbetrages.

Der Jahresabschluss 2020 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 9.456.180,82 Euro ab. Die Ausgleichsrücklage weist zum Bilanzstichtag 31.12.2020 einen Bestand in Höhe von 34.782.520,27 Euro aus. Der Jahresfehlbetrag kann durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

TOP-Nr.: Ö 15

Stadt Troisdorf Datum: 26.10.2021
Der Bürgermeister
Az: Dez IV/11-Oe

Vorlage, DS-Nr. 2021/1347 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	16.11.2021			
Rat	02.12.2021			

Betreff: Änderungen zum Stellenplan 2021/2022

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die in der Anlage 1 aufgeführten Änderungen zum Stellenplan 2021/2022.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2022	Einsparungen	62.650 €
	Mehrausgaben	312.930 €
2023	Einsparungen	60.600 €
	Mehrausgaben	320.160 €

Sachdarstellung:

Um die Aufgaben in der Volkshochschule Troisdorf/Niederkassel wirtschaftlicher und effektiver wahrnehmen zu können, soll die Stelle einer Verwaltungsleitung installiert werden. Eine Mitarbeiterin der Stadt Troisdorf wird dazu entsprechend abgeordnet. Für die beamtenrechtlich notwendige korrekte Abbildung wird hierzu ihre bisherige Stelle in die im Stellenplan neu abgebildete Organisationseinheit VHS verlagert. Die Personalkosten werden von der VHS erstattet. Für eine Nachfolgeregelung in ihrem bisherigen Aufgabenbereich (Zentrale Dienste) wird eine neue Stelle nach vorheriger organisatorischer Betrachtung mit veränderter Wertigkeit eingerichtet.

Aufgrund künftig bei Vergaben verstärkt zu berücksichtigender ökologischer, sozialer und qualitativer Aspekte, einer weiter gestiegenen rechtlichen Komplexität der Vergaben und dem damit verbundenen erhöhten Beratungsaufwand wird die Einrichtung einer Sachgebietsleitungsstelle GL für die Zentrale Vergabestelle nötig.

Aufgrund von Aufgabenvermehrung und Fallzahlenzunahme ist nach einer organisatorischen Betrachtung das zur Verfügung stehende Wochenarbeitsstundenvolumen im Bereich Verkehrsplanung und

Mobilitätsmanagement anzupassen. Es soll daher eine zusätzliche Vollzeitstelle eingerichtet und eine Teilzeitstelle geringfügig angepasst werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis bezuschusst die Kosten für die Reinigung der im Stadtgebiet aufgestellten Glascontainer. Nach einer wirtschaftlichen Betrachtung kann diese Aufgabe kostenreduzierend durch die Einstellung eines städtischen Mitarbeitenden durchgeführt werden. Eine entsprechende Stelle soll geschaffen werden und nach Möglichkeit mit einem Langzeitarbeitslosen besetzt werden.

Das Land fördert im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung die Personalausstattung der Musikschulen mit sozialversicherungspflichtigen Lehrkräften. Im Rahmen dieser Landesoffensive wäre die beabsichtigte Neueinrichtung einer halben Funktionsstelle finanziell gedeckt. (siehe auch Vorlage 2021/1251)

Für die notwendige Ausweitung der Senioren und Pflegeberatung (vergleiche Vorlage 2021/1331 – Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion) soll eine zusätzliche Teilzeitstelle (36 Stunden) geschaffen werden. Durch den Kreis werden die entstehenden Personalkosten bezuschusst.
Darüber hinaus soll eine Fachstelle für bürgerschaftliches Engagement geschaffen werden. Die Haushaltsmittel hierfür wurden bereits im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2021/2022 bereitgestellt.

Darüber hinaus wurden Stellenbewertungs- und Stellenbemessungsergebnisse im Zusammenhang mit personellen Veränderungen und Ergebnisse aus Stellenbewertungsanträgen abgebildet.

Alle Veränderungen sind im Einzelnen in der Anlage 1 aufgeführt. Die stellenplanmäßigen Auswirkungen sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf, die in der Anlage 1 aufgeführten Stellenplanänderungen zu beschließen.
Text zum Sachverhalt….

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

**Änderungen
gegenüber dem vom Rat am 27.04.2021 beschlossenen
Stellenplan 2021/2022
einschließlich Änderungsbeschlüsse hierzu**

Dez.	Amt		Stellen-plan-Nr.	Besoldungs-/ Entgeltgruppe bisher	Besoldungs-/ Entgeltgruppe neu	Änderung	Begründung	Stellen-verzeichnis Seite
Einrichtung/Wegfall von Planstellen nach Organisations- oder Aufgabenänderungen; Änderungen aufgrund von Stellenbewertung/Stellenbemessung								
Dez I	10	Zentrale Dienste	25278		A 11	Neueinrichtung	frühere SGL Stelle wird zur VHS verlagert	13
Dez IV	11	VHS	2208	A 12	A 12	Verlagerung aus dem SG Zentrale Dienste	Verwaltungsleitung VHS	12
Co-Dez I	30	Zentrale Vergabestelle	25293		A 12	Neueinrichtung	Stellenbemessung	19
Dez II	63	Wiederkehrende Prüfungen	1143	EG 13	EG 12	Umwandlung	Stellenbewertung	87
Dez II	66	Verkehrsplanung/ Mobilitäts-management	25277		EG 12	Neueinrichtung	Stellenbemessung	95
Dez II	66	Verkehrsplanung/ Mobilitäts-management	25286	EG 12 0,769	EG 12 0,8	Umwandlung	Stellenbemessung	95
Dez II	66	Straßenbau	1762	EG 12	EG 13	Umwandlung	Stellenbewertung	95
Dez II	68	Glascontainer	25296		EG 5	Neueinrichtung	Stellenbemessung (Beschäftigung eines Langzeit-arbeitslosen)	97
Dez IV	40	Musikschule	25291		EG 10 0,5	befristete Neueinrichtung	Landesoffensive für öffentliche Musikschulen	34
Dez IV	50	Amt für Soziales, Wohnen und Integration	2228	A 14	A 15	Umwandlung	Stellenbewertung	39
Dez IV	50	Senioren und Soziales (Pflegeberatung)	25290		A 11 0,88	Neueinrichtung	siehe auch Haushaltsplan-beratungen 2021/2022 (Haushaltsmittel bereits eingestellt)	39
Dez IV	50	Senioren und Soziales (Fachstelle für bürgerschft-liches Engagement)	25295		EG 9c	Neueinrichtung	siehe auch Haushaltsplan-beratungen 2021/2022 (Haushaltsmittel bereits eingestellt)	39
Dez IV	50	Senioren und Soziales	23191	EG 9c	A 10	Umwandlung	Besetzung mit einer Beamtin	39
Dez IV	50	Migration und Integration	18977	EG 9a	EG 9a 0,51	Umwandlung	Rückläufige Fallzahlen	40

Dez IV	51	Verwaltung Kinderbetreuung	22008	EG 6 0,641	EG 6	Umwandlung	Stellenbemessung	44
Dez IV	51	Kinderbetreu-ende Einrichtungen	1360	S 16	S 15	Umwandlung	Kinderzahlen	58
Dez IV	51	Kinderbetreu-ende Einrichtungen	1364	S 8b	S 8a	Umwandlung	Anpassung an Nachbesetzung	55
Dez IV	51	Kinderbetreu-ende Einrichtungen	1383	S 8a	S 8b	Umwandlung	Stellenbewertung	59
Dez IV	51	Kinderbetreu-ende Einrichtungen	1590	S 8b	S 8a	Umwandlung	Anpassung an Nachbesetzung	76

Stellenplanmäßige Auswirkungen **Anlage 2**

Stellenplan
Teil A: Beamte

Laufbahn-gruppen	Bes.-gruppe	Zahl der Stellen 2021 Stand 01.11.2021	Veränderung gemäß Änderungs-vorschlägen	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2023
Wahlbeamte	B 7	1,00	0,00	1,00	1,00
	B 6				
	B 5				
	B 4				
	B 3	1,00	0,00	1,00	1,00
	B 2	2,00	0,00	2,00	2,00
Gesamt		4,00	0,00	4,00	4,00
Laufbahn-gruppe 2	A 16	3,00	0,00	3,00	3,00
	A 15	4,00	1,00	5,00	5,00
	A 14	10,83	-1,00	9,83	9,83
	A 13	11,73	0,00	11,73	11,73
	A 12	23,28	1,00	24,28	24,28
	A 11	46,84	1,88	48,72	48,72
	A 10	43,74	1,00	44,74	44,74
	A 9	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt		143,42	3,88	147,30	147,30
Laufbahn-gruppe 1	A 9 m.Z	3,00	0,00	3,00	3,00
	A 9	30,00	0,00	30,00	30,00
	A 8	60,23	0,00	60,23	60,23
	A 7	10,00	0,00	10,00	10,00
	A 6	4,00	0,00	4,00	4,00
Gesamt		107,23	0,00	107,23	107,23
Insgesamt		254,65	3,88	258,53	258,53

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Anlage 2
Seite 2

Teil B: Tarifbeschäftigte

Entgelt-gruppe TVöD	Zahl der Stellen 2021 Stand 01.11.2021	Veränderung gemäß Änderungs-vorschläge	Zahl der Stellen 2022 neu	Zahl der Stellen 2023 neu
EG 15	1,00	0,00	1,00	1,00
EG 14	5,00	0,00	5,00	5,00
EG 13	15,72	0,00	15,72	15,72
EG 12	30,24	1,03	31,27	31,27
EG 11	24,50	0,00	24,50	24,50
EG 10	21,94	0,50	22,44	22,44
EG 9c	16,27	0,00	16,27	16,27
EG 9b	39,03	0,00	39,03	39,03
EG 9a	49,01	-0,49	48,52	48,52
EG 8	33,73	0,00	33,73	33,73
EG 7	15,00	0,00	15,00	15,00
EG 6	83,57	0,36	83,93	83,93
EG 5	64,05	1,00	65,05	65,05
EG 4	74,62	0,00	74,62	74,62
EG 3	4,50	0,00	4,50	4,50
EG 2	53,00	0,00	53,00	53,00
EG 1	0,00	0,00	0,00	0,00
N	2,00	0,00	2,00	2,00
Gesamt	**533,18**	**2,40**	**535,58**	**535,58**

Entgelt-gruppe TVöD SuE	Zahl der Stellen 2021 Stand 01.11.2021	Veränderung gemäß Änderungs-vorschläge	Zahl der Stellen 2022 neu	Zahl der Stellen 2023 neu
S 17	9,54	0,00	9,54	9,54
S 16	3,00	-1,00	2,00	2,00
S 15	19,50	1,00	20,50	20,50
S 14	32,26	0,00	32,26	32,26
S 13	23,00	0,00	23,00	23,00
S 12	7,54	0,00	7,54	7,54
S 11	9,00	0,00	9,00	9,00
S 10	6,00	0,00	6,00	6,00
S 9	8,00	0,00	8,00	8,00
S 8b	21,50	-1,00	20,50	20,50
S 8a	189,00	1,00	190,00	190,00
S 7	0,00	0,00	0,00	0,00
S 4	4,50	0,00	4,50	4,50
S 3	53,00	0,00	53,00	53,00
Gesamt	**385,84**	**0,00**	**385,84**	**385,84**
Insgesamt	**919,02**	**2,40**	**921,42**	**921,42**

TOP-Nr.: Ö 16

Stadt Troisdorf Datum: 12.10.2021
Der Bürgermeister
Az: II/61 - SchA

Vorlage, DS-Nr. 2021/1324 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz	03.11.2021			
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bebauungsplan S 118, Blatt 2, 2. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Rotter See, Bereich zwischen
A 59, Straße "Im Zehntfeld" und Spicher Straße (Regelung der Zulässigkeit großflächiger Einzelhandel - im beschleunigten Verfahren, mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes)
hier:
A) Behandlung der Stellungnahmen
B) Satzungsbeschluss

Beschlussentwurf:
Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe beantragt / nicht beantragt wird. *(nicht Zutreffendes bitte streichen!)*

I. Behandlung der Stellungnahmen

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A 1) Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren geändert worden ist und während der frühzeitigen Beteiligung an der Planung nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

A 1.1) Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund
hier: Schreiben vom 01.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung innerhalb der o. g. Bauleitplanung.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise in den Schutzstreifen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 500 (Amprion-Vermerk vom 25.02.2021) eingetragen. Sie können diesen aber auch unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Höchstspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.

- Der Schutzstreifen der Leitungen wird nur für die Errichtung von Bauwerken gewerblicher Nutzung ohne dauerhaften Aufenthalt von Personen gemäß der im vorgenannten Bebauungsplan festgesetzten, maximal zulässigen Gebäudehöhen ausgewiesen.

- Die Gebäude erhalten eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7. Glasdächer und Dachterrassen sind nicht zulässig.

- Um die Maste herum muss eine Fläche mit einem Radius von 25,0 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrschutz für die Masten erforderlich werden.

  Die Mastfreifläche wurde im Bereich von Mast 114/Bl. 2370 bereits bebaut. Diese bauliche Vorprägung wird durch die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen verfestigt. In diesem Fall wurden die für eine Bebauung der Mastfreifläche zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung von eventuell möglichen Potenzialverschleppungen bereits umgesetzt.

- Im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

  Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitungen beschädigt werden. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitungen gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kos-

ten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH."

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Insbesondere bitten wir Sie in diesem Zusammenhang, bezüglich der durch die Bauleitplanung ebenfalls betroffene 110-kV-Bahnstromleitung, die hierfür zuständige Stelle der DB Energie GmbH (email: **leitungsanfragen.west@deutschebahn.com**) ebenfalls zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschlussentwurf zu A 1.1:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 01.03.2021 eingegangene Stellungnahme A 1.1 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Höchstspannungsfreileitungen mit Leitungsmittelinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen sind nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.

Entsprechend der Stellungnahmen werden in dem Geltungsbereich Glasdächer und Dachterrassen per Textfestsetzung ausgeschlossen.

In der Planzeichnung wurden die Schutzradien um die Höchstspannungsfreileitungen auf die 25 Meter angepasst. Die Hinweise sind um den Punkt ergänzt worden, dass die Schutzradien um die Masten von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten sind.

Dieser Bereich kann als Parkplatz oder Stellplatz genutzt werden. Ebenfalls ergänzt wurde in den Hinweisen, dass die Maststandorte und die Leitungen jederzeit zugänglich sein müssen. Der aufgeführte Hinweistext ist aufgenommen worden.

Die textlichen Festsetzungen sind um den Punkt ergänzt worden, dass innerhalb der Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitungen nur Anpflanzungen mit einer Endwuchshöhe von 5 Metern vorgenommen werden dürfen.

A 1.2) PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen
hier: Schreiben vom 01.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der METG und der InfraServ GmbH & Hoechst KG.

Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zur angezeigten Bebauungsplanänderung haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie eine Kopie der Planzeichnung versehen mit unseren Bearbeitungsvermerken. Das innerhalb des

Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung verlaufende Leitungsbündel ist in der Planzeichnung bereits dargestellt.

Des Weiteren erhalten Sie die Bestandsunterlagen (Bestands- und Katasterplan). Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Wie wir den Unterlagen entnehmen, handelt es sich bei der Bebauungsplanänderung zunächst um eine textliche Anpassung. Gemäß dem **Punkt 3.1** der Begründung soll die Bestandsimmobilie lediglich umstrukturiert werden. Der Planzeichnung ist zu entnehmen, dass die Baugrenzen nach neuer Festlegung an einigen Stellen über die Außenseiten des Bestandsgebäudes hinausragen.

Festlegung der nördlichen Baugrenze

An der nördlichen Seite des Bestandsgebäudes soll die geplante Baugrenze der Schutzstreifengrenze angepaßt werden. Die dort verlaufende Schutzstreifenaußengrenze definiert sich durch die Lage der Trassenachse der LNr. 422. Hinsichtlich der exakten Festlegung der nördlichen Baugrenze halten wir es für erforderlich, sich den Trassenverlauf der Leitung Nr. 422 vor Ort durch den Betreiber anzeigen zu lassen und mittels geeigneter geodätischer Methoden einzumessen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem eingangs genannten Ansprechpartner. Die südliche Schutzstreifenbegrenzungslinie hat hier einen Abstand von 4 m zur Achse der Ferngasleitung Nr. 422.

Bei der Bebauungsplanänderung ist das ebenfalls beigefügte **Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen** zu beachten. Besonders machen wir auf folgendes aufmerksam:

> Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Versorgungsanlagen beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. Dies bedeutet, dass die Errichtung von Gebäuden innerhalb des Schutzstreifenbereichs nicht zulässig ist.

Die Ausweisung von Verkehrswegen und Stellplätzen im Schutzstreifenbereich ist grundsätzlich möglich. Verkehrswege, sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast mit einer **Leitungsüberdeckung von größer/gleich 1 m** auszulegen. Detaillierte Planunterlagen sind uns zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme vorzulegen.

Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden. Der Trassenverläufe der Ferngasleitungen müssen sichtfrei und begehbar bleiben.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplanverfahrens keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.

Beschlussentwurf zu A 1.2:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 01.03.2021 eingegangene Stellungnahme A 1.2 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die nördliche Baugrenze wurde auf die Gebäudekante zurückgenommen, so wie bisher. Die Baugrenze richtet sich nicht mehr an dem Schutzstreifen aus. Für die exakte Festlegung der nördlichen Baugrenzen ist es nicht erforderlich, den Trassenverlauf der Leitung Nr. 422 vor Ort durch den Betreiber anzeigen zu lassen und mittels geeigneter geodätischer Methoden einzumessen. Die wird erst bei konkreter Bautätigkeit relevant, nicht schon auf Ebene der Bauleitplanung.

Der Inhalt des Merkblattes der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen wurde als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen, sofern dieser noch nicht enthalten waren.

A 1.3) Stadtwerke Troisdorf, Poststraße 105, 53850 Troisdorf
hier: Schreiben vom 04.03.2021

gegen den vorliegenden Bauleitplanentwurf bestehen seitens der Stadtwerke Troisdorf GmbH keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Geltungsbereich befindet sich eine Wassertransportleitung DN400. Für die Erweiterung der bestehenden Bebauung darf die vorhandene Wasserversorgungsleitung nicht überbaut werden.

Entlang des oberen Geltungsbereichs verlaufen Versorgungsleitungen. Das aktuelle Gebäude wird über eine Kundenstation versorgt. Außerdem befindet sich im Süd-Westlichen Teil noch eine Trafostation der Stadtwerke, hier verlaufen ebenfalls Versorgungsleitungen.
Für diese Versorgungsanlagen sind entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die Stadtwerke auszuweisen.

Beschlussentwurf zu A 1.3:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 04.03.2021 eingegangene Stellungnahme A 1.3 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Wassertransportleitung DN 400 verläuft

außerhalb der überbaubaren Fläche, eine Überbauung ist daher nicht möglich.

Für die im Geltungsbereich verlaufenden Versorgungsleitungen und Trafostationen ist es nicht notwendig eine mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht für die Versorgungsträger zu belastende Fläche einzutragen, da es sich um Bestandsanlagen handelt, die nur über die Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten gesichert werden können. Die Festsetzung von entsprechend zu belastenden Flächen erfüllt nur die Funktion, die Flächen insbesondere im Vorfeld der privatrechtlichen Sicherung der Rechte von sonstigen entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Die HA-Säulen werden am Standort planungsrechtlich jeweils durch die Festsetzung eines entsprechenden Symbols gesichert.

A 1.4) Rhein-Sieg-Kreis, Fachbereich 01.3, Frau Klüser, Kaiser-Wilhelm-Platz, 53721 Siegburg
hier: Schreiben vom 15.03.2021

zur oben genannten Planänderung wird wie folgt Stellung genommen:

Textliche Festsetzungen

Für die festgesetzten Randsortimente in den drei Sondergebieten wird empfohlen, die Festsetzung dahingehend zu konkretisieren, dass der Anteil der aufgeführten Sortimente als Randsortimente insgesamt höchstens 10 bzw. 15 % zulässig sind.

Sondergebiet SO 1 Gartenmarkt
Hier wird angeregt das Randsortiment „Möbel“ zu konkretisieren (wie in der Begründung Gartenmöbel, Loungemöbel für die Terrasse, Beistelltische, Outdoorfküchen und ähnliches).

Sondergebiet SO 3 Fachmarkt für Reitsport- u. Tierbedarf
Im Hinblick auf den Schutz des eigenen Stadtzentrums und der Zentren der angrenzenden Kommunen wird angeregt die geplanten Randsortimente „Sportartikel, Sportbekleidung und Sportschuhe ohne Reitsportbezug“ sowie „Bekleidung und Wäsche“ zu überdenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der „offenen“ Baugrenze an der südlichen Plangebietsgrenze und der geplanten Sonderbaufläche „Fachmarkt für Tierbedarf“ im direkt angrenzenden Bebauungsplanänderungsbereich S 118, Blatt 2, 3. Änderung ein Tierfachmarkt im Bereich beider Änderungsbereiche errichtet werden kann (auch aufgrund der festgesetzten abweichenden Bauweise). Das würde bedeuten, dass dann für diesen Tierfachmarkt ein Randsortiment mit einem Anteil von höchstens 25% der Verkaufsfläche zulässig wäre.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.

Hinweis:
Da mit der Planung durch die Begradigung der Baugrenzen eine geringfügige zusätzliche Überbauung auf bereits versiegelten Flächen ermöglicht und die reale Flächennutzung nicht verändert wird, sind artenschutzrechtliche Probleme nicht zu erkennen. Aus formalen Gründen ist jedoch Folgendes zu beachten: Entsprechend der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) vom Vorhabenträger zu erstellen.
Dies gilt gem. Ziffer 3.2 der Handlungsempfehlung auch für Bebauungspläne zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Eine Ausnahme hiervon sieht die derzeitige Erlasslage nicht vor. Es wird empfohlen, das für die Artenschutzprüfung bereitgestellte Prüfprotokoll (Anlage 2 des genannten Erlasses) zu verwenden.

Abfallwirtschaft

Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der „Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis" vom 20.09.2019 zu beachten:
https://www.rhein-sieg-kreis.delvv/produkte/Arnt 66/Abteilung 66.0/Bau- und Abbruchabfaelle.php

Das im Rahmen der Baumaßnahmen anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) und ggf. anfallende (teerhaltige) Bitumengemische sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz —Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft"— anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet

Im Hinweis zu Ziffer 5 Wasserschutzgebiet sind die Wörter „erlaubnispflichtig“ und „wasserrechtliche Erlaubnis“ in „genehmigungspflichtig“ und „wasserrechtliche Genehmigung“ zu ändern.

Es wird außerdem auf Folgendes hingewiesen:

1. Nach Wasserschutzgebietsverordnung ist das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Anlagen genehmigungspflichtig. Dazu zählen u. a. die Autowaschanlagen.
2. Den Auftragnehmern sind die in Nordrhein-Westfalen gültigen Richtlinien und Vorschriften (AwSV und Umweltalarmrichtlinie etc.) hinsichtlich des Trinkwasserschutzes bindend vorzuschreiben.
3. Wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel (Schmier-, Treib- und Heizstoffe, Teer usw.) sind so zu lagern und zu sichern (dichte Wanne), dass keine Verunreinigung des Untergrundes und der Gewässer erfolgen kann.
4. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Grundwasser gelangen, sind unverzüglich - außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Tel.: 02241/12060 - dem Rhein-Sieg-Kreis -Untere Wasserbehörde- anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Daher sollte der Einsatz von erneuerbarer Energie geprüft werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotentialbei bei Solarthermie von 4021 – 4080 kWh/m²/a und bei Photovoltaik von 1006 – 1021 kWh/m²/a.

Da es sich hier um eine Bestandsimmobilie handelt, könnte beim Umbau geprüft werden, ob zur Einsparung von Energie und zur Minimierung der Schadstoffbelastung der Umwelt die Umbauten so zu planen und auszuführen sind, dass auf Dauer ein möglichst geringer Energiebedarf besteht. Die Nutzung regenerativer Energien durch den Einbau von Solarkollektoren, photovoltaischen Anlagen und Wärmepumpen zur Brauchwassererwärmung und Energieerzeugung sollte dabei vorrangig sein.

Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kann berechnet werden unter www.energieundklima-rsk.de.

Beschlussentwurf zu A 1.4:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 15.03.2021 eingegangene Stellungnahme A 1.4 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahmen kann teilweise gefolgt werden.

Die Begrenzungen des Randsortiments müssen individuell pro Sondergebiet festgesetzt werden. In Summe (Addition aller Sondergebiete) liegt das Randsortiment in den drei Sondergebieten unter 15%.

Das zulässige Sortiment „Möbel“ wird nicht weiter konkretisiert. Die Gartenmöbel müssen dem Gartenmarktsortiment flächenmäßig untergeordnet sein. Eine thematische Zuordnung zum Gartenmarkt führt i.d.R. dazu, dass Gartenmöbel, Loungemöbel für die Terrasse, dekorative Beistelltische, Outdoorküchen und ähnliches angeboten werden. Eine Limitierung darauf ist nicht nötig, da Möbel generell nicht-zentrenrelevant sind und somit schädliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche nicht zu erwarten sind.

Der Anregung, die geplanten Randsortimente „Sportartikel, Sportbekleidung und Sportschuhe ohne Reitsportbezug“ sowie „Bekleidung und Wäsche“ zu überdenken, wird nicht gefolgt. Durch das geplante Randsortiment kann Bekleidung angeboten werden, die nicht dem Sportzweck Reiten unterliegt, aber dennoch für diese Zwecke genutzt wird (z.B. T-Shirt mit Pferdeaufdruck, Steppweste, Skiunterwäsche).
Eine Konkurrenz zu den üblichen Bekleidungsgeschäften in den zentralen Versorgungsbereichen durch dieses Angebot wird nicht gesehen. Zudem wird der Anteil des Randsortiments auf 10% reduziert.

Zum südlich benachbarten Gebiet wird das bisher durchgehende Baufenster so verkürzt, dass ein Grenzabstand einzuhalten ist. So wird vermieden, dass hier ein großflächiger geltungsbereichsüberschreitender Tierfachmarkt realisiert werden kann.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) wurde erstellt und als Anlage 1 der Begründung beigefügt. Die Hinweise zur Abfallwirtschaft wurden im Bebauungsplan aufgenommen und die bereits bestehenden Hinweise zum Trinkwasserschutz/Wasserschutzgebiet angepasst.

A 1.5) Abwasserbetrieb Troisdorf, Poststraße 105, 53827 Troisdorf
hier: Schreiben vom 04.03.2021

gegen den oben genannten Bauleitplanvorentwurf bestehen seitens des Abwasserbetriebes Troisdorf, AöR keine Bedenken.

Beschlussentwurf zu A 1.5:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 04.03.2021 eingegangene Stellungnahme A 1.5 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 1.6) Einzelhandelsverband Bonn - Rhein-Sieg – Euskirchen e.V., Am Hof 26a, 53113 Bonn
hier: Schreiben vom 18.03.2021

vielen Dank für Ihre E-Mail und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.

Wir teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen.

Beschlussentwurf zu A 1.6:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 18.03.2021 eingegangene Stellungnahme A 1.6 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 1.7) Stadt Köln, Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz2, 50679 Köln
hier: Schreiben vom 15.03.2021

Die Festsetzungen sind aus Sicht der Stadt Köln schlüssig und nachvollziehbar. Der Geltungsbereich umfasst das Areal des ehemaligen Knaubermarktes sowie einen Teil der Bahnanlage und der Spicher Straße am Ergänzungsstandort "Im Zehntfeld" gemäß 2. Fortschreibung Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept Troisdorf 2020. Die Änderung des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans wird erforderlich um den Standortbereich für perspektivische Einzelhandelsansiedlungen zukunftsfähig aufzustellen.

Aufgrund der fehlenden städtebaulichen Integration des Standortbereichs wird durch die 2. Änderung des Bebauungsplans S 118, Blatt 2 die Erweiterung der Verkaufsflächen sowie die Ansiedlung von Betrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten zukünftig verhindert. Hierdurch werden die Zielsetzungen des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes konsequent in die bauleitplanerische Praxis überführt. Die Stadt Köln begrüßt in diesem Kontext insbesondere das Vorgehen zur kleinteiligeren Flächenparzellierung des Standortbereichs.

Beschlussentwurf zu A 1.7:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 15.03.2021 eingegangene Stellungnahme A 1.7 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung keine Stellungnahmen vorgebracht worden sind, über die zu entscheiden ist.

B) Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)

B 1) Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfes die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

B 1.1) DB Energie GmbH, Schwarzer Weg 100, 51149 Köln
hier: Schreiben vom 08.06.2021

vielen Dank für Ihre Beteiligung.

Durch das Plangebiet des oben genannten Bebauungplans verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 580 Orscheid – Köln (Mastfeld 2689 – 2692).
Geplante Bebauungen liegen damit (teilweise oder unmittelbar) im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung.

Aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeiten zugunsten der DB Energie GmbH sind bauliche Nutzungen im Bereich des Schutzstreifens begrenzt und bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH. Wir bitten Sie daher, uns bei Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich unbedingt entsprechend zu beteiligen.

Die DB Energie GmbH ist grundsätzlich dazu bereit, Bebauungen im Bereich des Schutzstreifens der oben genannten Bahnstromleitung zuzustimmen,
sofern die gemäß EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände eine solche Zustimmung zulassen.

Für eine endgültige Zustimmung der jeweiligen geplanten Bebauungen bitten wir jedoch in jedem Fall um Zusendung prüffähiger Planunterlagen der Bauobjekte, inkl. genauer Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans, Grundrisse, Schnittzeichnungen und Höhenangaben.

Zusätzlich bitten wir bereits an dieser Stelle um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.

2. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.

3. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.

4. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.

5. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann – ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! – ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.

6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.

7. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).

8. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.

9. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.

Vielen Dank.

Beschlussentwurf zu B 1.1:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 08.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.1 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Bahnstromleitungen mit Leitungsmittelinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen sind nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.

Auflagen und Hinweise sind zum Großteil unter den Punkt Hinweise in den textlichen Festsetzungen aufgenommen worden.

Die textlichen Festsetzungen sind um den Punkt ergänzt worden, dass innerhalb der Schutzstreifen der Bahnstromleitungen nur Anpflanzungen mit einer Endwuchshöhe von 3,5 Metern vorgenommen werden dürfen.
Auflagen, die durch Baumaßnahmen in Bereich der Bahnstromleitung entstehen (Nr. 5-8 der Stellungnahme) sind nicht als Hinweise in den Bebauungsplan mit aufgenommen worden, da sie den Plan überfrachten. Stattdessen wurde ein Hinweis auf den Abstimmungsbedarf mit der DB Energie GmbH bei Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens der 110-kv-Bahnstromleitung aufgenommen, um weitere Auflagen und Hinweise im Vorfeld der Baumaßnahmen abzustimmen.

B 1.2) Einzelhandelsverband Bonn - Rhein-Sieg – Euskirchen e.V., Am Hof 26a, 53113 Bonn
hier: Schreiben vom 07.06.2021

Der Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen begrüßt die Entscheidung, den oben genannten Bebauungsplan zu ändern, um einen Leerstand auf der Fläche zu vermeiden. In gleicherweise schließt sich der EHV der Entscheidung an, den Bebauungsplan nur in der Weise zu verändern, dass eine zukünftige Schlechterstellung der Troisdorfer Innenstadt ausgeschlossen werden kann und dennoch eine Nahversorgung für das umliegende Gebiet gegeben ist. Wir teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen.

Beschlussentwurf zu B 1.2:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 07.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.2 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

B 1.3) RSAG AöR, Pfeiser Hecke 4, 53721
hier: Schreiben vom 10.06.2021

Von Seiten der RSAG AöR werden zu den Bauleitplanentwürfen in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und **RASt 06**.

danke für Ihre Mitteilung vom 24. März 2021.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu den Bauleitplanentwürfen in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und **RASt 06**.

Beschlussentwurf zu B 1.3:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 10.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.3 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.

B 1.4) Rhein-Sieg Netz GmbH, Bachstraße 3, 53721 Siegburg
hier: Schreiben vom 11.06.2021

wir nehmen Bezug auf Ihr o. a. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass sich der Bereich des Bebauungsplanes S 118 außerhalb unseres Versorgungsgebietes befindet.

Beschlussentwurf zu B 1.4:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 11.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.4 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B 1.5) Stadtwerke Troisdorf, Poststraße 105, 53850 Troisdorf
hier: Schreiben vom 09.06.2021

B-Plan S 118, Blatt 2, 2. Änderung:
Gegen den vorliegenden Bauleitplanentwurf bestehen seitens der Stadtwerke Troisdorf GmbH keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Geltungsbereich befindet sich eine Wassertransportleitung DN400. Für die Erweiterung der bestehenden Bebauung darf die vorhandene Wasserversorgungsleitung nicht überbaut werden.

Entlang des oberen Geltungsbereichs verlaufen Versorgungsleitungen. Das aktuelle Gebäude wird über eine Kundenstation versorgt. Außerdem befindet sich im Süd-Westlichen Teil noch eine Trafostation der Stadtwerke, hier verlaufen ebenfalls Versorgungsleitungen.
Für diese Versorgungsanlagen sind entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die Stadtwerke auszuweisen.

Beschlussentwurf zu B 1.5:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 09.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.5 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Wassertransportleitung DN 400 verläuft außerhalb der überbaubaren Fläche, eine Überbauung dieser ist nicht möglich.

Für die im Geltungsbereich verlaufenden Versorgungsleitungen und Trafostationen ist es nicht notwendig eine mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht für die Versorgungsträger zu belastende Fläche einzutragen, da es sich um Bestandsanlagen handelt, die nur über die Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten gesichert werden können. Die Festsetzung von entsprechend zu belastenden Flächen erfüllt nur die Funktion, die Flächen insbesondere im Vorfeld der privatrechtlichen Sicherung der Rechte von sonstigen entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Die HA-Säulen werden am Standort planungsrechtlich jeweils durch die Festsetzung eines entsprechenden Symbols gesichert.

B 1.6) Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft, Steinstraße 31, 53844 Troisdorf
hier: Schreiben vom 18.06.2021

Nach eingehender Prüfung der Unterlagen bestehen unsererseits gegen die geplante Baumaßnahme aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Auflagen unserer Stellungnahme eingehalten werden. Die uns zugesandten Unterlagen nehmen wir zu unseren Akten.

Auflagen und Hinweise für Baumaßnahmen im Bereich von Gleisanlagen der Rhein–Sieg–Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG)

Allgemein:

- **grundsätzlicher Hinweis**: bei den Anlagen der RSVG handelt es sich um öffentliche Anlagen nach Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO); ebenso sind **sämtliche Nachweise entsprechend der EBO** zu führen
- alle genannten **Baumaßnahmen sind der Landeseisenbahnverwaltung,** Außenstelle Köln zur Genehmigung vorzulegen; diese **Stellungnahme der RSVG** ist den Antragsunterlagen beizufügen und stellt für sich genommen **ausdrücklich keine Genehmigung der Baumaßnahmen** oder Teilen davon dar
- für die gesamte Bauphase ist ein **schlüssiges Konzept** vorzulegen, aus dem **Baustellensicherung und Baustellenzufahrt** während aller Bauphasen ersichtlich ist
- die **Gleisanlage darf nicht** mit Fahrzeugen (Bagger, LKW o.ä.) **befahren werden**
- **Oberflächenwässer** dürfen **nicht der Eisenbahn zugeleitet** werden
- für eine **Baugrube im Druckbereich der Gleise** (i.d.R. 30° von U.K. Schwelle) ist ausreichend vor Baubeginn eine **geprüfte Statik des Baugrubenverbaus** vorzulegen, die durch die RSVG der Landeseisenbahnverwaltung wiederum zur Genehmigung eingereicht wird
- die RSVG ist an der **Bauoberleitung** zu beteiligen; hierüber ist **vor** Baudurchführung eine **Durchführungsvereinbarung** abzuschließen
- die RSVG ist an **Bau- bzw. VOB-Abnahmen** zu beteiligen
- es dürfen grundsätzlich **keine Arbeiten** im Gefahrenbereich der Bahn ausgeführt werden, ohne dass ein **unterschriebener Erlaubnisschein** unserer Betriebsleitung vorliegt.
  Zuwiderhandlungen stellen einen **Eingriff in den Eisenbahnverkehr** und somit eine **strafbare Handlung** nach StGB dar
- die **Betriebsleitung, Herrn Dickel**, erreichen Sie per Telefon **01523 3507296** oder per Email **horst.dickel@rsvg.de**
- die RSVG ist berechtigt, für ihre **Leistungen Entschädigungen** zu verlangen

Hochbauten:

- das Grundstück ist zur Bahn hin **dauerhaft** mit einem **mind. 1,50 m hohen Zaun** abzugrenzen, in diesem Zaun dürfen **keine Tore oder sonstigen Öffnungen** vorhanden sein
- **zum Gleis** hin dürfen in Gebäuden **keine Türen** (auch Fluchttüren) eingebaut sein, die ein unmittelbares Betreten des **Gefahrenraums** zulassen
- **Vegetationsmaßnahmen** dürfen nur Pflanzungen beinhalten, die im **Endzustand nicht näher als drei Meter an Gleisachse** heranragen
  Werden Pflanzungen näher an die Gleisanlage herangeführt, behält sich die RSVG die Geltendmachung von Kosten für den Gehölzrückschnitt gegenüber dem Eigentümer vor.
- auf **Immissionen** aus dem Eisenbahnbetrieb wird hingewiesen
- eine **Feuerwehrumfahrt** zum Gleis hin ist erforderlich, die auch im Brandfall benutzbar bleibt oder es ist der **Nachweis gleicher Sicherheit** zu führen
- Nachweis, dass **keine Trümmer im Brandfall** näher als 3 m an die Gleisachse fallen (Schuttkegel!)
- **3 Meter beiderseits** der Gleisachse dürfen **keine Einbauten**, Aufbauten oder sonstige Behinderungen, auch Bauzustände, vorgenommen werden

Erschließung:

- die anstehenden **Maßnahmen beeinflussen bestehende Bahnübergänge**
- **vor Durchführung** der Maßnahme sowie **ca. 1 Jahr nach Beendigung** führt der Vorhabenträger eine **Verkehrszählung** durch; erforderliche **Änderungen oder Anpassungen** an der Bahnübergangsanlage (innen / außen) gehen **zu Lasten des Veranlassers** der Maßnahme

Bebauungsplan S 118, Blatt 2, 2. Änderung

Die im Rahmen der Offenlegung zur Verfügung stehenden Unterlagen veranlassen die RSVG zu folgender Stellungnahme:

Aufgrund geänderter Nutzung der dargestellten Flächen (KNAUBER-Markt) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verkehrsströme den Bahnübergang der RSVG "Spicher Straße / KNAUBER-Markt" zusätzlich belasten und in Folge Anpassungen am Bahnübergang erforderlich werden.

Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, ob eine Erschließung in Richtung Straße "Im Zehntfeld" unterbunden wird; bei Verlagerung von Verkehrsströmen in Richtung Bahnübergang der RSVG "Im Zehntfeld" halten wir die Ausrüstung des Bahnübergangs mit Halbschranken und zusätzlicher Signale als Stand der Technik für geboten. Die Kosten trägt der Verursacher.

Beschlussentwurf zu B 1.6:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 18.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.6 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Die Auflagen und Hinweise aus der Stellungnahme werden erst bei Baumaßnahmen

im Bereich von Gleisanlagen der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft relevant. Auf Grund dessen ist die Auflage, dass alle Baumaßnahmen bei der Landeseisenbahnverwaltung, Außenstelle Köln zur Genehmigung vorzulegen sind, unter einem gesonderten Punkt in die Hinweise („Gleisanlagen der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG)“) aufgenommen worden. Des Weiteren sind die Auflagen zu den Vegetationsmaßnahmen, sowie dazu, dass in einem Abstand von drei Metern von den Gleisanlagen keine Einbauten, Aufbauten oder sonstige Behinderungen, auch Bauzustände, vorgenommen werden dürfen, in die Hinweise aufgenommen worden. Die weiteren Auflagen und Hinweise sind nicht mit aufgenommen worden. Die würde den Plan überfrachten. Es wird darauf verwiesen, dass weitere Auflagen und Hinweise während und im Verlauf von Baumaßnahmen im Nahbereich der Gleisanlagen bestehen und diese vorab mit der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) abzustimmen sind. Auf die Stellungnahmen der RSVG zu diesem Bauleitplanverfahren vom 18.06.2021 kann dabei Bezug genommen werden.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Neuregelung der zulässigen Betriebe am bereits bestehenden Einzelhandelsstandort. Es kommt weder zu einer Erhöhung der bereits vorhandenen Verkaufsflächen, noch weicht das bereits zulässige Sortiment stark vom zukünftigen Stand ab. Im SO 1 und SO 2 wird nach wie vor Gartenmarkt und Baumarkt zulässig sein. Im SO3 wird durch die Änderung des Bebauungsplanes ein Fachmarkt für Reitsportbedarf zulässig. Dieser verfügt über einem kleinen spezifischen Kundenkreis mit nicht sehr hoher Frequentierung und liegt unter 800 m² Verkaufsfläche. Auf Grund dessen wird durch die Nutzungsänderung nicht mit einer erhöhten Verkehrsbelastung gerechnet.

Die Erschließung der SO 1-3 erfolgt über die Spicher Straße. Die Anfahrbarkeit ist auch indirekt über ein benachbartes Grundstück an der Straße „Im Zehntfeld“ bereits seit Jahren möglich. Beide Grundstücke sind jedoch jeweils separat erschlossen. Mit einer Verlagerung der Verkehrsströme aus den o.g. Gründen ist nicht zu rechnen.

B 1.7) Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund
hier: Schreiben vom 21.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

über den Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung verlaufen in Schutzstreifen die im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen von Amprion.

Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Wie wir der Begründung und den textlichen Festsetzungen entnehmen können, werden durch die 2. Änderung nur die Flächennutzung und das Sortiment neu geregelt und keine baulichen Maßnahmen (zusätzliche Überbauung) vorbereitet.

Gegen die geplanten Ausweisungen der Sondergebiete 1 „Gartenmarkt“, 2 „Baumarkt“ und 3 „Fachmarkt für Reitsport und Tierbedarf“ bestehen aus Sicht von Amprion keine Bedenken.

Sollten aufgrund der neuen Nutzungen bauliche Maßnahmen (z. B. Werbeanlagen, Unterstände für zusätzliche Einkaufswagen usw.) erforderlich werden, sind diese Maßnahmen, entsprechend der Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes, mit Amprion abzustimmen.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

Diese Stellungnahme gilt nur für die im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen von Amprion. Wegen der parallel verlaufenden 110-kV-Bahnstromleitung wenden Sie sich bitte – sofern noch nicht geschehen – direkt an die hierfür zuständige Stelle der DB Energie GmbH unter: leitungsanfragen.west@deutschebahn.com.

Beschlussentwurf zu B 1.7:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 21.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.7 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Einen Hinweis auf den Abstimmungsbedarf bei baulichen Maßnahmen gibt es bereits in den Planunterlagen.

B 1.8) Stadt Köln, Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz2, 50679 Köln
hier: Schreiben vom 23.06.2021

ich bedanke mich für die Gelegenheit, Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanverfahren zu nehmen. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 17.03.2021, die weiterhin Bestand hat.

Beschlussentwurf zu B 1.8:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 23.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.8 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom 17.03.21 wurden keine Bedenken geäußert.

B 1.9) Rhein-Sieg-Kreis, Fachbereich 01.3, Frau Klüser, Kaiser-Wilhelm-Platz, 53721 Siegburg
hier: Schreiben vom 28.06.2021

zu der o. g. Planänderung werden keine Anregungen vorgebracht.

Beschlussentwurf zu B 1.9:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 28.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.9 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.

B 1.10) Abwasserbetrieb Troisdorf, Poststraße 105, 53827 Troisdorf
hier: Schreiben vom 28.06.2021

gegen den oben genannten Bauleitplanvorentwurf bestehen seitens des Abwasserbetriebes Troisdorf, AöR keine Bedenken.

Beschlussentwurf zu B 1.10:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 28.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.10 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.

B 1.11) PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen
hier: Schreiben vom 01.07.2021

Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu den angezeigten Bebauungsplanänderungen haben wir ausgewertet. Das innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderungen verlaufende Leitungsbündel ist in der Planzeichnung bereits dargestellt.

Aus der **frühzeitigen Beteiligung** liegen Ihnen bereits die Bestandsunterlagen der eingangs aufgeführten Leitungen vor. Änderungen in den Leitungsverläufen haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben, so dass die vorliegenden Pläne auf dem aktuellen Stand sind.

Wie wir den Unterlagen entnehmen, handelt es sich bei der Bebauungsplanänderung zunächst um eine textliche Anpassung. Gemäß dem **Punkt 3.1** der Begründung soll die Bestandsimmobilie lediglich umstrukturiert werden. Unter **Punkt III.2** der **textlichen Festsetzungen** wird der Inhalt unserer Bezugsschreiben sinngemäß wiedergegeben. Mit den dort gemachten Aussagen sind wir einverstanden.

Festlegung der nördlichen Baugrenze

Der Planzeichnung zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass die nördliche Baugrenze gegenüber der Darstellung in der frühzeitigen Beteiligung auf die Flucht des vorhandenen Gebäudes zurückversetzt wurde. Es ergibt sich nach Aktenlage zwischen der Baugrenze und der Schutzstreifengrenze des Leitungsbündels ein Abstand 0,3 m und 1 m. Mit der Festlegung der Baugrenze in der uns angezeigten Form sind wir einverstanden.

Mit unserem Bezugschreiben 20210202151 haben wir bezüglich der exakten Darstellung der Ferngasleitung Nr.422 im Bebauungsplan folgende Aussage getätigt, die weiterhin Gültigkeit besitzt:

Hinsichtlich der exakten Festlegung der nördlichen Baugrenze halten wir es für erforderlich, sich den Trassenverlauf der Leitung Nr. 422 vor Ort durch den Betreiber anzeigen zu lassen und mittels geeigneter geodätischer Methoden einzumessen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem eingangs genannten Ansprechpartner. Die südliche Schutzstreifenbegrenzungslinie hat hier einen Abstand von 4 m zur Achse der Ferngasleitung Nr. 422.

Beschlussentwurf zu B 1.11:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 21.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.11 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die nördliche Baugrenze orientiert sich, wie bisher, an dem Bestandsgebäude. Die Einmessung des genauen Trassenverlaufs ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht notwendig, da außerdem keine Neubebauung des Grundstückes vorgesehen ist. In den Hinweisen ist unter Punkt 3 „Gasleitungen“ ergänzt worden, dass sich bei geplanten Baumaßnahmen im Vorfeld der Tressenverlauf der Leitung Nr. 422 vor Ort durch den Betreiber anzeigen zu lassen ist und er mittels geeigneter geodätischer Methoden eingemessen werden muss.

B 1.12) Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen –
Landeseisenbahnverwaltung- Werkstattstraße 102, 50733 Köln
hier: Schreiben vom 23.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Eischeid,

innerhalb des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes beschränkt sich die Aufgabe der Landeseisenbahnverwaltung NRW (LEV) darauf, die vorgelegten Unterlagen auf Konformität mit den eisenbahn-spezifischen Ansprüchen und geltenden Regelwerk(en) zu beurteilen. Die LEV ist hierbei zuständige eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (hier: Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG)).

Die Bebauungsplangebiete grenzen im Westen an die Strecke Troisdorf - Lülsdorf der RSVG.

Durch die im Betreff genannten Bebauungspläne werden Belange der Landeseisenbahnverwaltung nicht erkennbar berührt.

Jedoch wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

- Sollten zur Realisierung der Ziele der o.g. Bebauungspläne Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen der RSVG (z. B. Änderungen im Bereich der Bahnübergänge „Im Zehntfeld" und „Spicher Straße") notwendig werden sind diese mit der RSVG abzustimmen und entsprechende Planfeststellungsunterlagen wären durch das RSVG bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen (§ 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).
- An die Bahnlagen der RSVG angrenzende Anpflanzungen dürfen die Betriebssicherheit der Bahnanlagen nicht gefährden und sind mit der RSVG abzustimmen *(siehe hierzu auch VDV Schrift 613 „Anlage und Pflege von Vegetationsflächen entlang der Schienenwege nichtbundeseigener Eisenbahnen)*.
- Zu Bebauungsplan S 118, Blatt 2, 2. Änderung:
  Die Bahnanlagen im Bereich des Bahnüberganges „Im Zehntfeld" sind im Lageplan farblich als Bahnanlagen und Straßenverkehrsflächen dargestellt (siehe hierzu auch § 14 Eisenbahnkreuzungsgesetz - EBKrG).

Die RSVG ist aus Sicht der Landeseisenbahnverwaltung an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Beschlussentwurf zu B 1.12:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 23.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.12 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die zeichnerische Festsetzung der Bahnanlage im Bereich des Bahnüberganges „Im Zehntfeld" als Bahnanlage und Straßenverkehrsfläche nebeneinander, anstelle der bisherigen Überlagerung, wurde entsprechend der Stellungnahme angepasst. Die Darstellung der Bahnanlage und Straßenverkehrsfläche entspricht nun den Vorgaben des § 14 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG). In die Hinweise wurde aufgenommen, dass die an die Bahnanlage der RSVG angrenzende Anpflanzung die Betriebssicherheit der Bahnanlage nicht gefährden dürfen und mit der RSVG abzustimmen ist. Zudem wird

auf die VDV Schrift 613 „Anlagen und Pflege von Vegetationsflächen entlang der Schienenwege nichtbundeseigener Eisenbahnen“ hingewiesen.

B 1.13) Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland – Außenstelle Köln, Deutz-Kalker-Str. 18, 50679 Köln
hier: Schreiben vom 21.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 2. Änderung sieht vor, dass sich in der ändernden Flächennutzung neue Einzelhandelsmöglichkeiten ergeben, und hat damit direkten Einfluss auf zukünftige Verkehrsentwicklungen.

Die 3. Änderung sieht lediglich eine Bestandssicherung der vorhandenen Betriebe durch eine Begrenzung der Verkaufsfläche und des Sortimentes vor, mit dem Ziel nachteilige Auswirkungen auf benachbarte Ortszentren zu vermeiden. Damit ist die 3. Änderung als weniger relevant zu betrachten.

Zur 2. Änderung der Bauleitplanentwürfe S 118 fordern wir folgende Auflagen, weil der Ausbau der A59 bei Troisdorf in Zukunft betroffen sein könnte:

Die Flächen der Bauleitplanentwürfe befinden sich in dem Ausbauabschnitt der A 59 von der geplanten Tank- und Rast-Anlage Liburer Heide/ Anschlussstelle Lind bis zum Autobahndreieck Sankt Augustin-West (Projektnummer A.07739.00).
Laut Bundesverkehrswegeplan 2030 ist hier ein 6-streifiger Ausbau vorgesehen. Die Vorplanung dafür ist bereits weit fortgeschritten.
Auf Grund der Nähe zu der Wohnbebauung und weiteren Zwangspunkten, wie parallel zur Autobahn verlaufende Gasleitungen und Hochspannungsfreileitungen, kommt für den 6-streifigen Ausbau nur eine symmetrische Verbreiterung in Frage.

Die Planung wird in diesem Streckenabschnitt jedoch von der Bedarfsplanmaßnahme Rheinspange A 553 beeinflusst. Die verschiedenen Varianten der A 553 sehen alle einen Anschluss an die A 59 zwischen den Anschlussstellen Lind und Spich vor.
Die großräumige Verkehrsuntersuchung von Brilon Bondzio Weiser aus dem Jahr 2020 liefert für den betroffenen Ausbauabschnitt zudem höhere Verkehrszahlen für den Prognosehorizont 2030 als die bisherige projektspezifische Verkehrsuntersuchung mit Prognose 2025.
Für die Fortführung der Ausbauplanung muss daher zunächst die Vorzugsvariante A 553 mit dem entsprechenden Anschluss an die A 59 festgelegt werden.
Erst dann kann die aktuelle Vorplanung mit den neuen geometrischen Randbedingungen und den aktuellen Verkehrszahlen überarbeitet werden.

Die betroffenen Grundstücke der Bauleitplanentwürfe grenzen unmittelbar an die Autobahn. Daher sind bei baulichen Veränderungen auf den Grundstücken die angefügten allgemeinen Forderungen für die Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone zu beachten und die Zustimmung der Autobahn GmbH ist entsprechend einzuholen.
Aufgrund des frühen Planungsstadiums kann noch keine Aussage bezüglich der vorrübergehenden Inanspruchnahme, dem benötigten Grunderwerb oder eventueller Umleitungsplanung, während der Ausbauarbeiten getroffen werden.

Aus unserer Sicht bestehen Bedenken zur 2. Änderung der Bauleitplanentwürfe S 118, Blatt 2 bzgl. des erhöhten Verkehrsaufkommens an den Anschlussstellen 37 und 38, insbesondere an der AS 38. Im Rahmen der 2. Änderung der Bauleitplanentwürfe ergibt sich ein vielseitigeres Einkaufs- bzw. Interessensangebot ohne direkt örtlich begrenzten Charakter. Daher wird mit einer Verkehrszunahme gerechnet und für die Anschlussstellen wird ein verkehrstechnischer Nachweis gefordert.

Die Stellplätze sind mit E-Ladesäulen zu versehen. Diese fallen jedoch unter das Anbauverbot gemäß §9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dürfen in der 40-m-Anbauverbotszone nicht errichtet werden.

Ferner sind die Auflagen der Anlage zu berücksichtigen.

Anlage 1

• In der Anbauverbotszone (40 Meter ab befestigtem BAB-Fahrbahnrand), gem. § 9 Abs. 1 FStrG, dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone (100 Meter ab befestigtem BAB Fahrbahnrand), gem. § 9 Abs. 2 FStrG:

- Dürfen nur solche baulichen Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Ebenfalls dürfen Ausbauabsichten der BAB dem nicht entgegenstehen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.

- Sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.

- Bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur BAB einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Über die Anbaubeschränkungszone des FStrG hinaus, d. h. auch in einem Abstand von mehr als 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand, kann eine Werbeanlage nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des § 33 StVO unzulässig sein. Daher ist die Beteiligung der AdB und des FBA zwingend erforderlich

Weiterhin ist zu beachten, dass:

Blendungen, durch glatte und/oder gläserne Fassaden, durch ggfs. geplante Photovoltaikanlagen, durch das Ausleuchtung der Umfahrung, oder auch durch PKW/LKW Verkehr im Bereich der Umfahrung zu vermeiden sind. Dies ist ggfs. auch durch bauliche Maßnahmen zu erreichen, wobei auch Sichtschutzmaßnahme in der Anbauverbotszone mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen sind. Im Zweifelsfall ist ein Blendgutachten dem Straßenbaulastträger vorzulegen. Dabei trägt die Kosten des Blendgutachtens der Vorhabenträger. Sollten dennoch nachweislich Blendungen des BAB-Verkehrs auftreten, so sind diese durch und auf Kosten des Vorhabenträgers zu beseitigen.

Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

Beschlussentwurf zu B 1.13:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 06.07.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.13 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. In den textlichen Festsetzungen wurde mit aufgenommen, dass E-Ladesäulen nicht innerhalb der Anbauverbotszone zulässig sind. Die Auflagen der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 1 & 2 FStrG) sind unter dem Punkt Hinweise unter dem Punkt 4 „Bauliche Anlagen an

Straßen gemäß § 9 FSTrG (Bundesautobahn) bereits enthalten und wurden nochmal geringfügig ergänzt.

Neben den bereits am Standort zulässigen Gartenmarkt im SO 1 und Baumarkt im SO 2 wird zusätzlichen im SO 3 ein Fachmarkt für Reitsportbedarf zulässig. Dieser verfügt jedoch über einen kleinen spezifischen Kundenkreis und hat weniger als 800 m² Verkaufsfläche, so wie der zuvor dort ansässige Fliesenmarkt. Eine erhöhte Frequentierung ist daher zukünftig nicht anzunehmen. Die zulässige Verkaufsfläche wird durch die Bebauungsplanänderung insgesamt nicht erhöht. Auf Grund der oben genannten Gründe wird nicht mit einer erhöhten Verkehrsbelastung gerechnet, so dass ein verkehrstechnischer Nachweis für die Anschlussstellen nicht notwendig ist.

B 1.14) Bezirksregierung Köln Dezernat 32, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
hier: Schreiben vom 20.06.2021

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen keine landesplanerischen Bedenken, vorbehaltlich folgender Änderung und Darstellung im FNP:

- Statt der Darstellung SO 2a „Fachmärkte Bau, Garten, Reitsport u. Tierbedarf" sind auf Ebene des FNP analog zu den Festsetzungen im BPlan S 118, Blatt 2, 2. Änd. drei separate vorhabenbezogene SO mit jeweils Angabe zum Betriebstypen, maximal zulässiger (genehmigter) Verkaufsfläche und Sortimenten darzustellen.
- Im Sondergebiet SO 3 „Fachmarkt für Reitsport- und Tierbedarf" sind Sportartikel, -bekleidung und -schuhe für den Reitsport (u.a. Reitstiefel, -hose, -helm) nur als zentrenrelevante Randsortimente zulässig.

- Statt der Darstellung SO 2b „Nahversorgung u. Tierbedarf" sind bereits auf Ebene des FNP analog zu den Festsetzungen im BPlan S 118, Blatt 2, 3. Änd. drei separate vorhabenbezogene SO mit

jeweils Angaben zum Betriebstypen, maximal zulässiger (genehmigter) Verkaufsfläche und Sortimenten darzustellen.

Eine Rundung der Verkaufsflächenangabe auf volle 100er-Stellen ist möglich.

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen vorbehaltlich der vorgenannten Änderungen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken.

Die Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 11.03.2021.

Beschlussentwurf zu B 1.14:
Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 20.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.14 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Bedenken betreffen sowohl die Berichtigung des Flächennutzungsplanes als auch die Festsetzungen des Bebauungsplanes S 118, Blatt 2, 2. Änderung.
Entsprechend der Stellungnahme ist das im Sondergebiet SO 3 „Fachmarkt für Reitsport- und Tierbedarf“ zulässige Sortiment angepasst worden. Auch wenn es sich bei Reitbekleidung um Funktionskleidung mit hoher Spezialisierung handelt und sie sich deutlich von der klassischen Sportbekleidung unterscheidet, zählt sie dennoch zur Sportbekleidung und ist als zentrenrelevant einzustufen. Reitbekleidung und -schuhe wurden daher dem Randsortiment zugeordnet. Reitartikel verbleiben im zulässigen Hauptsortiment.

B 1.15) Amt 60 – Fachbereich Umwelt und Klimaschutz
hier: Schreiben vom 21.06.2021

Der Baumbestand ist zu erhalten und zu schützen. Da in den textlichen Festsetzungen der Erhalt der Grünstreifen festgelegt wurde, besteht gegen die Änderung des B-Planes keine Bedenken

Beschlussentwurf zu B 1.15:
Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 21.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.15 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

B 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfes keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind.

C) Erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Offenlage)

C 1) Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der erneuten Offenlage des Planentwurfes die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

C 1.1) DB Energie GmbH, Schwarzer Weg 100, 51149 Köln
hier: Schreiben vom 20.09.2021

Durch das Plangebiet des oben genannten Bebauungplans verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 580 Orscheid – Köln (Mastfeld 2689 – 2692). Geplante Bebauungen liegen damit (teilweise oder unmittelbar) im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung.

Aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeiten zugunsten der DB Energie GmbH sind bauliche Nutzungen im Bereich des Schutzstreifens begrenzt und bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH. Wir bitten Sie daher, uns bei Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich unbedingt entsprechend zu beteiligen.

Die DB Energie GmbH ist grundsätzlich dazu bereit, Bebauungen im Bereich des Schutzstreifens der oben genannten Bahnstromleitung zuzustimmen, sofern die gemäß EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände eine solche Zustimmung zulassen.

Für eine endgültige Zustimmung der jeweiligen geplanten Bebauungen bitten wir jedoch in jedem Fall um Zusendung prüffähiger Planunterlagen der Bauobjekte, inkl. genauer Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans, Grundrisse, Schnittzeichnungen und Höhenangaben.

Zusätzlich bitten wir bereits an dieser Stelle um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
2. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.
3. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.
4. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.
5. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann – ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! – ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.
6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.
7. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).
8. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.
9. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.

Beschlussentwurf zu C 1.1:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 20.09.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.1 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist identisch mit der Stellungnahme zur Offenlage (siehe Punkt B 1.1) und wird in gleicher Weise behandelt.

C 1.2) Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH, Steinstraße 31, 53844 Troisdorf
hier: Schreiben vom 27.09.2021

in Ergänzung zu unserer Stellungnahme zum v.g. Verfahren möchten wir nicht versäumen darauf hinzuzuweisen, dass in Abschnitt 5.4 der Erläuterungen wohl die maximale Höhe der Vegetation begrenzt wurde, nicht aber – wie von uns angemerkt – die seitliche Ausdehnung mit mind. 3,00 Meter Abstand zur Gleisachse der RSVG. Wir bitten um Ergänzung dieser Regelung.

Die uns zugesandten Unterlagen nehmen wir zu unseren Akten.

Beschlussentwurf zu C 1.2:
Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 29.09.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.2 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahem wird gefolgt. In den textlichen Festsetzungen wird bereits in den Hinweisen unter den Punkt 5 „Gleisanlagen der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) auf die mind. 3,00m Abstand der Vegetation zur Gleisachse der RSVG hingewiesen. Der Hinweis wird zusätzlich noch unter Abschnitt 5.4 der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

C 1.3) Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland – Außenstelle Köln, Deutz-Kalker-Str. 18, 50679 Köln hier: Schreiben vom 15.10.2021

ich hatte am 17.09.2021 um Fristverlängerung bis 15.10.2021 gebeten.
Gegen die rot markierten Änderungen in den textlichen Festsetzungen bestehen von hier aus keine Bedenken.
Ferner hat meine Stellungnahme vom 06.07.2021 weiterhin Bestand.

Beschlussentwurf zu C 1.3:
Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 29.09.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.3 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf den Punkt B 1.13 verwiesen.

II. Satzungsbeschluss

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung geändert worden ist (§ 13a Abs. 2 BauGB). Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe beantragt wird / nicht beantragt wird. *(bitte nicht Zutreffendes streichen)*

Nach Behandlung der Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Troisdorf den Bebauungsplan S 118, Blatt 2, 2. Änderung für den Stadtteil Troisdorf- Rotter See, Bereich zwischen A 59, Straße „Im Zehntfeld“ und Spicher Straße als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB). Die auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen (§ 89 BauO NRW) werden gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung festgesetzt. Der Rat beschließt ferner die in der DS-Nr. 2021/1324 enthaltene Begründung des Planes (§ 9 Abs. 8 BauGB), die allen Ratsmitgliedern zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und

Denkmalschutz am 03.11.2021 zugestellt worden ist.

Hinweis:
Der Bebauungsplan hängt in der Ratssitzung mit der Begründung zur Einsichtnahme aus. Weitere Exemplare können bei Bedarf jederzeit vor der Sitzung beim Stadtplanungsamt angefordert werden.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Der Bebauungsplan S 118, Blatt 2 (rechtskräftig seit 25.02.1991) umfasst im Geltungsbereich der 2. Änderung derzeit noch ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel, beschränkt auf die Sortimente „Bau- und Heimwerkermarkt“ und „Gartencenter“ (ehem. genutzt durch KNAUBER und Fliesen KAYSER). Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 01.12.2016 (DS-Nr. 2016-1003) den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des gesamten Bebauungsplans S 118, Blatt 2 beschlossen. Dieser Beschluss umfasste also auch die übrigen Flächen, des Ursprungsplanes (Gewerbegebiet, aktuell besetzt mit ALDI, FRESSNAPF und LIDL).

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 (DS-Nr.: 2020/0908) die Neufassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes S 118, Blatt 2, 2. Änderung mit der Reduzierung des Geltungsbereiches auf das Gelände des ehem. KNAUBER und Fliesen KAYSER beschlossen und im Bereich des Gewerbegebietes den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung gefasst. In seiner Sitzung am 03.02.2021 hat der Ausschuss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat vom 15.02.2021 bis einschließlich 15.03.2021 stattgefunden.

Von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen mehrere Stellungnahmen ein:

Die Leitungsträger Amprion und PLEdoc haben Hinweise zu den in dem Gebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen und Ferngasleitungen sowie deren Schutzstreifen gegeben. Die Stadtwerke Troisdorf haben Hinweise zu weiteren im Plangebiet verlaufenden Leitungen gegeben. Der Rhein-Sieg-Kreis hat Stellung zum festgesetzten Randsortiment und dessen Anteilen, der offenen Baugrenze zum benachbarten Bebauungsplangebiet, zur Abfallwirtschaft, zu Auflagen im Wasserschutzgebiet und zu erneuerbaren Energie genommen. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Weitere Stellungahmen enthielten keine Bedenken.

Nach Anpassung des Bebauungsplanentwurfes wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz am 25.05.2021 die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3

Abs. 2 und § 4 Abs. i.V.m. §13a BauGB beschlossen (DS-Nr.: 2021/0657).

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange haben im Zeitraum vom 07.06.2021 bis zum 06.07.2021 stattgefunden.

Von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen mehrere Stellungnahmen ein:

Die Bezirksregierung Köln hat Stellung genommen zum festgesetzten Sortiment, in dem sie darauf hingewiesen hat, dass Sportbekleidung und -schuhe für den Reitsport nicht zu Reitartikel zählen, sondern zu Sportbekleidung und diese nur als zentrenrelevantes Randsortiment zulässig sind.

Die DB Energie GmbH hat in ihrer Stellungnahme Hinweise und neue Auflagen für ihre in dem Plangebiet verlaufende Bahnstromleitung sowie den Schutzstreifen mitgeteilt.

Die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) und die Landeseisenbahnverwaltung NRW haben Hinweise zu der im Plangebiet verlaufenden Bahnanlagen und Bahnübergängen gegeben. Ebenfalls hat die Autobahn GmbH des Bundes noch Hinweise zu der Bauverbots- und Baubeschränkungszone gegeben. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Anregungen wurden soweit wie möglich in den Entwurf eingepflegt. Änderungen an den Festsetzungen ergaben sich dabei bezüglich des Sortimente im SO 3, bei der Zulässigkeit von E-Ladesäulen und bei der Bepflanzungshöhe in den Schutzstreifen der Bahnstromleitungen. Die Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen wurden ebenfalls in mehreren Punkten überarbeitet.

Da von der Planänderung Dritte betroffen sind, ist eine erneute Offenlage erforderlich gewesen. Diese wurde mit einer verkürzten Offenlagefrist von 2 Wochen im Zeitraum vom 20.09.2021 bis zum 04.10.2021 durchgeführt. Stellungnahmen konnten nur zu den gekennzeichneten geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden (gem. § 4a Abs. 3 BauGB).

Die in der Offenlage und erneuten Offenlage eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sind im Rahmen einer Abwägung abschließend zu behandeln, ebenso die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangene Stellungnahmen.

An der Begründung zum Bebauungsplan wurden nach der erneuten Offenlage kleinere Änderungen/Ergänzungen vorgenommen. Die Festsetzungsgrundlage für Glasdächer und Dachterrassen wurden überarbeitet, blieb inhaltlich jedoch erhalten, sodass hier keine erneute Offenlage erforderlich ist.

Mit der Behandlung der Stellungnahmen und dem nachfolgenden Satzungsbeschluss soll das Planverfahren zeitnah abgeschlossen werden.

B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Abs. 8 (i. V. m. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2) BauGB

Bebauungsplan S 118, Blatt 2, 2. Änderung

Stadtteil Troisdorf-Rotter See, Bereich zwischen A 59, Straße „Im Zehntfeld“ und Spicher Straße

1 Plangebiet

Der Bebauungsplan S 118, Blatt 2 liegt im Stadtteil Rotter See zwischen der A 59, der Bebauung mit Einzelhandelsbetrieben entlang der Straße „Im Zehntfeld“ und der Spicher Straße. Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst das Marktgelände des ehem. Knaubermarktes sowie einen Teil der Bahnanlage und der Spicher Straße. Die Nutzungsmöglichkeiten des rund 2,6 ha großen Grundstücks werden durch die über das Grundstück verlaufenden Hochspannungsleitungen sowie unterirdische Leitungen und die Nähe zur Autobahn beeinträchtigt. Die Hauptzufahrt auf das Grundstück erfolgt von Norden über den Kreisverkehr Bonner Straße / Spicher Straße. Eine weitere indirekte Zufahrt befindet sich im Süden über das Grundstück des zur Straße „Im Zehntfeld“ orientierten Lebensmitteldiscounters ALDI. Auf dem Grundstück befindet sich eine überwiegend eingeschossige, große Handelsimmobilie mit einer Verkaufsfläche von ca. 7900 m². Ebenfalls gehören die Stellplätze des Objektes zum Geltungsbereich sowie Grünflächen im Randbereich und ein Teil der Kleinbahnanlage der RSVG.

Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen entlang der Straße Im Zehntfeld die Lebensmitteldiscounter ALDI und LIDL, FRESSNAPF sowie an der Spicher Straße eine Agglomeration aus HIT-SB-Warenmarkt, DM-Drogeriefachmarkt, Schuhfachgeschäft und Weiteren. Der gesamte Handelsstandort „Im Zehntfeld“ verfügt aufgrund seiner Lage am Schnittpunkt mehrerer Stadtteile über eine gute Erreichbarkeit aus allen Stadtteilen.

2 Bisherige planungsrechtliche Situation

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan, Teilbereich Bonn/Rhein-Sieg (2004), stellt das Plangebiet als allgemeines Siedlungsgebiet (ASB) dar. Die Planung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel steht im Einklang mit den Darstellungen des Regionalplanes.

2.2 Flächennutzungsplan

Der 2016 rechtswirksam gewordene Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Troisdorf stellt das Plangebiet als Sondergebiet Einzelhandel – Bau- und Gartenmarkt dar.

2.3 Bebauungsplan (Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan)

Der qualifizierte Bebauungsplan S 118, Blatt 2, der am 25.02.1991 rechtskräftig wurde, setzt im Geltungsbereich der 2. Änderung ein Sondergebiet für Bau- und Heimwerkermarkt und Gartenmarkt fest. Ebenfalls festgesetzt wurde die maximale Verkaufsfläche, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, eine abweichende Bauweise, Gebäudehöhen, Dachform und zulässige Sortimente. Im Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes S 118, Blatt 2 liegt auch die Spicher Straße mit Kreisverkehr und Verkehrsgrün. Dieser Bereich ist durch den jüngeren Bebauungsplan S 91, Blatt 4 (rechtskräftig seit 05.05.1998) teilweise bereits entsprechend der aktuellen Ausbauten überplant worden. S 118, Blatt 2 wurde hier also durch S 91, Blatt 4 ersetzt, sodass diese Fläche aus dem Geltungsbereich für S 118, Blatt 2, 2. Änderung ausgespart werden kann.

Ebenfalls ausgespart wird die Bebauung entlang der Straße im Zehntfeld (aktuell ALDI, FRESSNAPF, LIDL), welche aktuell als Gewerbegebiet festgesetzt ist. Mit der 1. Änderung von S 118, Blatt 2 als ergänzendem Textbebauungsplan (seit 03.08.1999 rechtkräftig), erfolgte eine Sortimentsbeschränkung des zulässigen Einzelhandels im Gewerbegebiet auf zentrenunschädliche, nahversorgungsrelevante Produktgruppen. Der Textbebauungsplan hat daher nur für den Bereich südlich der vorliegenden 2. Änderung Relevanz, da nur dort ein Gewerbegebiet festgesetzt wurde. Dieser Bereich wird im Rahmen der laufenden 3. Änderung des Bebauungsplans S 118, Blatt 2 behandelt. Der Textbebauungsplan wird damit obsolet und soll aufgehoben werden.

Der Bebauungsplan S 118, Blatt 2, 2. Änderung soll gemäß der Zielsetzung für den Bereich des ehem. KNAUBER-Marktes und seiner Nebenflächen anstelle des bisherigen Sondergebietes zukünftig drei Sondergebiete mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen festsetzen. Damit ist er aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 2 BauGB grundsätzlich entwickelt, die Zweckbestimmung ist jedoch im Wege der Berichtigung anzupassen.

3 Ziel und Zweck der Planung

3.1 Anlass der Planänderung

Die Firma KNAUBER hat Anfang März 2020 ihren Rückzug aus der Sparte Einzelhandel erklärt und ihre Hobby- und Freizeitmärkte an das Unternehmen Bauhaus verkauft. Das Unternehmen BAUHAUS verzichtete auf die Übernahme des Standortes in Troisdorf, so dass der Standort an der Spicher Straße 50 Mitte des Jahres 2020 geschlossen worden ist. Bis Ende Oktober erfolgte in der Immobilie ein Abverkauf von Restposten. Seitdem steht das Gebäude überwiegend leer. Ein Gartenmarkt hat Ende April 2020 in einem Teilbereich des Gebäudes eröffnet. Er fügt sich in die Festsetzungen des vorliegenden Plans ein.

Der Verzicht der Übernahme dieses Standortes durch das Unternehmen Bauhaus und die aktuelle Marktsituation (bundesweite Aufgabe bzw. Insolvenz von Baumärkten) machen deutlich, dass die erneute Ansiedlung eines großen Baumarktes auf der gesamten Fläche unwahrscheinlich ist.

Durch seine nicht-integrierte Lage außerhalb zentraler Versorgungsbereiche, das

bestehende funktionsfähige Gebäude und örtlichen Einschränkungen für das Grundstück (z.B. diverse Leitungen mit Schutzstreifen, Bauverbotszone der Autobahn, bestehende Immissionen), ist eine Nachnutzung der Fläche limitiert. Auf Grund seiner guten Lage im Stadtgebiet möchte der Flächeneigentümer am Standort weiterhin Einzelhandel ansiedeln. Um die zentralen Versorgungsbereiche im Troisdorfer Stadtgebiet zu schützen, sind am Standort jedoch nur nicht-zentrenrelevante Sortimente vertretbar. Die Stadt Troisdorf muss gem. § 1 Abs. 6 Nr. 4 und § 11 BauGB in ihrer Bauleitplanung den Bestand der zentralen Versorgungsbereiche schützen und die Ergebnisse eines von ihr beschlossenen Konzeptes – in diesem Fall das Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept 2020 – berücksichtigen, indem Sie die Nutzungen im Plangebiet durch geeignetes Planungsrecht steuert.

Um die Fläche für neue Einzelhandelsnutzungen attraktiv zu gestalten und den Standort aufrecht zu erhalten, soll die Bestandsimmobilie umstrukturiert werden. Hierfür soll die Bestandsimmobilie in drei eigenständige Einzelhandelsflächen mit separaten Eingängen umgebaut werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan S 118, Blatt 2 (rechtskräftig seit dem 25.02.1991) setzt für die Fläche einen Bau- und Heimwerkermarkt mit einer Verkaufsfläche von 3.700 m² und einen Gartenmarkt mit einer Verkaufsflächenbegrenzung von 2.800 m² fest. Auf Grund dieser Festsetzungen ist an dem Standort planungsrechtlich keine anderweitige Einzelhandelsnutzung zulässig, sodass ein langfristiger Leerstand droht. Um zum einen den Standort für einen zeitgemäßen Einzelhandel mit anderen Sortimenten nutzbar zu machen und zum anderen die zentralen Versorgungsbereiche zu schützen, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

3.2 Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

Auf Grund seiner guten Lage im Stadtgebiet soll, gemäß Wunsch des Flächeneigentümers, an dem Standort weiterhin Einzelhandel angesiedelt werden.

Das Plangebiet liegt laut Einzelhandels- und Zentrenkonzept (2020) nicht in einem der zentralen Versorgungsbereich der Stadt Troisdorf. Der Standort verfügt mit den umliegenden Geschäften außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden 2. Änderung jedoch über einen hohen Besatz von nahversorgungsrelevanten Sortimenten und auch über Anbieter mit zentrenrelevanten Sortimenten. Die Relevanz der verschiedenen Handelbetriebe beiderseits der Spicher Straße hat das o.g. Konzept erkannt und dem Bereich bestandsorientiert als sog. „Ergänzungsstandort lm Zehntfeld“ eine Bedeutung zugestanden.

Laut der Vermutungsregel gem. § 11 Abs. 3 BauNVO hat Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment an nicht integrierten Standorten („lm Zehntfeld“) ab einer Verkaufsflächengröße von 800 qm i.d.R. schädliche Auswirkungen auf die bestehenden zentralen Versorgungsbereiche (ZVB). Großflächiger Einzelhandel (Verkaufsfläche über 800 m²) mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist nach den Zielen (Ziel 6.5-2) des Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) nur in zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Ein weiterer Ausbau des Standortes mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Sortiment schwächt demnach die Innenstadt und die übrigen zentralen Versorgungsbereiche (ZVB). Diese sind laut § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB zu

erhalten und zu entwickeln. Durch den ehemaligen Knauber nahm der Standort die Funktion eines Fachmarktstandortes mit gesamtstädtischer Bedeutung ein. Diese Funktion soll erhalten bleiben.

Ziel der zweiten Bebauungsplanänderung ist daher, entsprechend den Zielen des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) und des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes der Stadt Troisdorf (Feststellungsbeschluss: 15.12.2020) die vorhabenbezogene Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel ohne zentren- und nahversorgungsgrelevante Sortimente.

4 Umweltbelange, Aufstellungsverfahren ohne Umweltprüfung

4.1 Bebauungsplan der Innenentwicklung

Als Bebauungsplan der Innenentwicklung wird der Plan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Er steht in sachlichem, zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes S 118, Blatt 2. Beide Plangebiete zusammen haben eine Größe von ca. 5 ha. Da durch beide Bauleitpläne jedoch in erster Linie eine Neuordnung der zulässigen Sortimente und Verkaufsflächen erfolgt und nur geringfügig eine bauliche Erweiterung ermöglicht wird, liegt die durch die geänderten Bebauungspläne neu dazugekommene Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO insgesamt deutlich unter dem Schwellenwerte von 20.000 qm gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Die Zulässigkeit für ein Vorhaben, dass der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wird durch die Planung nicht begründet.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 u. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Auf Grund dessen wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Die inhaltliche planerische Auseinandersetzung mit allen relevanten Umweltbelangen entfällt nicht (s. Kap. 4.2).

4.2 Umweltbelange, Artenschutz

Entsprechend der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zu erstellen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird keine zusätzliche Überbauung vorbereitet. Die reale Flächennutzung wird nicht verändert. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erkennen. Die artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgt deshalb stark verkürzt und wird in dem als Anlage 2 zu der oben genannten Handlungsempfehlung gehörigen Protokoll-Formblatt B dargelegt. Das Formblatt ist als Anlage 1 der Begründung des Bebauungsplanes beigefügt. Die verkürzte

Untersuchung schließt mit dem Ergebnis ab, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände infolge der Durchführung des Bebauungsplans auszuschließen sind.

Im Plangebiet gelten die Auflagen der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Köln-Zündorf. Im Bebauungsplan wird auf die Fundstelle der Wasserschutzgebietsverordnung und wesentliche Inhalte und Auflagen hingewiesen.

5 Begründung einzelner Festsetzungen des Bebauungsplanes

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Ziel des Bebauungsplanes ist es die Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel ohne zentrenrelevantes Sortiment zu regeln und schädliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu verhindern. Großflächiger Einzelhandel (Verkaufsfläche über 800 m²) gem. § 11 Abs. 3 BauNVO ist nur in Kern- und Sondergebieten zulässig. Dementsprechend werden als bauliche Nutzung Sondergebiete nach § 11 Abs. 3 BauNVO mit den Zweckbestimmungen SO 1 Gartenmarkt, SO 2 Baumarkt/Baufachmarkt und SO 3 Fachmarkt für Reitsport- und Tierbedarf festgesetzt. In diesen Sondergebieten sind dem Planungsziel entsprechend nur Einzelhandelsbetriebe mit nicht nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten zulässig.

Die Festsetzung einer absoluten Verkaufsflächenobergrenze, die sich unabhängig von einzelnen Vorhaben auf ein Baugebiet bezieht, ist rechtswidrig wegen der Gefahr sog. „Windhundrennen“. Dies gilt auch dann, wenn nur ein Grundstückeigentümer von der Planung betroffen ist. Möglich ist aber die Festsetzung von Verkaufsflächenobergrenzen in Form von relativen Verhältniszahlen als zulässige Verkaufsflächengrößen je Quadratmeter Baugrundstücksfläche. Für diese hergeleitete Verkaufsflächengröße je Quadratmeter wird der Begriff Verkaufsflächenzahl (VKZ) verwendet. Die drei Sondergebiete gliedern sich wie folgt:

SO 1 Gartenmarkt
Baugrundstücksfläche 10.615 m²
Verkaufsfläche 4.328 m²
VKZ 0,407
Maximal 4.328m² Verkaufsfläche / 10.615 m² Baugrundstücksfläche= 0.047 VKZ

SO 2 Baumarkt/Baufachmarkt
Baugrundstücksfläche 12.034 m²
Verkaufsfläche 4.042m²
VKZ 0,336
Maximal 4.042 m² Verkaufsfläche / 12.034 m² Baugrundstücksfläche= 0,336 VKZ

SO 3 Fachmarkt für Reitsport- und Tierbedarf
Baugrundstücksfläche 3.613 m²
Verkaufsfläche 770 m²
VKZ 0,213
Maximal 770m² Verkaufsfläche / 3.613 m² Baugrundstücksfläche= 0.213 VKZ

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nach dem Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept der Stadt Troisdorf (2020) in einem Ergänzungsstandort mit stadtteilübergreifender Versorgungsfunktion. Der Standort verfügt insgesamt über einen hohen Besatz von Anbietern mit zentrenrelevanten, insbesondere nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Ein weiterer Ausbau des Standortes mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Sortiment schwächt die Innenstadt und die zentralen Versorgungsbereiche und steht im Widerspruch zum Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept der Stadt Troisdorf (2020), welches die Vorgaben des LEP NRW berücksichtigt.

Die Kern- und Randsortimente werden daher entsprechend der neuen Sortimentsliste des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes der Stadt Troisdorf (2020) festgesetzt. Zentrenrelevante Sortimente werden zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche maximal als Randsortiment zugelassen. Dabei wird Bezug genommen auf die bisher für den Knaubermarkt genehmigten 1.000 m² Randsortiment, was mehr als 10 % der Verkaufsfläche entsprach und durch ein Verträglichkeitsgutachten positiv gestützt wurde. Dieser genehmigte Bestand soll deshalb gesichert und auf die aktuell geplanten neuen Märkte anteilig verteilt werden. Da mit dem SO 1 und SO 2 Haupt- und Randsortimente zugelassen werden, die auch der KNAUBER-Markt seinerzeit nahezu deckungsgleich führte und da im SO 3 nur ein kleinflächiger Markt mit davon abweichenden Waren zulässig ist, entsteht dadurch keine große Veränderung. Die Verträglichkeit ist daher anzunehmen. In den Sondergebieten SO 1 Gartenmarkt und SO 3 Fachmarkt für Reitsport- und Tierbedarf ist als Randsortiment mit einem Anteil von höchstens 10 % der Verkaufsfläche ausgewähltes zentrenrelevantes Sortiment gem. „Troisdorfer Liste“ zulässig, dass das Hauptsortiment sinnvoll ergänzt. Im SO 2 Baumarkt/Baufachmarkt ist ein ebensolches Randsortiment mit einem Anteil von höchstens 14% der Verkaufsfläche zulässig. Die Prozentanteile wurden so gewählt, dass sie sich an den damals genehmigten 1.000 m² in Summe orientieren.

Im SO 1 ist ein Gartenmarkt mit Gartenmarktsortimenten (u.a. Gartengeräten, Topflanzen, Düngemitteln, Pflanzgeräte) zulässig. Ebenfalls zulässig sind Möbel, sofern sie dem Gartenmarktsortiment flächenmäßig untergeordnet sind. Eine thematische Zuordnung zum Gartenmarkt führt i.d.R. dazu, dass Gartenmöbel, Loungemöbel für die Terrasse, dekorative Beistelltische, Outdoorküchen und ähnliches angeboten werden. Eine Limitierung darauf ist nicht nötig, da Möbel generell nicht-zentrenrelevant sind. Als zentrenrelevante Randsortimente sind gem. „Troisdorfer Liste“ Haus- und Heimtextilien sowie Glas/Porzellan/Keramik und Haushaltswaren zulässig, die typische Ergänzung des Hauptangebotes sind.

Das „SO 2 Baumarkt/Baufachmarkt“ dient der Unterbringung von Fachmärkten mit baumarkttypischem Sortiment. Zulässig ist Baumarktsortiment wie Eisenwaren, Farben, Tapeten, Bodenbeläge (z. B. Fliesen, Laminat, Teppiche (ohne handgefertigte Teppiche), Werkzeuge, Sanitärartikel, Reinigungsmaschinen), Möbel, Lampen/Leuchten und Bau- und Reinigungsmaschinen als Hauptsortiment. Möglich wäre dann ein typischer Baumarkt mit vollem Sortiment oder ein Fachmarkt mit einzelnen Warengruppen, die ein Baumarkt führt (z.B. Fliesenmarkt, Tapetenmarkt, Markt für Reinigungs-/Maschinen). Als Randsortimente (zentrenrelevantes Sortimente) sind gem. „Troisdorfer Liste“ Elektrokleingeräte, Bastel- und Künstlerbedarf, Glas/Porzellan/Keramik, Haushaltswaren, Haus- und Heimtextilien zulässig, die typische Ergänzung des Hauptangebotes sind.

Im Sondergebiet SO 3 Fachmarkt für Reitsport- und Tierbedarf ist als Kernsortiment Tiernahrung, Zooartikel und Reitausrüstung (u.a. Sattel, Gerten, Pferdehalfter, Putzkasten ohne Reitbekleidung) zulässig. Obwohl es sich bei Reitbekleidung um Funktionskleidung mit hoher Spezialisierung handelt und sie sich deutlich von der klassischen Sportbekleidung unterscheidet zählt sie dennoch zur Sportbekleidung und ist als zentrenrelevant einzustufen. Auf Grund dessen darf Reitbekleidung nur als Randsortiment geführt werden. Als Randsortimente (zentrenrelevante Sortimente) sind gem. „Troisdorfer Liste“, Sportbekleidung, Sportartikel und Sportschuhe und Bekleidung und Wäsche zulässig. So werden nicht nur die oben genannten Reitsportbekleidung und –schuhe zugelassen, sondern auch Bekleidung, die nicht dem Sportzweck Reiten unterliegt, aber dennoch für diese Zwecke genutzt und angeboten wird (z.B. T-Shirt mit Pferdeaufdruck, Steppweste, Skiunterwäsche). Eine Konkurrenz zum üblichen Bekleidungsgeschäft in den zentralen Versorgungsbereichen wird hierin nicht gesehen. Tiernahrung kann ergänzendes Sortiment für den Reitsport sein (Mitnahmeeffekt) oder eigenständig. Beides ist nicht-zentrenrelevant.

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich am Bestand und an den Zielen der Planung, welche sowohl die vorhandene Gebäudestruktur als auch das Maß für künftige Entwicklungen heranziehen. Innerhalb der Sondergebiete wird das Maß der baulichen Nutzung über die überbaubaren Grundstücksflächen in Kombination mit der GRZ und über die maximal zulässigen Gebäudehöhen definiert. Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die mögliche Bauhöhe unterhalb der Leitungen begrenzt. Um zudem Gefahren, die von den Hochspannungsleitungen ausgehen könnten, auszuschließen, werden bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 24 BauGB festgesetzt. Daher sind Dächer aus Glas und Dachterrassen nicht zulässig.

Der vorhandene Werbepylon wird als Nebenanlage in seinem Bestand gesichert und erhält bezüglich seiner Bauhöhe von derzeit knapp 4 m mehr Spielraum. Konflikte mit dem Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen werden nicht gesehen, da er außerhalb liegt. Details sind ggf. mit dem Versorgungsunternehmen zu klären.

5.2 Bauweise, überbaubare Flächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch den Schutzstreifen der Bundesautobahn A 59 und von diversen Leitungen sowie durch die Freihaltezonen um die Masten der Hochspannungsleitungen beschränkt. Sie werden wie bisher übernommen, in ihrem Verlauf an der Westkante jedoch begradigt und nicht mehr an dem verschachtelten Gebäudegrundriss orientiert, sodass hier geringfügig bauliche Änderungen und Erweiterungen möglich sind für die Einrichtung der neuen Zu- und Ausgänge nach Einteilung in drei Betriebseinheiten. Auf Basis der Stellungnahmen zum Vorentwurf, wird die Baugrenze im Norden wieder auf die Gebäudekante zurückgenommen (so wie bisher in S 118, Blatt 2 festgesetzt) und nicht mehr am Schutzstreifen der Erdleitung ausgerichtet. Die Schutzradien um die Masten werden auf Basis der Stellungnahmen auf einen Radius von 25 m vergrößert. Hierdurch ergeben sich neue Überschneidungen mit dem Gebäudebestand. Zum südlich benachbarten Gebiet wird das bisher durchgehende Baufenster so verkürzt, dass ein Grenzabstand einzuhalten ist. So wird vermieden, dass hier ein großflächiger

geltungsbereichsüberschreitender Tierfachmarkt realisiert werden kann.

Die abweichende Bauweise wird bestandsorientiert festgesetzt. Innerhalb der abweichenden Bauweise können Gebäude grundsätzlich an die Nachbargrenze angebaut werden. Wird nicht an die Nachbargrenze angebaut, so ist eine Abstandsfläche gem. § 6 BauO NRW einzuhalten.

5.3 Verkehr, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Das Plangebiet ist durch die vorhandenen öffentlichen Verkehrsanlagen erschlossen und dem Bedarf gerecht ausgebaut. Es ist davon auszugehen, dass die Änderung des Bebauungsplanes keine zusätzliche Verkehrsbelastung mit sich bringt. Stellplätze für den ruhenden Verkehr sind vorhanden.

Das Plangebiet ist über die Bushaltestellen in der Straße „Im Zehntfeld“ in das Verkehrsnetz des öffentlichen Personennahverkehres angebunden.

Einer planungsrechtlichen Neuregelung der Geh-, Fahrt- und Leitungsrechten für die bestehenden Leitungen bedarf es nicht, da sich durch die Planänderung keine Änderung ergibt und entsprechende Regelungen bereits bestehen müssen.

Um eine klare Rechtsgrundlage zu schaffen, werden E-Ladesäulen auf dem Kunden- und Mitarbeiterparkplatz explizit zugelassen. Sie zählen als Nebenanlage der Betriebe im SO 1-3. E-Ladesäulen fallen unter das Anbauverbot § 9 Bundesfernstraßengesetzt (FStrG). Daher sind sie auf den Stellplätzen innerhalb der 40-m- Anbauverbotsfläche unzulässig.

5.4 Grün- u. Freiflächen, Bindungen für die Bepflanzung

Die vorhandene bewachsene Fläche im Randbereich soll erhalten bleiben und wird als „Fläche mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen“ zur Eingrünung des Geländes und des Parkplatzes dauerhaft zum Erhalt festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt zum einen aus gestalterischen Gründen, zum anderen dient die Festsetzung der Aufwertung der ökologischen Strukturen im Plangebiet sowie der Verbesserung der kleinklimatischen Situation, die durch die nötigen Parkplatzflächen i.d.R. beeinträchtigt ist.

Innerhalb der Schutzstreifen der 220-/380-kv- Hochspannungsleitung und 110-/220-/380 –kv- Hochspannungsleitung dürfen nur Anpflanzungen, die eine Endwuchshöhe von maximal 5 m erreichen, vorgenommen werden. Innerhalb der Schutzstreifen der Bahnstromleitungen 110-kv dürfen Neuanpflanzungen eine Höhe von 3,50m nicht überschreiten. Die Vegetation entlang der Gleisanlagen der RSVG darf im Endzustand nicht näher als drei Meter an die Gleisanlage heranragen.

5.5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über die bestehenden Kanäle und Leitungen.

Vorhandene Leitungen und Schutzstreifen der oberirdischen und unterirdischen Leitungen werden nachrichtlich übernommen. Das vorhandene Trafohäuschen wird in seinem Bestand durch ein Planzeichen gesichert. Die Festsetzung von Flächen, die mit Leitungsrechten zu belasten sind, ist nicht erforderlich.

6 Gestaltungsvorschriften

Die Zulässigkeit von Werbeanlagen werden gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW eingeschränkt. Freistehende Außenwerbung ist innerhalb des Plangebietes nur in Form des bis zu 10 m hohen Werbepylons zulässig. Weitere Werbung ist nur an den Fassaden der Gebäude zulässig. Dabei dürfen die Werbeanlagen maximal 1/3 der Fläche der Außenfassade einnehmen. Des Weiteren sind Werbeanlagen, die mit Gebäuden verbunden sind, unterhalb der Traufe oder Attika der Gebäude anzubringen. Unzulässig sind Werbeanlagen, die beweglich sind und Werbeanlagen die mit Wechsellichtern betrieben werden.

Die Randzonen der Einzelhandelsgrundstücke, aber auch die Stellplatzflächen und ihre Zufahrten sind beliebte Standorte für Plakattafeln der Suggestions- und Erinnerungswerbung. Aufgrund der hohen Kundenfrequenz wird hier eine hohe Wirksamkeit der Werbeanlagen erreicht, die eine einträgliche Vermarktung ermöglichen. Die Standorte werden an Werbefirmen vermietet, die eigenständig agieren. Diese sonstige gewerbliche Nutzung steht städtebaulich in keinem funktionell zwingend erforderlichen Zusammenhang mit der festgesetzten Nutzung als Sondergebiet für den Einzelhandel. Die Wirkungen der Werbeanlagen für das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes, aber auch der halböffentlichen Räume der Kundenparkplätze, unterliegen daher der Abwägung gegenüber den wirtschaftlichen Belangen und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Einzelhandelsagglomeration vom Erscheinungsbild im Wesentlichen durch standardisierte, eingeschossige Marktgebäude geprägt wird mit großen Stellplatzflächen davor, legt die Stadt Troisdorf besonderen Wert auf eine wirksame Begrünung der Grundstücke, auch aus gestalterischen Gründen. Die Begrünung soll hier ein eigenes Gewicht erhalten, um die gestalterischen Unzulänglichkeiten, die mit einem solchen Agglomerationsstandort verbunden sind, ein Stück weit auszugleichen. Fremdwerbung mit prominenter Sichtbarkeit läuft diesen Bemühungen entgegen und konkurriert gestalterisch als Freianlage mit dem (begrünten) Freiraum. Daher sind diese Anlagen nur an den Gebäuden selbst zulässig. Um eine störende Häufung und Dominanz auch dort zu vermeiden, darf nur ein Drittel der Fassade von Werbung bedeckt werden. Auch der Ausschluss von Werbeanlagen, die die Höhe des Dachrandes überschreiten, soll eine störende Dominanz von Werbeanlagen (mit Fernwirkung) vermeiden. Das gilt ebenso für Wechsellichtschaltungen. Ziel der Festsetzungen ist es, ein geordnete städtebauliches Bild zu schaffen.

7 Verwirklichungsmaßnahmen

Der Bebauungsplan kann ohne besondere Maßnahmen durchgeführt werden. Die Erschließung ist vorhanden. Die Grundstücke sind im Wesentlichen bebaut bzw. bebauungsfähig.

8 Kosten und Finanzierung

Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Troisdorf keine weiteren Kosten, sodass nur die Kosten des Bebauungsplanverfahrens anfallen, die aus dem allgemeinen städtischen Verwaltungshaushalt zu tragen sind.

9 Anlagen

- Protokoll Artenschutzprüfung (ASP I), Stadt Troisdorf, 26.04.2021 (Anlage 1)

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

TOP-Nr.: Ö 16

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan S 118 Bl. 2, 2. Änd.

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Troisdorf Antragstellung (Datum): 26.04.21

Der Bebauungsplan S 118, Blatt 2, 2. Änderung soll gemäß der Zielsetzung für den Bereich des ehem. KNAUBER-Marktes und seiner Nebenflächen anstelle des bisherigen Sondergebietes zukünftig drei Sondergebiete mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen festsetzen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

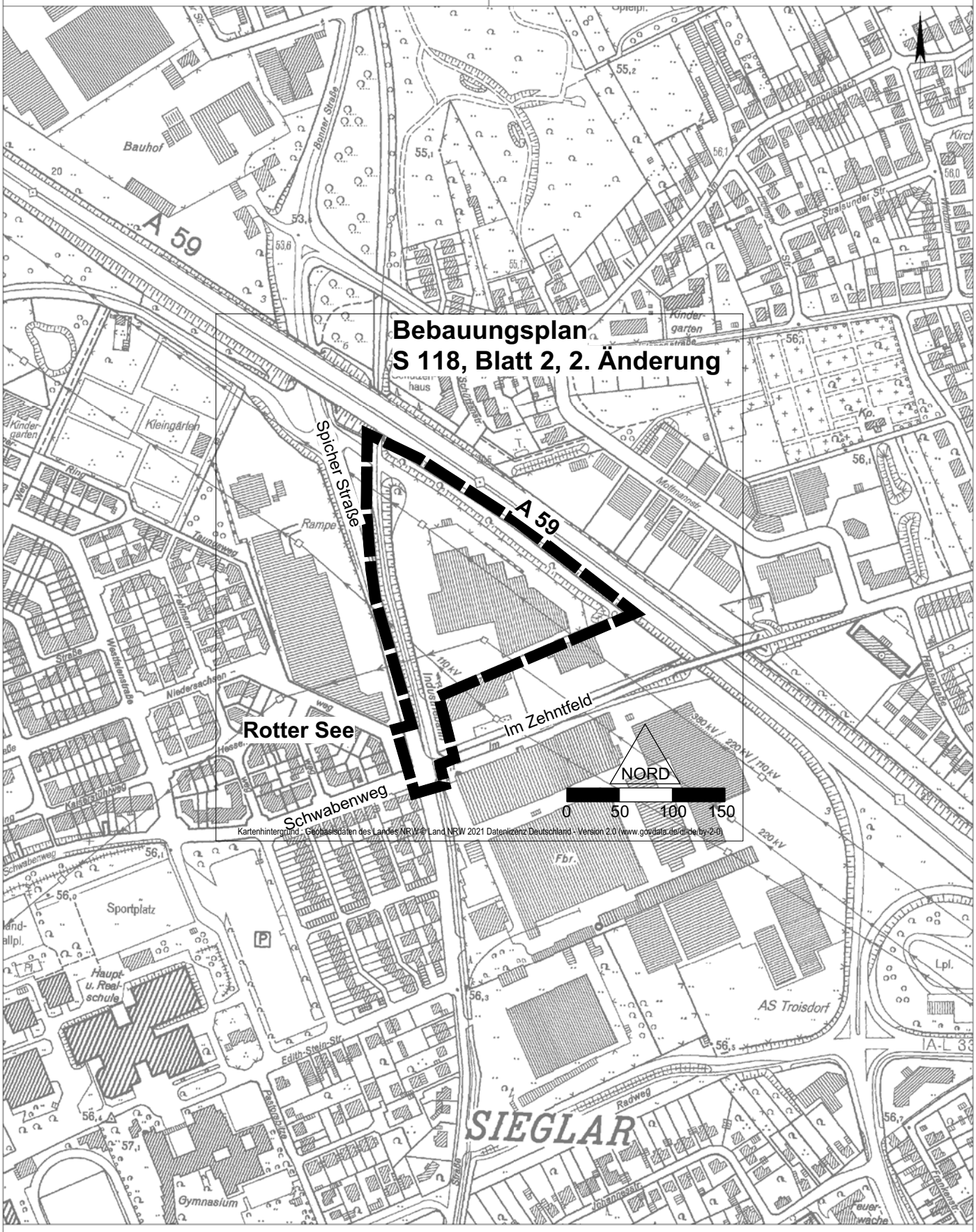
Stadt Troisdorf — **Der Bürgermeister**

Auszug aus dem Geoinformationssystem

Troisdorf, 18.11.2016 — Maßstab 1: 5000

Gemarkung :
Flur :
Flurstück :
ALKIS-Stand : 07/2016

TOP-Nr.: Ö 16



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

TOP-Nr.: Ö 17

Stadt Troisdorf Datum: 12.10.2021
Der Bürgermeister
Az: II/61 - SchA

Vorlage, DS-Nr. 2021/1325 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz	03.11.2021			
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bebauungsplan S 118, Blatt 2, 3. Änderung, Stattteil Troisdorf-Rotter See, Bereich entlang der Straße „Im Zehntfeld„ zwischen A 59 und Spicher Straße (Regelung der Zulässigkeit großflächiger Einzelhandel - im beschleunigten Verfahren, mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes)
hier:
A) Behandlung der Stellungnahmen
B) Satzungsbeschluss

Beschlussentwurf:
Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe beantragt / nicht beantragt wird. *(nicht Zutreffendes bitte streichen!)*

I. Behandlung der Stellungnahmen

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A 1) Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren geändert worden ist und während der frühzeitigen Beteiligung an der Planung nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

A 1.1) Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund
hier: Schreiben vom 01.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung innerhalb der o. g. Bauleitplanung.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise in den Schutzstreifen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 500 (Amprion-Vermerk vom 25.02.2021) eingetragen. Sie können diesen aber auch unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Höchstspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.

- Der Schutzstreifen der Leitungen wird nur für die Errichtung von Bauwerken gewerblicher Nutzung ohne dauerhaften Aufenthalt von Personen gemäß der im vorgenannten Bebauungsplan festgesetzten, maximal zulässigen Gebäudehöhen ausgewiesen.

- Die Gebäude erhalten eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7. Glasdächer und Dachterrassen sind nicht zulässig.

- Um die Maste herum muss eine Fläche mit einem Radius von 25,0 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrschutz für die Masten erforderlich werden.

  Die Mastfreifläche wurde im Bereich von Mast 114/Bl. 2370 bereits bebaut. Diese bauliche Vorprägung wird durch die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen verfestigt. In diesem Fall wurden die für eine Bebauung der Mastfreifläche zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung von eventuell möglichen Potenzialverschleppungen bereits umgesetzt.

- Im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

  Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitungen beschädigt werden. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitungen gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kos-

ten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH."

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Insbesondere bitten wir Sie in diesem Zusammenhang, bezüglich der durch die Bauleitplanung ebenfalls betroffene 110-kV-Bahnstromleitung, die hierfür zuständige Stelle der DB Energie GmbH (email: **leitungsanfragen.west@deutschebahn.com**) ebenfalls zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschlussentwurf zu A 1.1:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 01.03.2021 eingegangene Stellungnahme A 1.1 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Höchstspannungsfreileitungen mit Leitungsmittelinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen sind nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.

Entsprechend der Stellungnahmen werden in dem Geltungsbereich Glasdächer und Dachterrassen per Textfestsetzung ausgeschlossen.

In der Planzeichnung wurden die Schutzradien um die Höchstspannungsfreileitungen auf die 25 Meter angepasst. Die Hinweise sind um den Punkt ergänzt worden, dass die Schutzradien um die Masten von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten sind. Dieser Bereich kann als Parkplatz oder Stellplatz genutzt werden. Ebenfalls ergänzt

wurde in den Hinweisen, dass die Maststandorte und die Leitungen jederzeit zugänglich sein müssen. Der aufgeführte Hinweistext ist aufgenommen worden.

Die textlichen Festsetzungen sind um den Punkt ergänzt worden, dass innerhalb der Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitungen nur Anpflanzungen mit einer Endwuchshöhe von 5 Metern vorgenommen werden dürfen.

A 1.2) PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen
hier: Schreiben vom 01.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der METG und der InfraServ GmbH & Hoechst KG.

Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zur angezeigten Bebauungsplanänderung haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie eine Kopie der Planzeichnung versehen mit unseren Bearbeitungsvermerken. Das innerhalb des
Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Der Begründung unter Punkt 3.2 entnehmen wir, dass das Haupziel der **3. Bebauungsplanänderung** lediglich eine textliche Änderung zur Bestandssicherung der vorhandenen Einzelhandelsbetriebe ist. Die Baugrenze wird auf der Ostseite der Grenze der Anbauverbotszone zur A59 angepaßt und liegt somit deutlich außerhalb des Schutzstreifenbereichs des Leitungsbündels. Wir erheben gegen die **3. Änderung des Bebauungsplans S 118 Blatt 2** keine grundsätzlichen Einwände.

Bei der Bebauungsplanänderung ist das ebenfalls beigefügte **Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen** zu beachten. Besonders machen wir auf folgendes aufmerksam:

Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Versorgungsanlagen beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. Dies bedeutet, dass die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifenbereichs nicht zulässig ist.

Die Ausweisung von Verkehrswegen und Stellplätzen im Schutzstreifenbereich ist grundsätzlich möglich. Verkehrswege, sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast mit einer **Leitungsüberdeckung von größer/gleich 1 m** auszulegen. Detaillierte Planunterlagen sind uns zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme vorzulegen.

Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden. Der Trassenverläufe der Ferngasleitungen müssen sichtfrei und begehbar bleiben.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplanverfahrens keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.

Beschlussentwurf zu A 1.2:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 01.03.2021 eingegangene Stellungnahme A 1.2 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Inhalte des Merkblattes der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen wurden als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen, sofern diese noch nicht enthalten waren.

A 1.3) Stadtwerke Troisdorf, Poststraße 105, 53850 Troisdorf
hier: Schreiben vom 04.03.2021

gegen den vorliegenden Bauleitplanentwurf bestehen seitens der Stadtwerke Troisdorf GmbH keine grundsätzlichen Bedenken.

Die vorhandenen Gebäude werden über Übernahmeschächte und HA-Säulen versorgt. versorgt.

Vorhandene Versorgungsanlagen der Stadtwerke, die auch zukünftig von uns benötigt werden, müssen geschützt und dürfen nicht überbaut werden.
Für diese Versorgungsanlagen sind entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die Stadtwerke auszuweisen.

Beschlussentwurf zu A 1.3:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 04.03.2021 eingegangene Stellungnahme A 1.3 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Für die im Geltungsbereich verlaufenden Versorgungsleitungen und Trafostationen ist es nicht notwendig eine mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht für die Versorgungsträger zu belastende Fläche einzutragen, da es sich um Bestandsanlagen handelt, die nur über die Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten gesichert werden können. Die Festsetzung von entsprechend zu belastenden Flächen erfüllt nur die Funktion, die Flächen insbesondere im Vorfeld der privatrechtlichen Sicherung der Rechte von sonstigen entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Die HA-Säulen werden am Standort planungsrechtlich jeweils durch die Festsetzung eines entsprechenden Symbols gesichert.

A 1.4) Rhein-Sieg-Kreis, Fachbereich 01.3, Frau Klüser, Kaiser-Wilhelm-Platz, 53721 Siegburg

hier: Schreiben vom 15.03.2021

zur oben genannten Planänderung wird wie folgt Stellung genommen:

Textliche Festsetzungen

Für die festgesetzten Randsortimente in den drei Sondergebieten wird empfohlen, die Festsetzung dahingehend zu konkretisieren, dass der Anteil der aufgeführten Sortimente als Randsortimente insgesamt höchstens 10 bzw. 15 % zulässig sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der „offenen" Baugrenze an der nördlichen Plangebietsgrenze und der geplanten Sonderbaufläche „Fachmarkt für Reitsport- u. Tierbedarf" im direkt angrenzenden Bebauungsplanänderungsbereich S 118, Blatt 2, 2. Änderung ein Tierfachmarkt im Bereich beider Änderungsbereiche errichtet werden kann (auch aufgrund der festgesetzten abweichenden Bauweise –die Festsetzung fehlt in der Planzeichnung, steht nur in den Textlichen Festsetzungen). Das würde bedeuten, dass dann für diesen Tierfachmarkt ein Randsortiment mit einem Anteil von höchstens 25% der Verkaufsfläche zulässig wäre.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.

Hinweis:
Da mit der Änderung des Bebauungsplanes keine zusätzliche Überbauung vorbereitet und die reale Flächennutzung nicht verändert wird, sind artenschutzrechtliche Probleme nicht zu erkennen. Aus formalen Gründen ist jedoch Folgendes zu beachten: Entsprechend der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) vom Vorhabenträger zu erstellen. Dies gilt gem. Ziffer 3.2 der Handlungsempfehlung auch für Bebauungspläne zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Eine Ausnahme hiervon sieht die derzeitige Erlasslage nicht vor. Es wird empfohlen, das für die Artenschutzprüfung bereitgestellte Prüfprotokoll (Anlage 2 des genannten Erlasses) zu verwenden.

Abfallwirtschaft

Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der „Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis" vom 20.09.2019 zu beachten:
https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.0/Bau-_und_Abbruchabfaelle.php

Das im Rahmen der Baumaßnahmen anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) und ggf. anfallende (teerhaltige) Bitumengemische sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft" – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet

Im Hinweis zu Ziffer 5 Wasserschutzgebiet ist „wasserrechtliche Erlaubnis" in „wasserrechtliche Genehmigung" zu ändern.

Es wird außerdem auf Folgendes hingewiesen:

1. Den Auftragnehmern sind die in Nordrhein-Westfalen gültigen Richtlinien und Vorschriften (AwSV und Umweltalarmrichtlinie etc.) hinsichtlich des Trinkwasserschutzes bindend vorzuschreiben.

2. Wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel (Schmier-, Treib- und Heizstoffe, Teer usw.) sind so zu lagern und zu sichern (dichte Wanne), dass keine Verunreinigung des Untergrundes und der Gewässer erfolgen kann.
3. Ökopflastersteine sind für die Befestigung der befahrbaren Fläche nicht zulässig.
4. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Grundwasser gelangen, sind unverzüglich - außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Tel.: 02241/12060 - dem Rhein-Sieg-Kreis -Untere Wasserbehörde- anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Beschlussentwurf zu A 1.4:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 15.03.2021 eingegangene Stellungnahme A 1.4 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Begrenzungen des Randsortiments müssen individuell pro Sondergebiet festgesetzt werden. In Summe (Addition aller Sondergebiete) liegt das Randsortiment in den drei Sondergebieten bei max. 10%.

Die „offene“ Baugrenze an der nördlichen Plangebietsgrenze wurde geschlossen und die Baugrenze verschoben.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) wurde erstellt und als Anlage 1 der Begründung beigefügt.

Die Hinweise zur Abfallwirtschaft wurden im Bebauungsplan aufgenommen und die bereits bestehenden Hinweise zum Trinkwasserschutz/Wasserschutzgebiet angepasst.

A 1.5) Abwasserbetrieb Troisdorf, Poststraße 105, 53827 Troisdorf
hier: Schreiben vom 04.03.2021

gegen den oben genannten Bauleitplanvorentwurf bestehen seitens des Abwasserbetriebes Troisdorf, AöR keine Bedenken.

Beschlussentwurf zu A 1.5:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 04.03.2021 eingegangene Stellungnahme A 1.5 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 1.6) Einzelhandelsverband Bonn - Rhein-Sieg – Euskirchen e.V., Am Hof 26a, 53113 Bonn

hier: Schreiben vom 18.03.2021

vielen Dank für Ihre E-Mail und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.

Wir teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen.

Beschlussentwurf zu A 1.6:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 18.03.2021 eingegangene Stellungnahme A 1.6 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 1.7) Stadt Köln, Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
hier: Schreiben vom 15.03.2021

ich bedanke mich für die Gelegenheit, Stellungnahme zu o. g. Bauleitplanverfahren zu nehmen.

Aus Sicht der Stadt Köln bestehen keine Bedenken hinsichtlich der 3. Änderung des Bebauungsplans S 118, Blatt 2. Durch die Änderung wird der bestehende Bebauungsplan an die aktuelle Rechtsprechung angepasst, um die Zielsetzungen des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes, der Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche sowie die Sicherung einer flächendeckenden wohnungsnahen Nahversorgung, bauleitplanerisch rechtssicher umzusetzen.

Insbesondere da von den Einzelhandelsbetrieben im Geltungsbereich sowohl aktuell als auch zukünftig keine Auswirkungen auf die Einzelhandelsstrukturen im Kölner Stadtgebiet zu erwarten sind, bleiben die Belange der Stadt Köln hier unberührt.

Beschlussentwurf zu A 1.7:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 15.03.2021 eingegangene Stellungnahme A 1.7 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nachfolgende Stellungnahmen vorgebracht worden sind, über die zu entscheiden ist.

A 2.1) Einwender 1
hier: Schreiben vom 15.03.2021

1.

Sollte der Bebauungsplan in der angedachten Form in Kraft treten, wäre dieser unter nachfolgenden Gesichtspunkten abwägungsfehlerhaft:

a)

Nach § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Gebot gerechter Abwägung ist verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet (Abwägungsausfall), wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (Abwägungsdefizit), wenn die Bedeutung der betroffenen privaten und öffentliche Belange verkannt wird (Abwägungsfehleinschätzung) oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten privaten und öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsdisproportionalität).

BVerwG, Beschluss vom 24.11.2011,
Az.:4 BN 40/10, BRS 76 Nr. 28

Die "Wegplanung" bestehender Nutzungen bedarf einer besonders sorgfältigen Prüfung und Begründung und setzt im Regelfall voraus, dass sich der Plangeber mit der Möglichkeit einer Festsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO auseinandersetzt.

OVG Münster, Urteil vom 18.05.2010,
Az.: 10 D 92/08.NE; juris
OVG Münster, Urteil vom 14.10.2013,
Az.: 2 D 103/12.NE, BauR 2014, 213

Im Falle eines Einzelhandelsausschusses besteht dabei ein gesteigertes Augenmerk auf die Eigentümerinteressen und deren Gewichtung bei der Abwägung, wenn dem Plangeber ein konkreter Einzelhandelsansiedlungswunsch vorliegt.

vgl. OVG Münster, Urteil vom 12.02.2014,
Az.: 2 D 13/14.NE, BauR 2014, 2042;
OVG Münster, Urteil vom 14.10.2013,
Az.: 2 D 103/12.NE, BauR 2014, 213

b)

Im Hinblick hierauf ist zu berücksichtigen, dass bereits seit dem 25.01.**2016** ein Baugenehmigungsantrag anhängig ist, der die Erweiterung der Verkaufsfläche auf 971,50 m² zum Inhalt hat. Im Hinblick auf die Versorgungsfunktion des Standortes und im Hinblick auf dieses Erweiterungsbegehren wäre es abwägungsfehlerhaft, soweit lediglich der vorhandene Bestand im Bebauungsplan festgeschrieben wird. Dies gilt umso mehr, dass im Hinblick auf die integrierte Lage des Standortes und die umliegende Wohnbevölkerung alles dafür spricht, den Bereich als zentralen Versorgungsbereich im Sinne des LEP NRW zu definieren.

2.

Im Hinblick hierauf wird angeregt im Bebauungsplan keine Verkaufsflächenobergrenzen festzusetzen, sondern lediglich den Betriebstyp „Lebensmitteldiscountmarkt" um damit der Nahversorgungsfunktion des Betriebes bzw. des umliegenden zentralen Versorgungsbereiches (im tatsächlichen Sinne) gerecht zu werden.

Beschlussentwurf zu A 2.1:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 15.03.2021 eingegangene Stellungnahme A 2.1 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Großflächiger Einzelhandel gem. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist nach den Zielen (Ziel 6.5-2) des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NW) nur in den zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Das Plangebiet liegt nicht in einem zentralen Versorgungsbereich (ZVB) der Stadt Troisdorf (Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept Stadt Troisdorf 2010 und Fortschreibung 2020). Die Ausweisung eines ZVB an dieser Stelle wurde explizit bei er Fortschreibung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes geprüft. Der Rat der Stadt Troisdorf hat entschieden, den gutachterlich empfohlenen Weg einzuschlagen, die Einzelhandelsagglomeration Spicher Straße nicht über den Bestand hinaus weiterzuentwickeln. Die Entscheidung wurde im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln getroffen als zuständiger Behörde gemäß Einzelhandelserlass NRW.

Die im Bestand vorliegenden örtlichen Gegebenheiten erfüllen nicht die Kriterien eines ZVB gemäß der aktuellen Rechtslage. Großflächiger Einzelhandel ist daher an dem Standort nur bestandsbezogen zulässig. Die beiden ansässigen Lebensmitteldiscounter haben die Schwelle zum großflächigen Einzelhandel (VK über 800 qm) bereits überschritten, sodass die angeregte Erweiterung nicht berücksichtigt wird. Großflächiger Einzelhandel ist nur in Sondergebieten und Kerngebieten gemäß BauNVO zulässig, war aber nicht in dem bisher festgesetzten Gewerbegebiet zulässig. Die vorliegende Bebauungsplanänderung übernimmt für die

derzeit ansässigen Märkte die baurechtlich genehmigten Verkaufsflächen, auch soweit sie die Schwelle der Großflächigkeit überschreiten. Die Ausweisung übernimmt damit in vollem Umfang die bisher ausgeübte Nutzung und sichert diese planungsrechtlich ab.

Entsprechend des Landesentwicklungsplans (Ziel 6.5-7) dürfen vorhandene Einzelhandelsstandorte mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten in nicht integrierter Lage mit großflächigen Einzelhandel gem. § 11 Abs. 3 BauNVO überplant werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsfläche auf die Verkaufsfläche zu begrenzen, die baurechtlich genehmigt ist, um den weiteren Ausbau der Nahversorgungsagglomeration zu verhindern und die abgegrenzten Nahversorgungsbereiche zu sichern. Eine Erweiterung widerspricht den Zielen des LEP NW und dem daraus auf der kommunalen Ebene entwickelten Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept der Stadt Troisdorf (2020), sodass die Stellungnahme nicht berücksichtigt werden kann.

B) Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)

B 1) Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfes die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

B 1.1) DB Energie GmbH, Schwarzer Weg 100, 51149 Köln
hier: Schreiben vom 08.06.2021

vielen Dank für Ihre Beteiligung.

Durch das Plangebiet des oben genannten Bebauungplans verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 580 Orscheid – Köln (Mastfeld 2689 – 2692).
Geplante Bebauungen liegen damit (teilweise oder unmittelbar) im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung.

Aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeiten zugunsten der DB Energie GmbH sind bauliche Nutzungen im Bereich des Schutzstreifens begrenzt und bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH. Wir bitten Sie daher, uns bei Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich unbedingt entsprechend zu beteiligen.

Die DB Energie GmbH ist grundsätzlich dazu bereit, Bebauungen im Bereich des Schutzstreifens der oben genannten Bahnstromleitung zuzustimmen,
sofern die gemäß EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände eine solche Zustimmung zulassen.

Für eine endgültige Zustimmung der jeweiligen geplanten Bebauungen bitten wir jedoch in jedem Fall um Zusendung prüffähiger Planunterlagen der Bauobjekte, inkl. genauer Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans, Grundrisse, Schnittzeichnungen und Höhenangaben.

Zusätzlich bitten wir bereits an dieser Stelle um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.

2. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.

3. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.

4. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.

5. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann – ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! – ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.

6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.

7. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).

8. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.

9. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.

Vielen Dank.

Beschlussentwurf zu B 1.1:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 08.07.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.1 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Bahnstromleitungen mit Leitungsmittelinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen sind nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.

Auflagen und Hinweise sind zum Großteil unter den Punkt Hinweise in den textlichen Festsetzungen aufgenommen worden.

Die textlichen Festsetzungen sind um den Punkt ergänzt worden, dass innerhalb der

Schutzstreifen der Bahnstromleitungen nur Anpflanzungen mit einer Endwuchshöhe von 3,5 Metern vorgenommen werden dürfen.
Auflagen, die durch Baumaßnahmen im Bereich der Bahnstromleitung entstehen (Nr. 5-8 der Stellungnahme) sind nicht als Hinweise in den Bebauungsplan mit aufgenommen worden, da sie den Plan überfrachten. Stattdessen wurde ein Hinweis auf den Abstimmungsbedarf mit der DB Energie GmbH bei Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens der 110-kv-Bahnstromleitung aufgenommen, um weitere Auflagen und Hinweise im Vorfeld der Baumaßnahmen abzustimmen.

B 1.2) Einzelhandelsverband Bonn - Rhein-Sieg – Euskirchen e.V., Am Hof 26a, 53113 Bonn
hier: Schreiben vom 07.06.2021

vielen Dank für Ihre E-Mail und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den oben genannten Vorhaben.

Der Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen begrüßt die Entscheidung, den oben genannten Bebauungsplan zu ändern, um einen Leerstand auf der Fläche zu vermeiden. In gleicherweise schließt sich der EHV der Entscheidung an, den Bebauungsplan nur in der Weise zu verändern, dass eine zukünftige Schlechterstellung der Troisdorfer Innenstadt ausgeschlossen werden kann und dennoch eine Nahversorgung für das umliegende Gebiet gegeben ist. Wir teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen.

Beschlussentwurf zu B 1.2:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 07.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.2 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B 1.3) RSAG AöR, Pfeiser Hecke 4, 53721 Siegburg
hier: Schreiben vom 10.06.2021

Von Seiten der RSAG AöR werden zu den Bauleitplanentwürfen in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und **RASt 06**.

Beschlussentwurf zu B 1.3:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 10.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.3 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen

B 1.4) Rhein-Sieg Netz GmbH, Bachstraße 3, 53721 Siegburg
hier: Schreiben vom 11.06.2021

wir nehmen Bezug auf Ihr o. a. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass sich der Bereich des Bebauungsplanes S 118 außerhalb unseres Versorgungsgebietes befindet.

Beschlussentwurf zu B 1.4:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 11.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.4 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B 1.5) Stadtwerke Troisdorf, Poststraße 105, 53850 Troisdorf
hier: Schreiben vom 09.06.2021

B-Plan S 118, Blatt 2, 3. Änderung:
Gegen den vorliegenden Bauleitplanentwurf bestehen seitens der Stadtwerke Troisdorf GmbH keine grundsätzlichen Bedenken.

Die vorhandenen Gebäude werden über Übernahmeschächte und HA-Säulen versorgt.
Vorhandene Versorgungsanlagen der Stadtwerke, die auch zukünftig von uns benötigt werden, müssen geschützt und dürfen nicht überbaut werden.
Für diese Versorgungsanlagen sind entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die Stadtwerke auszuweisen.

Beschlussentwurf zu B 1.5:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 09.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.5 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Für die im Geltungsbereich verlaufenden Versorgungsleitungen und Trafostationen ist es nicht notwendig eine mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht für die Versorgungsträger zu belastende Fläche einzutragen, da es sich um Bestandsanlagen handelt, die nur über die Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten gesichert werden können. Die Festsetzung von entsprechend zu belastenden Flächen erfüllt nur die Funktion, die Flächen insbesondere im Vorfeld

der privatrechtlichen Sicherung der Rechte von sonstigen entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Die HA-Säulen werden am Standort planungsrechtlich jeweils durch die Festsetzung eines entsprechenden Symbols gesichert.

B 1.6) Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft, Steinstraße 31, 53844 Troisdorf
hier: Schreiben vom 18.06.2021

Nach eingehender Prüfung der Unterlagen bestehen unsererseits gegen die geplante Baumaßnahme aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Auflagen unserer Stellungnahme eingehalten werden. Die uns zugesandten Unterlagen nehmen wir zu unseren Akten.

Auflagen und Hinweise für Baumaßnahmen im Bereich von Gleisanlagen der Rhein–Sieg–Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG)

Allgemein:

- **grundsätzlicher Hinweis**: bei den Anlagen der RSVG handelt es sich um öffentliche Anlagen nach Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO); ebenso sind **sämtliche Nachweise entsprechend der EBO** zu führen
- alle genannten **Baumaßnahmen sind der Landeseisenbahnverwaltung**, Außenstelle Köln zur Genehmigung vorzulegen; diese **Stellungnahme der RSVG** ist den Antragsunterlagen beizufügen und stellt für sich genommen **ausdrücklich keine Genehmigung der Baumaßnahmen** oder Teilen davon dar
- für die gesamte Bauphase ist ein **schlüssiges Konzept** vorzulegen, aus dem **Baustellensicherung und Baustellenzufahrt** während aller Bauphasen ersichtlich ist
- die **Gleisanlage darf nicht** mit Fahrzeugen (Bagger, LKW o.ä.) **befahren werden**
- **Oberflächenwässer** dürfen **nicht der Eisenbahn zugeleitet** werden
- für eine **Baugrube im Druckbereich der Gleise** (i.d.R. 30° von U.K. Schwelle) ist ausreichend vor Baubeginn eine **geprüfte Statik des Baugrubenverbaus** vorzulegen, die durch die RSVG der Landeseisenbahnverwaltung wiederum zur Genehmigung eingereicht wird
- die RSVG ist an der **Bauoberleitung** zu beteiligen; hierüber ist **vor** Baudurchführung eine **Durchführungsvereinbarung** abzuschließen
- die RSVG ist an **Bau- bzw. VOB-Abnahmen** zu beteiligen
- es dürfen grundsätzlich **keine Arbeiten** im Gefahrenbereich der Bahn ausgeführt werden, ohne dass ein **unterschriebener Erlaubnisschein** unserer Betriebsleitung vorliegt.
  Zuwiderhandlungen stellen einen **Eingriff in den Eisenbahnverkehr** und somit eine **strafbare Handlung** nach StGB dar
- die **Betriebsleitung, Herrn Dickel**, erreichen Sie per Telefon **01523 3507296** oder per Email **horst.dickel@rsvg.de**
- die RSVG ist berechtigt, für ihre **Leistungen Entschädigungen** zu verlangen

Hochbauten:

- das Grundstück ist zur Bahn hin **dauerhaft** mit einem **mind. 1,50 m hohen Zaun** abzugrenzen, in diesem Zaun dürfen **keine Tore oder sonstigen Öffnungen** vorhanden sein
- **zum Gleis** hin dürfen in Gebäuden **keine Türen** (auch Fluchttüren) eingebaut sein, die ein unmittelbares Betreten des **Gefahrenraums** zulassen
- **Vegetationsmaßnahmen** dürfen nur Pflanzungen beinhalten, die im **Endzustand nicht näher als drei Meter an Gleisachse** heranragen
  Werden Pflanzungen näher an die Gleisanlage herangeführt, behält sich die RSVG die Geltendmachung von Kosten für den Gehölzrückschnitt gegenüber dem Eigentümer vor.
- auf **Immissionen** aus dem Eisenbahnbetrieb wird hingewiesen
- eine **Feuerwehrumfahrt** zum Gleis hin ist erforderlich, die auch im Brandfall benutzbar bleibt oder es ist der **Nachweis gleicher Sicherheit** zu führen
- Nachweis, dass **keine Trümmer im Brandfall** näher als 3 m an die Gleisachse fallen (Schuttkegel!)
- **3 Meter beiderseits** der Gleisachse dürfen **keine Einbauten**, Aufbauten oder sonstige Behinderungen, auch Bauzustände, vorgenommen werden

Erschließung:

- die anstehenden **Maßnahmen beeinflussen bestehende Bahnübergänge**
- **vor Durchführung** der Maßnahme sowie **ca. 1 Jahr nach Beendigung** führt der Vorhabenträger eine **Verkehrszählung** durch; erforderliche **Änderungen oder Anpassungen** an der Bahnübergangsanlage (innen / außen) gehen **zu Lasten des Veranlassers** der Maßnahme

Bebauungsplan S 118, Blatt 2, 3. Änderung

Die im Rahmen der Offenlegung zur Verfügung stehenden Unterlagen veranlassen die RSVG zu folgender Stellungnahme:

Aufgrund geänderter Nutzung der dargestellten Flächen (ALDI / LIDL / Freßnapf) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verkehrsströme den Bahnübergang der RSVG "Im Zehntfeld" zusätzlich belasten und in Folge Anpassungen am Bahnübergang erforderlich werden.
Bei Verlagerung von Verkehrsströmen in Richtung Bahnübergang der RSVG "Im Zehntfeld" halten wir die Ausrüstung des Bahnübergangs mit Halbschranken und zusätzlicher Signale als Stand der Technik für geboten. Die Kosten trägt der Verursacher.

Beschlussentwurf zu B 1.6:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 18.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.6 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahem wird nicht gefolgt. Die RSVG hat für die beiden Bebauungspläne S 118, Blatt 2, 2. und 3. Änderung eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung verlaufen keine Gleisanlagen der RSVG. Die Gleisachse liegt mindestens 3,0 m entfernt vom Geltungsbereich. Die Ergänzung ist daher zum Bebauungsplan S 118, Blatt 2, 3 Änderung nicht notwendig.

Die Betriebe im Geltungsbereich sind bestandsorientiert festgesetzt worden. Entsprechend kommt es in dem Geltungsbereich zu keiner Nutzungsänderung oder Erweiterung der bereits vorhandenen Betreibe, so dass eine zusätzliche Belastung des Bahnüberganges auf Grund der Änderung des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden kann.

B 1.7) Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund
hier: Schreiben vom 21.06.2021

über den Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung verlaufen in Schutzstreifen die im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen von Amprion.

Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in Ihre eingereichte Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 500 mit Datum vom 21.06.2021 eingetragen. Sie können diese aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Mit der geplanten 3. Änderungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes erklären wir uns auf Grundlage der eingereichten Unterlagen einverstanden, da gemäß den textlichen Festsetzungen und den Inhalten der Festsetzungskarte die Belange der Höchstspannungsfreileitungen weiterhin berücksichtigt werden.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme gilt nur für die im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen von Amprion. Wegen der parallel verlaufenden 110-kV-Bahnstromleitung wenden Sie sich bitte – sofern noch nicht geschehen – direkt an die hierfür zuständige Stelle der DB Energie GmbH unter: leitungsanfragen.west@deutschebahn.com.

Beschlussentwurf zu B 1.7:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 21.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.7 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.

B 1.8) Stadt Köln, Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz2, 50679 Köln
hier: Schreiben vom 23.06.2021

ich bedanke mich für die Gelegenheit, Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanverfahren zu nehmen. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 17.03.2021, die weiterhin Bestand hat.

Beschlussentwurf zu B 1.8:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 23.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.8 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom 17.03.21 wurden keine Bedenken geäußert.

B 1.9) Rhein-Sieg-Kreis, Fachbereich 01.3, Frau Klüser, Kaiser-Wilhelm-Platz, 53721 Siegburg
hier: Schreiben vom 28.06.2021

zu der o. g. Planänderung werden keine Anregungen vorgebracht.

Beschlussentwurf zu B 1.9:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 28.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.9 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.

B 1.10) Abwasserbetrieb Troisdorf, Poststraße 105, 53827 Troisdorf

hier: Schreiben vom 28.06.2021

gegen den oben genannten Bauleitplanvorentwurf bestehen seitens des Abwasserbetriebes Troisdorf, AöR keine Bedenken.

Beschlussentwurf zu B 1.10:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 28.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.10 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.

B 1.11) PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen
hier: Schreiben vom 01.07.2021

Aus der **frühzeitigen Beteiligung** liegen Ihnen bereits die Bestandsunterlagen der eingangs aufgeführten Leitungen vor. Änderungen in den Leitungsverläufen haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben, so dass die vorliegenden Pläne auf dem aktuellen Stand sind.

Beschlussentwurf zu B 1.11:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 01.07.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.11 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.

B 1.12) Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen –
Landeseisenbahnverwaltung- Werkstattstraße 102, 50733 Köln
hier: Schreiben vom 23.06.2021

innerhalb des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes beschränkt sich die Aufgabe der Landeseisenbahnverwaltung NRW (LEV) darauf, die vorgelegten Unterlagen auf Konformität mit den eisenbahn-spezifischen Ansprüchen und geltenden Regelwerk(en) zu beurteilen. Die LEV ist hierbei zuständige eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (hier: Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG)).

Die Bebauungsplangebiete grenzen im Westen an die Strecke Troisdorf - Lülsdorf der RSVG.

Durch die im Betreff genannten Bebauungspläne werden Belange der Landeseisenbahnverwaltung nicht erkennbar berührt.

Jedoch wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

- Sollten zur Realisierung der Ziele der o.g. Bebauungspläne Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen der RSVG (z. B. Änderungen im Bereich der Bahnübergänge „Im Zehntfeld" und „Spicher Straße") notwendig werden sind diese mit der RSVG abzustimmen und entsprechende Planfest-

  stellungsunterlagen wären durch das RSVG bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen (§ 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).
- An die Bahnlagen der RSVG angrenzende Anpflanzungen dürfen die Betriebssicherheit der Bahnanlagen nicht gefährden und sind mit der RSVG abzustimmen *(siehe hierzu auch VDV Schrift 613 „Anlage und Pflege von Vegetationsflächen entlang der Schienenwege nichtbundeseigener Eisenbahnen)*.

Beschlussentwurf zu B 1.12:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 23.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.12 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B 1.13) Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland – Außenstelle Köln, Deutz-Kalker-Str. 18, 50679 Köln
hier: Schreiben vom 21.06.2021

Die 3. Änderung sieht lediglich eine Bestandssicherung der vorhandenen Betriebe durch eine Begrenzung der Verkaufsfläche und des Sortimentes vor, mit dem Ziel nachteilige Auswirkungen auf benachbarte Ortszentren zu vermeiden. Damit ist die 3. Änderung als weniger relevant zu betrachten.

Die Stellplätze sind mit E-Ladesäulen zu versehen. Diese fallen jedoch unter das Anbauverbot gemäß §9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dürfen in der 40-m-Anbauverbotszone nicht errichtet werden.

Ferner sind die Auflagen der Anlage zu berücksichtigen.

Anlage 1

• In der Anbauverbotszone (40 Meter ab befestigtem BAB-Fahrbahnrand), gem. § 9 Abs. 1 FStrG, dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone (100 Meter ab befestigtem BAB Fahrbahnrand), gem. § 9 Abs. 2 FStrG:

- Dürfen nur solche baulichen Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Ebenfalls dürfen Ausbauabsichten der BAB dem nicht entgegenstehen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.

- Sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.

- Bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur BAB einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Über die Anbaubeschränkungszone des FStrG hinaus, d. h. auch in einem Abstand von mehr als 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand, kann eine Werbeanlage nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des § 33 StVO unzulässig sein. Daher ist die Beteiligung der AdB und des FBA zwingend erforderlich

Weiterhin ist zu beachten, dass:

Blendungen, durch glatte und/oder gläserne Fassaden, durch ggfs. geplante Photovoltaikanlagen, durch das Ausleuchtung der Umfahrung, oder auch durch PKW/LKW Verkehr im Bereich der Umfahrung zu vermeiden sind. Dies ist ggfs. auch durch bauliche Maßnahmen zu erreichen, wobei auch Sichtschutzmaßnahme in der Anbauverbotszone mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen sind. Im Zweifelsfall ist ein Blendgutachten dem Straßenbaulastträger vorzulegen. Dabei trägt die Kosten des Blendgutachtens der Vorhabenträger. Sollten dennoch nachweislich Blendungen des BAB-Verkehrs auftreten, so sind diese durch und auf Kosten des Vorhabenträgers zu beseitigen.

Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

Beschlussentwurf zu B 1.13:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 06.07.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.13 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. In den textlichen Festsetzungen wurde mit aufgenommen, dass E-Ladesäulen nicht innerhalb der Anbauverbotszone zulässig sind. Die Auflagen der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 1

& 2 FStrG) sind unter dem Punkt Hinweise unter dem Punkt 4 „Bauliche Anlagen an Straßen gemäß § 9 FSTrG (Bundesautobahn) bereits enthalten und wurden nochmal geringfügig ergänzt.
Ebenfalls ergänzt wurde, dass Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder Sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesautobahn eine straßenrechtliche Prüfung und Zustimmung benötigen.

B 1.14) Bezirksregierung Köln Dezernat 32, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
hier: Schreiben vom 20.06.2021

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen keine landesplanerischen Bedenken, vorbehaltlich folgender Änderung und Darstellung im FNP:

- Statt der Darstellung SO 2a „Fachmärkte Bau, Garten, Reitsport u. Tierbedarf" sind auf Ebene des FNP analog zu den Festsetzungen im BPlan S 118, Blatt 2, 2. Änd. drei separate vorhabenbezogene SO mit jeweils Angabe zum Betriebstypen, maximal zulässiger (genehmigter) Verkaufsfläche und Sortimenten darzustellen.
- Im Sondergebiet SO 3 „Fachmarkt für Reitsport- und Tierbedarf" sind Sportartikel, -bekleidung und -schuhe für den Reitsport (u.a. Reitstiefel, -hose, -helm) nur als zentrenrelevante Randsortimente zulässig.

- Statt der Darstellung SO 2b „Nahversorgung u. Tierbedarf" sind bereits auf Ebene des FNP analog zu den Festsetzungen im BPlan S 118, Blatt 2, 3. Änd. drei separate vorhabenbezogene SO mit jeweils Angaben zum Betriebstypen, maximal zulässiger (genehmigter) Verkaufsfläche und Sortimenten darzustellen.

Eine Rundung der Verkaufsflächenangabe auf volle 100er-Stellen ist möglich.

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen vorbehaltlich der vorgenannten Änderungen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken.

Die Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 11.03.2021.

Beschlussentwurf zu B 1.14:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 20.06.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.14 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen die Berichtigung des Flächennutzungsplanes und nicht die Inhalte des

Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes S 118, Blatt 2, 3. Änderung.

B 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfes folgende Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind, über die zu entscheiden ist.

B 2.1) Einwender 1
hier: Schreiben vom 01.07.2021

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, auch im Rahmen der nunmehr stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung die Interessen der X als Eigentümerin des Grundstücks X zu vertreten und nehmen Bezug auf die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am
15.03.2021 eingereichten Vollmacht.

I.
Im Rahmen der nunmehr stattfindenden Offenlage dürfen wir zunächst erneut die Einwendungen aus unserem Schreiben vom 15.03.2021 in Bezug nehmen, die hiermit wiederholt werden.

2.
Zusätzlich möchten wir folgende Einwendungen erheben:

a)
Der vorbezeichnete Bebauungsplan überplant zahlreiche Einzelhandelsbetriebe. Es bestehen insoweit bereits Bedenken, ob dies abwägungsfehlerfrei erfolgen kann, weil dies nicht von überwiegenden öffentlichen Belangen gedeckt ist. Im Hinblick auf die integrierte Lage des Standortes, die bestehende Nahversorgungsfunktion sowie die umliegende Wohnbevölkerung spricht eher alles dafür, den Bereich als zentralen Versorgungsbereich im Sinne des LEP NRW zu qualifizieren.

b)
Bedenken bestehen jedoch zusätzlich, da durch die Festsetzungen die Betriebe auf den Bestandschutz gesetzt werden, weil die im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen den vorhandenen/genehmigten Betrieben nicht gerecht werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Regelungen betreffend die Randsortimente. So dürften die betroffenen Betriebe mehr als 10% der festgesetzten Randsortimente zulässigerweise veräußern, weil dies auch dem klassischen Betriebstyp entspricht. Bei einem Discounter ist dies in der Regel ein Sortimentsanteil von 20% der Fall. Dies dürfte auch bei den anderen Betriebstypen gelten.

c)
Es bestehen Bedenken im Hinblick auf die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes. Nachfolgenutzungen sind von dem Bebauungsplan nicht gedeckt.

Beschlussentwurf zu B 2.1:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 01.07.2021 eingegangene Stellungnahme B 2.1 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme kann teilweise gefolgt werden.

Die Stadt Troisdorf hält die Art der Behandlung der Stellungnahme vom 15.03.2021 aufrecht (vgl. A 2.1).

Zu 2 a): Der Punkt behandelt anteilig das gleiche Thema und wird ebenso abgewogen wie bisher. Der überplante Standort ist kein zentraler Versorgungsbereich. Dies wurde durch das beauftragte Gutachterbüro im Zuge der Erarbeitung des seit kurzem wirksamen Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes 2020 der Stadt Troisdorf mehrfach bestätigt. Die öffentlichen Belange der Planung bestehen hier u.a. im Schutz der zentralen Versorgungsbereiche gem. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB. Entsprechend des Landesentwicklungsplans (Ziel 6.5-7) dürfen vorhandene Einzelhandelsstandorte mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment in nicht integrierter Lage mit großflächigem Einzelhandel gem. § 11 Abs. 3 BauNVO überplant werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsfläche auf die Verkaufsfläche zu begrenzen, die baurechtlich genehmigt sind, um den weiteren Ausbau der Nahversorgungsagglomeration zu verhindern und die abgegrenzten Nahversorgungsbereiche zu sichern. Eine Erweiterung der ansässigen Einzelhandelsstandorte mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortiment widerspricht den Zielen des Landesentwicklungsplan NRW und der Zielsetzung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes der Stadt Troisdorf.

Zu 2b) Den Bedenken hinsichtlich des festgesetzten Randsortiments wurde gefolgt und entsprechend Aktionsware als Bestandteil des Hauptsortimentes mit einem maximalen Anteil von 20% der Verkaufsfläche im SO1 und SO3 zugelassen. Der Betriebstyp Lebensmitteldiscounter verfügt üblicherweise über Aktionsware die maximal 20 % der Verkaufsfläche einnimmt. Dabei handelt es sich um Ware unterschiedlichster Art, die jeweils nur für einen kurzen Zeitraum angeboten wird. Aktionsware kann nicht dem Randsortiment zugeordnet werden, da sie in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem zulässigen Hauptsortiment steht.

Zu 2c): Ein Sondergebiet – hier die einzig mögliche Baugebietskategorie zur Regulierung gemäß Vorgabe des LEP NRW – ist in der zulässigen Nutzung genau zu definieren und kann nicht diverse, aktuell nicht absehbare Folgenutzungen berücksichtigen. Dazu bedarf es ggf. einer Planänderung.

C) Erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Offenlage)

C 1) Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der erneuten Offenlage des Planentwurfes die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

C 1.1) DB Energie GmbH, Schwarzer Weg 100, 51149 Köln

hier: Schreiben vom 20.09.2021

Durch das Plangebiet des oben genannten Bebauungplans verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 580 Orscheid – Köln (Mastfeld 2689 – 2692). Geplante Bebauungen liegen damit (teilweise oder unmittelbar) im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung.

Aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeiten zugunsten der DB Energie GmbH sind bauliche Nutzungen im Bereich des Schutzstreifens begrenzt und bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH. Wir bitten Sie daher, uns bei Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich unbedingt entsprechend zu beteiligen.

Die DB Energie GmbH ist grundsätzlich dazu bereit, Bebauungen im Bereich des Schutzstreifens der oben genannten Bahnstromleitung zuzustimmen, sofern die gemäß EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände eine solche Zustimmung zulassen.

Für eine endgültige Zustimmung der jeweiligen geplanten Bebauungen bitten wir jedoch in jedem Fall um Zusendung prüffähiger Planunterlagen der Bauobjekte, inkl. genauer Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans, Grundrisse, Schnittzeichnungen und Höhenangaben.

Zusätzlich bitten wir bereits an dieser Stelle um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
2. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.
3. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.
4. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.
5. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann – ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! – ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.
6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.
7. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).
8. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.
9. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.

Beschlussentwurf zu C 1.1:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 20.09.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.1 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist identisch mit der Stellungnahme zur Offenlage (siehe Punkt B 1.1) und wird in gleicher Weise behandelt.

C 1.2) Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH, Steinstraße 31, 53844 Troisdorf
hier: Schreiben vom 27.09.2021

in Ergänzung zu unserer Stellungnahme zum v.g. Verfahren möchten wir nicht versäumen darauf hinzuzuweisen, dass in Abschnitt 5.4 der Erläuterungen wohl die maximale Höhe der Vegetation begrenzt wurde, nicht aber – wie von uns angemerkt – die seitliche Ausdehnung mit mind. 3,00 Meter Abstand zur Gleisachse der RSVG. Wir bitten um Ergänzung dieser Regelung.

Die uns zugesandten Unterlagen nehmen wir zu unseren Akten.

Beschlussentwurf zu C 1.1:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 27.09.2021

eingegangene Stellungnahme C 1.2 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahem wird nicht gefolgt. Die RSVG hat für die beiden Bebauungspläne S 118, Blatt 2, 2. und 3. Änderung eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht. Innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung verlaufen keine Gleisanlagen der RSVG. Die Gleisachse liegt mindestens 3,0 m entfernt vom Geltungsbereich. Die Ergänzung ist daher zum Bebauungsplan S 118, Blatt 2, 3 Änderung nicht notwendig.

C 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfes folgende Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind, über die zu entscheiden ist.

C 2.1) Einwender 1
hier: Schreiben vom 01.10.2021

in der vorbezeichneten Angelegenheit dürfen wir namens und mit der bereits eingereichten Vollmacht der X als Eigentümer des Grundstücks X vorsorglich auf die diesbezüglich erhobenen Einwendungen vom 15.03.2031 und 01.07.2021 verweisen, die wir hiermit ausdrücklich – bis auf den geänderten Teil betreffend die zulässigen Randsortimente des Lebensmitteldiscountermarktes- wiederholen.

Beschlussentwurf zu C 2.1:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 01.10.2021 eingegangene Stellungnahme C 2.1 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe Abwägung unter Punkt A 2.1 und B 2.1

II. Satzungsbeschluss

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung geändert worden ist (§ 13a Abs. 2 BauGB). Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe beantragt wird / nicht beantragt wird. *(bitte nicht Zutreffendes streichen)*

Nach Behandlung der Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Troisdorf den Bebauungsplan S 118, Blatt 2, 2. Änderung für den Stadtteil Troisdorf- Rotter See, Bereich zwischen A 59, Straße „Im Zehntfeld“ und Spicher Straße als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB). Die auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen (§ 89 BauO NRW) werden gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung festgesetzt. Der Rat beschließt ferner die in der DS-Nr. 2021/1325 enthaltene Begründung des Planes (§ 9 Abs. 8 BauGB), die allen Ratsmitgliedern zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Denkmalschutz am 03.11.2021 zugestellt worden ist.

Hinweis:
Der Bebauungsplan hängt in der Ratssitzung mit der Begründung zur Einsichtnahme aus. Weitere Exemplare können bei Bedarf jederzeit vor der Sitzung beim Stadtplanungsamt angefordert werden.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Der Bebauungsplan S 118, Blatt 2 (rechtskräftig seit 25.02.1991) umfasst ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel, beschränkt auf die Sortimente „Bau- und Heimwerkermarkt“ und „Gartencenter“ (ehem. genutzt durch KNAUBER und Fliesen KAYSER).
Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 01.12.2016 (DS-Nr. 2016/1003) den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des gesamten Bebauungsplans S 118, Blatt 2 beschlossen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 (DS-Nr.: 2020/0908) die Neufassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes S 118, Blatt 2, 2. Änderung mit der Reduzierung des Geltungsbereiches auf das Gelände des ehem. KNAUBER und Fliesen KAYSER beschlossen und im Bereich des Gewerbegebietes den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung gefasst. In seiner Sitzung am 03.02.2021 hat der Ausschuss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat vom 15.02.2021 bis einschließlich 15.03.2021 stattgefunden.

Die Leitungsträger Amprion und PLEdoc haben Hinweise zu den in dem Gebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen und Ferngasleitungen sowie deren Schutzstreifen gegeben. Die Stadtwerke Troisdorf haben Hinweise zu weiteren im Plangebiet verlaufenden Leitungen gegeben. Der Rhein-Sieg-Kreis hat Stellung zum festgesetzten Randsortiment und dessen Anteilen, der offenen Baugrenze zum benachbarten Bebauungsplangebiet, zur Abfallwirtschaft und zu Auflagen im Wasserschutzgebiet genommen. Aus der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen, die die bestandsbezogenen Sortimentsbeschränkungen kritisiert.

Nach Anpassung des Bebauungsplanentwurfes wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz am 25.05.2021 die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. i.V.m. §13a BauGB beschlossen (DS-Nr.: 2021/0656).

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat im Zeitraum vom 07.06.2021 bis zum 06.07.2021 stattgefunden.

Von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen mehrere Stellungnahmen ein:

Die DB Energie GmbH hat in ihrer Stellungnahme Hinweise und neue Auflagen für ihre in dem Plangebiet verlaufende Bahnstromleitung sowie den Schutzstreifen mitgeteilt.
Der Leitungsträger PLEdoc hat nochmal Hinweise zu den in dem Gebiet verlaufenden Ferngasleitungen sowie deren Schutzstreifen gegeben. Die Stadtwerke Troisdorf haben erneut Hinweise zu im Plangebiet verlaufenden Leitungen gegeben.

Die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) und die Landeseisenbahnverwaltung NRW haben Hinweise zu den im Plangebiet und z.T. angrenzend verlaufenden Bahnanlagen und Bahnübergängen gegeben. Ferner hat die Autobahn GmbH des Bundes noch Hinweise zu der Bauverbots- und Baubeschränkungszone gegeben. Vom Grundstückseigentümer und Betreiber eines Lebensmittel-Discountbetriebes sind in allen Verfahrensschritten Stellungnahmen mit Bedenken insbesondere zur Beschränkung der Verkaufsfläche eingegangen. Diesen Bedenken kann unter Bezugnahme auf das 2020 beschlossenen Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes der Stadt Troisdorf nicht gefolgt werden. Die Anregung, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Zentralen Versorgungsbereich auszuweisen, wird deshalb nicht berücksichtigt.

Die übrigen Anregungen wurden soweit wie möglich in den Entwurf eingepflegt. Änderungen an den Festsetzungen ergaben sich bei der Zulässigkeit von Sortimenten im Sondergebiet SO1 und SO3, von E-Ladesäulen und bei der Bepflanzungshöhe in den Schutzstreifen der Bahnstromleitungen. Die Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen wurden ebenfalls in mehreren Punkten überarbeitet.

Da von der Planänderung Dritte betroffen waren, ist eine erneute Offenlage erforderlich gewesen. Diese fand mit einer verkürzten Offenlagefrist von 2 Wochen im Zeitraum vom 20.09.2021 bis zum 04.10.2021 statt. Stellungnahmen konnten nur zu den gekennzeichneten geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden (gem. § 4a Abs. 3 BauGB).

Die in der Offenlage und erneuten Offenlage eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sind im Rahmen einer Abwägung abschließen zu behandeln, ebenso die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen.

Die Textfestsetzungen und Hinweise wurden redaktionell überarbeitet (z.B. Änderung der Rechtsgrundlage für den Ausschluss von Glasdächern und Dachterrassen). Inhaltlich hat sich dadurch jedoch nichts geändert. An der Begründung zum Bebauungsplan wurden entsprechend Änderungen vorgenommen. Zur Klarstellung wurden ferner Erläuterungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Begründung ergänzt.

Mit der Behandlung der Stellungnahmen und dem nachfolgenden Satzungsbeschluss soll das Planverfahren zeitnah abgeschlossen werden.

B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Bebauungsplan S 118, Blatt 2, 3. Änderung

Stadtteil Troisdorf-Rotter See, Bereich entlang der Straße „Im Zehntfeld“, zwischen A 59 und Spicher Straße

1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Rotter See entlang der Straße „Im Zehntfeld“ zwischen der A 59 und der Spicher Straße. Neben dem Lebensmitteldiscounter ALDI auf dem Eckgrundstück Spicher Straße / Im Zehntfeld befindet sich in dem Geltungsbereich noch der Fachmarkt für Tierbedarf FRESSNAPF und der Lebensmitteldiscounter LIDL. Beide Discounter haben mittlerweile die Großflächigkeit erreicht (> 800 m² Verkaufsfläche). Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen westlich der Spicher Straße u.a. ein HIT-SB-Warenmarkt, ein DM-Drogeriefachmarkt, sowie ein Bekleidungs- und ein Schuhfachgeschäft. Der Agglomerationsstandort „Im Zehntfeld“ verfügt aufgrund seiner zentralen Lage im Stadtgebiet über eine gute Erreichbarkeit aus allen Stadtteilen.

2 Bisherige planungsrechtliche Situation

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan, Teilbereich Bonn/Rhein-Sieg (2004), stellt das Plangebiet als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Die Planung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel steht im Einklang mit den Darstellungen des Regionalplanes.

2.2 Flächennutzungsplan

Der 2016 rechtswirksam gewordene Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Troisdorf stellt das Plangebiet entlang der Straße „Im Zehntfeld“ als gewerbliche Baufläche dar. Die Festsetzungen der geplanten 3. Änderung des Bebauungsplanes weichen von dieser Darstellung ab. Der Flächennutzungsplan soll im Wege einer Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) angepasst werden. Es erfolgt eine Darstellung als „Sondergebiet-SO“.

2.3 Bebauungsplan (Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan)

Der qualifizierte Bebauungsplan S 118, Blatt 2, der am 25.02.1991 rechtskräftig wurde, setzt im Geltungsbereich der 3. Änderung als Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet fest. Ebenfalls festgesetzt wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, die abweichende Bauweise, Gebäudehöhen und die Dachform.

Mit der 1. Änderung als ergänzendem Textbebauungsplan, (am 03.08.1999 rechtkräftig), erfolgte eine Sortimentsbeschränkung des zulässigen Einzelhandels im

Gewerbegebiet auf zentrenunschädliche, nahversorgungsrelevante Produktgruppen.

Die vorhandenen Lebensmitteldiscounter sind mittlerweile durch Erweiterungen und Änderungen in der Rechtsprechung zu Verkaufsflächenanteilen beide als großflächiger Einzelhandel einzustufen mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche. Da großflächiger Einzelhandel gem. § 11 Abs. 3 BauNVO jedoch nur in Kern- und Sondergebieten zulässig ist, soll das Gewerbegebiet in ein Sondergebiet umgewandelt werden und wäre damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Textbebauungsplan wird damit obsolet und soll aufgehoben werden.

3 Ziel und Zweck der Planung

3.1 Anlass der Planänderung

Entgegen der damaligen Ziele hat sich in dem ausgewiesenen und damals überwiegend unbebauten Gewerbegebiet entlang der Straße Im Zehntfeld, durch die Ansiedlung von LIDL und FRESSNAPF zusammen mit dem schon ansässigen ALDI, eine Nahversorgungsagglomeration gebildet. Die Märkte ALDI und LIDL haben bereits im kleinen Rahmen in die Großflächigkeit (Verkaufsfläche über 800 m²) erweitert. Die Fa. ALDI hat ihre Verkaufsfläche im Jahr 2005 auf 850 m² erweitert und liegt damit 50 m² über dem Schwellenwert der Großflächigkeit. Zwischenzeitlich gab es eine Gesetzesänderung bezüglich dessen, was auf die Verkaufsflächen anzurechnen ist, sodass der LIDL Markt aus heutiger Sicht mit rd. 825 m² VKF ebenfalls großflächig ist. Aufgrund der Unvereinbarkeit dieser Erweiterungen mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes (im GE ist großflächiger Einzelhandel nicht zulässig) und dem Zustimmungsvorbehalt der Bezirksregierung gemäß Einzelhandelserlass NRW, wurden die letzten Anträge auf Erweiterung der Verkaufsflächen nicht genehmigt. Die Fa. Aldi, die bereits eine Erweiterung auf rd. 850 m² VKF für sich in Anspruch genommen hatte, klagt derzeit auf Zulassung von weiteren knapp 120 m².

Der Bebauungsplan ist veraltet und entspricht nicht der heutigen Rechtsprechung. Er verwendet z.B. noch nicht die Troisdorfer Liste, die eine individuelle Differenzierung der hier noch angewandten Kölner Liste darstellt. Die Anpassung von Sortimentslisten an die jeweilige Einzelhandelsstruktur der Kommune ist inzwischen Stand der Rechtsprechung. Auch die Festsetzung von Betriebstyp sowie Größe und Abgrenzung des Randsortiments fehlt. Im Hinblick auf die Beurteilung der Anträge auf Verkaufsflächenerweiterungen ist eine Überarbeitung des Bebauungsplanes erforderlich und somit ein Planungserfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB gegeben.

3.2 Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

Das Plangebiet liegt nicht in einem der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Troisdorf, sondern liegt im Ergänzungsstandort „Im Zehntfeld“ gemäß aktualisiertem Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept 2020. Dieser nimmt im Bereich der Nahversorgung innerhalb von Troisdorf eine wichtige Funktion ein. Die beiden im Plangebiet ansässigen Lebensmittendiscounter haben geringfügig schon in die Großflächigkeit (Verkaufsfläche über 800 m²) erweitert. Großflächiger Einzelhandel gem. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist nach den Zielen (Ziel 6.5-2) des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NW) nur in

den zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Denn Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten an nicht integrierten Standorten hat laut Vermutungsregel gem. § 11 Abs. 3 BauNVO ab einer Verkaufsflächengröße von 800 m² i.d.R. schädliche Auswirkungen auf bestehende zentrale Versorgungsbereiche.

Auswirkungen auf gewünschte Einzelhandelsentwicklungen in den Zentralen Versorgungsbereichen von Sieglar und Oberlar sind unübersehbar. Die Einzelhandelsentwicklung der Stadt Troisdorf hat das Ziel die zentralen Versorgungsbereiche weiter zu stärken, um eine flächendeckende wohnungsnahe Nahversorgung im Stadtteil zu sichern oder zu erreichen. Der Standort „Im Zehntfeld“ bildet neben der Innenstadt als Hauptzentrum und vor allen Stadtteilzentren (Nebenzentren) den Einkaufsstandort mit dem größten Verkaufsflächenbestand bei Nahrungs- und Genussmitteln. Die Erweiterung der Verkaufsflächen von LIDL und ALDI in der besagten Nahversorgungsagglomeration widerspricht der Zielsetzung der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung bzw. gefährdet unter Umständen das vorhandene Angebot in den zentralen Versorgungsbereichen, insbesondere der Innenstadt. Einzelheiten sind dem Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept Troisdorf (2. Fortschreibung 2020), CIMA Beratung + Management GmbH, Köln vom 30.10.2020 zu entnehmen, das am 15.12.2020 pandemiebedingt vom Haupt- und Finanzausschuss anstelle des Rates beschlossen worden ist. Das Konzept ist auf der Internetseite der Stadt Troisdorf veröffentlicht unter
https://www.troisdorf.de/MediaLibrary/Content/web/de/wirtschaft_bauen/Stadtplanung/Stadtentwicklung/einzelhandel/EHK-Troisdorf-2020_final-inklAnlage.pdf.

Entsprechend des Landesentwicklungsplanes (Ziel 6.5-7) dürfen vorhandene Einzelhandelsstandorte mit zentrenrelevanten Sortimenten in nicht integrierter Lage mit großflächigem Einzelhandel gem. § 11 Abs. 3 BauNVO überplant werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsfläche auf die Verkaufsfläche zu begrenzen, die baurechtlich genehmigt ist bzw. im Bestand vorhanden ist, um den weiteren Ausbau der Nahversorgungsagglomeration zu verhindern und die abgegrenzten Nahversorgungsbereiche zu sichern. Erweiterungsoptionen können hier nicht eingeräumt werden, da es bereits einen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt und der Standort nicht erstmalig überplant wird.

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes S 118, Blatt 2 ist daher die Bestandssicherung der vorhandenen Betriebe, bei einer im Wesentlichen am Bestand orientierten Verkaufsfläche (VKF), die keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte Ortsteilzentren hat.

4 Umweltbelange, Aufstellungsverfahren ohne Umweltprüfung

4.1 Bebauungsplan der Innenentwicklung

Als Bebauungsplan der Innenentwicklung wird der Plan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Das gesamte Plangebiet von 1,82 ha hätte abzüglich der Straßenflächen und bei einer unterstellten GRZ von 0,8 im Gewerbegebiet (Obergrenze Gewerbegebiet § 17 BauNVO) aktuell eine Grundfläche von ca. 10.400 m² und liegt damit unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 qm gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Anzusetzen ist jedoch nur das, was durch eine Bauleitplanung neu hinzukäme. Durch die Bebauungsplanänderung wird keine zusätzliche Überbaubarkeit begründet, sodass der Wert auch in Kombination mit Bebauungsplan

S 118, Blatt 2, 2. Änderung, mit dem die vorliegende 3. Änderungen in engem sachlichem, räumlichem und zeitlichem Zusammenhang steht, unterschritten wird.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 u. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Auf Grund dessen wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Die inhaltliche planerische Auseinandersetzung mit allen relevanten Umweltbelangen entfällt nicht (s. Kap. 4.2).

4.2 Umweltbelange, Artenschutz

Entsprechend der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zu erstellen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird keine zusätzliche Überbauung vorbereitet. Die reale Flächennutzung wird nicht verändert. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erkennen. Die artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgt deshalb stark verkürzt und wird in dem als Anlage 2 zu der oben genannten Handlungsempfehlung Protokoll-Formblatt B dargelegt. Das Formblatt ist als Anlage 1 der Begründung des Bebauungsplanes beigefügt. Die verkürzte Untersuchung schließt mit dem Ergebnis ab, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände infolge der Durchführung des Bebauungsplanes auszuschließen sind.

Im Plangebiet gelten die Auflagen der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Köln-Zündorf. Im Bebauungsplan wird auf die Fundstelle der Wasserschutzgebietsverordnung und wesentliche Inhalte hingewiesen.

5 Begründung einzelner Festsetzungen des Bebauungsplanes

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung werden, entsprechend den bereits vorhandenen Nutzungen und gemäß den Zielen der Planung, diese planungsrechtlich abzusichern, die Sondergebiete SO 1, SO 2 und SO 3 festgesetzt. Die Festsetzung des zulässigen Sortimentes erfolgt bestandbezogen. Zentrenrelevantes Sortiment ist zum Schutz der Zentralen Versorgungsbereiche als Hauptsortiment im SO 2 nicht zulässig. Tiernahrung und Zooartikel sind gemäß des 2020 fortgeschriebenen Einzelhandels- und zentrenkonzeptes der Stadt Troisdorf nicht mehr zentrenrelevant. In SO 1 und 3 wird nur nahversorgungs- und damit zentrenrelevantes Sortiment im Sinne des genehmigten Bestandes zugelassen, ohne Erweiterungsoption. Als Randsortiment mit einem Anteil von höchstens 10 % der Verkaufsfläche ist jeweils zum Hauptsortiment passendes zentrenrelevantes Sortiment gem. „Troisdorfer Liste“ zulässig.

Das Sondergebiet SO 1 und SO 3 dient jeweils der Unterbringung eines Lebensmittel-Discountmarktes. Im „SO 1 Lebensmitteldiscounter“ ist ein Lebensmitteldiscountmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 850 m² zulässig. Im „SO 3 Lebensmitteldiscounter“ ist hingegen ein Lebensmitteldiscountmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 825 m² zulässig. Als Hauptsortiment werden Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Back-/Fleischwaren, Getränke, Reform-/ Tabakwaren) zugelassen. Als Randsortiment werden mit einem Anteil von max. 10% Gesundheits- und Körperpflegeartikel (inkl. Drogerie- und Parfümeriewaren, Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel), Schnittblumen und Zeitungen/Zeitschriften zugelassen. Der Betriebstyp Lebensmitteldiscounter verfügt üblicherweise über Aktionsware die maximal 20 % der Verkaufsfläche einnimmt. Dabei handelt es Ware unterschiedlichster Art, die jeweils nur für einen kurzen Zeitraum angeboten wird. Aktionsware kann nicht dem Randsortiment zugeordnet werden, da sie in keinen sachlichen Zusammenhang mit dem zulässigen Hauptsortiment steht. Entsprechend wird in den Sondergebieten SO 1 und SO 3 bestandsorientiert Aktionsware mit einen max. Anteil von 20 % zugelassen. Im SO 1 entspricht das einer Verkaufsfläche von maximal 170 qm und im SO3 von 165 qm. Eine Beschränkung auf einzelne Produktgruppen erfolgt nicht, diese ergibt sich schon aus dem Wortbestandteil „Aktion“ da diese Waren nicht dauerhaft, sondern nur zeitlich begrenzt um Rahmen bestimmter, ständig wechselnder Aktionsangebote verkauft werden dürfen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 29.05.2009 – 7D 51/08.NE). Das Sondergebiet SO 2 dient der Unterbringung eines Fachmarkes für Tierbedarf. Im „SO 3 Fachmarkt für Tierbedarf“ ist eine maximale Verkaufsfläche von 800 m² zulässig. Sie wird auf das fachmarkttypische Haupt- und Randsortiment limitiert.

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich am Bestand und an den Zielen der Planung, die vorhandene Struktur auch als Maß für künftige Entwicklungen heranzuziehen. Innerhalb der Sondergebiete wird das Maß der baulichen Nutzung über die jeweils maximal zulässigen Verkaufsflächen (VK), die überbaubaren Grundstücksflächen, sowie über die maximal zulässigen Gebäudehöhen definiert. Die jeweilige maximal zulässige Verkaufsfläche entspricht in SO 1 und 3 der VK, die baurechtlichen Bestandsschutz besitzen. Dem Tierfuttermarkt wird mehr Spielraum eingeräumt, da das Sortiment nicht zentrenrelevant ist.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die mögliche Bauhöhe unterhalb der drei Hochspannungsleitungen definiert, die durch das Plangebiet laufen. Die Grundflächenzahl orientiert sich an dem zulässigen Höchstwert von 0,8 gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO.

Aus Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurden bauliche Vorkehrungen gem. § 9 Abs. 24 BauGB festgesetzt. Daher sind auf Grund der im Plangebiet verlaufenden Hochspannungsleitungen Dächer aus Glas und Dachterrassen nicht zulässig.

5.2 Bauweise, überbaubare Flächen

Die überbaubare Grundstücksfläche orientiert sich an den Bestandsgebäuden, um einem weiteren Ausbau der ansässigen Einzelhandelsunternehmen entgegenzuwirken und den Beschränkungen durch Leitungstrassen und der Schutzbereiche oder den Schutzzonen der Autobahn gerecht zu werden. Die

abweichende Bauweise wird bestandsorientiert festgesetzt. Innerhalb der abweichenden Bauweise können Gebäude grundsätzlich an die Nachbargrenze angebaut werden. Wird nicht an die Nachbargrenze angebaut, so ist eine Abstandsfläche gem. § 6 BauO NRW einzuhalten.

5.3 Verkehr, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Das Plangebiet ist durch die vorhandenen öffentlichen Verkehrsanlagen erschlossen und dem Bedarf gerecht ausgebaut. Es ist davon auszugehen, dass die Änderung des Bebauungsplanes keine zusätzliche Verkehrsbelastung mit sich bringt. Stellplätze für den ruhenden Verkehr sind vorhanden.

Das Plangebiet ist über die Bushaltestellen in der Straße „Im Zehntfeld“ an das Verkehrsnetz des öffentlichen Personennahverkehres angebunden.

Die bestehenden Ein- und Ausfahrten werden im Bebauungsplan berücksichtigt und gewährleisten eine verkehrsgerechte Abwicklung der Zu- und Abgangsverehre auf die Grundstücke.

Um eine klare Rechtsgrundlage zu schaffen, werden E-Ladesäulen auf dem Kunden- und Mitarbeiterparkplatz explizit zugelassen. Sie zählen als Nebenanlage der Betriebe im SO 1-3. E-Ladesäulen fallen unter das Anbauverbot § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), daher sind sie auf den Stellplätzen innerhalb der 40-m- Anbauverbotsfläche unzulässig.

5.4 Grün- u. Freiflächen, Bindungen für die Bepflanzung

Die vorhandene Fläche mit Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige. Bepflanzungen sollen dauerhaft erhalten werden. Diese Festsetzung erfolgt zum einen aus gestalterischen Gründen, zum anderen dient die Festsetzung der Aufwertung der ökologischen Strukturen im ansonsten versiegelten Plangebiet sowie der Verbesserung der kleinklimatischen Situation, die durch die nötigen Parkplatzflächen i.d.R. beeinträchtigt ist. Die Fläche wird weitestgehend aus dem bisherigen Bebauungsplan übernommen. Die bestehenden Ein- und Ausfahrten werden ausgespart.

Innerhalb der Schutzstreifen der 220-/380-kv- und 110-/220-/380 –kv-Hochspannungsleitungen dürfen nur Anpflanzungen, die eine Endwuchshöhe von maximal 5 m erreichen, vorgenommen werden.
In den Schutzstreifen der Bahnstromleitungen 110-kv dürfen Neuanpflanzungen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

5.5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über die bestehenden Kanäle und Leitungen.

6 Gestaltungsvorschriften

Die Zulässigkeit von Werbeanlagen werden gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW eingeschränkt. Freistehende Außenwerbung ist innerhalb des Plangebietes nur an der Stätte der Leistung, also auf dem gesamten Grundstück im jeweiligen Sondergebiet zulässig. Damit wir den Betrieben die Möglichkeit gegeben,

auf ihren Standort aufmerksam zu machen und auf die jeweilige Einfahrt durch eine ergänzende Beschilderung hinzuweisen. Weitere Werbung von Dritten ist nur an den Fassaden der Gebäude zulässig. Dabei dürfen die Werbeanlagen maximal 1/3 der Fläche der Außenfassade einnehmen. Des Weiteren sind Werbeanlagen, die mit Gebäuden verbunden sind, unterhalb der Traufe oder Attika der Gebäude anzubringen. Unzulässig sind Werbeanlagen, die beweglich sind und Werbeanlagen die mit Wechsellichtern betrieben werden.

Die Randzonen der Einzelhandelsgrundstücke, aber auch die Stellplatzflächen und ihre Einfahrten sind beliebte Standorte für Plakattafeln der Suggestions- und Erinnerungswerbung. Aufgrund der hohen Kundenfrequenz wird hier eine hohe Wirksamkeit der Werbeanlagen erreicht, die eine einträgliche Vermarktung ermöglichen. Die Standorte werden an Werbefirmen vermietet, die eigenständig agieren. Diese sonstige gewerbliche Nutzung steht städtebaulich in keinem funktionell zwingend erforderlichen Zusammenhang mit der festgesetzten Nutzung als Sondergebiet für den Einzelhandel. Die Wirkungen der Werbeanlagen für das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes, aber auch der halböffentlichen Räume der Kundenparkplätze, unterliegen daher der Abwägung gegenüber den wirtschaftlichen Belangen und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Einzelhandelsagglomeration vom Erscheinungsbild im Wesentlichen durch standardisierte, eingeschossige Marktgebäude geprägt wird mit großen Stellplatzflächen davor, legt die Stadt Troisdorf besonderen Wert auf eine wirksame Begrünung der Grundstücke, auch aus gestalterischen Gründen. Die Begrünung soll hier ein eigenes Gewicht erhalten, um die gestalterischen Unzulänglichkeiten, die mit einem solchen Agglomerationsstandort verbunden sind, ein Stück weit auszugleichen. Fremdwerbung mit prominenter Sichtbarkeit läuft diesen Bemühungen entgegen und konkurriert gestalterisch als Freianlage mit dem (begrünten) Freiraum. Daher sind diese Anlagen nur an den Gebäuden selbst zulässig. Um eine störende Häufung und Dominanz auch dort zu vermeiden, darf nur ein Drittel der Fassade von Werbung bedeckt werden. Auch der Ausschluss von Werbeanlagen, die die Höhe des Dachrandes überschreiten, soll eine störende Dominanz von Werbeanlagen (mit Fernwirkung) vermeiden. Das gilt ebenso für Wechsellichtschaltungen. Ziel der Festsetzungen ist es, ein geordnete städtebauliches Bild zu schaffen.

7 Verwirklichungsmaßnahmen

Der Bebauungsplan kann ohne besondere Maßnahmen durchgeführt werden. Die Erschließung ist vorhanden. Die Grundstücke sind im Wesentlichen bebaut bzw. bebauungsfähig.

8 Kosten und Finanzierung

Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Troisdorf keine weiteren Kosten, sodass nur die Kosten des Bebauungsplanverfahrens anfallen, die aus dem allgemeinen städtischen Verwaltungshaushalt zu tragen sind.

9 Anlagen

- Protokoll Artenschutzprüfung (ASP I), Stadt Troisdorf, 26.04.2021 (Anlage 1)

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

TOP-Nr.: Ö 17

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan S 118 Bl. 2, 3. Änd.

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Troisdorf Antragstellung (Datum): 26.04.21

nachrichtlich: Der Bebauungsplan S 118, Blatt 2, 2. Änderung soll gemäß der Zielsetzung für den Bereich des ehem. KNAUBER-Marktes und seiner Nebenflächen anstelle des bisherigen Sondergebietes zukünftig drei Sondergebiete mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen festsetzen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans regelt die Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel in den vorhandenen Geschäftsgebäuden. Nach Auskunft des Eigentümers sollen die Gebäude erhalten bleiben.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

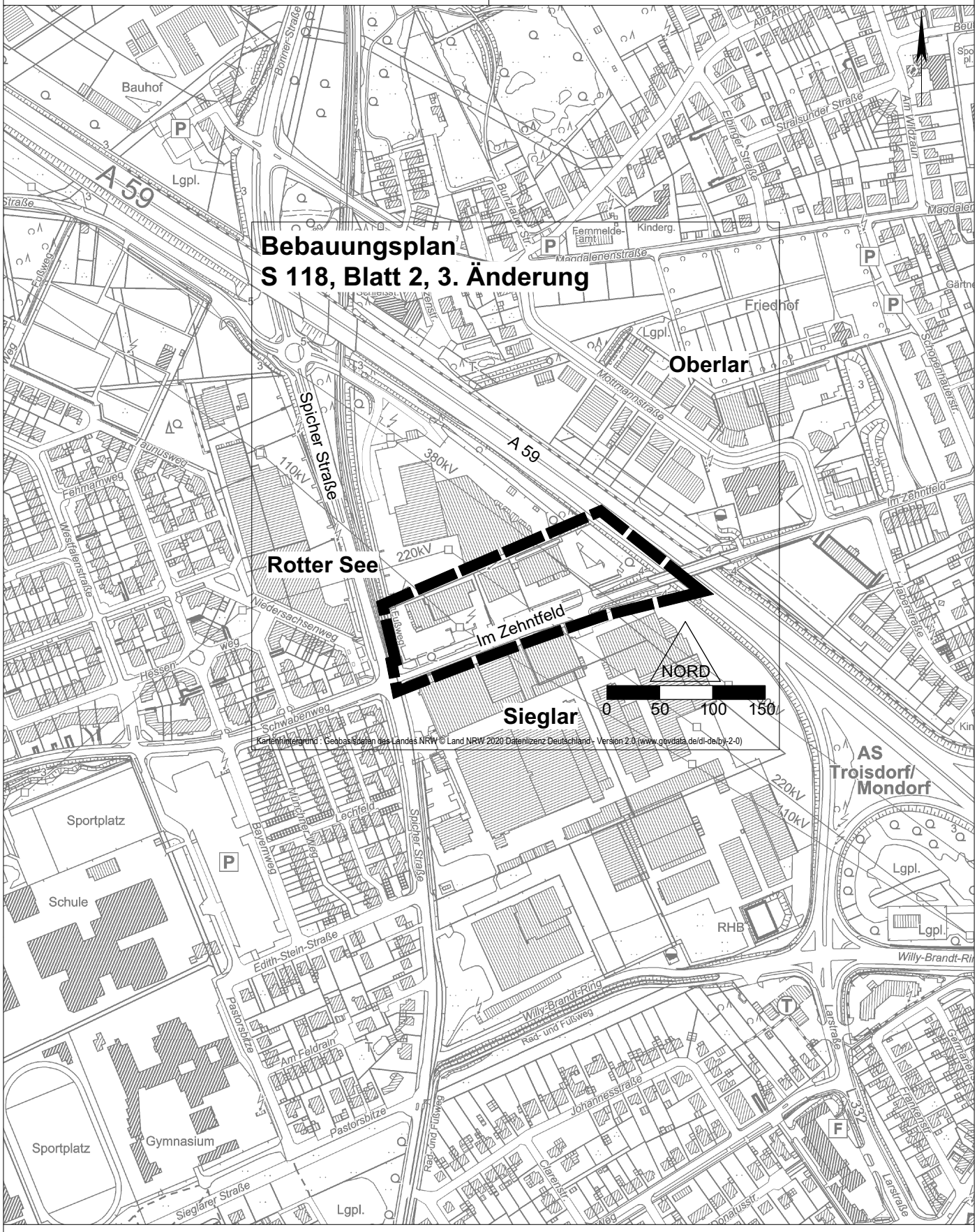
Stadt Troisdorf

Der Bürgermeister

Auszug aus dem Geoinformationssystem

Troisdorf, 29.09.2020 Maßstab 1:5000

Gemarkung :
Flur :
Flurstück :
ALKIS-Stand : 04/2020



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

TOP-Nr.: Ö 18

Stadt Troisdorf Datum: 01.10.2021
Der Bürgermeister
Az: III/20/BS

Vorlage, DS-Nr. 2021/1179 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Prüfauftrag PV-Anlage auf dem Rotter See
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 30. August 2021

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Antrag zur Beratung in den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein.

Sachdarstellung:
Mit Schreiben vom 30.08.2021, hier eingegangen am 01.09.2021, liegt der Verwaltung ein Antrag der FDP-Fraktion vor.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Der Antrag wurde der Stadtwerke Troisdorf GmbH und intern dem Amt 61 zur Stellungnahme weitergeleitet.

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH und die Verwaltung nehmen wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1.

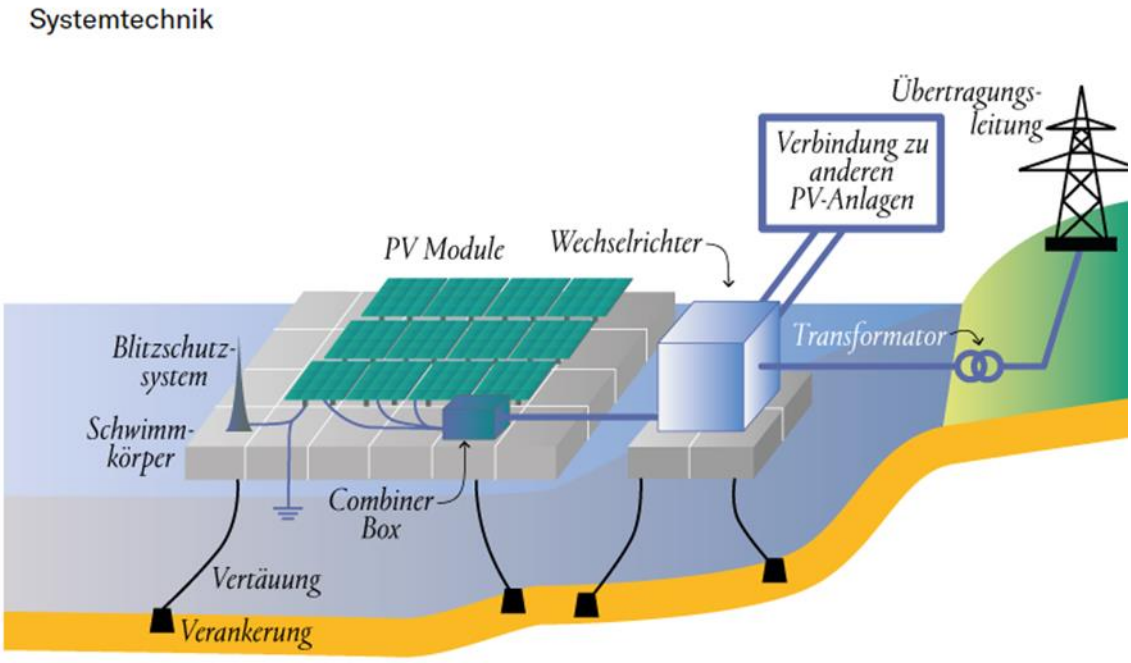
Technische Betrachtung

⇒ Eine technische Umsetzung ist möglich.
Das Luftbild der Anlage 1 zeigt die Anschlussmöglichkeit ans Netz, gekennzeichnet durch einen roten Punkt. Für die Einspeisung wird eine Trafostation mit Anschluss an unser Msp.-Netz erforderlich.
Um einen sicheren Betrieb der Anlage und Gefahren für Dritte abzuwehren, ist Kontakt und Betretungsschutz, über und unter Wasser zu erstellen. Mögliche Kosten hierfür sind in den nachfolgenden Baukosten noch nicht berücksichtigt. Zweckmäßiger und sicherlich günstiger wäre eine Einfriedung des Seegeländes.

Wirtschaftliche Betrachtung

⇒ Die optische Darstellung der Ausbreitung der PV-Anlage an dem Rotter See (s.Anlage 1), läßt im beigefügten Luftbild vier blaue Rechtecke erkennen. Diese Fläche benötigt man im Rotter See, um eine Anlagenleistung von rd. 3.000kWp zu erzeugen (Vergleichsanlage Solarpark Gertrudenweg). Diese Anlagengröße ist notwendig, um die Anlage mit den entsprechenden Anschlusskosten und Zusatzeinrichtungen in die Wirtschaftlichkeit zu führen.
Die Einspeisung elektrischer Energie in unser Netz in dieser Größenordnung erfordert eine Zustimmung des vorgelagerten Netzbetreibers. Wir erwarten hierzu jedoch eine technische Zusage.

Die in Ihrem Prüfauftrag beschriebene schwimmende PV-Anlage in Weeze, wurde in 2020 in Betrieb genommen und hat nur 750kWp (4.800m²). Die Anlage steht auf einem nicht öffentlichen **Baggerloch/Kieswerk** mit gewerblicher Nutzung. Der dort erzeugte Strom wird direkt im Kieswerk verbraucht (Eigenbedarf) und hat somit keine Anschlusskosten ans öffentliche Netz. Es sind auch keine weiteren Kosten für Sicherungsmaßnahmen erforderlich, da der Baggersee samt Industrieanlage der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist.



Rechtliche Betrachtung

⇒ Die Zuständigkeit des Rotter Sees liegt im Bereich der unteren und ggfs. oberen Wasserbehörde. Um eine entsprechende Zustimmung zum Bau einer schwimmenden PV-Anlage auf dem See zu erhalten, ist ein entsprechender Nutzungsantrag beim Rhein-Sieg-Kreis und/oder der Bezirksregierung zu stellen. Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren schließt die baurechtliche Prüfung mit ein. Der Rotter See mit seiner Wasserfläche ist größtenteils vom Bebauungsplan S 91, Blatt 12 erfasst, der seit dem

24.11.1987 rechtskräftig ist und dort eine reine Wasserfläche festsetzt. Daher müsste für die Maßnahme neues Planungsrecht in Form einer Änderung des Bebauungsplanes geschaffen werden. Der Inhalt der aufzustellenden oder zu ändernden Bebauungspläne wird einerseits vom Planungsermessen der Stadt Troisdorf als Plangeberin bestimmt und andererseits von den zu berücksichtigenden fachplanerischen Belangen wie denen des Wasserrechts und des Naturschutzrechts. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind gem. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Eingriffe in Natur und Landschaft zu ermitteln, zu bewerten und Maßnahmen zum landschaftspflegerischen Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen aufzuzeigen. Die aufgezeigten landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen sind rechtlich zu sichern und umzusetzen. Unabhängig davon sind die artenschutzrechtlichen Belange nach dem §44 BNatSchG zu prüfen und berücksichtigen.

Sonstige Betrachtungen

⇒ Der Nutzungsdruck auf die Naherholungsanlage Rotter See ist in den Sommermonaten zwischen Mai und September enorm hoch. Insbesondere entstehen viele Konflikte zwischen Anwohnern, Erholungssuchenden, Badegästen, Jugendgruppen und ansässigen Vereinen (Taucher, Angler, Modellbootfahrer). Darüber hinaus ist die weitere Verdichtung des Umfeldes durch Wohnbebauung und die damit einhergehende Zunahme Naherholungssuchender nicht unerheblich. Eine zusätzliche Nutzung der Seenfläche durch PV-Anlagen könnte die Konfliktlage weiter verschärfen. Auch wäre durch die statische Installation der Anlagen eine Anpassung an tages- oder jahreszeitliche Abläufe nicht möglich.

Gemäß der Satzung zur Naherholungsanlage ist die Insel im südlichen Bereich des Sees als Rückzugsgebiet für die Natur der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Das Befahren des Sees mit Booten mit oder ohne eigenen Antrieb ist ebenfalls untersagt.
Für Wartungs- und Reinigungsarbeiten an der PV-Anlage wäre dies jedoch erforderlich.
Insofern wäre eine Änderung des Nutzungssatzung des Rotter Sees für die Errichtung der PV-Anlage und entsprechender Befahrung vermutlich erforderlich.

Ökologische Betrachtung

⇒ Aus naturschutzfachlicher Sicht sei darauf hingewiesen, dass durch die Installation größerer schwimmender PV-Anlagen eine Veränderung des Ökosystems im Gewässer möglich ist. Im Hinblick auf die Menge der vorzusehenden Anlagen (4 x ca. 5.000 m²) ist davon auszugehen, dass die Beschattung des Gewässerkörpers und des Gewässergrundes nicht unerheblich ist, so dass dem Gewässerökosystem weniger Sonnenlicht zur Verfügung steht. Die Auswirkungen auf den Wärmehaushalt, Primärproduktion, Stoffkreisläufe und Nahrungsketten sind derzeit noch nicht untersucht bzw. genaue Datengrundlagen liegen noch nicht vor. Um Kenntnisse zu den gewässerökologischen Auswirkungen zu erhalten sind erste Studien zur ökologischen Verträglichkeit schwimmender Solaranalgen

angelaufen, jedoch noch nicht ergebnisrelevant – auch im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit solcher Anlagen - vorhanden.

Aufgrund der (geringen) Größe der Seenfläche des Rotter Sees, des zunehmenden Nutzungsdrucks und der noch nicht einschätzbaren Folgen für das Gewässer ist die Installation einer solchen Anlage am Rotter See nicht zu empfehlen.

Zu Punkt 2.

⇒ Die groben Kosten für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz liegen hierfür bei ca. 350.000,- EUR
⇒ Jährliche Wartungs- und Reinigungskosten von ca. 2.000,- EUR werden angenommen.
⇒ Die Kosten incl. Schwimmkörper und Befestigungen an Land/Seegrund einer Anlage in der Größe von 750kWp beläuft sich auf ca. 1,1 Mio. EUR. Der Betretungsschutz im Sinne einer kompletten Einzäunung bis zum Grund des Sees ist hierin nicht enthalten.

Zu Punkt 3.

⇒ Für Anlagen dieser Größenordnung gibt es z.Zt. keine Fördermittel.

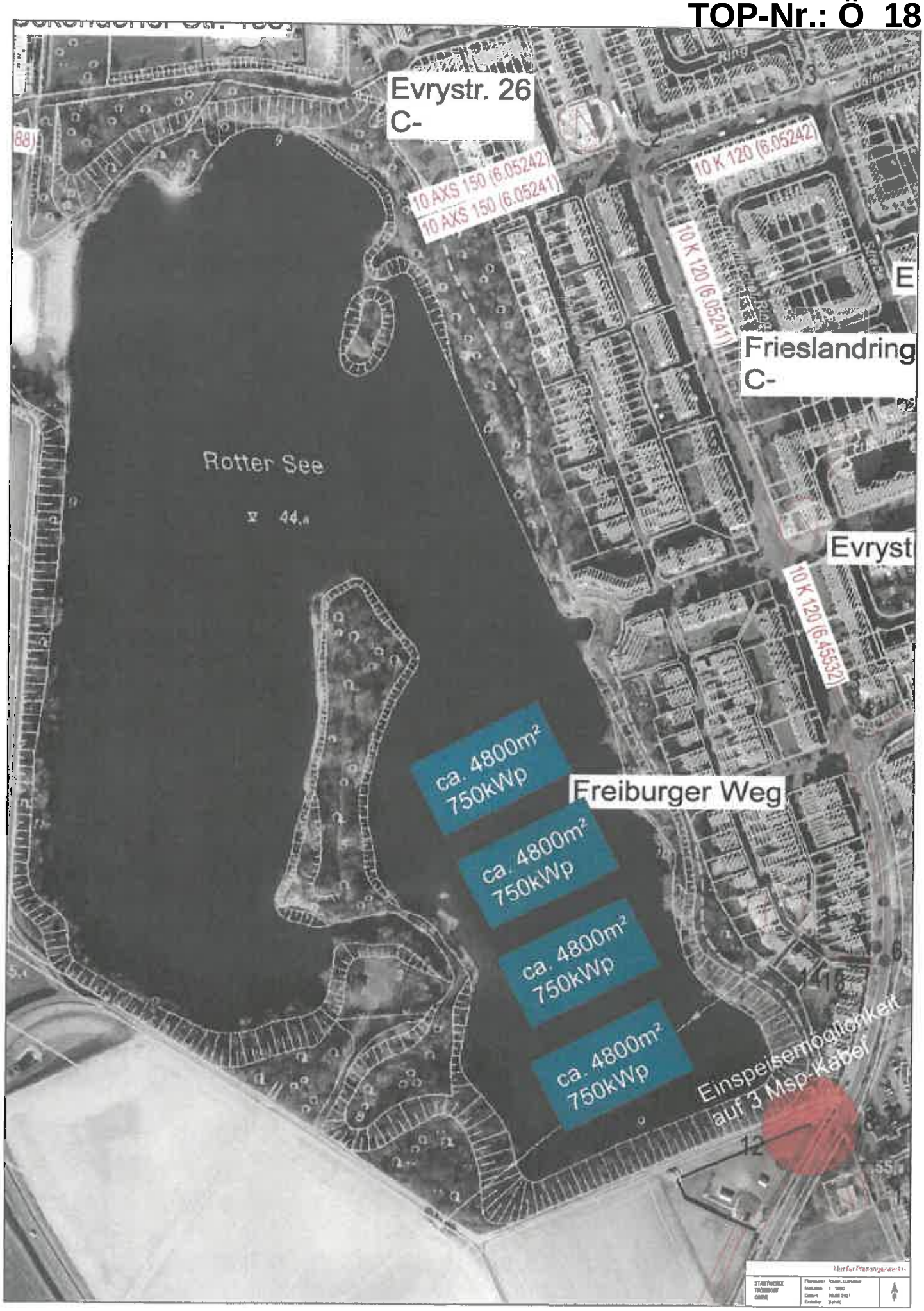
Zu Punkt 4.

⇒ Ob der Planungsvorschlag schwimmender PV-Anlagen in das Integrierte Handlungskonzept (IHK) Sieglar-Rotter See und das landschaftsplanerische Entwicklungskonzept für den Rotter See mit aufgenommen wird, ist eine kommunalpolitische Entscheidung, ebenso wie die Änderung des Bebauungsplanes, sofern fachplanungsrechtliche Belange einer Ausweisung nicht entgegenstehen.

⇒ Die Verwaltung rät jedoch von der Installation der Anlagen im Rotter See von vornherein ab. Die Begründung ist bereits sehr ausführlich unter Punkt 1 „Sonstige Betrachtungen“ und „Ökologische Betrachtung“ gegeben worden.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer


Evrystr. 26
C-
10 AXS 150 (6.05242)
10 AXS 150 (6.05241)
10 K 120 (6.05242)
10 K 120 (6.05241)
Frieslandring
C-
Rotter See
Evryst
10 K 120 (6.45532)
ca. 4800m²
750kWp
ca. 4800m²
750kWp
ca. 4800m²
750kWp
ca. 4800m²
750kWp
Freiburger Weg
Einspeisemöglichkeit
auf 3 Msp-Kabel

TOP-Nr.: Ö 18

FDP – Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf

FDP-Fraktion, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 01. Sep. 2021

Troisdorf, den 30.08.2021
Az. 019/2021

Antrag Prüfauftrag PV-Anlage auf dem Rotter See

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion bittet um Aufnahme des folgenden Antrages auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung:

Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit den Stadtwerken Troisdorf in Verbindung zu setzen, um eine Machbarkeitsstudie dahingehend zu erstellen

1) **ob die Errichtung einer schwimmenden PV-Anlage auf dem Rotter See technisch, rechtlich und wirtschaftlich möglich wäre**
2) **mit welchen Kosten eine solche Anlage erstellt und betrieben werden kann**
3) **ob und welche Fördermittel für eine solche Anlage beantragt werden könnten**
4) **und die Ergebnisse bei den weiteren Planungen zum Integrierten Handlungskonzept (IHK) Sieglar - Rotter See und beim Entwicklungskonzept des Rotter See zu berücksichtigen.**

Begründung:
Bereits im Jahr 2020 hatte die FDP-Fraktion initiativ bei der Verwaltung die Anfrage gestellt, ob eine schwimmende PV-Anlage auf den Spicher Seen möglich wäre. Dies war zu diesem Zeitpunkt noch aus diversen Gründen abgelehnt worden. Die Gründe für die Ablehnung träfen bei einer Anlage auf den Rotter See jedoch nicht zu, da die entsprechende Infrastruktur in unmittelbarer Nähe vorhanden wäre und die strikten umweltgesetzlichen Vorgaben eines Naturschutzgebietes hier keine Anwendung finden würden.

Gerade bei den anstehenden Überlegungen für die Entwicklungen des Stadtteils Rotter See und des Sees im speziellen wäre auch zu prüfen, ob eine PV-Anlage hier eine Option wäre, um nicht nur einen Schritt in Richtung CO2-Neutralität der Stadt zu machen, sondern auch einen möglichen Nutzungskonflikt beispielsweise mit Landwirten zu vermeiden.

Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Tel. 02241-900-783
FDP-Fraktion@troisdorf.de
www.FDP-Fraktion-Troisdorf.de

Vorsitzender:
Sebastian Thalmann
stv. Vorsitzender:
Dietmar Scholtes

Sprechzeiten:
Montag 14.30 – 17.00 Uhr
Sonst nach Vereinbarung

Die Nutzung des Sees als Übungsstützpunkt für Taucher wäre dadurch nicht gefährdet, ebenso wenig ein passendes Angebot für die Naherholung der Bevölkerung.

Ob die Rahmenbedingungen passen, sollte im Rahmen des Prüfauftrages ermittelt werden. Bei der Prüfung könnte sich an dem seit 2020 laufenden Betrieb der PV-Anlage in Weeze orientiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Thalmann
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt ~~III/20/351 StW~~ (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter II 16 1 (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE´s z.K. 13 10 1
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat 15.7.22

Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Tel. 02241-900-783
FDP-Fraktion@troisdorf.de
www.FDP-Fraktion-Troisdorf.de

Vorsitzender:
Sebastian Thalmann
stv. Vorsitzender:
Dietmar Scholtes

Sprechzeiten:
Montag 14.30 – 17.00 Uhr
Sonst nach Vereinbarung

TOP-Nr.: Ö 19

Stadt Troisdorf Datum: 06.10.2021
Der Bürgermeister
Az: IV/51

Vorlage, DS-Nr. 2021/1292 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Luftfilteranlagen für KiTas und Schulen: Aufstockung und Erweiterung der Förderung
hier: gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, GRÜNE Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion DIE FRAKTION vom 04. Oktober 2021

Beschlussentwurf:
Um Beratung wird gebeten..

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: nein

Sachdarstellung:
Auf den Antrag der SPD-Fraktion, GRÜNE Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion DIE FRAKTION vom 04. Oktober 2021 wird verwiesen.

In Vertretung

Gaspers

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 04. Okt. 2021
B.

SPD Fraktion **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** **Fraktion Die Linke** **Die Fraktion**

Troisdorf, den 4. Oktober 2021

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf
Rathaus
buergermeister@troisdorf.de

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ Antrag/ -anfrage
* federführendes Dezernat/Amt IV
(Vorlagenersteller)
* sonstige beteiligte Dez./Ämter S1
(Stellungnahme an federführendes Amt)
* folgenden OE´s z.K. 13/01
* Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/SFRB

Luftfilteranlagen für KiTas und Schulen: Aufstockung und Erweiterung der Förderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die unterzeichnenden Fraktionen beantragen die Verabschiedung der folgenden Resolution in der nächsten Sitzung des Rates:

Die NRW-Landesregierung und die Bundesregierung werden aufgefordert, die Förderprogramme für Raumluftfilteranlagen in der Form zu modifizieren, dass

1. die Antragsstellung zur Förderung auch über den 31.12.2021 hinaus möglich ist.
2. das finanzielle Fördervolumen landesseitig deutlich ausgeweitet wird.
3. nicht nur die Anschaffungskosten zu 80% gefördert werden, sondern auch die Folgekosten (Wartung, Stromverbrauch und Instandsetzung etc.) zu 80% gefördert werden.
4. der Zeitraum für die Umsetzung der Anschaffung sich an der Beschaffungsmöglichkeit (Marktkapazitäten) orientiert und nicht an einem festgelegten Zeitraum
5. auch Kommunen im Haushaltssicherungskonzept in die Lage versetzt werden, die Räume in KiTas und Schulen angemessen auszustatten.
6. es landesseitig für die Kommunen eine klare, fachliche Einschätzung gibt, welche Anlagen eine nachhaltige Wirkung entfalten und die Kommunen damit nicht alleine gelassen werden.

Begründung:
Der Gesundheitsschutz der Kinder und Jugendlichen sowie der Beschäftigten in KiTas und Schulen hat einen hohen Stellenwert. Seitens der NRW-Landesregierung werden die Kommunen in der fachlichen Einschätzung, welche technischen Maßnahmen ergriffen werden können, völlig alleine gelassen. Hierdurch entsteht bei den Entschädungsträger:innen vor Ort – aber vor allem bei Lehrer:innen, Schüler:innen und Familien große Unsicherheit.
Während Hamburg bereits im Juli 2021 aus Landesmitteln Geräte beschafft hat, so dass bis zu den Herbstferien die Schulen ausgestattet werden können, leitet NRW im

Wesentlichen die Bundesmittel weiter und beteiligt sich nur in sehr geringem Umfang. Das späte Handeln der Landesregierung führt dazu, dass die meisten KiTas und Schulen auch diesen Winter auf „Lüften“ ohne weitere technische Unterstützung setzen müssen. Wenn jede Kommune die entsprechende Ausschreibung – je nach Volumen europaweit – vorbereiten muss, dann geht weitere, wertvolle Zeit verloren.
Darüber hinaus sind die Förderbedingungen so gestaltet, dass zum einen nur wenige Räume davon profitieren können und zum anderen die Antrags- und Umsetzungsfristen an den Realitäten der Abläufe vor Ort vorbei gehen. Die Ausstattung von KiTas und Schulen mit Raumluftfilteranlagen muss dabei auf eine nachhaltige Nutzung angelegt sein, welche auch eine Wirkung über die Corona-Pandemie hinaus entfaltet. Daher sind auch die Folgekosten durch den Fördergeber zu übernehmen, bzw. sich an diesen im hohen Maße zu beteiligen.

Harald Schliekert
Fraktionsvorsitzender

Thomas Möws
Stadtverordneter

Sven Schlesiger
Fraktionsvorsitzender

Kai Huneke
Fraktionsvorsitzender

TOP-Nr.: Ö 20

Stadt Troisdorf Datum: 11.10.2021
Der Bürgermeister
Az: IV/51

Vorlage, DS-Nr. 2021/1306 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Einrichtung eines Jugendbeirates;
hier: Antrag Die Fraktion vom 09. Oktober 2021

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Antrag in den zuständigen Jugendhilfeausschuss.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Der Jugendhilfeausschuss beschäftigt sich aktuell intensiv mit dem Thema Kinder- und Jugendbeteiligung und der Erstellung eines entsprechenden Gesamtkonzeptes. Der Rat verweist daher den vorliegenden Antrag zur inhaltlichen Beratung in den zuständigen Fachausschuss.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

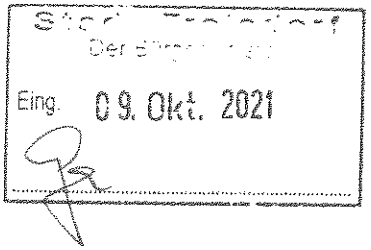
TOP-Nr.: Ö 20

Die FRAKTION
im Rat der Stadt Troisdorf

Die FRAKTION – UWG Regenbogen und Die PARTEI
Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf
kontakt@die-fraktion-troisdorf.de

An:

Bürgermeister Alexander Biber



Troisdorf, 9.10.2021

Antrag: Einrichtung eines Jugendbeirates.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FRAKTION bittet um Aufnahme in die nächste Sitzung des Rates.

Antrag:
Die Stadt gründet einen Jungendbeirat als Pendant zum Seniorenbeirat, mit gleichen Rechten und Pflichten.
Das Alter der Wählbarkeit liegt zwischen 16 und 21 Jahren.

Begründung:
Da wir in den ersten 16 Jahren unseres Lebens nicht wählen dürfen, sollten wir es in den letzten 16 Jahren auch nicht. Klingt problematisch, ist aber so.

In den Troisdorfer Gremien ist der Altersdurchschnitt zu hoch und unserer Ansicht nach, sehen wir die Jüngeren nicht angemessen repräsentiert.

Ein Jugendbeirat wäre unser kleiner Beitrag, die fortschreitende vergreisung der Politik zu bremsen.

„Eltern wählen für ihre Kinder."

Mit freundlichen Grüßen,

Kai Huneke, Stadtverordneter

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/-antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt II, 51 (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____ (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE´s z.K. 13/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/SF RB

TOP-Nr.: Ö 21

Stadt Troisdorf Datum: 17.11.2021
Der Bürgermeister
Az: IV/50.3-Btk

Vorlage, DS-Nr. 2021/1483 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Troisdorf
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 08. November 2021

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf beauftragt die Verwaltung, den Erlass einer Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Troisdorf zu prüfen und bis zur zweiten Sitzung des Rates in 2022 (voraussichtlich 26.04.2022) eine beschlussreife Vorlage vorzulegen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: nein

Sachdarstellung:
Auf den als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 08.11.2021 wird verwiesen.

Bereits in seiner Sitzung am 18.09.2018 (DS-Nr. 2018/686) hat sich der Rat mit dem Erlass einer solchen Satzung beschäftigt und den Erlass schlussendlich mehrheitlich abgelehnt. Des Weiteren hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz in seiner Sitzung am 03.02.2021 (DS-Nr. 2020/507) auf Antrag der damaligen Fraktion REGENBOGENPIRATEN die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer solchen Wohnraumschutzsatzung beauftragt.

Die bisherige Rechtsgrundlage für den Erlass einer kommunalen Zweckentfremdungssatzung, das Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG), wurde zum 01.07.2021 durch das Gesetz zur Stärkung des Wohnungswesens in Nordrhein-Westfalen (Wohnraumstärkungsgesetz – WohnStG) abgelöst, in dem eine Vielzahl neuer Regelungen getroffen und bestehende konkretisiert wurden. Der Gesetzestext ist als Anlage der Vorlage ebenfalls zur Kenntnis beigefügt.

Entgegen der Annahme der Antragsteller besteht derzeit keine Vielzahl vergleichbarer Satzungen, an denen sich orientiert werden kann; aktuell haben nach Kenntnis der Verwaltung genau 7 von 396 Kommunen in Nordrhein-Westfalen eine

solche Satzung erlassen (Köln, Düsseldorf, Aachen, Bonn, Dortmund, Münster und Rheda-Wiedenbrück).

Vor Erlass einer solchen Satzung sind, wie bereits in 2018, zunächst einmal die vorhandenen Rahmenbedingungen in Troisdorf abzuklären. Bereits in 2018 wurde festgestellt, dass es eine Problematik mit der Umwandlung von Wohnraum in Gewerberaum in Troisdorf gar nicht gab, sondern tatsächlich mehr Wohnraum durch Umwandlung von Gewerberaum entstanden war. Auch war die Zahl der gewerblich für Zwecke der Fremdenbeherbergung (AirBnB etc.) genutzten Wohnungen als nicht so problematisch angesehen worden, als dass es einen nicht unerheblichen sowohl finanziellen als auch personellen Einsatz den der Erlass einer solchen Satzung zwangsläufig mit sich bringen würde, rechtfertigen würde. Auch die technischen Rahmenbedingungen (hier sei beispielhaft auf die Vergabe von sogenannten Wohnraum-Identitätsnummern gemäß § 17 WohnStG verwiesen) müssten hierbei ins Auge gefasst werden. Hier arbeitet das Land Nordrhein-Westfalen unter Federführung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung gerade im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) an einer Software, die den Kommunen bis zum 30.07.2022 zur Verfügung gestellt werden soll.

Die Erarbeitung einer rechtssicheren, beschlussreifen Vorlage im beschriebenen Sinne im laufenden Tagesgeschäft lässt eine frühere Vorlage im Rat derzeit nicht zu.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)
Ausgabe 2021 Nr. 46 vom 30.6.2021 Seite 761 bis 784

237

Gesetz zur Stärkung des Wohnungswesens in Nordrhein-Westfalen (Wohnraumstärkungsgesetz – WohnStG)

Vom 23. Juni 2021

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

§ 2 Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung

§ 3 Begriffe und Anwendbarkeit

Teil 2

Anforderungen an den Wohnraum

§ 4 Anordnungsbefugnis

§ 5 Erfüllung von Mindestanforderungen an Wohnraum

§ 6 Instandsetzungserfordernis von Wohnraum

§ 7 Mindestanforderungen an die Unterbringung in Unterkünften

§ 8 Ausnahmen

§ 9 Unbewohnbarkeitserklärung

§ 10 Belegung

§ 11 Benutzung

Teil 3

Zweckentfremdung von Wohnraum

§ 12 Zweckentfremdungssatzung

§ 13 Genehmigung

§ 14 Nebenbestimmungen

§ 15 Wohnnutzungs-, Räumungs- und Wiederherstellungsgebot

Teil 4

Verfahren

§ 16 Allgemeine Auskunftspflicht

§ 17 Besondere Pflichten in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung, Wohnraum-Identitätsnummer

§ 18 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

§ 19 Freiwillige Abhilfe, Informationsrecht und Sofortvollzug

§ 20 Ersatzvornahme

Teil 5

Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Informationspflichten, Datenübermittlung und Datenverarbeitung

§ 23 Einschränkung eines Grundrechts

§ 24 Berechnung der Wohn- und Nutzfläche

§ 25 Übergangsregelungen

§ 26 Fortgeltung von Vorschriften

§ 27 Berichtspflicht

§ 28 Rechtsverordnungen und Erhebung von Verwaltungsgebühren

§ 29 Inkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

(1) Wohnraum muss sich zu jeder Zeit in einem Zustand befinden, der seinen Gebrauch zu Wohnzwecken ohne erhebliche Beeinträchtigungen zulässt. Er muss so benutzt werden, dass Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Gemeinden haben die Aufgabe, auf die Instandsetzung, die Erfüllung von Mindestanforderungen und die ordnungsmäßige Nutzung von Wohnraum oder Unterkünften hinzuwirken und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Wohnungsaufsicht). Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.

§ 2

Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung

Die Gemeinden sollen Wohnungssuchende, soweit sie der Hilfe bedürfen, bei der Beschaffung von Wohnraum unterstützen. Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffung einer Wohnung besteht nicht.

§ 3

Begriffe und Anwendbarkeit

(1) Wohnraum im Sinne dieses Gesetzes ist jeder einzelne Raum, der zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt ist.

(2) Für Wohnraum, der zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt wird, gelten die Vorschriften des Teils 3 dieses Gesetzes, soweit die Gemeinde eine Zweckentfremdungssatzung erlassen hat.

(3) Eine Unterkunft ist eine bauliche Anlage, die an Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder an selbständige Werkvertragsnehmerinnen oder Werkvertragsnehmer zu Wohnzwecken in der Freizeit vermietet oder überlassen wird, bei der es sich aber nicht um Wohnraum im Sinne dieses Gesetzes handelt. Insbesondere können auch Beherbergungsstätten und Heime Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes sein, soweit die tatsächliche Nutzung der einer Unterkunft entspricht. Abweichend hiervon gelten Gemeinschaftsunterkünfte, für die eine Verpflichtung eines Arbeitgebers nach der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) in der jeweils geltenden Fassung besteht, nicht als Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für den geförderten Wohnraum im Sinne des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (**GV. NRW. S. 772**) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dessen Regelungen nicht entgegenstehen.

(5) Eine Verfügungsberechtigte oder ein Verfügungsberechtigter ist, wer aufgrund eines dinglichen Rechts zum Besitz des Wohnraums berechtigt ist. Verfügungsberechtigten stehen die von ihnen Beauftragten sowie Vermieterinnen oder Vermieter sowie Betreiber einer Unterkunft gleich.

(6) Eine Nutzungsberechtigte oder ein Nutzungsberechtigter ist, wer aus dem Wohnraum oder der Unterkunft den Nutzen ziehen kann. Eine Bewohnerin oder ein Bewohner ist, wer aufgrund des Mietverhältnisses oder eines sonstigen Rechts den Wohnraum oder die Unterkunft bewohnt oder benutzt.

(7) Die §§ 4 bis 10 finden keine Anwendung auf den von der oder dem Verfügungsberechtigten eigengenutzten Wohnraum.

Teil 2

Anforderungen an den Wohnraum

§ 4

Anordnungsbefugnis

(1) Entspricht die Beschaffenheit von

1. Wohnraum nicht den Mindestanforderungen an angemessene Wohnverhältnisse nach § 5 oder

2. eine Unterkunft nicht den Mindestanforderungen an eine Unterbringung in Unterkünften nach § 7

so soll die Gemeinde anordnen, dass die oder der Verfügungsberechtigte die Mindestanforderungen zu erfüllen hat.

(2) Sind

1. an Wohnraum Arbeiten unterblieben oder unzureichend ausgeführt worden, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung des für den Gebrauch zu Wohnzwecken geeigneten Zustands nach § 6, oder

2. in Unterkünften Arbeiten unterblieben oder unzureichend ausgeführt worden, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung des für den Gebrauch zu Unterkunftszwecken geeigneten Zustands nach § 7

notwendig gewesen wären, so soll die Gemeinde anordnen, dass die oder der Verfügungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen nachholt. Die Anordnung setzt voraus, dass der Gebrauch zu Wohnzwecken oder als Unterkunft erheblich beeinträchtigt ist oder die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung besteht.

§ 5

Erfüllung von Mindestanforderungen an Wohnraum

(1) Angemessene Wohnverhältnisse setzen voraus, dass Mindestanforderungen an Wohnraum erfüllt sind. Die Mindestanforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn

1. die zentrale Stromversorgung oder bei Zentralheizungen die zentrale Versorgung mit
Heizenergie fehlt oder ungenügend ist,

2. Heizungsanlagen, Feuerstätten oder ihre Verbindungen mit den Schornsteinen fehlen
oder ungenügend sind,

3. Wasserversorgung, Entwässerungs- oder sanitäre Anlagen fehlen oder ungenügend sind,

4. die Voraussetzungen zum Anschluss eines Herdes oder einer Kochmöglichkeit, von elektrischer Beleuchtung oder elektrischen Geräten fehlen oder ungenügend sind,

5. kein ausreichender Schutz gegen Witterungseinflüsse oder Feuchtigkeit besteht,

6. nicht wenigstens ein zum Aufenthalt bestimmter Raum der Wohnung eine Wohnfläche von mindestens 10 Quadratmetern hat oder

7. nicht wenigstens ein zum Aufenthalt bestimmter Raum ausreichend belüftbar oder durch Tageslicht beleuchtet ist.

Die Ausstattung im Sinne der Nummern 1 bis 4 ist ungenügend, wenn kein ordnungsgemäßer Betrieb möglich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Balkone und Loggien sowie für Räume und Anlagen, die zwar nicht zur Wohnung selbst gehören, die

aber zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Wohnung unmittelbar erforderlich sind oder deren Benutzung im direkten Zusammenhang mit der Nutzung der Wohnung stehen. Satz 1 gilt insbesondere für Aufzüge, Treppen, Türschließ- oder Beleuchtungsanlagen in allgemein zugänglichen Räumen sowie entsprechend auch für Außenanlagen, insbesondere für Zugänge zum Gebäude, Innenhöfe und Spielflächen.

§ 6

Instandsetzungserfordernis von Wohnraum

(1) Der Gebrauch zu Wohnzwecken ist insbesondere dann erheblich beeinträchtigt, wenn

1. Heizungsanlagen, Feuerstätten oder ihre Verbindungen mit den Schornsteinen sich nicht ordnungsgemäß benutzen lassen,

2. Dächer, Wände, Decken, Fußböden, Fenster oder Türen keinen ausreichenden Schutz gegen Witterungseinflüsse oder gegen Feuchtigkeit bieten,

3. Wasserversorgung, Entwässerungs- oder sanitäre Anlagen sich nicht ordnungsgemäß benutzen lassen oder

4. Aufzüge, Treppen oder Beleuchtungsanlagen in allgemein zugänglichen Räumen sich nicht ordnungsgemäß benutzen lassen.

(2) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Mindestanforderungen an die Unterbringung in Unterkünften

(1) Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind an ungefährdeter Stelle bereitzustellen.

(2) Unterkünfte sind entsprechend ihrer Belegungszahl mit Wohn-, Ess- und Schlafbereich sowie Sanitäreinrichtungen auszustatten. Für Unterkünfte sind die §§ 3, 3a der Arbeitsstättenverordnung und Nummer 4.4 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung sowie die Technischen Regeln für Arbeitsstätten – Unterkünfte – ASR A4.4 vom 10. Juni 2010 (GMBl. S. 751) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.

(3) Verfügungsberechtigte haben die Einrichtung einer Unterkunft außerhalb eines Betriebsgeländes vor deren Inbetriebnahme der Gemeinde anzuzeigen. Zugleich haben sie ein Betriebskonzept vorzulegen. Die oder der Verfügungsberechtigte beziehungsweise eine beauftragte Person hat darüber hinaus zur Sicherstellung eines geordneten Betriebs oder einer geordneten Nutzung ständig erreichbar zu sein. Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Unterkünfte sind Satz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von Anordnungen nach § 4 kann für die Dauer eines Jahres abgesehen werden, wenn die oder der Verfügungsberechtigte nachgewiesen hat, dass der Wohnraum oder die Unterkunft auf Grund der ihr oder ihm erteilten Genehmigung der zuständigen Behörde anderen als Wohnzwecken zugeführt, insbesondere beseitigt werden darf.

(2) Von einer Anordnung ist abzusehen oder eine schon erlassene Anordnung ist aufzuheben, soweit die oder der Verfügungsberechtigte nachweist, dass eine Instandsetzung unter Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Wirtschaftlichkeit des Objekts nicht finanziert werden kann. Dies gilt nicht für Unterkünfte nach § 3 Absatz 3.

(3) Das Recht, Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zum Schutz der Gesundheit anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 9

Unbewohnbarkeitserklärung

(1) Die Gemeinde kann

1. Wohnraum für unbewohnbar erklären, wenn die Mindestanforderungen im Sinne von § 5 Absatz 1 nicht erfüllt sind oder wenn Mängel der in § 6 Absatz 1 genannten Art den Gebrauch zu Wohnzwecken erheblich beeinträchtigen oder

2. eine Unterkunft für unbewohnbar erklären, wenn die Mindestanforderungen im Sinne von § 7 nicht erfüllt sind oder Mängel den Gebrauch zu Unterkunftszwecken erheblich beeinträchtigen

und deswegen gesundheitliche Schäden für die Bewohnerinnen und Bewohner zu befürchten sind (Unbewohnbarkeitserklärung).

(2) Die Gemeinde kann leerstehenden Wohnraum für unbewohnbar erklären, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Wohnraum wieder einer Wohnnutzung zugeführt werden könnte und sich nicht in einem Zustand befindet, der seinen Gebrauch zu Wohnzwecken nach §§ 5 und 6 zulässt. Dies gilt entsprechend für eine leerstehende Unterkunft, wenn die Mindestanforderungen nach § 7 nicht erfüllt sind.

(3) Die Unbewohnbarkeitserklärung ist der oder dem Verfügungsberechtigten und den Bewohnerinnen oder Bewohnern bekannt zu geben.

(4) Wer einen für unbewohnbar erklärten Wohnraum oder eine für unbewohnbar erklärte Unterkunft bewohnt, ist verpflichtet, diesen bis zu einem von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitpunkt zu räumen. Die Gemeinde soll im Falle des Absatzes 5 Satz 1 keinen früheren als den Zeitpunkt bestimmen, in dem Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen zur Verfügung steht. Dieses gilt jedoch nicht, wenn auf Grund des Zustands des Wohngebäudes, der Wohnung, des Wohnraums oder der Unterkunft eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit der Bewohnerinnen oder der Bewohner besteht.

(5) Die oder der Verfügungsberechtigte hat auf Verlangen der Gemeinde dafür zu sorgen, dass die Bewohnerinnen oder Bewohner anderweitig zu zumutbaren Bedingungen untergebracht werden, soweit sie oder er die Unbewohnbarkeit zu vertreten hat. Geschieht dies nicht binnen angemessener Frist, kann die Gemeinde die Unterbringung ganz oder teilweise selbst übernehmen und der oder dem Verfügungsberechtigten die Kosten auferlegen.

(6) Der für unbewohnbar erklärte Wohnraum oder die Unterkunft darf nicht mehr für Wohnzwecke oder für Unterkunftszwecke überlassen oder in Benutzung genommen werden. Die oder der Verfügungsberechtigte hat auf Verlangen der Gemeinde für unverzügliche Räumung zu sorgen.

§ 10

Belegung

(1) Wohnungen dürfen nur überlassen oder benutzt werden, wenn für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 10 Quadratmetern vorhanden ist. Für Unterkünfte ist § 7 Absatz 2 anzuwenden.

(2) Einzelne Wohnräume dürfen nur überlassen oder benutzt werden, wenn für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 8 Quadratmetern vorhanden ist und Nebenräume zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Stehen Nebenräume nicht ausreichend zur Verfügung, muss für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 10 Quadratmetern vorhanden sein.

(3) Die Gemeinde kann von der oder dem Verfügungsberechtigten oder von den Bewohnerinnen oder Bewohnern verlangen, dass bis zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt so viele Bewohnerinnen oder Bewohner die Wohnungen, Wohnräume oder die Unterkunft räumen, wie zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Belegung nach den vorstehenden Absätzen notwendig ist. Dabei sollen der Zeitpunkt des Einzugs sowie die besonderen persönlichen und familiären Verhältnisse berücksichtigt werden. Bei dem Räumungsverlangen sind soziale Härten zu vermeiden. Die Räumung ist erst für einen Zeitpunkt anzuordnen, in dem Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen zur Verfügung steht.

§ 11

Benutzung

(1) In Wohnraum oder in Unterkünften dürfen

1. Gegenstände oder Stoffe nicht so und nicht in solchen Mengen gelagert und

2. Tiere nicht von solcher Art und nicht in solcher Zahl gehalten werden,

dass die Bewohnerinnen oder Bewohner oder Dritte gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.

(2) Die Gemeinde kann Maßnahmen anordnen, die zur Herstellung eines den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechenden Zustandes erforderlich sind. Die Anordnungen müssen sich an die Verursacherin

oder den Verursacher oder an die Verfügungsberechtigte oder den Verfügungsberechtigten richten.

(3) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

Teil 3

Zweckentfremdung von Wohnraum

§ 12

Zweckentfremdungssatzung

(1) Gemeinden können für Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist und die in einer Landesverordnung gegenständlich sind, oder für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf durch Satzung mit einer Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren bestimmen, dass Wohnraum nur mit ihrer Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf. Die Gemeinden haben in der Satzung nach Satz 1 darzulegen, welche Maßnahmen sie ergreifen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in dem in der Satzung bestimmten Zeitraum zu verbessern. Sie können zu den nachfolgenden Bestimmungen Näheres in den Satzungen regeln, soweit sie den gesetzlichen Regelungen nicht widersprechen.

(2) Eine Zweckentfremdung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken verwendet wird. Ohne Genehmigung verboten ist jedes Handeln oder Unterlassen Verfügungsberechtigter oder Nutzungsberechtigter, durch das Wohnraum seiner eigentlichen Zweckbestimmung entzogen wird. Als Zweckentfremdung gelten insbesondere

1. die Verwendung oder Überlassung zu mehr als 50 Prozent der Gesamtwohnfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke,

2. die Nutzung von Wohnraum für mehr als drei Monate, längstens 90 Tage, im Kalenderjahr für Zwecke der Kurzzeitvermietung,

3. die Beseitigung von Wohnraum,

4. die bauliche Veränderung oder Umnutzung von Wohnraum, so dass dieser für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist oder

5. das Leerstehenlassen von Wohnraum über einen Zeitraum von länger als sechs Monaten.

Abweichend von Satz 3 Nummer 2 gilt für Wohnraum, den Studierende angemietet haben, als Zweckentfremdung die Nutzung für Zwecke der Kurzzeitvermietung für mehr als sechs Monate, längstens jedoch 180 Tage.

Als Beginn des Leerstehenlassens von Wohnraum gilt grundsätzlich das Ende des letzten Mietverhältnisses, bei Neubauten der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

(3) Verfügungsberechtigte haben die Verpflichtung, Zweckentfremdungen im Sinne dieses Gesetzes abzuwenden. Wenn

Um- oder Neubaumaßnahmen geplant sind, und diese Maßnahmen durch ein unbefristetes Mietverhältnis erheblich erschwert würden, kann die Gemeinde in der Satzung nach Absatz 1 vorsehen, dass der Abschluss von Zeitmietverträgen (Zwischenvermietung) oder eine andere Zwischennutzung zu Wohnzwecken zur Abwendung von Zweckentfremdungen durch Leerstehenlassen grundsätzlich zumutbar ist. Eine Zwischennutzung ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn Belange der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen entgegenstehen.

§ 13

Genehmigung

(1) Eine Genehmigung nach § 12 ist auf Antrag der oder des Verfügungsberechtigten zu erteilen, wenn ein öffentliches oder ein berechtigtes Interesse Verfügungsberechtigter oder Nutzungsberechtigter an der zweckfremden Nutzung vorliegt, welches das öffentliche Interesse am Erhalt der Wohnnutzung überwiegt. Die oder der Nutzungsberechtigte darf im Einvernehmen mit der oder dem Verfügungsberechtigten einen Antrag nach Satz 1 stellen.

(2) Ein beachtliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum gleicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel aus. Ein beachtliches Angebot im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn

1. der Ersatzwohnraum innerhalb des Geltungsbereiches der Gemeinde geschaffen wird,

2. zwischen der Zweckentfremdung und der Bereitstellung von Ersatzwohnraum ein zeitlicher Zusammenhang besteht,

3. die Verfügungsberechtigung über den zweckentfremdeten und den Ersatzwohnraum übereinstimmt,

4. der Ersatzwohnraum nicht kleiner als der durch die Zweckentfremdung entfallende Wohnraum ist,

5. der Ersatzwohnraum nicht als Luxuswohnraum anzusehen ist, der den Standard des durch die Zweckentfremdung entfallenden Wohnraums in besonders erheblicher Weise überschreitet, und

6. der Ersatzwohnraum dem Wohnungsmarkt in gleicher Weise wie der durch die Zweckentfremdung entfallende Wohnraum zu Verfügung steht.

(3) Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 entscheidet die Gemeinde nach Vorlage der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt. Eine von Satz 1 abweichende Frist kann die Gemeinde in der Zweckentfremdungssatzung festsetzen.

§ 14

Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung kann der oder dem Verfügungsberechtigten sowie der oder dem Nutzungsberechtigten befristet, bedingt oder

unter Auflagen, insbesondere zur Leistung einer einmaligen oder laufenden Ausgleichszahlung, erteilt werden. Das Ersatzwohnraumangebot kann durch Nebenbestimmungen gesichert werden.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung soll den Schaden, der dem Wohnungsmarkt durch die Zweckentfremdung des Wohnraums entsteht, ausgleichen. Die Ausgleichszahlung kann im Einzelfall abgesenkt werden, insbesondere, wenn bei gewerblicher oder beruflicher Nutzung die Festsetzung einer Ausgleichszahlung in voller Höhe nachweislich zu einer Existenzgefährdung oder Abwanderung führen würde. Das Gleiche gilt, wenn die Zweckentfremdung nachweislich in erheblichem Maße der Sicherung bestehender oder der Schaffung neuer Arbeitsplätze dient.

§ 15

Wohnnutzungs-, Räumungs- und Wiederherstellungsgebot

(1) Wird Wohnraum entgegen § 12 Absatz 2 zu anderen als Wohnzwecken genutzt, so kann die Gemeinde anordnen, dass der Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen ist (Wohnnutzungsgebot). Die Gemeinde setzt hierfür eine Frist, die im Regelfall zwei Monate beträgt. Die Gemeinde kann auch die Räumung anordnen (Räumungsgebot).

(2) Ist Wohnraum entgegen § 12 Absatz 2 so verändert worden, dass er nicht mehr für Wohnzwecke geeignet ist, so kann die Gemeinde anordnen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt oder ein zumindest gleichwertiger Zustand geschaffen wird (Wiederherstellungsgebot). Ein Wiederherstellungsgebot scheidet aus, soweit die Wiederherstellung unzumutbar wäre. Dies ist der Fall, wenn die Herstellungskosten die ortsüblichen Kosten für einen Neubau in gleicher Größe, Ausstattung und am gleichen Standort überschreiten würden. Ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich, so kann die Gemeinde die Schaffung von Ersatzwohnraum nach § 13 Absatz 2 oder die Zahlung einer einmaligen Ausgleichszahlung nach § 14 Absatz 1 verlangen.

Teil 4

Verfahren

§ 16

Allgemeine Auskunftspflicht

(1) Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte, Bewohnerinnen und Bewohner, Verwalterinnen und Verwalter, Vermittlerinnen und Vermittler, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Energie- und Wasserversorger haben unentgeltlich Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen, soweit es im Einzelfall zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Verwalterinnen und Verwalter, Vermittlerinnen und Vermittler, Energie- und Wasserversorger sowie Diensteanbieter nach Absatz 2 sollen nur dann herangezogen werden, wenn und soweit der Sachverhalt dadurch einfacher oder zügiger aufgeklärt werden kann. Satz 1 gilt auch für das Personal und

Beauftragte der in Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), in der jeweils geltenden Fassung und für die Anbieter von Druckerzeugnissen und anderer Medien. Kommt ein Diensteanbieter seiner Pflicht nach
Satz 1 nicht innerhalb von zwei Wochen nach, hat er auf Verlangen der Gemeinde Angebote, Werbung oder weitere Informationen, auf die sich das Auskunftsverlangen bezog, von den von ihm betriebenen Internetseiten unverzüglich zu entfernen.

§ 17

Besondere Pflichten in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung,

Wohnraum-Identitätsnummer

(1) Wird Wohnraum in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung ab Beginn des Leerstehenlassens nicht innerhalb von sechs Monaten zu Wohnzwecken genutzt, so haben die Verfügungsberechtigten dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Sie haben die Gründe hierfür anzugeben und nachzuweisen sowie Belegenheit, Größe, wesentliche Ausstattung und die vorgesehene Miete mitzuteilen.

(2) Zeigt die oder der Verfügungsberechtigte gemäß Absatz 1 das Leerstehenlassen und die damit verbundene konkrete Absicht von Um- oder Neubaumaßnahmen an, gilt die Genehmigung zum Leerstehenlassen nach § 13 für die Dauer des durch die baulichen Maßnahmen bedingten Leerstehenlassens als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von acht Wochen widerspricht. In der Anzeige sind neben der Belegenheit und Größe die Anzahl der betroffenen Wohneinheiten sowie Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der baulichen Maßnahmen anzugeben und nachzuweisen (erweiterte Anzeige mit Genehmigungsfiktion). Widerspricht die Gemeinde im Sinne des Satzes 1, gilt die erweiterte Anzeige als Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Leerstehenlassen nach § 13.

(3) Erlangt die Gemeinde gemäß Absatz 1 Kenntnis über das Leerstehenlassen von Wohnraum und liegt keine erweiterte Anzeige mit Genehmigungsfiktion nach Absatz 2 oder eine Genehmigung nach § 13 vor, so hat die oder der Verfügungsberechtigte auf Verlangen der Gemeinde die Vermietungsabsicht nachzuweisen.

(4) Wird Wohnraum in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung zum Zwecke der Kurzzeitvermietung überlassen oder entsprechend genutzt, so hat die oder der Verfügungsberechtigte oder die oder der Nutzungsberechtigte dies der Gemeinde vor der Überlassung des Wohnraums anzuzeigen. Sie oder er hat den Familiennamen, den Vornamen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Belegenheit der Wohnung, die Verwendung als Haupt- oder als Nebenwohnung und den verwendeten oder beabsichtigten Vertriebsweg für die Gebrauchsüberlassung des Wohnraums anzugeben. Wenn sich die nach Satz 2 anzugebenden

Daten ändern, haben Verfügungsberechtigte sowie die oder der Nutzungsberechtigte dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde teilt der oder dem ordnungsgemäß Anzeigenden nach Absatz 4 unverzüglich eine amtliche Nummer (Wohnraum-Identitätsnummer) mit. Diese Mitteilung kann vollständig automatisiert erfolgen. Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte haben die Wohnraum-Identitätsnummer stets und für die Öffentlichkeit gut sichtbar anzugeben, wenn sie oder er die Nutzung des Wohnraums zum Zwecke der Kurzzeitvermietung anbietet oder dafür wirbt. Die Gemeinde kann die Gültigkeit der Wohnraum-Identitätsnummer befristen. Eine nach Ablauf der Befristung gültige weitere Wohnraum-Identitätsnummer wird erst nach erneuter Anzeige nach Absatz 4 mitgeteilt. Die Wohnraum-Identitätsnummer erlischt, sobald die oder der Anzeigende nicht mehr persönlich Nutzungsberechtigter des angegebenen Wohnraums ist
oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht mehr vorliegen. Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte haben auf Verlangen der Gemeinde den Nachweis über die Einhaltung der Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 zu führen.

(6) Jede einzelne Überlassung von Wohnraum zum Zwecke der Kurzzeitvermietung in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung haben Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte der Gemeinde zudem jeweils spätestens am zehnten Tag nach Beginn der Überlassung anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, erlischt die Wohnraum-Identitätsnummer.

(7) Wird eine Genehmigung nach § 13 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 für die Überlassung von Wohnraum zum Zwecke der Kurzzeitvermietung erteilt, wird mit der Genehmigung unverzüglich eine Wohnraum-Identitätsnummer vergeben. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Wird die Genehmigung befristet erteilt, ist auch die Wohnraum-Identitätsnummer für denselben Zeitraum befristet.

(8) Wer unter Nutzung eines Telemediendienstes oder eines Druckerzeugnisses oder anderen Mediums, in dem überwiegend Angebote oder Werbung für die Überlassung von Wohnraum zum Zwecke der Kurzzeitvermietung angezeigt werden oder angezeigt werden können, ohne einer gesetzlichen Impressumspflicht zu unterliegen und dieser nachzukommen, die Überlassung von ein oder mehreren Räumen in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung anbietet oder bewirbt, hat dies zuvor der Gemeinde anzuzeigen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(9) Wer es Dritten ermöglicht, Angebote oder Werbung für die Überlassung von Räumen, die der öffentlichen Angabe einer Wohnraum-Identitätsnummer nach Absatz 5, auch in Verbindung mit Absatz 7 oder Absatz 8, bedürfen, zu veröffentlichen oder daran mitwirkt, hat sicherzustellen, dass diese Angebote oder Werbung nicht ohne eine öffentlich sichtbare Wohnraum-Identitätsnummer veröffentlicht werden oder veröffentlicht sind.

§ 18

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinden das Betreten des Wohnraumes oder der Unterkunft zu gestatten, wenn dies für die Entscheidung über eine Maßnahme nach diesem Gesetz erforderlich ist, insbesondere die Einholung von Auskünften nicht ausreicht. Die Gemeinde kann auch anordnen, dass Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner persönlich erscheinen.

(2) Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, die nach diesem Gesetz angeordneten Maßnahmen zu dulden und, soweit erforderlich, den Wohnraum oder die Unterkunft vorübergehend zu räumen.

§ 19

Freiwillige Abhilfe, Informationsrecht und Sofortvollzug

(1) Bevor die Gemeinde eine Anordnung mit Bezug zu den Anforderungen an den Wohnraum oder an eine Unterkunft gemäß §§ 4 bis 11 erlässt, sollen die Verpflichteten unter Fristsetzung zur freiwilligen Abhilfe veranlasst werden. Die Gemeinde kann auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit einer Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung hinwirken, in dem die zur Abhilfe erforderlichen Maßnahmen von der oder dem Verpflichteten zugesagt sowie die Fristen genannt sind.

(2) Die Gemeinde hat vor der Anordnung von Maßnahmen den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihre Stellungnahmen sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn Art und Umfang der Mängel oder der Verstöße es erfordern, dass die Gemeinde eine Anordnung sofort erlässt.

(4) Tritt ein Mangel wiederholt auf, kann die Gemeinde von der freiwilligen Abhilfe nach
Absatz 1 absehen.

(5) Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte können von Anordnungen und Genehmigungen, die sie berühren und an die Bewohnerinnen und Bewohner gerichtet werden, eine Durchschrift erhalten. Dies gilt entsprechend für Bewohnerinnen und Bewohner bei Anordnungen oder Genehmigungen, die sich an die Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten richten.

(6) Auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassene Verwaltungsakte sind nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung sofort vollziehbar und gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

§ 20

Ersatzvornahme

(1) Für Kosten der Ersatzvornahme von Anordnungen nach diesem Gesetz gilt § 59 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der

Fassung der Bekanntmachung vom
19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Kosten der Ersatzvornahme für Anordnungen nach diesem Gesetz ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück beziehungsweise auf den grundstücksgleichen Rechten.

Teil 5

Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer unanfechtbaren Anordnung der Gemeinde nach §§ 4, 11 Absatz 2, § 15 oder § 18 Absatz 1 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt,

2. entgegen § 7 Absatz 1 bauliche Anlagen, die als Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes betrieben oder genutzt werden, an gefährdeter Stelle bereitstellt,

3. entgegen § 7 Absatz 3 der Anzeigepflicht und Vorlage des Betriebskonzepts nicht, verspätet oder unvollständig nachkommt,

4. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 3 nicht ständig erreichbar ist,

5. einem Verlangen der Gemeinde nach § 9 Absatz 5 oder 6 nicht nachkommt,

6. entgegen § 9 Absatz 6 oder § 10 Absatz 1 oder 2 Wohnungen oder Wohnräume überlässt,

7. entgegen § 12 Absatz 2 ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere als Wohnzwecke verwendet oder überlässt,

8. entgegen § 12 Absatz 3 eine Zweckentfremdung nicht abwendet, obwohl dies zumutbar war,

9. entgegen § 14 Absatz 1 einer mit einer Genehmigung verbundenen Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

10. entgegen § 16 Absatz 1 oder § 17 Absatz 4 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt, oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,

11. entgegen § 17 Absatz 1 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, oder die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig macht, oder die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,

12. entgegen § 17 Absatz 5 Satz 3 auch in Verbindung mit § 17 Absatz 7 oder Absatz 8 die Wohnraum-Identitätsnummer nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder eine ungültige, falsche oder gefälschte Wohnraum-Identitätsnummer angibt,

13. entgegen § 17 Absatz 6 Satz 1 die Überlassung von Wohnraum nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig angibt,

14. einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder

15. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 7 ist auch der Versuch ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Genehmigung für die zweckfremde Verwendung des Wohnraums gemäß § 12 Absatz 2 erhalten zu haben, dessen Überlassung zum Zwecke der Kurzzeitvermietung anbietet oder dafür wirbt,

2. Angebote oder Werbung im Sinne der Nummer 1 verbreitet oder deren Verbreitung ermöglicht oder

3. es entgegen § 17 Absatz 9 ermöglicht oder daran mitwirkt, Angebote oder Werbung ohne Wohnraum-Identitätsnummer zu veröffentlichen oder seiner Entfernungspflicht nach Absatz 3 oder § 17 Absatz 2 Satz 2 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann auch dann geahndet werden, wenn sie nicht im Inland begangen wird.

(3) Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes haben auf Verlangen der Gemeinde Angebote und Werbung, die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 oder Absatz 2 ordnungswidrig sind, von den von ihnen betriebenen Internetseiten unverzüglich zu entfernen.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(5) Die Gemeinde ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 22

Informationspflichten, Datenübermittlung und Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde hat der für die Besteuerung der oder des Verfügungsberechtigten sowie der oder des Nutzungsberechtigten zuständigen Behörde Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Belegenheit des Vermietungsobjekts, Wohnraum-Identitätsnummer, den angezeigten Vertriebsweg und Daten zur Belegung der nach § 17 Absatz 4 und 7 anzeigenden Personen mitzuteilen, soweit diese Informationen ihr bei der Ausführung dieses Gesetzes bekannt werden. Im Übrigen unterrichtet die Gemeinde die zuständige Behörde, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Anhaltspunkte für Verstöße gegen die steuerrechtlichen Vorschriften ergeben.

(2) Die Gemeinde hat der für Arbeitsschutz zuständigen Behörde die nach § 7 Absatz 3 erhobenen Angaben zur Einrichtung und Betrieb einer Unterkunft weiterzugeben, sofern deren Zuständigkeit betroffen ist.

(3) Die Gemeinde ist befugt, folgende Daten der in § 16 der allgemeinen Auskunftspflicht unterliegenden Verpflichteten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist:

1. Personendaten: Familienname, Vorname, gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand,

2. Wohnungsdaten: Lage, Größe (Fläche), Anzahl der Zimmer, Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, Bestehen einer öffentlichen Förderung,

3. Nutzungsnachweise: Mietvertrag und gegebenenfalls frühere Mietverträge, Nutzungsart, Beginn und Dauer des Mietverhältnisses, Miethöhe, Mietzahlungsbelege oder

4. Gewerbedaten: Firmenname, Gesellschafter, Gewerbeart.

(4) Die nach Absatz 3 genannten Daten können auch durch Abfrage bei öffentlichen Stellen, insbesondere im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden, bei Grundbuchämtern und bei den die Handelsregister führenden Stellen erhoben werden.

(5) Die Auskunftspflichtigen sind über die Datenerhebung, ihren Zweck und ihre Rechtsgrundlage in geeigneter Weise zu informieren.

§ 23

Einschränkung eines Grundrechts

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß
Artikel 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt.

§ 24

Berechnung der Wohn- und Nutzfläche

Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der ausschließlich zur Wohnung gehörenden Räume. Die Wohnfläche ist nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Die Nutzfläche ist nach der DIN 277-1, Teil 1, Januar 2016, zu bestimmen.

§ 25

Übergangsregelungen

(1) § 7 Absatz 3 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Verfügungsberechtigten die Anforderungen gegenüber den Gemeinden bis zum 31. Dezember 2021 nachzuweisen haben. § 82 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (

GV. NRW. 2018 S. 421) in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erlassenen Zweckentfremdungssatzungen bleiben in Kraft. Die Regelungen zur Erteilung und zur Verwendung der Wohnraum-Identitätsnummer in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung sowie zur Anzeige der einzelnen Überlassung nach § 17 Absätze 5 bis 9 sind spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden. Wurde vor dem 1. Juli 2021 bereits eine Genehmigung für die Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung erteilt, wird nach Einführung der Wohnraum-Identitätsnummer auf Antrag unverzüglich eine Nummer vergeben. § 17 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 26

Fortgeltung von Vorschriften

Unberührt bleiben andere Rechtsvorschriften, die die Instandhaltung, die Instandsetzung, die Erfüllung von Mindestanforderungen, die Benutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken oder den Betrieb und die Benutzung von Unterkünften regeln, insbesondere Vorschriften des Baurechts.

§ 27

Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag jährlich über die Anwendung dieses Gesetzes sowie nach Ablauf eines fünfjährigen Erfahrungszeitraums über die Auswirkungen des Gesetzes.

§ 28

Rechtsverordnungen und Erhebung von Verwaltungsgebühren

(1) Zur Verwirklichung der in § 7 bezeichneten Anforderungen wird das für Wohnen zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. Umfang und Inhalt der Anzeige sowie der Vorlage nach § 7 Absatz 3 und

2. das Verfahren im Einzelnen und zur Datenerhebung.

(2) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Verwaltungsgebühren erhoben werden. Das für Wohnen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Gebühren durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Wohnungsaufsichtsgesetz vom 10. April 2014 (**GV. NRW. S. 269**) außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

gez. Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Zugleich für die Ministerin für Schule und Bildung
gez. Dr. Joachim S t a m p

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister der Finanzen

sowie für den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales
gez. Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

gez. Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

gez. Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

gez. Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

gez. Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr

gez. Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Zugleich für die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

gez. Isabel P f e i f f e r – P o e n s g e n

GV. NRW. 2021 S. 765

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

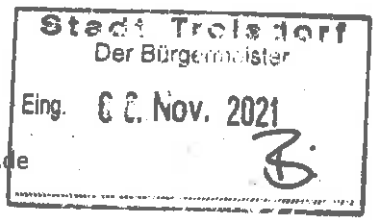
TOP-Nr.: Ö 21

SPD
TROISDORF
FRAKTION

SPD FRAKTION TROISDORF Kölner Straße 176 / 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus

per Mail: buergermeister@troisdorf.de



8. November 2021

Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Troisdorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der SPD-Fraktion beantragen wir durch Beschluss des Rates den Erlass einer Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Troisdorf. Eine solche Satzung kann sich an einer Vielzahl vergleichbarer Satzungen, die in anderen Städten erlassen wurden, orientieren.

Begründung:
Auch in Troisdorf ist mittlerweile nicht mehr auszuschließen, dass Wohnraum in größerem Umfang dergestalt zweckentfremdet wird, dass er durch die Verfügungsberechtigte/den Verfügungsberechtigten und die Mieterin/den Mieter oder einen/eine zur Nutzung sonstig Berechtigten/Berechtigte anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird;
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist;
3. nicht nur vorübergehend gewerblich oder gewerblich veranlasst für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird;

Harald Schliekert

Heinz Fischer Stadtverordneter
Angela Pollheim Stadtverordnete
Achim Tüttenberg Stadtverordneter
Harald Schliekert Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) IV
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13 61
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF 20

SPD FRAKTION TROISDORF

T +49 2241 900-770
F +49 2241 900-880
fraktion@spd-troisdorf.de

Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

VR-Bank Rhein-Sieg eG
BIC GENODED1RST
IBAN DE69 3706 9520 1302 0620 28

spd-troisdorf.de/fraktion

TOP-Nr.: Ö 22

Stadt Troisdorf Datum: 19.11.2021
Der Bürgermeister
Az:

Vorlage, DS-Nr. 2021/1496 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Enge Vernetzung von Schule und Jugendamt
hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 18. November 2021

Beschlussentwurf:
Der Rat nimmt den Antrag sowie die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, den Antrag abzulehnen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
DIE FRAKTION hat einen Antrag zur Vernetzung von Schule und Jugendamt gestellt (siehe Anlage).

Konkret gewünscht wird, dass ein Vertreter des Jugendamtes regelmäßig an der Europaschule in Troisdorf präsent ist, und somit Lehrer*innen ein Ansprechpartner bei Auffälligkeiten unterschiedlichster Art und Schüler*innen ein niedrigschwelliger Zugang zu Jugendamtsangeboten bei Problemen im Elternhaus etc. offeriert wird

Die hier beantragten Leistungen gehören zu dem Bereich der Schulsozialarbeit.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 08.09.2021 beschlossen, dass aus verschiedenen Fördertöpfen erst einmal befristet bis Ende nächsten Jahres zusätzliche 5 Vollzeitstellen Schulsozialarbeit an Troisdorfer Schulen eingerichtet werden sollen. Hierbei ist der Schwerpunkt auf Grundschulen in belasteten Sozialräumen gelegt worden, allerdings wurden auch 2 weiterführende Schulen berücksichtigt.

Die Auswahl bei den weiterführenden Schulen bezog sich insbesondere darauf, inwiefern bereits Stellen für Schulsozialarbeit vorhanden sind.

Die Europaschule ist nicht berücksichtigt worden, da diese bereits 3 Schulsozialarbeiter*innen beschäftigt, also über eine dbzgl. sehr gute Ausstattung verfügt.

Von Seiten der Verwaltung ist mit dem Ausbau der Schulsozialarbeit geplant, auch die Vernetzung zwischen den Trägern und dem Jugendamt systematisch und nachhaltig zu verbessern. Der Träger für die neu geschaffenen 5 Stellen, die Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH, wird z.B. auch am regelmäßigen Wirksamkeitsdialog im Rahmen des aktuellen Kinder- und Jugendförderplans teilnehmen.
.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 16. Nov. 2021
B.

TOP-Nr.: Ö 22

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

18.11.2021

Herrn
Bürgermeister Biber
– per Fax

Betr.: **nächste Sitzung des Rates am 2.12.2021**
hier: Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags in die TO der o.a. Sitzung:

engere Vernetzung von SCHULE + JUGENDAMT

Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine engere Vernetzung von SCHULE + JUGENDAMT dergestalt in 2022 auf Schiene gelegt wird, dass in einem ersten Schritt in der EUROPASCHULE eine Anlaufstelle des Jugendamtes für LehrerInnen und SchülerInnen an mind. 2 Tagen mit mind. 2-3 Stunden p.d. geschaffen wird. Die zuständigen Ausschüsse sind – wenn nötig – zeitnah zu beteiligen.

Begründung:

SCHULE + JUGENDAMT enger zu vernetzen macht Sinn und ist alternativlos, weil damit sichergestellt wird, dass LehrerInnen einen direkt(er) erreichbaren Ansprechpartner des Jugendamtes bei Auffälligkeiten unterschiedlichster Art haben und SchülerInnen ein niedrigschwelliger Zugang zu Jugendamtsangeboten bei Problemen im Elternhaus etc. eröffnet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Leopold Müller
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) IV / 51
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE´s z.K. 13 10 1
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / 51 22

TOP-Nr.: Ö 23

Stadt Troisdorf Datum: 08.08.2021
Der Bürgermeister
Az: II/66

Vorlage, DS-Nr. 2021/1009 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.09.2021			
Haupt- und Finanzausschuss	16.11.2021			
Rat	02.12.2021			

Betreff: Straßen- und Wegekonzept
hier: Änderung

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt beschließt die Änderung des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Troisdorf in der als Anlage beigefügten Fassung.

Gleichzeitig überträgt er die Entscheidungskompetenz für die Aufstellung und künftige Änderungen des Konzeptes auf den Ausschuss für Mobilität und Bauwesen als zuständigem Fachausschuss.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: siehe Sachdarstellung und Anlage
Bemerkung:

Sachdarstellung:
Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 27.04.2021 nach § 60 Abs. 2 GO NRW anstelle des Rates das Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a KAG beschlossen.

Das Konzept ist bei Bauprojekten, für die Anliegerbeiträge erhoben werden, Voraussetzung für den Antrag einer finanziellen Förderung durch das Land NRW, die die Beitragslast der Anlieger senken soll.

Das Straßen- und Wegekonzept wurde durch das Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge und Verkehr aufgestellt und mit der Stadtwerke Troisdorf GmbH sowie dem Abwasserbetrieb Troisdorf (AöR) [ABT] abgestimmt.

Für eine umfassende Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen (nochmalige Herstellung) erhebt auch der ABT Anliegerbeiträge. Allerdings ist der ABT nach dem Wortlaut der Förderrichtlinien nicht vom Kreis der Antragsberechtigten erfasst. Ein entsprechender Antrag kann danach nur durch die Stadt selbst gestellt werden.

Maßnahmen zur investiven Erneuerung der Straßenbeleuchtung sind daher in das Straßen- und Wegekonzept der Stadt nachträglich aufzunehmen. Die Beantragung der Fördermittel erfolgt durch die Stadt, die die bewilligten Mittel an den ABT zur Reduzierung der Beitragslast weitergibt.

Sofern bei den Erneuerungsprojekten der Stadt auch die Beleuchtung betroffen ist, ist eine separate Ausweisung nicht zwingend erforderlich, weil die Beleuchtung nach dem Straßen- und Wegegesetz Straßenbestandteil ist.

Neu aufzunehmen ist für 2022

- **Erneuerung der Beleuchtung Flughafenstraße**
  (Heidegraben bis Haus Nr. 96).

Ferner sind im Bereich Straßenbau folgende Änderungen vorzunehmen:

Die Sanierung der

Glockenstraße, Tr.-Bergheim, von Mondorfer Straße bis Balkanroute

ist im Straßen- und Wegekonzept wegen entsprechender Einstellung im Haushaltsplan (mittelfristige Finanzplanung) von 2022 auf 2023 zu verschieben.

Die Maßnahmen

Offenbachstraße, Tr.-Kriegsdorf, von Birklestraße bis Brucknerstraße
Offenbachstraße, Tr.-Kriegsdorf, von Brucknerstraße bis Im Schonsfeld
Mondorfer Straße, Tr.-Bergheim, von Glockenstraße bis Haus Nr. 106
Mondorfer Straße, Tr.-Bergheim, von Haus Nr. 106 bis Haus Nr. 73

werden von 2022 auf 2024 verschoben

Aufgrund der geplante Deckensanierung in der Offenbachstraße und der Mondorfer Straße sind seitens der Stadtwerke und Abwasserbetriebe Troisdorf ebenfalls Arbeiten an den vorhandenen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen geplant.

Die Maßnahmen

Friedensstraße, Tr.-Mitte, von Hospitalstraße bis Am Prinzenwäldchen
Friedensstraße, Tr.-Mitte, von Kronenstraße bis Hospitalstraße

haben sich als voraussichtlich beitragspflichtige Maßnahmen herausgestellt.

Seitens der Verwaltung wurde festgestellt, dass in der Friedensstraße, neben der reinen Deckensanierung, noch weitere Maßnahmen erforderlich sind. Die vorhandene Wasserführung, in Form der Rinne vor dem Bordstein, muss wiederhergestellt werden, die Baumscheiben sind nach Einschätzung des Grünflächenamtes zu klein und müssen umgeplant und neugestaltet werden. Aus diesem Grund sollten auch die Bordsteine und der Gehweg erneuert werden. Dadurch wird diese Maßnahme voraussichtlich der Beitragspflicht unterliegen.

Sie werden daher entsprechend den beitragspflichtigen Maßnahmen neu zugeordnet und in der Ausführung von 2022/23 auf 2023/24 verschoben.

Der Abwasserbetrieb und die Stadtwerke planen für 2022 diverse Arbeiten an Versorgungsleitungen u.a. an den folgenden Straßen:

Wilhelm-Busch-Straße, Tr.-Sieglar
Am Bergerhof, Troisdorf
Am Eichenkamp, Troisdorf
Gerhardstraße, Troisdorf
Adam-Riese-Straße, Tr.-Oberlar

Die Verwaltung prüft derzeit den Zustand dieser Straßen und die Frage, ob im Zuge der anstehenden Maßnahmen eine investive Unterhaltungsmaßnahme oder eine beitragspflichtige Sanierung erforderlich ist. Nach Abschluss dieser Prüfungen ist das Straßen- und Wegekonzept entsprechend zu ergänzen.

Nach Vorberatung im Ausschuss für Mobilität und Bauwesen am 11.03.2021 hatte die Verwaltung die Entscheidung über das Straßen- und Wegekonzept dem Rat der Stadt zu seiner Sitzung am 27.04.2021 zur Entscheidung vorgelegt. Aufgrund der Pandemie-Lage hatte der Haupt- und Finanzausschuss nach § 60 Abs. 2 GO NRW anstelle des Rates diesen Beschluss gefasst.

Das Straßen- und Wegekonzept ist jedoch kein, für die Zeit des Doppelhaushaltes, unveränderliches Werk. Durch Zustandsprüfungen und Planungen von Stadtwerke und Abwasserbetrieb hat sich bereits die Notwendigkeit von mehreren Änderungen ergeben.

Bei Einhaltung der Beschlussfolge Ausschuss für Mobilität und Bauwesen / Haupt- und Finanzausschuss / Rat ergibt sich ein Beratungszeitraum von mehreren Monaten, in denen die Verwaltung auf techn. Notwendigkeiten nicht reagieren und keine Synergieeffekte mit Abwasserbetrieb und Stadtwerke ausnutzen kann.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Straßen- und Wegekonzeptes Anfang 2021 war unklar, ob die Beschlussfassung durch den Fachausschuss ausreicht oder ob die Entscheidung in ausschließliche Zuständigkeit des Rates fällt. Zwischenzeitlich hat der Städte- und Gemeindebund NW klargestellt, dass bei entsprechender Regelung in der Zuständigkeitsordnung sowohl die Aufstellung als auch die Änderung des Konzeptes durch den jeweiligen Fachausschuss getroffen werden kann. Nach § 8 Abs. 3 Buchst. A der Zuständigkeitsordnung entscheidet der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen über das Straßen-, Radwege-, Hoch- und Tiefbauprogramm der Stadt. Eine entsprechende Regelung liegt damit vor.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass der Rat der Stadt die Zuständigkeit des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen für die Aufstellung und Änderung des Straßen- und Wegekonzeptes als zuständigem Fachausschuss feststellt.

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Troisdorf

bezogen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2021 bis 2025

Überarbeitung Stand: 08.09.2021

geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen, die voraussichtlich nicht der Beitragspflicht unterliegen (Jahr der Ausführung)

Nr.	Straßenname		Abschnitt	geplante Unterhaltungsmaßnahme	Jahr	
	Bergheimer Straße	Tr.-Eschmar	Rheinstraße bis Bebauungsende	Deckensanierung	2021	
	Arndtstraße	Tr.-Bergheim	Zum Kalkofen bis Am Mittelpfad	Deckensanierung	2021	
	Arndtstraße	Tr.-Bergheim	Am Mittelpfad bis Theodor-Körner-Straße	Deckensanierung	2021	
	Bismarckstraße	Tr.-West	Bismarckplatz bis Hans-Böckler-Straße	Deckensanierung	2021	
	Glockenstraße	Tr.-Bergheim	Mondorfer Straße bis Bahntrasse	Deckensanierung	2023	verschoben von 2022
	Mondorfer Straße	Tr.-Bergheim	Glockenstraße bis Haus Nr. 106	Deckensanierung	2024	verschoben von 2023
	Mondorfer Straße	Tr.-Bergheim	Haus Nr. 106 bis Haus Nr. 73	Deckensanierung	2024	verschoben von 2023
	Offenbachstraße	Tr.-Kriegsdorf	Birklestraße bis Brucknerstraße	Deckensanierung	2024	verschoben von 2022
	Offenbachstraße	Tr.-Kriegsdorf	Brucknerstraße bis Im Schonsfeld	Deckensanierung	2024	verschoben von 2022

geplante Maßnahmen der grundhaften Erneuerung oder Verbesserung, die voraussichtlich der Beitragspflicht unterliegen (Jahr der Ausführung)

Nr.	Straßenname		Abschnitt	konkrete Straßenausbaumaßnahme	Jahr	
	Leostraße	Tr.-Sieglar	Hitzbroicher Weg bis Frühlingstraße	Erweiterung des Gehwegs	2021	
	Gneisenaustraße	Tr.-West	einschl. Stichweg	nochmalige Herstellung aller vorh. Teileinrichtungen außer Beleuchtung	2022	
	Bahnstraße	Tr.-West	Talweg bis Blücherstraße	nochmalige Herstellung aller vorh. Teileinrichtungen außer Beleuchtung	2022	
	Talweg	Tr.-West		nochmalige Herstellung aller vorh. Teileinrichtungen außer Beleuchtung	2022	
	Altenrather Straße	Tr.-Mitte	Römerstraße bis Zum Sonnenberg	nochmalige Herstellung aller vorh. Teileinrichtungen	2022	
	Carl-Diem-Straße	Tr.-Mitte	Am Prinzenwäldchen bis Nordstraße	nochmalige Herstellung aller vorh. Teileinrichtungen außer Beleuchtung	2022	
	Cecilienstraße	Tr.-Mitte		nochmalige Herstellung aller vorh. Teileinrichtungen außer Beleuchtung	2022	
	Flughafenstraße	Tr.-Altenrath	HNr. 44 bis HNr. 96	Beleuchtung	2022	neu
	Hermann-Löns-Straße	Tr.-Mitte		nochmalige Herstellung aller vorh. Teileinrichtungen außer Beleuchtung	2023	
	Paul-Müller-Straße	Tr.-Mitte	Emil-Müller-Straße bis Stationsweg	nochmalige Herstellung aller vorh. Teileinrichtungen außer Beleuchtung	2023	
	Farnweg	Tr.-Spich		nochmalige Herstellung aller vorh. Teileinrichtungen	2023	
	Ginsterweg	Tr.-Spich		nochmalige Herstellung aller vorh. Teileinrichtungen	2023	
	Im Zehntfeld	Tr.-Oberlar	Agnesstraße bis Schopenhauerstraße	nochmalige Herstellung aller vorh. Teileinrichtungen außer Beleuchtung	2023	
	Spichbuschstraße	Tr.-Spich	Ginsterweg bis Am Senkelsgraben	nochmalige Herstellung aller vorh. Teileinrichtungen	2023	
	Friedensstraße	Tr.-Mitte	Hospitalstraße bis Am Prinzenwäldchen	nochmalige Herstellung aller vorh. Teileinrichtungen	2023	verschoben von 2022
	Brückenstraße	Tr.-Spich		nochmalige Herstellung aller vorh. Teileinrichtungen außer Beleuchtung	2024	
	Friedensstraße	Tr.-Mitte	Kronenstraße bis Hospitalstraße	nochmalige Herstellung aller vorh. Teileinrichtungen	2024	verschoben von 2023
	Ringstraße	Tr.-Mitte	Th. Heuß-Ring bis Am Hofweiher	nochmalige Herstellung aller vorh. Teileinrichtungen	2025	
	Zum Kalkofen	Tr.-Bergheim	Balkanroute bis Markusstraße	nochmalige Herstellung aller vorh. Teileinrichtungen	2025	

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

TOP-Nr.: Ö 24

Stadt Troisdorf Datum: 19.11.2021
Der Bürgermeister
Az: III/32

Vorlage, DS-Nr. 2021/1376/1 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	16.11.2021			
Rat	02.12.2021			

Betreff: Verlängerung der Laufzeit des Projekts "Suchthilfe Kuttgasse"

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt die Verlängerung der des Projekts bis zum 31.12.2024 und die Bereitstellung der Mittel in den jeweiligen Haushaltsplänen.
Die Verwaltung wird gebeten mit der Diakonie ein überarbeitetes Konzept zur Suchthilfe dem Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion vorzustellen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2022-2024 ff.
Bemerkung: Die Kosten bei einer Verlängerung betragen unter Berücksichtigung einer finanziellen Beteiligung seitens des Rhein-Sieg-Kreises voraussichtlich 74.807 € p.a.

Sachdarstellung:

1.Sachverhalt
Seit April 2015 besteht das Projekt „Suchthilfe Kuttgasse“.

Aufgrund von massiven Störungen durch suchtabhängige Personen in Form von Alkoholkonsum und sozial nicht angepasstem Verhalten in der Troisdorfer Fußgängerzone wurde das Projekt „Suchthilfe Kuttgasse“ initiiert, um eine Verbesserung der Situation im Bereich der Fußgängerzone im Hinblick auf sozial inadäquates Verhalten zu erreichen.

Die fachpädagogische Betreuung des Projektes erfolgt durch Streetworker der Diakonie an Sieg und Rhein, Abteilung Suchthilfe.

2.Bisheriger Verlauf und erreichte Ziele des Projekts

2.1 Zielerreichung

- Verlagerung des Aufenthaltes der Personengruppe auf die Platzfläche Kuttgasse durch positives Hinführen
- Orientierung im Alltag durch sozialpädagogische Unterstützung, um erste Schritte aus der Sucht zu eröffnen
- der Personengruppe Gelegenheit zur aktiven Mitgestaltung der Fläche und Zugang zu anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen eröffnen
- Entspannung der Konfliktsituation zwischen Anwohnern, Gewerbetreibenden, Kita und Suchtabhängigen im Bereich der Projektfläche
- Ausweitung die Streetwork auch auf Fußgängerzone
- Netzwerkarbeit zwischen Diakonie, Stadt Troisdorf, Polizei und weiteren Kooperationspartnern

2.11 Akzeptanz der Aufenthaltsfläche durch den betroffenen Personenkreis

Durch eine gezielte und wiederholte Ansprache des Personenkreises der Suchtkranken durch die Mitarbeiter der Diakonie und der Ordnungsbehörde wurde die Fläche in der Kuttgasse nach kurzer Zeit angenommen und hat sich zwischenzeitlich als „Treffpunkt“ etabliert. Die unterschiedlichen Gruppen der Suchtkranken halten sich überwiegend in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 18 Uhr dort auf. Die Anzahl der Personen schwankt zwischen 10 und 30 Personen. Der Wohnsitz der Personen liegt in Troisdorf oder anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises. Die Akzeptanz und Annahme des Platzes ist so weit fortgeschritten, dass sich bei den Betroffenen eine Identifikation mit dem täglich aufgesuchten Treffpunkt erkennen lässt. Während der Hochphase in der pandemischen Lage wurde die Fläche aufgrund der Kontaktverbote zeitweise deutlich weniger genutzt. Zuletzt ist jedoch wieder eine leichte Zunahme zu beobachten.

2.12 Beschwerdesituation Innenstadt (Gewerbetreibende und Anwohner)

Aufgrund der Akzeptanz der zur Verfügung gestellten Fläche in der Kuttgasse durch den Personenkreis der Suchtkranken hat sich die Situation in der Fußgängerzone zunächst sehr schnell entspannt.
Aufgrund interner Streitigkeiten verlegen Teile der Gruppen regelmäßig ihren Aufenthalt von der Projektfläche in die Fußgängerzone. Solange sich der Personenkreis sozialverträglich verhält und es zu keinen Ordnungswidrigkeiten kommt, ist der Aufenthalt in der Fußgängerzone zu akzeptieren. Störungen, insbesondere Ordnungswidrigkeiten werden durch die in der Fußgängerzone verstärkt eingesetzten Ordnungskräfte konsequent geahndet. Es finden gemeinsame Ordnungspartnerschaften zwischen Ordnungsamt und Polizei statt und regelmäßige Begehungen durch die Sozialarbeiter der Diakonie und den Ordnungskräften.

2.13 Beschwerdesituationen der Anwohner Kuttgasse und Umgebung

Die Situation hat sich insgesamt entspannt. Nur selten kommt es zu Ruhestörungen nach 20.00 Uhr (Aufenthaltsverbot). Hier kontrolliert die Ordnungsbehörde fortlaufend.

2.14 Kontakt mit Kath. Kindergarten Hippolytusstraße

Im Zuge der Eröffnung des Kath. Kindergartens Hippolytusstraße fand in 2019 ein Austausch zwischen Verwaltung, Diakonie, Kita-Leitung und Elternbeirat statt. Das Projekt wurde seitens der Stadt und Diakonie im Rahmen eines Elterninfoabends vorgestellt. Die handelnden Personen bzw. Institutionen wurden vorgestellt, Ziele des Projekts erläutert und die Eltern der Kinder wurden für die Thematik sensibilisiert und ggf. vorhandene Ängste genommen. Die Akteure stehen im regelmäßigen Austausch.

2.15 Gestaltung der Fläche zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität

Die Platzfläche wurde zunächst mit einem Unterstand und Bänken ausgestattet. Die Dixitoiletten wurden durch ein Urinal ersetzt, das eingezäunt wurde. Um die Aufenthaltsqualität des Platzes zu verbessern, wurde ein zweiter Unterstand installiert.

2.16 Heranführen der Suchtkranken an tagesstrukturierende Maßnahmen

Einzelne Personen oder Gruppen führen in Eigenregie Reinigungsaktionen, z.T. auch in Gemeinschaftsaktionen mit dem städt. Ordnungsamt/Bauhof als auch mit Unterstützung des Rhein-Sieg-Feger-Projektes durch. Die in den Toiletten aufgestellten Boxen zur Aufnahme von benutzten Spritzen werden gut angenommen und durch die Platzbesucher unter Anleitung des Streetworkers regelmäßig entsorgt.

3.Bewertung des Projektes

3.1 Diakonie

Der ausführliche Bericht der Diakonie ist als Anlage 1 beigefügt. Nachfolgend werden die wichtigsten Eckpunkte zusammengefasst.

Durch die Erweiterung/Erhöhung der Streetwork-Stelle auf 39 Wochenstunden und dem daraus resultierendem Einsatz von zwei Sozialarbeiter*innen konnten die regelmäßigen Kontakte und Gespräche vor Ort intensiviert werden und den Suchtkranken verstärkt Hilfsmaßnahmen und Betreuungen angeboten werden.

Die Streetworker erhalten einen realistischen Blick auf den Alltag, die Familien- und Wohnverhältnisse und den Gesundheitszustand der Suchtkranken und was sie zu leisten bereit und in der Lage sind. Die Vernetzung von Hilfen der Diakonie Suchthilfe (mit Beratungsangeboten, Kontaktladen, Drogenkonsumraum, Angehörigenberatung etc.) wird durch die Arbeit des Streetworkers deutlich verbessert, weil bei vielen Problemlagen zeitnah und direkt auf dem Platz geholfen oder in andere Hilfen vermittelt werden kann.

Der Platz hat sich gut etabliert. Insbesondere die zweite Überdachung und die neue Einhausung des Urinals werden von den Platzbesuchern wertgeschätzt.
Die überwiegende Anzahl der Platzbesucher ist an keiner Eskalation interessiert, weder mit Anwohnern, Gewerbetreibenden oder der benachbarten Kita.
Den Suchtabhängigen ist es wichtig „ihren Platz nicht zu verlieren“.

Aus Sicht der Diakonie Suchthilfe wird das Projekt als erfolgreich bewertet. Eine Fortsetzung wird ausdrücklich befürwortet, soweit die Finanzierung durch die Stadt Troisdorf sichergestellt wird. Denn insbesondere die aufsuchende Betreuung und Tagesstrukturbegleitung stellt ein zusätzliches und wirksames Angebot im bisherigen Hilfesystem mit überwiegender „Komm-Struktur“ dar.

3.2 Ordnungsbehörde

Der Aufenthalt der Suchtabhängigen fand bis Mitte April 2015 überwiegend in der Fußgängerzone auf der Kölner Straße und dem Wilhelm-Hamacher-Platz statt. Zusätzlich wurde der Brunnenplatz an der Kronprinzenstraße stark frequentiert. Die Beschwerden der Anwohner und Gewerbetreibenden bezogen sich auf den reinen Aufenthalt, Alkoholkonsum, Verunreinigungen, Lärm und Streitigkeiten. Seit Öffnung der Projektfläche Kuttgasse hält sich ein Großteil der Suchtabhängigen auf diesem Platz auf. Die gelegentlich auftretenden Störungen in der Fußgängerzone, während der Pandemie auch häufiger, durch Gruppen von Suchtabhängigen durch Trinkgelage, Lärm etc. begegnen die Ordnungskräfte mit zusätzlichen Kontrollen und konsequentem Einschreiten anlässlich von Ordnungswidrigkeiten. Insgesamt lässt sich jedoch eine rückläufige Beschwerdehäufigkeit im Bereich der Kuttgasse feststellen.

Aufgrund der seit 2015 eingetretenen Konfliktbereinigung in der Fußgängerzone und der weiteren Troisdorfer Innenstadt wird eine Fortsetzung des Projektes von Seiten der Ordnungsbehörde befürwortet.

3.3 Polizei

Im Nahbereich der Anlaufstelle sind die polizeilichen Einsatzzahlen in der Gesamtschau deutlich zurückgegangen.
Die Platzfläche führt zu einer örtlichen Konzentration von Suchtabhängigen, die sich ansonsten verstärkt in der gesamten Fußgängerzone aufhalten würden. Dies vereinfacht gefahrenabwehrende Maßnahmen wie polizeiliche Präsenz, Ansprachen der Gefährder etc.
Die gemeinsamen aufsuchenden Streifen von Polizei und Ordnungsbehörde im Rahmen der Ordnungspartnerschaft erfolgen regelmäßig. Die Fortsetzung des Projekts wird von Seiten der Polizei befürwortet.

4.Fazit

Die Diakonie Suchthilfe als fachpädagogische Planungs- und Durchführungsverantwortliche sowie die Ordnungspartner Polizei und Ordnungsbehörde bewerten das Projekt als erfolgreich und empfehlen die Fortsetzung. Insbesondere das ordnungspolitisch gesetzte Ziel „Verlagerung des Aufenthaltes des betroffenen Personenkreises auf die Platzfläche Kuttgasse“ zugunsten einer Konfliktbereinigung in der Fußgängerzone konnte überwiegend erfolgreich umgesetzt werden.

Schwieriger gestaltet sich die Heranführung der Personengruppe an tagesstrukturierende Maßnahmen im niederschwelligen Bereich.

Den Menschen auf dem Platz fehlt es an Beschäftigung und Tagesstruktur. Die Aufnahme einer regulären Arbeit kommt für die meisten der Betroffenen in der Regel nicht in Frage, weil die notwendigen Voraussetzungen in mehrfacher Hinsicht nicht vorhanden sind. Um das Hilfesystem insgesamt und auch das Projekt „Suchthilfe Kuttgasse“ weiterzuentwickeln und über den Platz hinaus eine Perspektive für Betroffene zu bieten, ist durch die Diakonie geplant, das angestoßene Arbeitsprojekt für Suchtmittelabhängige zu intensivieren.
Weitere Ziele im Rahmen des Projekts:

- Verbesserung der Kommunikation zwischen unterschiedlichen Akteuren, insbesondere mit Anwohnern und Gewerbetreibenden im Stadtzentrum
- Förderung der Eigenverantwortung in Bezug auf die Reinigung des Platzes
- Sensibilisierung in Bezug auf Diskrepanzen zwischen Eigen- und Fremdwahrnehmung
- Heranführung an feste Tagesstrukturen, an Arbeitstugenden, berufliche Perspektivenbildung
- Verbesserung des Klimas gegenüber der Zielgruppe durch Abbau von Vorurteilen und Berührungsängsten, Veränderung der öffentlichen Wahrnehmung gegenüber der Zielgruppe

Um die bisher im Rahmen des Projektes erreichten Erfolge (insbesondere Verlagerung des Aufenthaltes zur Kuttgasse und Synergieeffekte für das Cafe Koko durch Streetworking) nicht zu gefährden und weiter auszubauen, schlägt die Verwaltung die Verlängerung des Projekts um weitere 3 Jahre bis zum 31.12.2024 vor.

5. Kosten der Projektverlängerung

5.1 Personalkosten

Die fachpädagogische Planung und Durchführung kann unter Berücksichtigung des als Anlage 2 beigefügten Angebotes weiterhin durch die Diakonie Suchthilfe gewährleistet werden.

a)Personaljahreskostenkosten (+ KZVK) für **2022**	
des Streetworkers 5 Tage Woche	69.128,05 €
b)Sach- und Nebenkosten Mitarbeiter	23,925,61 €
c)Personalkosten Wochenende/Feiertage (Mitarbeiter Diakonie)	3.894,00 €

Außerhalb der Dienstzeiten des verantwortlichen Streetworkers wird die Personengruppe auf dem Platz an Wochenenden und Feiertagen durch Mitarbeiter der Diakonie Suchthilfe betreut und aufgesucht. Für diese Mitarbeiter werden pro Fachdienstleistungsstunde 63,65 € berechnet.

voraussichtliche Kosten	**96.947,66 €**
In **2023** belaufen sich die Kosten auf voraussichtlich	**98.817,13 €**
und in **2024** auf voraussichtlich	**100.657,48 €**

5.2 Aufgabenumfang des Streetworkers insbesondere

- Kontinuierliche Präsenzzeiten auf dem Platz „Kuttgasse“ sowie Rundgang in der Fußgängerzone und auf innerstädtischen Plätzen,
- 5 – Tage in der Woche,
- täglich mindestens 2 Stunden auf dem Platz „Kuttgasse“ **und** 2 Stunden in der Fußgängerzone
- mindestens ein aufsuchender Einsatz pro Arbeitstag (Platz „Kuttgasse und FGZ),
- Begleitung der Nutzer des Platzes und Fußgängerzone in deren Lebensbereichen (Hausbesuche, Begleitungen zu Ämtern, Vermittlung in weitere Angebote, z.B. Obdach usw.),
- Zusammenarbeit mit Ordnungsamt, Polizei und weiteren Kooperationspartnern in der Innenstadt
- Erhebung von Daten (Anzahl Nutzer, Bedarfe der Zielgruppe u.a.)

6. Kostenbeteiligung des Rhein-Sieg-Kreises

Seit 2015 beteiligt sich der Rhein-Sieg-Kreis mit einer **jährlichen Kostenbeteiligung i.H.v. 22.000 €** am Projekt. Die Kostenbeteiligung ist für 2022 sichergestellt. Die Fortsetzung der Unterstützung für die Jahre 2023/2024 muss noch vom entsprechenden Fachausschuss entschieden werden.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Suchthilfe, Diakonie An Sieg und Rhein

Projektbericht Streetwork/Kuttgasse 2020

Fachliche Bewertung des Projektverlaufs

Die Suchthilfe begleitet und besucht seit 2015 den von der Stadt eingerichteten Aufenthaltsplatz für Konsument*innen und Abhängige illegaler Drogen an der Kuttgasse.
Im weiteren Verlauf des Projekts erweiterte sich der Einsatz auf die Troisdorfer Fußgängerzone, sowie auf sonstige Aufenthaltsplätze der Konsument*innen und Abhängigen illegaler Drogen und werden bis heute regelmäßig aufgesucht.

Dieser Einsatz wird von zwei Sozialarbeiter*innen als aufsuchende Sozialarbeit durchgeführt. Die Arbeit des Streetworkteams zeigte auch 2020 eine positive Entwicklung, die vor allem auf die Beständigkeit des Teams und das vorhandene Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeiter*innen und Klient*innen zurückzuführen ist. Die Stelle ist weiterhin zweigeschlechtlich besetzt, da dies in der geschlechtsspezifischen Anbindung in der bisherigen Arbeit positive Erfolge erzielte. In der Sozialarbeit standen Fragen zur Sozial- und Rechtsberatung, sowie Fragen zu Gesundheit, Sucht und Corona bedingte Hilfen im Vordergrund. Die aufsuchende Tätigkeit ermöglichte ein rasches Intervenieren in Krisensituationen.

Die Streetworkarbeit veränderte sich gänzlich mit der Covid-19-Pandemie, und die Sozialarbeiter*innen befanden sich oft in einem Konflikt. Suchtarbeit und vor allem die Streetworkarbeit lebt von der Beziehungsarbeit und der professionellen Nähe, welche durch die Schutzmaßnahmen wie Abstandsregelungen und die Aufnahme von Daten zur Kontaktnachverfolgung erschwert wurde.

Innenstadt Troisdorf

Durch die an den Hilfebedarfen der Klient*innen orientierten und angepassten Öffnungszeiten des Kontaktladens, sowie die Erweiterung der Zielgruppe (illegale und legale Drogen), entspannte sich die Situation in der Innenstadt merklich. Nach Angaben des Ordnungsamtes gab es deutlich weniger Beschwerden aus der Bevölkerung und die Verweildauer der Kontaktladenbesucher*innen im Café Koko stieg bis zu den Covid-19-Pandemie bedingten Einschränkungen kontinuierlich. Angebote zur Hygiene- und Essensversorgung wurden deutlich mehr angenommen und sorgten für eine stabilere körperliche und psychische Verfassung der Klient*innen. Auch auf veränderte Bedarfe, von beispielsweise alkoholkranken Menschen, wurde mit respektvoller und akzeptierender Haltung in der Streetworkarbeit eingegangen. Dies, und vor allem die Veränderung im Cafébereich, einen beschränkten Alkoholkonsum zuzulassen, sorgte für eine gute Anbindung der „neuen" Klient*innen an unser Hilfesystem.
Die Intensivierung des Kontakts zu Gewerbetreibenden in der Innenstadt wurde weiterhin fokussiert, um bei Problemlagen als direkte Ansprechpartner*innen fungieren zu können. Beschwerden aus der Bevölkerung wurden weiterhin mit den Klient*innen offen thematisiert und auch problematisiert. Mit Beginn der Pandemie stiegen die Verweildauer und die Anzahl der Klient*innen in der Innenstadt. Viele

Klient*innen, die vorher durch ehrenamtliche Tätigkeiten oder ihre Berufstätigkeit einen geregelten Tagesablauf hatten und aufgrund der Covid-19 Welle freigestellt wurden, erlebten Rückfälle und waren wieder Teil der Szene.
Die Sozialarbeiter*innen übernahmen tagtäglich die Transportierung von aktuellen Informationen und Auflagen durch die COVID-19-Verbreitung an die Klient*innen und wiesen sie darauf hin, sich an Abstandsregeln und das Versammlungsverbot zu halten und vor allem den Eigenschutz durch Nasen-Mundbedeckungen zu gewährleisten. Die Mitarbeiter*innen informierten sie über die weitergeführten, aber mit gewissen Einschränkungen verbundenen Angebote des Café Koko, organisierten Dusch- und Waschmaschinentermine und vereinbarten Einzeltermine im Bürotrakt der Suchthilfe.

Kuttgasse

Der Aufenthaltsplatz der Kuttgasse wurde zu Beginn des Berichtsjahres weiterhin hauptsächlich von Konsument*innen und Abhängigen von illegalen Substanzen genutzt.
Der vorhandene vertrauensvolle Kontakt der Streetworker*innen zu „alten" Klient*innen verhilft schnell und unkompliziert Kontakt zu „Neuzugängen" zu erhalten. Die Problemlagen sind häufig identisch und bewegen sich im Bereich Haftentlassung, Obdachlosigkeit, familiäre Krisen, täglicher Drogen- und Alkoholkonsum, Entzug und Probleme in der selbständigen Bearbeitung von Ämterangelegenheiten.
Das Abstellen von Unrat, Hausmüll und Sperrmüll von Dritten fand leider auch in 2020 kein Ende und stellte eine wiederholte Problematik dar. Auch fanden sich fast täglich Hinterlassenschaften von Hunden auf dem Platz verteilt. Zwar sind die meisten Klient*innen bemüht den Platz ordentlich zu hinterlassen, jedoch bestärkt diese „Vermüllung" von außen ihr Gefühl der sozialen Ausgrenzung. Um hier auch unsere Unterstützung zu signalisieren, wurde der Platz mit Unterstützung des Rhein-Sieg-Feger-Projektes regelmäßig gereinigt.

Im Jahre 2019 wurde ein Kindergarten gegenüber vom Aufenthaltsplatz der Kuttgasse gebaut und eröffnet. Der Bau des Kindergartens gegenüber der Platzanlage wurde von den Klient*innen sehr oft thematisiert und sie äußerten hierzu vielerlei Bedenken. Nach anfänglichen Beschwerden von Seiten der Kita-Eltern und darauffolgender Intervention in Form von Gesprächen mit Eltern, Stadt Troisdorf, Suchthilfe und Geschäftsführung des Diakonischen Werkes sowie Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Kita-Leitung, konnten diese geklärt bzw. beigelegt werden.

Hierbei standen vor allem zwei Themen im Vordergrund:

- der Schutz der Kinder vor der Szene selbst
- die Frage, ob es in Zukunft einen neuen Aufenthaltsplatz geben wird.

Wetterbedingt hielten sich in den Wintermonaten erfahrungsgemäß weniger Klient*innen auf dem Platz der Kuttgasse auf. Mit dem Frühlingsbeginn im Jahr 2020 traten Corona bedingte Einschränkungen und Versammlungsverbote in Kraft, die zur Folge hatten, dass die „Kuttgasse" im Berichtsjahr als gewöhnlicher Aufenthaltsplatz für die Klient*innen „wegbrach".

Netzwerkarbeit

Zum Ordnungsamt der Stadt Troisdorf bestand weiterhin ein intensiver Kontakt und es fanden kollegiale und fachliche Gespräche mit den Mitarbeiter*innen statt.
Im Rahmen einer engen Zusammenarbeit fanden unter anderem auch Treffen in unserem Kontaktladen statt, um den Mitarbeiter*innen des Ordnungsamts einen tieferen Einblick in das Hilfesystem der Suchthilfe zu ermöglichen.

Vor allem zu Beginn der Corona Beschränkungen waren wir in einem intensiven Austausch mit den Mitarbeiter*innen des Ordnungsamtes, um unsere Arbeit permanent den ständig verändernden, teilweise verschärften Einschränkungen und Bestimmungen anzupassen.

Kontakte zu anderen sozialen Einrichtungen („Lohmar hilft", „Troisdorf hilft", „Siegburg hilft", Ev./Kath. Kirchengemeinde, Foodsharing, Seniorenheim Wilhelm Hamacher Platz, VfG Bonn) wurden weiterhin gepflegt.

Zum Jahresende mobilisierten die Sozialarbeiter*innen verschiedene Netzwerkpartner (DM-Märkte Troisdorf, Tchibo Bonn Beuel, Freche Freunde Berlin) und auch Privatpersonen dazu, zu spenden, um den Klient*innen nach dem besonders problematischen 2020 mit Covid-19-Pandemie Geschenke zum Weihnachtsfest geben zu können.

Problemlagen der Klient*innen

Ämtergänge:

Schon 2019 beschrieben wir die Problematik im Bereich der selbständigen Bewältigung von Amtsgängen und der damit zusammenhängenden Angst der Klient*innen vor Stigmatisierungen und sozialer Ausgrenzung. Hier war eine Begleitung, wenigstens jedoch eine intensive Vorbereitung auf den Termin durch die Sozialarbeiter*innen von Nöten.

Die durch die Covid-19-Pandemie veranlassten Bestimmungen und die dadurch resultierenden erschwerten Zugangsmöglichkeiten zu den Ämtern, Krankenkassen, Banken und Ärzten verursachten u.a. erhebliche Probleme im Bereich der Grundsicherung vieler Klient*innen. Die Anträge ließen sich nicht vervollständigen, Ansprechpartner*innen waren nicht erreichbar oder überlastet.
Damit war für Klient*innen das Jahr 2020 besonders herausfordernd und mit zusätzlichen neuen Schwierigkeiten gefüllt.

Die Problemlagen der Klient*innen mit einer Abhängigkeit von illegalen Substanzen wurden in 2020 vor allem durch die Covid-19-Pandemie noch erweitert und stellten die Sozialarbeit vor neue Aufgaben und schwierige Herausforderungen.

Soziale „Clean-Kontakte" brachen weg und die durch die Einschränkungen verursachten Bewegungsfreiheiten trafen die Drogensüchtigen und Obdachlosen besonders hart. Durch die nicht absehbare Zeit der Einschränkungen führte es

insgesamt zu einer großen Perspektivlosigkeit und einer angespannten und aggressiven Stimmung innerhalb der Szene. Da auch die Beschaffung von illegalen Substanzen zeitweise schwierig wurde, konnte ein gefährliches Konsumverhalten beobachtet werden. Hier wurde experimentell konsumiert, um den Suchtdruck zu unterdrücken und der Alkoholkonsum stieg erheblich.
Eine Anbindung an die Entgiftungskliniken im Umkreis, sowie an Krankenhäuser und Psychiatrien wurde durch die Pandemie auch erschwert

Verelendung/körperliche u. psychische Verwahrlosung:

Die Unterbringung von suchtkranken Obdachlosen wurde durch die Corona konformen Regelwerke verschiedener Einrichtungen erschwert und hatte zur Folge, dass viele unserer Klient*innen auf der Straße nächtigen mussten.
Da keine öffentlichen Toiletten mehr zugänglich waren, konnten sie sich weder waschen, noch ihre Toilettengänge unter hygienischen Bedingungen verrichten. Ausgangsbeschränkungen, Versammlungsverbote, sowie das Schließen vieler Geschäfte in der Innenstadt hatten zur Folge, dass Betteln für unsere Klient*innen nicht mehr als Einnahmequelle diente. Mittellosigkeit und fehlender Mund-Nasenschutz hinderte sie am Einkauf von Lebensmitteln, sodass ein körperlicher Abbau schnell sichtbar wurde.
Die schon durch die Suchterkrankung bedingte niedrige Frustrationstoleranz unserer Klient*innen sank rapide, und das Gefühl der sozialen Ausgrenzung stieg täglich. Dies führte zwangsläufig zu einer wachsenden Zahl von Rückfällen und akuten Krisen, bis hin zur Resignation einiger Klient*innen.

Tagesstrukturierende Maßnahmen:

Im Jahresbericht von 2019 wurde die Wichtigkeit von tagesstrukturierenden Maßnahmen im Bereich von Suchtmittelabhängigen als Problemlage deutlich hervorgehoben. In 2020 wurde dies in einer besonderen Intensität deutlich. Alltagsstrukturen und Angebote zur Tagesstruktur gab es kaum noch für unsere Klient*innen, was eine Orientierungslosigkeit sowie Perspektivlosigkeit zur Folge hatte. Termine mit den Klient*innen zu machen wurde zunehmend schwieriger, da sie kaum noch eine zeitliche Orientierung hatten.

Ausblick auf das Jahr 2021:

Zum Ende des Jahres 2020 blicken wir auf ein herausforderndes nächstes Jahr, welches sich Pandemie bedingt schwer planbar zeigt.
Intensiv werden die Sozialarbeiter*innen an der Beziehungsarbeit arbeiten, um wieder an den erfolgsversprechenden ersten Monaten des Jahres 2020 anknüpfen zu können. Durch die von unseren Klient*innen subjektiv erlebte soziale Ausgrenzung und Stigmatisierung, sowie der körperlichen und psychischen Verelendung vieler Klient*innen, hat die Covid-19 Pandemie unsere Ziele und Methodenplanungen komplett „durchgeschüttelt". Jeder neue Tag, mit jeder weiteren Verordnung und mit jeder, der daraus resultierenden Entwicklung, ist eine Herausforderung und verlangt täglich neue Wege.

Diakonisches Werk
des Evangelischen Kirchenkreises
An Sieg und Rhein

SUCHTHILFE

Poststr. 91
Eingang Kronprinzenstraße
53840 Troisdorf

Tel: 0 22 41 - 25 444-0
Fax: 0 22 41 - 25 444-11

suchthilfe@
diakonie-sieg-rhein.de

www.diakonie-sieg-rhein.de

- **Beratung**
- **Kontaktladen**
- **Drogenkonsumraum**
- **Begleitung bei Substitution**
- **Fachstelle für Prävention**
- **Aufsuchende Dienste**
- **Nachsorge**
- **Streetwork**
- **Hilfen zur Tagesstruktur**
- **Hilfen für Kinder suchtkranker Eltern**
- **Hilfen zur Erziehung**
- **Gesundheitsmanagement**

Suchthilfe Poststr. 91 53840 Troisdorf

Stadt Troisdorf
Herrn Oliver Kosmalla
Amt für Sicherheit und Ordnung
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Troisdorf, den 14.10.2021

Es schreibt Ihnen:
Jürgen Graff

Durchwahl:
02241 25 444 - 0

Angebot über die Begleitung des „Projektes Streetwork/Kuttgasse“ durch die Suchthilfe (100% Stelle) für die Jahre 2022, 2023 und 2024

für die Stadt Troisdorf

Position 1:

Sozialarbeit für aufsuchende und niederschwellige Kontaktarbeit auf den Straßen und Plätzen der Stadt Troisdorf/Streetwork (**100%-Stelle, 39 Stunden/Woche**)

Leistungen:

Arbeitszeit: 5 Tage in der Woche, befristet auf zwei Jahre, (unter Berücksichtigung der gültigen tariflichen Bestimmungen im BAT/KF).

Kontinuierliche Präsenzzeiten auf dem Platz „Kuttgasse“ sowie Rundgang in der Fußgängerzone und auf innerstädtischen Plätzen:

- 5 Einsatztage in der Woche,
- täglich mindestens 2 Stunden auf dem Platz „Kuttgasse“ und 2 Stunden in der Fußgängerzone,
- mindestens ein aufsuchender Einsatz pro Arbeitstag (Platz „Kuttgasse“ und Fußgängerzone),

- Begleitung der Nutzer des Platzes und Personen der Zielgruppen in der Fußgängerzone in deren Lebensbereichen (Hausbesuche, Begleitungen zu Ämtern, Vermittlung in weitere Angebote, z.B. Obdach, usw.),
- **Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter*innen des Ordnungsamtes und der Polizei,**
- **Zusammenarbeit mit wichtigen und relevanten Kooperationspartner*innen, z.B. substituierende Arztpraxen in der Innenstadt**
- Erhebung von Daten (Anzahl Nutzer, Bedarfe der Zielgruppe, u.a.).

Fachliche und organisatorische Verknüpfung mit dem Angebot des Kontaktladens Café KoKo der Suchthilfe:

- der/die Streetworker*in ist Mitarbeiter*in im Fachteam des Kontaktladens der Suchthilfe und entsprechend fachlich und organisatorisch dort eingebunden,
- sein/ihr Arbeitsplatz ist in der Poststraße 91, 53840 Troisdorf,
- er/sie ist ein- bis zweimal in der Woche in den Öffnungszeiten des Kontaktcafés präsent, zur Verknüpfung der Angebote Streetwork und Kontaktladen/Drogenkonsumraum,
- Arbeitszeiten werden dokumentiert,
- Teamsitzungen und Supervision sind obligatorisch, die Teilnahme ist verbindlich,
- Vorgesetzte sind der Teamleiter des Kontaktladens sowie der Fachbereichsleiter der Suchthilfe

Sozialarbeiterische Leistungen sind im Konzept des Projektes weiter beschrieben.

Kostenberechnung Position 1:

Berechnet werden pro Jahr die gesamten Bruttopersonalkosten sowie Sach- und Nebenkosten des oder der eingesetzten Sozialarbeiter(s) (BA) oder der Person/der Personen mit ähnlicher Qualifikation für eine 100 % Stelle (39 Stunden/Woche). Die zu zahlenden Kosten richten sich nach den für den Dienst und die Qualifikation des/der Mitarbeiter*in vorgesehenen Personalkosten, im geltenden Tarif des BAT/KF.

Kostenkalkulation für das Jahr 2022:

Tatsächliche Personalkosten (BAT/ KF, i.d.R. Entgeltgruppe SD 12) + Sachkosten + IT-Kosten + Gemeinkosten = Kosten gesamt.

Bruttopersonalkosten (100%)	69.128,05 €*
Sachkostenpauschale	6.500,00 €
IT-Kostenpauschale	3.600,00 €
pauschale Gemeinkosten	13.825,61 €
Gesamtkosten:	**93.053,66 €**

Kostenkalkulation für das Jahr 2023:

Tatsächliche Personalkosten (BAT/ KF, i.d.R. Entgeltgruppe SD 12) + Sachkosten + IT-Kosten + Gemeinkosten = Kosten gesamt.

Bruttopersonalkosten (100%)	70.510,61 €*
Sachkostenpauschale	6.500,00 €
IT-Kostenpauschale	3.600,00 €
pauschale Gemeinkosten	14.102,12 €
Gesamtkosten:	**94.712,73 €**

Kostenkalkulation für das Jahr 2024:

Tatsächliche Personalkosten (BAT/ KF, i.d.R. Entgeltgruppe SD 12) + Sachkosten + IT-Kosten + Gemeinkosten = Kosten gesamt.

Bruttopersonalkosten	71.920,82 €*
Sachkostenpauschale	6.500,00 €
IT-Kostenpauschale	3.600,00 €
pauschale Gemeinkosten	14.384,16 €
Gesamtkosten:	**96.404,98 €**

***bisherige** Personalkosten/Jahr + 2 % Lohnsteigerung plus KZVK.
Die Kosten (Bruttopersonalkosten plus Sach- und Nebenkostenpauschale) werden nach Ablauf eines Kalenderjahres der Stadt Troisdorf in Rechnung gestellt. Ein Kosten- und Verwendungsnachweis wird erbracht.

Position 2:

Fachleistungsstunden an Wochenenden und Feiertagen, Aufsuchen und Begleitung der Nutzer*innen des Platzes an der Kuttgasse.

Zusätzlich zu der 5- tägigen Präsenzzeit des/der Streetworker*in pro Woche (siehe oben) werden an Wochenenden (an einem Tag) und an Feiertagen die Nutzer*innen des Platzes an der Kuttgasse durch Mitarbeiter*innen der Suchthilfe aufgesucht und betreut. Aus den im bisherigen Projektverlauf gemachten Erfahrungen raten wir dazu an, die Wochenend- und Feiertagpräsenz auf dem Platz auf maximal eine Stunde pro Tag (bei WE- und Feiertage) zu begrenzen. Dementsprechend ist auch das Angebot auf eine Stunde pro WE- und Feiertagseinsatz kalkuliert.

Leistungen:

Der Platz wird an Wochenenden und Feiertagen wunschgemäß kontinuierlich aufgesucht. Die Nutzer*innen des Platzes werden nach ihren jeweiligen persönlichen Situationen und Lebensumstände befragt. Organisatorische Sachfragen und Schwierigkeiten auf dem Platz sowie persönliche Problemlagen werden der notwendigen Weiterbearbeitung und Hilfe (bei Wunsch) zugeführt.

Daten zur Nutzung des Platzes und zu den Bedarfen der Zielgruppen werden erhoben. Arbeitszeiten werden dokumentiert.

Kostenberechnung Position 2:

Anzahl der Einsatztage in 2022:

Wochenendtage:	52
Feiertage:	8
Gesamt :	**60 Tage**

Kosten der Fachleistungsstunden (FLS): **64,90 € pro 60 Minuten.**
Wegzeiten sind in der FLS enthalten.
Die tariflich vorgeschriebene Vergütung für den Wochenend- und Feiertagsdienst ist im Preis inbegriffen.

60 Tage x jeweils 1 Stunden x 64,90 € = 3.894,00 €

Anzahl der Einsatztage in 2023:

Wochenendtage:	52
Feiertage:	10
Gesamt :	**62 Tage**

Kosten der Fachleistungsstunden (FLS): **66,20 € pro 60 Minuten.**
Wegzeiten sind in der FLS enthalten.
Die tariflich vorgeschriebene Vergütung für den Wochenend- und Feiertagsdienst ist im Preis inbegriffen.

62 Tage x jeweils 1 Stunden x 66,20 € = 4.104,40 €

Anzahl der Einsatztage in 2024:

Wochenendtage:	52
Feiertage:	11
Gesamt :	**63 Tage**

Kosten der Fachleistungsstunden (FLS): **67,50 € pro 60 Minuten.**
Wegzeiten sind in der FLS enthalten.

Die tariflich vorgeschriebene Vergütung für den Wochenend- und Feiertagsdienst ist im Preis inbegriffen.

63 Tage x jeweils 1 Stunden x 67,50 € = 4.252,50 €

Zu den angebotenen Leistungen in Position 1 und Position 2 erfolgt nach Ablauf von jeweils 12 Monaten ein Ergebnisbericht/Abschlussbericht mit der Auswertung der erhobenen Daten.
Wir raten an, in regelmäßigen Abständen (halbjährlich) die geleistete Arbeit und die gemachten Erfahrungen in einem Wirksamkeitsdialog zu reflektieren und gemeinsam zu bewerten.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Jürgen Graff
Fachbereichsleiter
Suchthilfe

TOP-Nr.: Ö 25

Stadt Troisdorf Datum: 21.07.2021
Der Bürgermeister
Az: III/32

Vorlage, DS-Nr. 2021/0970 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	07.09.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 03. November 2019
hier: Einführung einer "Hundekotbeutel-Mitführungspflicht-Versorgung"

Beschlussentwurf:
Der Bürgerantrag zur „Einführung einer Hundekotbeutel-Mitführungspflicht-Verordnung“ wird abgelehnt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Die Einführung einer neuen Verordnung mit einer Regelung, die es bereits gibt, ist entbehrlich.

In der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Troisdorf (Troisdorfer Straßenordnung) vom 19.08.2008 ist unter § 7 Abs. 3 geregelt, dass wer einen Hund ausführt, Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot, mitzuführen hat.
Der Hundeausführer muss die mitgeführten Hundekotbeutel gegenüber Ordnungskräften auf Verlangen jederzeit vorzeigen können. Auch sind die verantwortlichen Personen verpflichtet die durch Tiere verursachten Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Verstöße gegen diese Vorschriften können mit einer Geldbuße geahndet werden.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bürgerforum Troisdorf **TOP-Nr.: Ö 25**

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Einführung einer „Hundekotbeutel-Mitführungspflicht-Verordnung"

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 13. Nov. 2019

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Zur deutlichen Einschränkung der Verunreinigungen durch Hundekot führt die Stadt Troisdorf unter Änderung der Stadtverordnung eine „Hundekotbeutel-Mitführungspflicht-Verordnung" ein. Somit müssen künftig Hundehalter, die beim „Gassigang" bei Kontrollen seitens des städtischen Ordnungsamtes ohne Entsorgungsbeutel angetroffen werden, mit einem Bußgeld von 45 Euro rechnen.

Begründung

Die nahezu täglich auf Gehwegen, Straßen, öffentlichen Parkanlagen, Vorgärten, Kinderspielflächen etc. vorzufindenden „Tretminen" aus Hundekot sind stets ein großes Ärgernis, dem mit einer neuen betreffenden Verordnung sinnvoll begegnet werden könnte!

Troisdorf, den 3.11.2019

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spiller)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
• federführendes Dezernat/Amt (vorlage erstellen) III 32
• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Mitzeichnung ist federführendes Amt)
• folgenden GE's z.K.
• Ausschuss-Betreuung/Schriftführung

TOP-Nr.: Ö 26

Stadt Troisdorf Datum: 26.07.2021
Der Bürgermeister
Az: III/62

Vorlage, DS-Nr. 2021/0969 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	07.09.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 04. November 2019
hier: Gebührenordnung der Stadt Troisdorf

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung in einen Fachausschuss und entscheidet über den Bürgerantrag direkt.
Der Antrag auf Überarbeitung der Verwaltungsgebührenordnung wird abgelehnt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Troisdorf, die zuletzt am 21.12.2016 geändert wurde, sieht für die Erstellung eines großformatigen Plots, z.B. eines Bebauungsplanes, im Format DIN A 1 eine Gebühr von 12,50 € vor, die sich verdoppelt, wenn ein Farbausdruck gewünscht ist (Tarif-Nr. 12).
Ein Plot im Format DIN A 1 hat die Größe von 59,4 x 84,1 cm, was dem dreifachen eines Auszuges im Format DIN A 4 entspricht. Die Kosten (Toner, Papier), die für einen solchen Ausdruck, insb. in Farbe, entstehen, sind nicht gering.

Hinzu kommen gem. Tarif-Nr. 10 Kosten für den Personalaufwand für die technischen Arbeiten von 24 € je angefangene halbe Stunde.
Auch hier sind die angesetzten Kosten unter Würdigung entsprechender Kalkulationsgrundlagen für derartige Dienstleistungen als angemessen anzusehen.

Insb. auch aufgrund der Möglichkeit, sich z.B. Bebauungspläne über das Geoportal/Stadtplandienst Troisdorf unter stadtplan.troisdorf.de selber herunter zu laden (und ggfs. auch bei einem Copyshop eigener Wahl drucken zu lassen), wird eine kostenpflichtige Bereitstellung durch die Stadtverwaltung nur noch sehr selten nachgefragt.

Die Verwaltung hält daher insgesamt eine Anpassung der Verwaltungsgebührenordnung für nicht notwendig.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bürger Forum Troisdorf
Das geht uns alle an
Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel 017676089892

Bürgerforum Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 53842 Troisdorf

4.11.2019

Herrn Bürgermeister
Klaus-Werner Jablonski
Rathaus
Kölner Str. 176
53840 Troisdorf

Bürgerantrag vom 4.11.2019

Gebührenordnung der Stadt Troisdorf

Sehr geehrter Herr Jablonski,

anbei erhalten Sie den vorgenannten Bürgerantrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spiller)

Die Unterzeichnenden sind mit der Veröffentlichung ihrer Namen in Verbindung mit diesem Bürgerantrag einverstanden und verzichten ausdrücklich auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen!

Bürgerforum Troisdorf

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Gebührenordnung der Stadt Troisdorf

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die derzeit gültige Gebührenordnung der Stadt Troisdorf wird zeitnah überarbeitet und korrigiert auf realistische Beträge, die es auch Menschen mit nur geringen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln möglich machen, Kopien bsw. von Bebauungsplänen zu erhalten, ohne dafür ihr komplettes Monatseinkommen opfern zu müssen.

Begründung

Die von der Stadt Troisdorf erhobenen Verwaltungsgebühren für die Anfertigung von Kopien sind völlig überzogen, wettfremd und stehen in keinerlei Verhältnis zum tatsächlichen Arbeitsaufwand. Insbesondere im Hinblick auf SeniorenInnen, Arbeitslose oder Jugendliche können die veranschlagten Kosten nur als reine Zumutung und Frechheit bezeichnet werden. Es ist nicht zu fassen, wenn, wie aus dem beigefügten Vorgang ersichtlich, „je angefangene halbe Stunde" allen Ernstes 24,-- EURO berechnet werden und eine DIN A 1-Kopie stolze 25,-- EURO Kosten soll. Mit Bürgerfreundlichkeit bzw. -nähe hat dies nichts mehr zu tun!

Troisdorf, den 4.11.2019

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spiller)

Datev/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
federführendes Dezernat/Amt III 20
sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellen ersuchen federführendes Amt)
Kenntnis für Dez's z.K. 01/13
Aussonderung (Schriftführung) Ratl Schriftl. RS

STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

STADT TROISDORF · Der Bürgermeister · Postfach 1761 · 53827 Troisdorf

Bürgerforum Troisdorf
z.Hd. Norbert Lang
Auf dem Vogelsang 13
53842 Troisdorf

Amt für Amt für Geoinformation, Statistik und Liegenschaften

Bearbeiter Ralph Kugeler
Durchwahl (0 22 41) 900-268
Zentrale (0 22 41) 900-0
Telefax (0 22 41) 900-8628
E-Mail KugelerR@Troisdorf.de
Zimmer 303

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Besuchen Sie uns im Internet:
http://www.troisdorf.de

Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen KU

Datum 16.10.2019

Grundstück Mühlheimer Str. 52 in Troisdorf ihre Anfrage vom 11.09.2019 und 4.10.2019

Sehr geehrter Herr Lang,

wir bedanken uns für Ihre neuerliche Anfrage, die ich Ihnen gerne nachfolgend beantworte. Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan für das genannte Grundstück hat die Bezeichnung T 175 Bl.2 1. Änderung. Für die Zustellung von Bebauungsplänen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **49,00 Euro** fällig, die sich aus den folgenden Kostenpunkten zusammensetzt:

- DIN A 1 farbplott: **25,00 Euro**
- Auszüge aus technischen Arbeiten für Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 24,00 € : 1x 0,5 Stunden = **24,00 Euro**

Alternativ können Sie alle rechtskräftigen Bebauungspläne der Stadt Troisdorf unter http://stadtplan.troisdorf.de kostenfrei abrufen und herunterladen. Sollten Sie dennoch an einem ausgedruckten Exemplar des Bebauungsplans Interesse haben, bitte ich Sie sich im Rahmen der Sprechzeiten an das Stadtplanungsamt der Stadt Troisdorf zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Joachim Adam

TOP-Nr.: Ö 27

Stadt Troisdorf Datum: 21.07.2021
Der Bürgermeister
Az: III/37

Vorlage, DS-Nr. 2021/0974 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 05. November 2019

Beschlussentwurf:
Der Rat lehnt den Bürgerantrag des Bürgerforum Troisdorf aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Ein Ausbau der Feuerwache einschließlich Fahrzeughalle in Troisdorf-Oberlar ist am bestehenden Standort nicht möglich, deshalb ist dieser Antrag abzulehnen.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bürgerforum Troisdorf

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

TOP-Nr.: Ö 27

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Ausbau der Feuerwache in Troisdorf-Oberlar

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Das Gebäude, in dem derzeit die Oberlarer Feuerwehr untergebracht ist, wird zeitnah ausgebaut und die Fahrzeughalle angemessen erweitert.

Begründung

Die Feuerwache in Oberlar genügt in ihrem jetzigen beengten Zustand längst nicht mehr den notwendigen Ansprüchen und bedarf dringendst einer deutlichen zeitnahen Erweiterung, was in gleichem Maße auch für die Fahrzeughalle, die zudem eine Befestigung für das Befahren von Fahrzeugen mit 12 Tonnen Achslast erfahren muss. Im Rahmen einer Stadtteilbegehung betonten die zahlreich anwesenden Oberlarerinnen und Oberlarer den hier nach ihrer Ansicht bestehenden kurzfristigen Handlungsbedarf!

Troisdorf, den 5.11.2019

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spiller)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
* federführendes Dezernat/Amt 3 F III
(Vorlagenersteller)
* sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)
* folgenden OE's z.K. 01/13
* Kopie an Rat (Schriftführung) Rat/Schriftf. RD

TOP-Nr.: Ö 28

Stadt Troisdorf Datum: 12.10.2021
Der Bürgermeister
Az: II/60

Vorlage, DS-Nr. 2021/1317 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 6. November 2019
hier: Durchführung der Aktion ,,Troisdorf räumt auf"

Beschlussentwurf:
Der Rat macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und entscheidet über den Bürgerantrag des Bürgerforums „Troisdorf räumt auf“ unmittelbar selbst. Der Bürgerantrag wird abgelehnt, da sich der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz in seiner Sitzung am 12.05.2021 (DS-Nr. 2021/0494) mit der Thematik abschließend befasst und einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Über den Antrag der CDU Fraktion „Clean up Day“ vom 08. März 2021 wurde im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz am 12. Mai 2021 beraten und entschieden. Auf die DS-Nr. 2021/0494 wird verwiesen. Ein entsprechender Beschluss wurde gefasst.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Bürgerforum Troisdorf

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

TOP-Nr.: Ö 28

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Durchführung der Aktion „Troisdorf räumt auf"

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

An noch festzulegenden Terminen im Frühjahr bzw. Herbst 2020 führt die Stadt Troisdorf in den einzelnen Ortsteilen die Aktion „Troisdorf räumt auf" durch. Unter Einbeziehung der Ortsvorsteher wird die Bevölkerung dazu aufgefordert, an den besagten Tagen in Form gemeinsamer Aktivitäten „ihren" Stadtteil gezielt zu entmüllen. Die Stadt stellt hierzu die erforderlichen Arbeitsutensilien und Werkzeuge kostenlos zur Verfügung!

Begründung:

Gerade in der heutigen Zeit sind solche Aktivitäten von Bürgerinnen und Bürgern sehr hilfreich und durchaus zweckdienlich. Das Amt für Umwelt- und Klimaschutz könnte hier als Koordinator und erster Ansprechpartner für Vereine oder private Sammler fungieren!

Troisdorf, den 6.11.2019

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
* federführendes Dezernat/Amt I 02/60
(Vorlageersteller)
* sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)
* folgenden OE's z.K. 01/13
* Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat/Schriftf. RB

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spiller)

TOP-Nr.: Ö 29

Stadt Troisdorf Datum: 11.10.2021
Der Bürgermeister
Az: I/13

Vorlage, DS-Nr. 2021/1309 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 7. November 2019
hier: Durchführung der Veranstaltung "Spich ist lecker" im Sommer 2020

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf macht in dem vorliegenden Fall von seinem Rückholrecht Gebrauch und beschließt, den Bürgerantrag des Bürgerforums Troisdorf vom 7.11.2019 zur Durchführung der Veranstaltung „Spich ist lecker“ abzulehnen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Weder ein Wochenmarkt noch eine Werbegemeinschaft konnten sich bisher in Spich etablieren. Seitens der Verwaltung ist eine Veranstaltung wie „Spich ist lecker“ auch künftig organisatorisch und finanziell nicht zu bewerkstelligen.

Alexander Biber
Bürgermeister

Bürgerforum Troisdorf

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

7. NOV. 2019

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Durchführung der Veranstaltung „Spich ist lecker" im Sommer 2020 in Spich

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

An einem noch festzulegenden Termin findet im Sommer 2020 auf dem „Spicher Platz" in Spich in organisatorischer Zusammenarbeit des Bürgerforums Troisdorf sowie des Werbeforums mit Unterstützung durch die Stadt Troisdorf die Veranstaltung „Spich ist lecker" statt. Dabei präsentieren die in Spich beheimateten Restaurants und Lokale unter Beteiligung der auswärtigen Teilnehmer des dann bereits im Ortsteil etablierten Wochenmarktes kulinarische Köstlichkeiten und Spezialitäten. Dazu werden Stände mit kunsthandwerklichen Artikeln, Schmuck, Mode etc. für bunte Abwechslung sorgen und ein reizvolles Bühnenprogramm, u.a. von den Spicher Vereinen gestaltet, wird ebenfalls angeboten.

Begründung

In Hinsicht auf kulturelle Angebote an betreffenden Veranstaltungen tristet der Ortsteil Spich ein sehr stiefmütterliches und unbefriedigendes Dasein. Hier könnte und sollte in Form der vorgenannten Veranstaltung für sinnvolle, zweckdienliche Abhilfe gesorgt werden!

Troisdorf, den 7.11.2019

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
(Vorlagenersteller) des Dezernat/Amt I/13

- sonstige beteiligte Dez./ Ämter
(Stellungnahme an Federführer des Amt)
- folgenden OE's z.K. 01/13
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/Schriftf. RB

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spiller)

TOP-Nr.: Ö 30

Stadt Troisdorf Datum: 12.10.2021
Der Bürgermeister
Az: II/60

Vorlage, DS-Nr. 2021/1315 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 23. Januar 2020
hier: Durchführung eines Aktionstages ,,Weg mit dem Müll in Troisdorf" im Jahr 2020

Beschlussentwurf:
Der Rat macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und entscheidet über den Bürgerantrag des Bürgerforums „Weg mit dem Müll in Troisdorf“ unmittelbar selbst. Der Bürgerantrag wird abgelehnt, da sich der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz in seiner Sitzung am 12.05.2021 (DS-Nr. 2021/0494) mit der Thematik abschließend befasst und einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Über den Antrag der CDU Fraktion „Clean up Day“ vom 08. März 2021 wurde im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz am 12. Mai 2021 beraten und entschieden. Auf die DS-Nr. 2021/0494 wird verwiesen. Ein entsprechender Beschluss wurde gefasst.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Bürgerforum Troisdorf

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Eing. 15. NOV. 2019

TOP-Nr.: Ö 30

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Durchführung eines Aktionstages „Weg mit dem Müll in Troisdorf" im Jahr 2020

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

An einem noch festzulegenden Termin führt die Stadt Troisdorf 2020 in Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Schulen und Kindertagesstätten einen Aktionstag unter dem Motto „Weg mit dem Müll in Troisdorf" durch. An einem „Tag der offenen Tür" präsentieren die Kinder, Schülerinnen und Schülern einstudierte Theaterstücke, gemalte Bilder, Bastelaktionen etc. zur aktuellen Klimadebatte mit betreffender Plastikmüll-Problematik.

Begründung

Die derzeit äußerst brisante Klimaproblematik wird die Bevölkerung auch im kommenden Jahr noch uneingeschränkt beschäftigen und ein Aktionstag im vorgenannten Format könnte das Umweltbewusstsein bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gezielt verstärken helfen!

Troisdorf, den 8.11.2019

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spitzer)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt II 60 (Vorlagenverteiler)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 01/13
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/Schriftf. 23

TOP-Nr.: Ö 31

Stadt Troisdorf Datum: 14.10.2021
Der Bürgermeister
Az: III/32

Vorlage, DS-Nr. 2021/1340 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 12. Januar 2020
hier: Entsorgung von illegal abgestellten Alt-Kfz. im Stadtgebiet

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss und entscheidet unmittelbar selbst über den Bürgerantrag. Der Rat lehnt den Bürgerantrag ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Das Bürgerforum Troisdorf stellt den als Anlage beigefügten Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW. Es wird darin beantragt die Verwaltung, bzw. gezielt das Ordnungsamt, damit zu beauftragen illegal im Stadtgebiet abgestellte Alt-Kfz zu ermitteln und nach Nichtbeachtung der Anbringung des roten Entsorgungshinweises für eine unverzügliche Entfernung Sorge zu tragen. Nach Einschätzung des Bürgerforums Troisdorf sei eine grundsätzlich schnelle Entsorgung von Alt-Kfz nicht gewährleistet.

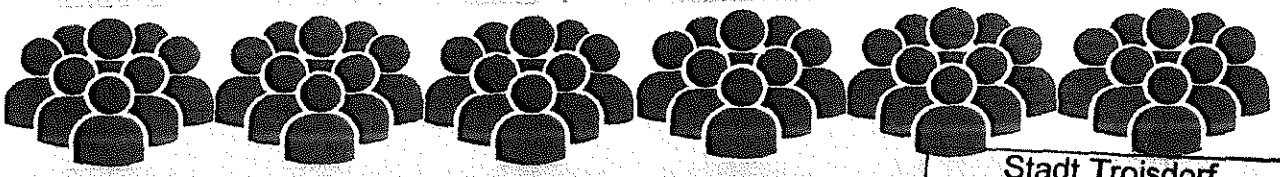
Die Verwaltung hat den Antrag geprüft. Die Kontrollen im Troisdorfer Stadtgebiet erfolgen fortlaufend. Die Mitarbeiter*innen der Ordnungsbehörde halten grundsätzlich Ausschau nach abgestellten nicht angemeldeten Fahrzeugen und werden auch bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung tätig. Bei Feststellungen erfolgen alle weiteren notwendigen Maßnahmen. Daher empfiehlt die Verwaltung den Antrag abzulehnen.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bürgerforum Troisdorf

TOP-Nr.: Ö 31



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Stadt Troisdorf
Co-Dezernat IV
Eing. 10. FEB. 2020

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 06. Feb. 2020

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Entsorgung von illegal abgestellten Alt-Kfz. im Stadtgebiet

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, unter gezielter Beauftragung des Ordnungsamtes illegal im Stadtgebiet abgestellte Alt-Kfz. zu ermitteln und nach Nichtbeachtung der Anbringung des roten Entsorgungshinweises für eine unverzügliche Entfernung Sorge zu tragen.

Begründung

Die illegale Abstellung von Alt-Kfz. im Troisdorfer Stadtgebiet, häufig vorzufinden im Bereich der Gewerbegebiete oder auch auf öffentlichen Parkplätzen, stellt ein stetes Ärgernis dar und bedarf einer umgehenderen Verfolgung einer Feststellung des Halters sowie der grundsätzlich schnellen Entsorgung des Fahrzeugs. Dies ist derzeit leider nicht der Fall!

Troisdorf, 12.1.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt III 32 (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____ (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE´s z.K. 13/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/Schriftführung

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spiller) (Beatrix Koppenburg)

Stadt Troisdorf Datum: 09.11.2021
Der Bürgermeister
Az: III/20/BS

Vorlage, DS-Nr. 2021/1337 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 13. Januar 2020
hier: Anlegung von Wasserflächen in der Troisdorfer Innenstadt

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss.

Ferner lehnt der Rat der Stadt Troisdorf den als Anlage beigefügten Bürgerantrag ab und sieht in der Angelegenheit keinen weiteren Handlungsbedarf.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein.

Sachdarstellung:
Mit Schreiben vom 13.01.2020, hier eingegangen am 05.02.2020, liegt der Verwaltung ein Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vor.

Der Bürgerantrag ist als Anlage beigefügt.

Der Bürgerantrag wurde dem Umweltamt und der Stadtwerke Troisdorf GmbH zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Stellungnahme der Verwaltung und der Stadtwerke Troisdorf GmbH lautet wie folgt:

In der Troisdorfer Innenstadt gibt es eine Vielzahl von Brunnen. Allein in der Fußgängerzone sind es 5 Stück (2 Stadttore, Kölner Platz, Fischerplatz, Hamacher Platz), von denen einige auch bespielbar sind bzw. durch die man sich bewegen und damit direkt von der kühlenden Wirkung des Wassers profitieren kann.

Offene städtische Wasserflächen sind an der Burg Wissem und im Waldpark

vorhanden.

Die Möglichkeiten, weitere Teiche in der Innenstadt anzulegen, sind beschränkt, da es vielfältige Nutzungsansprüche an die Flächen gibt, die dies ausschließen.

Ob es Sinn macht, darüber hinaus z.B. Trinkwasserbrunnen in den Zentren zu errichten, wird im Rahmen der Erarbeitung unserer Klimavorsorgestrategie geprüft. Die Erarbeitung wird voraussichtlich mit Landesmitteln gefördert (Förderantrag ist gestellt) und beginnt mit dem Jahr 2022.

Der Abwasserbetrieb Troisdorf unterstützt diese Planung im Hinblick auf die Kombination mit einem Regenwassermanagement und/oder Überflutungsvorsorge bei Starkregenereignissen.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bürgerforum Troisdorf

TOP-Nr.: Ö 32

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0176 76989892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 05. Feb. 2020

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. - 5. Feb. 2020

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Anlegung von Wasserflächen in der Troisdorfer Innenstadt

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

In festzusetzenden geeigneten Bereichen der Troisdorfer Innenstadt werden zur Verbesserung des Klimas künstliche Wasserflächen angelegt.

Begründung

Die Ausschöpfung der bestehenden Möglichkeiten zur Verbesserung des Klimas wird auch künftig eines der beherrschenden Themen sein. Dabei zählt die Anlegung von künstlichen Wasserflächen, gerade in überhitzten Innenstädten, zu den bevorzugten Empfehlungen von Experten!

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III/2.1.85/SKU
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Schlusszeichnahme an federführendes Amt) I/60
- folgenden OE´s z.K. 13.6.1
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/SSA/PA.RR

Troisdorf, 13.1.2020

B. Koppenburg
(Beatrix Koppenburg)

Erika Peters

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spiller)

TOP-Nr.: Ö 33

Stadt Troisdorf Datum: 12.10.2021
Der Bürgermeister
Az: II/68

Vorlage, DS-Nr. 2021/1319 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 14. Januar 2020
hier: Platzierung von zwei Abfallbehältern auf der am Pfarrer-Kenntemich-Platz in Troisdorf Mitte befindlichen Plattform gegenüber dem Cafe Bauhaus

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, den Bürgerantrag vom 14.1.2020 bzgl. der Platzierung von Abfallbehältern am Pfarrer-Kenntemich-Platz, in den entsprechenden Ausschuss für öffentliche Einrichtungen zu verweisen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: nein

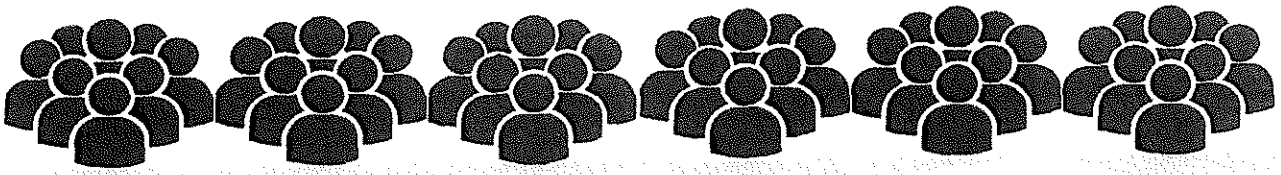
Sachdarstellung:
Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Bürgerforum Troisdorf

TOP-Nr.: Ö 33



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 03. Feb. 2020

Stadt Troisdorf
Dezernat IV
Eing. 3. Feb. 2020

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Platzierung von zwei Abfallbehältern auf der am „Pfarrer-Kenntemich-Platz" in Troisdorf-Mitte befindlichen Plattform gegenüber dem Café Bauhaus

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Zur Vermeidung des sich dort täglich im Umfeld der Sitzbänke auf der am Pfarrer-Kenntemich-Platz in Troisdorf-Mitte gegenüber dem Café Bauhaus befindlichen Plattform bedenkenlos entsorgten Mülls werden unmittelbar neben den besagten Sitzbänken zwei Abfallbehälter platziert.

Begründung

Auf der vorgenannten Plattform bietet sich den Besucherinnen und Besuchern nahezu täglich durch auf bzw. im Umfeld der dort befindlichen Sitzbänke wahllos entsorgten Mülls ein von unangenehmen Gerüchen begleitetes abstoßendes und durchaus ekelhaftes Bild. Hier ist eine dringende Abhilfe, evtl. auch durch Umsetzung der bereits vorhandenen, aber kaum genutzten Abfallbehälter, zwingend notwendig.

Troisdorf, 14.1.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag
federführendes Dezernat/Amt 4 62
(Vorlagenersteller)
sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme anliegend)
folgender Ausschuss
Ausschuß/Rat (Schriftführung) 1310 Rat/Schr.Pf. 23

(B. Koppenburg) (Bea Koppenburg)

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spiller)

TOP-Nr.: Ö 34

Stadt Troisdorf Datum: 14.10.2021
Der Bürgermeister
Az: III/32

Vorlage, DS-Nr. 2021/1341 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 15. Januar 2020
hier: Außengastronomie auf dem "Kölner Platz" in Troisdorf-Mitte

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss und entscheidet unmittelbar selbst über den Bürgerantrag. Der Rat lehnt den Bürgerantrag ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Das Bürgerforum Troisdorf stellt den als Anlage beigefügten Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW. Es wird darin beantragt, dass das Restaurant „Mangold“ an der Ecke Fußgängerzone / Klevestr. Eine Genehmigung zum Betrieb einer Außengastronomie im Bereich des Kölner Platzes erhält.

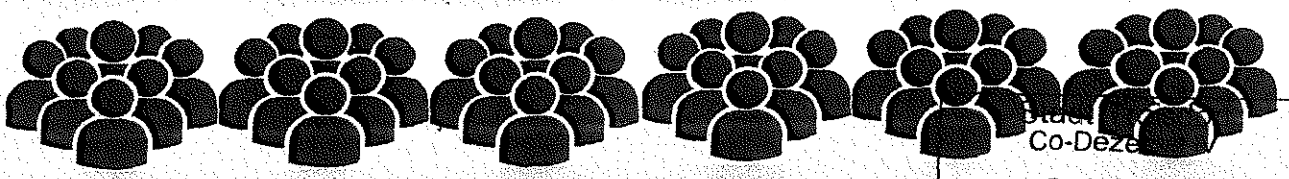
Die Verwaltung weist darauf hin, dass es bei der Genehmigung von Sondernutzungen um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und empfiehlt den Bürgerantrag abzulehnen. Unabhängig davon, dass eine gastronomische Nutzung in dem Bereich zu Konflikten mit der aktuellen Nutzung (Brunnen, Ruhebänke und Spielgeräte laden zum Verweilen bzw. zur Nutzung ein) führen wird, hat eine überschlägige Prüfung ergeben, dass es sich bei der Klevstr., die zwischen dem gastronomischen Betrieb und dem Kölner Platz liegt, um einen Rettungsweg und beim Kölner Platz um eine Feuerwehraufstellfläche handelt, die entsprechend von Mobiliar freigehalten werden muss.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bürgerforum Troisdorf

TOP-Nr.: Ö 34



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0176 76089892

E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Stadt Troisdorf
Co-Dezernat

Eing. - 5. Feb. 2020

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

Eing. 13. Feb. 2020

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Außengastronomie auf dem „Kölner Platz" in Troisdorf-Mitte

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Das Restaurant „Mangold", ansässig an der Ecke Fußgängerzone/ Klevstr. in Troisdorf-Mitte, erhält die Genehmigung zur Betreibung einer Außengastronomie im Bereich des „Kölner Platzes" in Form der Platzierung von acht Tischen sowie jeweils vier Stühlen im jährlichen Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober!

Begründung

Die Betreibung einer Außengastronomie auf dem „Kölner Platz" durch das in unmittelbarer Nähe des Standortes gelegene Restaurant „Mangold" würde nicht nur eine sinnvolle Aufwertung des Platzes, sondern der Attraktivität der gesamten Fußgängerzone bedeuten. Eine ideale Ergänzung stellen dabei die bereits vorhandenen Spielgeräte für Kinder dar, was den Eltern die Möglichkeit einer problemlosen Beaufsichtigung des Nachwuchses beim entspannenden Verweilen bietet!

Troisdorf, 15.1.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III 32 (Bea Kleppenburg)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 13/01
- ~~folgende~~ OE's z.K. ~~Sch~~ Schulz 23
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Erika Peters

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spiller)

TOP-Nr.: Ö 35

Stadt Troisdorf Datum: 09.11.2021
Der Bürgermeister
Az: III/20/BS

Vorlage, DS-Nr. 2021/1339 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 16. Januar 2020
hier: Platzierung eines Hinweisschildes gegen "wildes Urinieren"

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss.

Ferner lehnt der Rat der Stadt Troisdorf den als Anlage beigefügten Bürgerantrag ab und sieht in der Angelegenheit keinen weiteren Handlungsbedarf.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein.

Sachdarstellung:
Mit Schreiben vom 16.01.2020, hier eingegangen am 05.02.2020, liegt der Verwaltung ein Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vor.

Der Bürgerantrag ist als Anlage beigefügt.

Der Bürgerantrag wurde dem Ordnungsamt und der öPA GmbH zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Stellungnahme der Verwaltung und der öPA GmbH lautet wie folgt:

Die Verwaltung hat den Antrag geprüft. Die Kontrollen nach der Troisdorfer Straßenordnung, u.a. auch in Bezug auf das Verbot des Urinierens im beantragten Bereich, erfolgen im Rahmen der personellen Möglichkeiten stichprobenartig.

Verstöße gegen die Troisdorfer Straßenordnung werden konsequent geahndet. Das wilde Urinieren ist laut § 5 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt

Troisdorf untersagt.

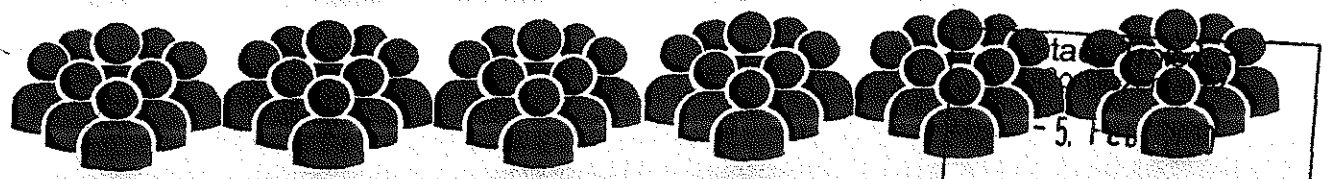
Darüber hinaus sieht die Verwaltung keinen Handlungsbedarf, um zusätzliche Verbotsschilder anzubringen.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bürgerforum Troisdorf

TOP-Nr.: Ö 35



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Der Bürgermeister

Eing. 03. Feb. 2020

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Platzierung eines Hinweisschildes gegen „wildes Urinieren"

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Im Treppenabgang des Eingangsbereiches der Tiefgarage des Pfarrer-Kenntemich-Platzes wird ein Hinweisschild zur Unterlassung des „wilden Urinierens" angebracht.

Begründung

Der vorgenannte Treppenabgang wird stetig zum Leidwesen der Anwohnerschaft als Aushilfstoilette benutzt, was insbesondere in den Sommermonaten zu einem unerträglich penetranten Uringestank führt. Diesem widerlichen Vorgehen einiger rücksichtsloser Zeitgenossen sollte per entsprechendem Hinweisschild sowie gezielter Kontrollen durch das Ordnungsamt der Stadt Troisdorf entgegen gewirkt werden!

Troisdorf, 16.1.2020 (Beatrix Koppenburg)

Ausschuss-/Bürger-/-antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt III/20/35/10pA
- sonstige beteiligte Dez./Ämter III/32
- folgende OE z.K. 13101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/Schriftf. 20

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spiller)

TOP-Nr.: Ö 36

Stadt Troisdorf Datum: 14.10.2021
Der Bürgermeister
Az: III/32

Vorlage, DS-Nr. 2021/1343 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 19. Januar 2020
hier: Anbringung von Hinweisschildern gegen Hundekot

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss und entscheidet unmittelbar selbst über den Bürgerantrag. Der Rat lehnt den Bürgerantrag ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

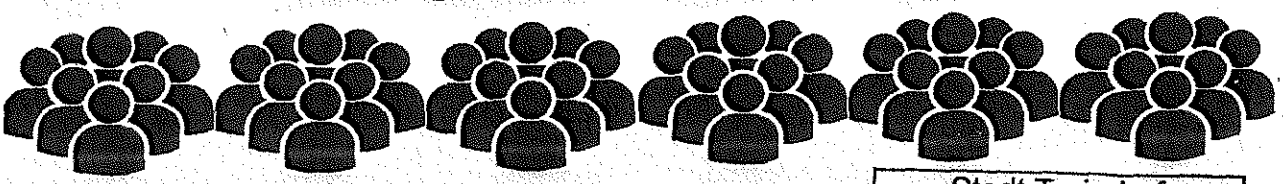
Sachdarstellung:
Das Bürgerforum Troisdorf stellt den als Anlage beigefügten Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW. Es wird darin beantragt im Bereich des Umfelds der Tiefgarage sowie dem Ärztehaus/Apotheke auf dem Pfarrer-Kenntemich-Platz in Troisdorf Hinweisschilder zur Unterlassung des Hinterlassens von Hundekot zu platzieren. Ergänzend sollen Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Troisdorf vor Ort Hundehalter im persönlichen Gespräch bzw. durch das Verteilen entsprechender Handzettel nachdrücklich auf die Problematik hinweisen.

Die Verwaltung hat den Antrag geprüft. Die Kontrollen nach der Troisdorfer Straßenordnung, u.a. auch in Bezug auf die Beseitigungspflicht von Verunreinigungen und der Pflicht zum Mitführen von Hundekotbeuteln oder eines anderen geeigneten Behältnisses zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot im Troisdorfer Stadtgebiet erfolgen im Rahmen der personellen Möglichkeiten fortlaufend. Verstöße gegen die Troisdorfer Straßenordnung werden konsequent geahndet. Darüber hinaus sieht die Verwaltung kein Handlungsbedarf um zusätzliche Verbotsschilder anzubringen. Daher wird empfohlen den Antrag abzulehnen.

In Vertretung
Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bürgerforum Troisdorf

TOP-Nr.: Ö 36



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0178 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Stadt Troisdorf
Co-Dezernat IV
10. 01. 2020

Der Bürgermeister
Eingang

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Anbringung von Hinweisschildern gegen Hundekot

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Im Bereich des Umfelds der Tiefgarage sowie dem Ärztehaus/ der Apotheke auf dem Pfarrer-Kenntemich-Platz in Troisdorf werden Hinweisschilder zur Unterlassung des Hinterlassens von Hundekot platziert. Ergänzend weisen Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Troisdorf vor Ort Hundehalter im persönlichen Gespräch bzw. durch das Verteilen entsprechender Handzettel nachdrücklich auf die Problematik hin.

Begründung

Der Pfarrer-Kenntemich-Platz wird von zahlreichen Hundehaltern leider nicht nur zum „Gassi-Gehen", sondern auch stetig zur Verrichtung von kleinen und vor allem großen „Geschäften" der Tiere genutzt. Die betreffenden Hinterlassenschaften stellen dann für Passanten oder spielende Kinder ein erhebliches Ärgernis dar, weil sie oftmals dreist und rücksichtslos von „Frauchen" oder „Herrchen" zurückgelassen werden. Diesem untragbaren Zustand sollte Einhalt geboten werden!

Troisdorf, 19.1.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
federführendes Dezernat/Amt III 32
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt) 1310
- folgende DE's z.K. Rat/Schrift.20
- Ausschuß/Rat (Schriftführer) Einbr. Reiz

(Beatrix Koppenburg)

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spiller)

TOP-Nr.: Ö 37

Stadt Troisdorf Datum: 17.11.2021
Der Bürgermeister
Az: IV/40

Vorlage, DS-Nr. 2021/1316 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 20. Januar 2020
hier: Ausrichtung einer Darts-Stadtmeisterschaft

Beschlussentwurf:
Der Rat lehnt den Bürgerantrag des Bürger Forum Troisdorf ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Haushaltsjahr: XXXX
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz: ..... 0,00 €
Verbraucht: ..... 0,00 €
Noch verfügbar: ..... 0,00 €
Bedarf der Maßnahme: ..... 0,00 €
Erträge: ..... 0,00 €
Jährliche Folgekosten: ..... 0,00 €
Bemerkung:

Sachdarstellung:
Das Bürger Forum Troisdorf beantragt mit dem Schreiben vom 20.01.2020 (Anlage) die Durchführung einer Darts-Stadtmeisterschaft durch die Stadt Troisdorf. Nach Vorgabe der aktuellen Förderrichtlinien Sport und Freizeit übernimmt die Koordinierung der Stadtmeisterschaften der Stadtsportverband. Daher ist die Anfrage zur Durchführung einer solchen Stadtmeisterschaft an den Stadtsportverband zu richten. Der Verwaltung ist ein Interesse zur Durchführung einer Darts-Stadtmeisterschaft über den Stadtsportverband unbekannt. Die Vorgaben zur Durchführung einer Stadtmeisterschaft sind in § 14 der Förderrichtlinien Sport und Freizeit festgelegt.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Bürgerforum Troisdorf

TOP-Nr.: Ö 37

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Stadt Troisdorf
Co-Dezernat IV
Eing. - 5. Feb. 2020

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing 03. Feb. 2020

Ausrichtung einer Darts-Stadtmeisterschaft

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Im Herbst 2021 veranstaltet die Stadt Troisdorf an einem noch festzulegenden Standort die erste offizielle Darts-Stadtmeisterschaft mit entsprechendem, von Sponsoren finanziertem Preisgeld.

Begründung

Die Freizeitsportart Darts boomt in den letzten Jahren in bemerkenswerter Art und Weise. Dabei werden zahlreiche große Turniere inzwischen stetig häufiger live im Fernsehen übertragen und finden eine durchaus beeindruckende Zuschauerresonanz! Die Stadt Troisdorf sollte dem mit der Ausrichtung einer entsprechenden Stadtmeisterschaft, etwa in den Räumlichkeiten der Stadthalle, im kommenden Jahr Rechnung tragen. Die Findung von Sponsoren, bsw. in Person der sogenannten „ZITT-Botschafter", sollte kein Problem darstellen!

Troisdorf, 20.1.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -anfrage
• federführendes Dezernat/ Amt IV / 40
(Vorlagenersteller)

(Beatrix Koppenburg)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgende OE u.K. 13101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Eingang Rat/Sch. 11.2.20

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spiller)

TOP-Nr.: Ö 38

Stadt Troisdorf Datum: 11.10.2021
Der Bürgermeister
Az: I/13

Vorlage, DS-Nr. 2021/1310 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 21. Januar 2020
hier: Entwicklung eines "Troisdorf"-Spiels als App für das Handy

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf macht in dem vorliegenden Fall von seinem Rückholrecht Gebrauch und beschließt, den Bürgerantrag des Bürgerforums Troisdorf vom 21.1.2020 abzulehnen.

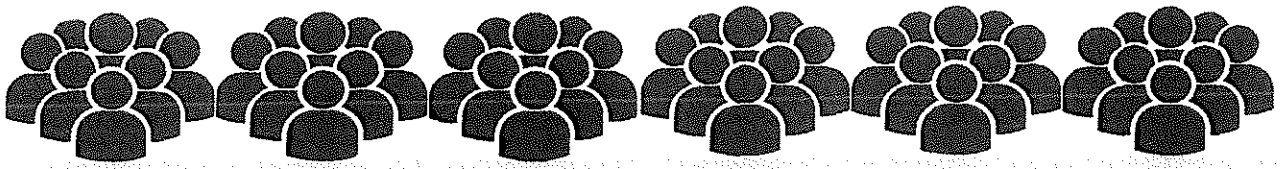
Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: nein

Sachdarstellung:
Für die Entwicklung einer solchen App stehen weder personell noch finanziell Ressourcen zur Verfügung. Über die städtischen Social Media-Kanäle bei Instagram und Facebook werden solche Quizspiele bereits abgebildet und sollen auch künftig angeboten werden.

Alexander Biber
Bürgermeister

Bürgerforum Troisdorf **TOP-Nr.: Ö 38**



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der ~~Stadt Troisdorf~~

Stadt Troisdorf
Co-Dezernat IV
Eing. - 5. Feb. 2020

Entwicklung eines „Troisdorf"-Spiels als App für das Handy

Eing. 03. Feb. 2020

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die Stadt Troisdorf gibt die Entwicklung eines „Troisdorf"-Spiels als App für das Handy in Auftrag. In einzelnen Levels können dann Sehenswürdigkeiten, Besonderheiten oder geschichtliche wie aktuelle Daten freigeschaltet und die einzelnen Ortsteile somit detailliert und charakteristisch dargestellt werden.

Begründung

Der Einsatz einer für das Handy entwickelten App für das Handy in Spielform ist ein heutzutage zeitgemäßes und durchaus sinnvolles wie anschauliches Mittel der Eigenpräsentation von Kommunen. Diese Möglichkeit sollte auch die Stadt Troisdorf als zielführende Form der Eigendarstellung wahrnehmen!

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

Troisdorf, 21.01.2020

* federführendes Dezernat/Amt 3123 (Vorlagenersteller)
* sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
* zur Kenntnis an folgenden OE's z.K. 1310, 1311
* Ausschuß/Bezirksvertretung: Rat/Schiller, BV

B. Koppenburg (Beatrix Koppenburg)

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spiller)

TOP-Nr.: Ö 39

Stadt Troisdorf Datum: 12.10.2021
Der Bürgermeister
Az: II/60

Vorlage, DS-Nr. 2021/1318 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bügerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 22. Januar 2021
hier: Erstellung eines Maßnahmenkatalogs zur Ausweisung Troisdorfs als klimaneutrale Stadt

Beschlussentwurf:
Der Rat macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und entscheidet in der Sache unmittelbar selbst.

Der Bürgerantrag des Bürgerforums zur Erstellung eines Maßnahmenkatalogs zur Erreichung der Klimaneutralität hat sich durch den Beschluss des zuständigen Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz gemäß Sachdarstellung erledigt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Am 29.06.2021 wurde im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz die Evaluation des Klimaschutzkonzepts 2013 vorgestellt. Der Ausschuss nahm die bis dato umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen und die aktualisierte CO_2-Bilanz zur Kenntnis. Er beauftragte die Verwaltung mit der Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts, welches die Erstellung eines Maßnahmenkatalogs beinhaltet, der perspektivisch das Ziel einer Klimaneutralität im Jahr 2035 erreichen kann. Somit wird das Anliegen des Bürgerantrags bereits bearbeitet.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Bürgerforum Troisdorf **TOP-Nr.: Ö 39**

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Stadt Troisdorf
OB-Dezernat
Eing. - 5. Feb. 2020

Erstellung eines Maßnahmekatalogs zur Ausweisung Troisdorfs als klimaneutrale Stadt

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 03. Feb. 2020

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die Verwaltung wird mit der Erstellung eines Maßnahmekatalogs zum Erreichen der Zielsetzung, die Stadt Troisdorf bis 2030 als klimaneutrale Stadt ausweisen zu können, beauftragt.

Begründung -

Die Problematik des Klimaschutzes wird auch für deutsche Städte und Kommunen in der Zukunft ein vorrangiges Thema darstellen, wobei die Erstellung eines entsprechenden detaillierten Maßnahmekatalogs als sinnvoll und notwendig anzusehen ist. Auf der Agenda könnten dann bsw. ein autofreier Tag oder die Verpflichtung zur Beziehung von Ökostrom bei Veranstaltungen in der Stadthalle oder auf dem Festplatz stehen. Parkplätze und Schulhöfe sollten entsiegelt, also mit Grün und Blumen bepflanzt werden. In der Verwaltung werden nur noch umweltfreundliche Müllbeutel aus recyceltem Polyethylen verwendet und Verwaltungsmitarbeiter gehen ausnahmslos klimafreundlich, also per Eisenbahn statt mit dem Flugzeug, wenn möglich, auf Dienstreise! Ebenso zu berücksichtigen sind Radschnellwege, Photovoltaik-Förderung, E-Ladestationen, Fahrradparkhäuser etc.!

Troisdorf, 22.1.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt 1 / 20 (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden DE's z.K.
- Ausschuß/Rat (Schriftführung)

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spitzer) (B. Koppenburg)

TOP-Nr.: Ö 40

Stadt Troisdorf Datum: 12.10.2021
Der Bürgermeister
Az: II/60

Vorlage, DS-Nr. 2021/1314 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 08. November 2019
hier: Durchführung einer Anti-Müllkampagne auf städtischen Grünflächen

Beschlussentwurf:
Der Rat macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und entscheidet in der Angelegenheit unmittelbar selbst.
Der Rat lehnt den Bürgerantrag des Bürgerforums vom 08.November 2019 aus den in der Sachdarstellung benannten Gründen ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Weder Schockplakate noch orange Fähnchen sind geeignet, das Gesamtbild der städtischen Grünanlagen aufzuwerten, im Gegenteil hält die Verwaltung eine solche Maßnahme für nicht zielführend. Die Verursacher*innen der Verunreinigungen werden mit diesen Maßnahmen nicht erreicht.

Unabhängig davon steht der personelle und finanzielle Aufwand für eine solche Aktion in keinem Verhältnis zu einem möglichen Erfolg.

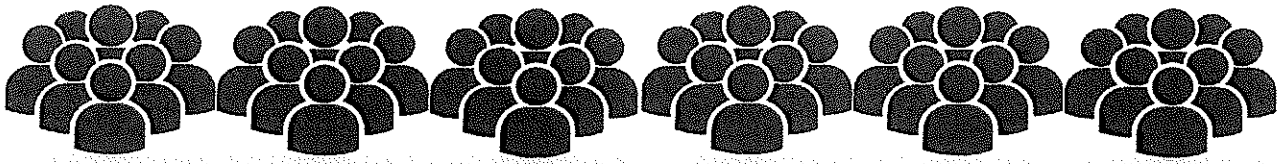
Daher empfiehlt die Verwaltung, den Bürgerantrag abzulehnen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Bürgerforum Troisdorf

TOP-Nr.: Ö 40



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0176 76089892

E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Stadt Troisdorf
Co-Dezernat IV
Eing. - 5. Feb. 2020

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Durchführung einer Anti-Müllkampagne auf städtischen Grünflächen

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 03. Feb. 2020

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die Stadt Troisdorf initiiert durch Platzierung von Schock-Plakaten und orangenen Fähnchen auf städtischen Grünflächen, etwa an der Burg Wissem, der Burg Spich oder am Rotter See, eine Anti-Müllkampagne zur Vermeidung einer weiteren acht- und rücksichtslosen Verdreckung der öffentlichen Anlagen.

Begründung

Es ist leider immer wieder festzustellen, dass öffentliche Grünflächen im Troisdorfer Stadtgebiet von rücksichtslosen Zeitgenossen stetig mit Abfall vermüllt werden. Um dieser Unsitte einmal optisch begegnen zu können, erscheint die Platzierung von Schock-Plakaten, auf denen etwa Grillüberreste, Plastikgeschirr und -becher, Papier- und Plastiktüten, Zigarettenkippen etc. drastisch abgebildet sind, durchaus zielführend. Dort, wo BürgerInnen Müll entdecken und entsorgen, werden zur Kennzeichnung orangene Fähnchen gesteckt, um auf anschauliche Weise für eine fachgerechtere Entsorgung zu werben!

Troisdorf, 23.1.2020

Rats-/Ausschuss-/Bürger-/-antrag/-anfrage

federführendes Dezernat/Amt II 60 (Vorlagenersteller)

sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 13/01

folgenden GB

Ausschuß/Rat (Schriftführung)

(Beatrix Koppenburg) (Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spiller)

TOP-Nr.: Ö 41

Stadt Troisdorf Datum: 12.10.2021
Der Bürgermeister
Az: IV/45

Vorlage, DS-Nr. 2021/1329 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Nutzung von ausrangierten Telefonzellen als Lesestationen;
hier: Bürgerantrag des Bürgerforum Troisdorf gemäß § 24 GO NRW vom 05. Februar 2020

Beschlussentwurf:

Der Rat lehnt den Bürgerantrag aus dem in der Sachdarstellung aufgeführten Grund ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

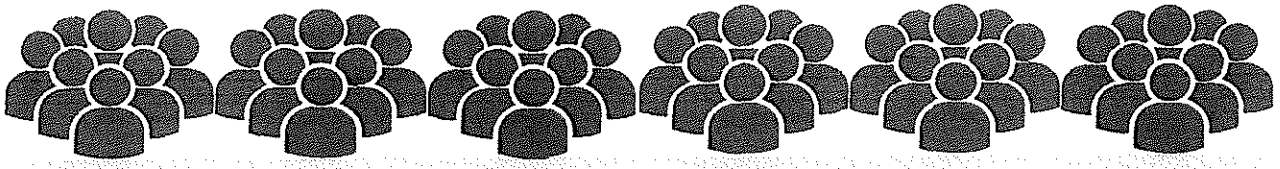
Im Stadtgebiet befinden sich mehrere öffentliche Bücherschränke, die als Ausleih- und Lesestation genutzt werden können.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Bürgerforum Troisdorf

TOP-Nr.: Ö 41



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0176 76089882
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Stadt Troisdorf
Co-Dezernat IV
Eing. - 5. Feb. 2020

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Eing. 03. Feb. 2020

Nutzung von ausrangierten Telefonzellen als Lesestationen

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

An noch zu bestimmenden Standorten im Stadtgebiet werden ausrangierte Telefonzellen, die in beleuchtete Lesestationen umgewandelt und mit Büchern bestückt wurden, platziert.

Begründung

Durch die Umwandlung in beleuchtete Lesestationen finden ausrangierte Telefonzellen einen neuen sinnvollen Verwendungszweck. Dazu bietet sich den Bürgerinnen und Bürgern die willkommene Gelegenheit, alternativ zu den bestehenden Bücherschränken hier auch bei schlechten Wetterverhältnissen „einkehren und lesen zu können!

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) IV 45
- sonstige beteiligte Dez./Ämter Stellungnahme an federführendes Amt: B. Koppenb.
- folgenden OE's z.K. 23/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Ratsschreiber

Troisdorf, 24.1.2020

(Beatrix Koppenberg)

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spiller)

TOP-Nr.: Ö 42

Stadt Troisdorf Datum: 14.10.2021
Der Bürgermeister
Az: III/32

Vorlage, DS-Nr. 2021/1342 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 25. Januar 2020
hier: Ausstattung der Mitarbeiter des Ordnungsamtes mit Bodycams

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss. Eine Entscheidung ist nicht mehr erforderlich, da aufgrund der in der Sachdarstellung aufgeführten Gründen sich der Bürgerantrag durch Zeitablauf inhaltlich erledigt hat.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Das Bürgerforum Troisdorf stellt den als Anlage beigefügten Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW. Es wird daran beantragt die Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Troisdorf mit Bodycams auszustatten.

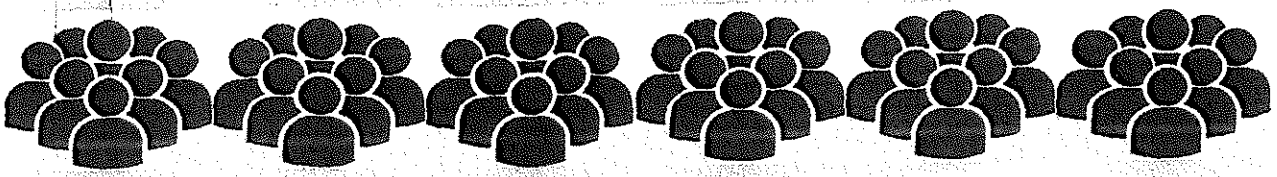
Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass die Beschaffung der Bodycams für Einsätzkräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes gegenwärtig stattfindet. Die entsprechenden Mittel wurden vom Rat für 2021/2022 bereits bereitgestellt.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bürgerforum Troisdorf

TOP-Nr.: Ö 42



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel.: 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Stadt Troisdorf
Bürgermeister
Eing. 03. Feb. 2020

Stadt Troisdorf
Dezernat IV
Eing. 5. Feb. 2020

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Ausstattung der Mitarbeiter des Ordnungsamtes mit Bodycams

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

U.a. zur Abwehr von Aggressoren werden die Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Troisdorf mit Bodycams ausgestattet.

Begründung

Es kommt immer wieder vor, dass die Mitarbeiter des Ordnungsamtes bei ihren städtischen Streifengängen beschimpft, beleidigt und bedroht werden. In solchen Fällen würde alleine das Vorhandensein einer Bodycam für abschreckende Wirkung sorgen. Die Nutzung sollte nach festgelegten verpflichtenden Richtlinien erfolgen. So muss dem jeweiligen Gegenüber der Einsatz der Bodycam grundsätzlich vorher angekündigt werden. Bei Dienstende kommen die Kameras auf eine Dockingstation, wo dann die Videos auf einem lokalen Server gespeichert werden. Sind sie als Beweis nicht wichtig bzw. verwendbar, erfolgt nach zwei Wochen die Löschung!

Troisdorf, 25.1.2020

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spiller) (B. Koppenburg)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III 32
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE´s z.K. 23101
- Ausschuss/Rat/Schriftführung Rat/Schriftf. RD

TOP-Nr.: Ö 43

Stadt Troisdorf Datum: 28.09.2021
Der Bürgermeister
Az: II/66-VP-Rb

Vorlage, DS-Nr. 2021/1266 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 23. September 2021
hier: Aufstellung eines Containers zwecks Unterbringung eines Kiosks am Bahnhof in Troisdorf-Spich

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen

Auswirkungen auf den Haushalt:
Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

TOP-Nr.: Ö 43

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 27. Sep. 2021

Troisdorf 23.09.2021

An den
Rat der Stadt Troisdorf

Bürgerantrag gemäß § 24 GO Gemeindeordnung NW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Ratsmitglieder,

Antrag:
Hiermit wird beantragt am Bahnhof Spich einen Container zwecks Unterbringung eines Kiosk aufzustellen und diesen zu verpachten.

Begründung:
Am Bahnhof in Troisdorf Spich gibt es ein umfangreiches Aufkommen an Fahrgästen welche sowohl die S bahnen als auch die Buslinien nutzen. Darunter befinden sich auch sehr viele Schüler und Berufspendler.
Es gibt jedoch am Bahnhof keine Möglichkeit sich mit Fahrkarten (außer ein Automat welcher oft defekt ist) Getränken, Speisen, Presse und Tabakwaren einzudecken.
Dies ist für einen Haltepunkt mit einem dementsprechenden Aufkommen an Fahrgästen nicht akpebtabel.

Lösungsansatz:
Durch die Errichtung eines Wohncontainers zur Unterbringung eines Kiosk könnte diese Versorgung langfristig sichergestellt werden.
Als eventueller Pächter würde sich gegebenenfalls der Antragsteller zur Verfügung stellen.

Ich bitte darum diesen Bürgerantrag im Rat zu behandeln und diesen gegebenenfalls an den entsprechenden Ausschuss weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt 66 (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____ (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13 10 1
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF 23

TOP-Nr.: Ö 44

Stadt Troisdorf Datum: 17.11.2021
Der Bürgermeister
Az: II/66.1

Vorlage, DS-Nr. 2021/1488 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 22. Oktober 2021
hier: Ranzeler Straße, Troisdorf Spich

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

[redacted]

Stadt Troisdorf
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herr Alexander Biber
Kölner Straße 176

53840 Troisdorf

Es schreibt Ihnen:

[redacted]

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 28. Okt. 2021
II 66 B.

b. R.

Unsere Zeichen
SO/Nu

Tag
22.10.21

§24 Gemeindeverordnung NRW, Ranzeler Str, Troisdorf-Spich

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Biber,

mit diesem Schreiben möchten wir als Anrainer der Ranzeler Str. in Troisdorf-Spich unser Recht auf Beschwerde ausüben.

Unsere Beschwerde begründen wir wie folgt:

Wir betreiben an unserem Werk einen Mustergarten für unsere Interessenten und Kunden. Hier stellen wir das von uns am Standort Troisdorf-Spich produzierte Material aus.
Ein Teil unserer Musterausstellung liegt auf der anderen Straßenseite, genau im Knick zwischen Ranzelerstraße und dem Zündorfer Weg. Unsere Interessenten/Kunden und auch Mitarbeiter/innen müssen die Straße an diesem Punkt überqueren, um auf unsere weiteren Ausstellungsflächen zu gelangen.

Dieses Überqueren der Straße ist zu jedem Zeitpunkt gefährlich, da die meisten Fahrzeuge, die über die Ranzelerstraße in Fahrtrichtung Zündorfer Weg fahren, mit deutlich zu hohem Tempo unterwegs sind. Hier haben wir in der jüngsten Vergangenheit leider schon viele kritische Situationen erleben müssen.

Des Weiteren befindet sich unser Kunden- und Mitarbeiter/in-Parkplatz an der Ranzelerstraße. Das Ein- und Ausparken ist gefährlich, da der Durchgangsverkehr an der Ranzelerstraße, wie schon oben beschrieben, mit hohem, nicht der Straßensituation angepassten Tempo, unterwegs ist.

[redacted]

[redacted]

Wir würden es sehr begrüßen, zum Wohle von Leib und Leben, wenn Ihrerseits hier schnellstens gehandelt werden würde. Eine Sperrung der Ranzelerstraße ist aus unserer Sicht die einzige Möglichkeit.

Unser aller Interesse sollte es sein, hier so schnell wie möglich eine Situation zu schaffen, die immer das Wohl des Menschen im Vordergrund hat.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns schon heute im Voraus für die schnelle Bearbeitung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt 66 (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____ (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 3601
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/ SF 23

Mitteilungen

TOP-Nr.: Ö 45.1

Stadt Troisdorf Datum: 04.11.2021
Der Bürgermeister
Az: II/S1 Schr

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/1413 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Planfeststellungsverfahren Aggerdeich

Mitteilungstext:
Nach dem Hochwasserereignis im Juli 2021 in Troisdorf wurde durch den Bürgermeister der Stadt Troisdorf, Herrn Alexander Biber, die Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Köln, Frau Gisela Walsken, um Unterstützung gebeten, das Planfeststellungsverfahren für die Sanierung des Hochwasserschutzdeiches an der Agger schnellstmöglich zum Abschluss zu bringen.

Mit Schreiben vom 27.10.2022 hat Frau Regierungspräsidentin Walsken geantwortet (siehe Anlage).

Ergänzend dazu möchte die Verwaltung noch mitteilen:
Seit der 41. KW steht die Verwaltung in engem Kontakt mit dem jetzt zuständigen Bearbeiter des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln.
Die bereits bei der Bezirksregierung für eine erste Prüfung vorgelegten Vorab-Exemplare der Planfeststellungsunterlagen wurden am 28.10.2021 mit der erforderlichen Anzahl von (überarbeiteten) Exemplaren, auch zur Weiterleitung an die Träger öffentlicher Belange, ergänzt.
Die sich aus den geänderten Planungen zur technischen Ausführung der Deichsanierung ergebenden Prüfaufgaben wurden eingearbeitet. Dazu gehören unter anderen auch umfangreiche Untersuchungen zur Lärm- und Erschütterungsproblematik bei den Sanierungsarbeiten.
Die vorzulegenden naturschutzfachlichen Unterlagen (Artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltverträglichkeitsstudie) wurden kontinuierlich überarbeitet/ergänzt und sollten somit in Gänze die notwendige Aktualität für eine Entscheidung aufweisen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Bezirksregierung Köln
Die Regierungspräsidentin

Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 03. Nov. 2021
TISA B.

Datum: 27.10.2010

Planfeststellungsverfahren Aggerdeich in Troisdorf

Ihre E-Mail vom 14.09.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Biber,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 14. September 2021. Ich kann gut nachvollziehen, dass Sie nach der verheerenden Flutkatastrophe im Juli auf die Fortführung des Verfahrens drängen, damit die Ertüchtigung der Deichanlage schnellstmöglich erfolgen kann.

Ich versichere Ihnen, dass angesichts dieser Flutkatastrophe und des sich in den vergangenen Jahren durch verstärkte extreme Hitzewellen und Dürren abzeichnende Klimawandel der Hochwasserschutz in meiner Behörde eine sehr wichtige Aufgabe darstellt und Ihr Vorhaben auch hier sehr hohe Priorität hat.

Allerdings gehört auch zu einer priorisierten Bearbeitung, dass das Verfahren rechtssicher geführt wird, insbesondere, wenn wie hier im Wege einer Planänderung das Planfeststellungsverfahren lediglich für die Bereiche neu durchgeführt werden soll, in denen sich die Planung von den bisherigen Planungen unterscheidet.
Da die Planänderung mit anderen Auswirkungen verbunden sein wird (u.a. Lärm, Erschütterung), ist ein Verfahren mit erneuter Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 73 Abs. 8 VwVfG durchzuführen, da Belange Dritter erstmals oder stärker durch die Auswirkungen berührt werden.

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln
Tel. (0221) 147 2180/81
Fax (0221) 147 3399

Damit das Planänderungsverfahren rechtssicher fortgeführt werden kann, halten wir daher unsere Entscheidung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung für unumgänglich, weil ich, wie Sie sicher auch, ein besonderes Interesse an einer rechtssicheren Gestaltung des Verfahrens habe.

Zu einem rechtssicheren Verfahren gehört auch die Aktualität der Unterlagen. Soweit es um die Aktualität der geänderten Unterlagen für den Natur- und Artenschutz geht, ist diese Prüfung noch nicht abgeschlossen. Allerdings muss mein naturschutzfachliches Dezernat auch die Zeit haben, die Unterlagen hinreichend zu prüfen.
Sobald die naturschutzfachliche Prüfung der Unterlagen abgeschlossen ist, werden wir die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit Ihnen besprechen und in die Wege leiten.

Mit freundlichen Grüßen

(Gisela Walsken)

TOP-Nr.: Ö 45.2

Stadt Troisdorf Datum: 15.11.2021
Der Bürgermeister
Az: III/20

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/1468 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Ausführung Haushalt 2021 zum Stand 15.11.2021 und Ausblick 2022

Mitteilungstext:

Prognose zum Ergebnis 2021

Aktuell ist davon auszugehen, dass sich keine Verschlechterung zum geplanten Defizit nach Isolierung in Höhe von rd. 16,5 Mio. Euro ergeben wird. Besonders erfreulich ist, dass die vorgesehene Isolierung von Erträgen deutlich reduziert werden kann, da die Mindererträge bei den Steuern durch die Pandemie deutlich unter den bisherigen Einschätzungen liegen. Dieser Trend in Troisdorf wird durch die November-Steuerschätzung bestätigt.

Im Bereich der Erträge gleicht der gute Gewerbesteuerzufluss fehlende Erträge an anderer Stelle aus, so dass sich nach derzeitigem Stand insgesamt eine Verbesserung um rd. 2 Mio. Euro ergibt.

Die Entwicklung der Aufwendungen ist trotz des fortgeschrittenen Jahres noch nicht sicher einschätzbar.
Durch die weiterhin hohe Personalfluktuation und die hierdurch vorübergehend nicht besetzten Stellen ergeben sich Verbesserungen bei den laufenden Personalaufwendungen. Gleichzeitig ist aber mit steigenden Pensions- und Beihilferückstellungen zu rechnen. Die Abrechnung der Rückstellungen durch die rheinische Versorgungskasse erhält die Stadt in der Regel Mitte Februar des Folgejahres.
Bei den Sach- und Dienstleistungen und den Geschäftsaufwendungen kommt es unter anderem bedingt durch die Pandemie zu Leistungs- und Lieferverzögerungen, so dass sich Aufwendungen, insbesondere bei der Abwicklung der großen Sanierungsmaßnahmen, in das Jahr 2022 verschieben werden. Hierdurch verbessert sich der Jahresabschluss 2021 zu Lasten des Jahres 2022. Im Gegenzug ist durch steigende Preise und Lüftungsnotwendigkeiten mit erhöhten Aufwendungen im Bereich der Gebäudewirtschaft zu rechnen. Auch hier kann vor Buchungsschluss Mitte Februar daher noch keine konkrete Bezifferung erfolgen.
Bei den Transferaufwendungen ergeben sich korrespondierend zu den höheren Gewerbesteuerzuflüssen Mehraufwendungen für die Gewerbesteuerumlage.

Auf Basis der Daten zum Stichtag 15.11.2021 ergeben sich folgende wesentliche Planabweichungen bei den Erträgen:

Gewerbesteuer:
Im Haushalt ist ein Ansatz von 50 Mio. Euro vorgesehen. Bis zum 15.11.2021 wurden rd. 69,8 Mio. Euro angeordnet. Die geplante Isolierung in Höhe von 12,1 Mio. Euro entfällt. Aktuell ergibt sich damit ein Mehrertrag von rd. 7,7 Mio. Euro. Das Anordnungsvolumen kann sich durch Messbescheide der Finanzverwaltung bis zum Stichtag 31.12.2021 weiter erhöhen oder auch reduzieren.

Finanzerträge:
Die eingeplante Gewinnabführung der TroiKomm in Höhe von rd. 1,15 Mio. Euro ist nicht erfolgt. Die Gewinnablieferung des Abwasserbetriebs liegt um rd. 1,85 Mio. Euro unter der Erwartung. Insgesamt ergeben sich Mindererträge von rd. 3 Mio. Euro.

Sonstige Erträge:
Es werden Mindererträge im Bereich der Kindertagesbetreuung (Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte), im Einwohnermeldewesen, der Parkraumbewirtschaftung und im Veranstaltungsbereich erwartet, die sich nach aktueller Schätzung auf rd. 1,4 Mio. Euro summieren. Teilweise werden die Mindererträge durch Zuweisungen des Landes (Elternbeiträge) und geringere Aufwendungen (Verpflegungskosten und Veranstaltungen) kompensiert. Die Möglichkeit einer Isolierung wird im Rahmen des Jahresabschlusses geprüft.
Auch im Bereich der Zuweisungen sind Mindererträge zu erwarten, die überwiegend mit der zeitlichen Verzögerung von korrespondierenden Sanierungsmaßnahmen zusammenhängen. Nach aktueller Schätzung werden rd. 1,85 Mio. Euro weniger realisiert.
Ursprünglich für 2020 geplante Grundstücksverkäufe haben sich verzögert und führen im laufenden Haushaltsjahr zu Mehrerträgen in Höhe von rd. 550.000 Euro.

Investitionen:
Im Haushaltsplan für 2021 ist ein Investitionsvolumen von rd. 46,4 Mio. Euro vorgesehen. Hinzu kommen Ermächtigungsübertragungen aus 2020 von rd. 8,5 Mio. Euro. Von den somit insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von rd. 54,9 Mio. Euro, wurden bis 15.09.2021 rd. 22,8 Mio. ausgezahlt. Dies entspricht einer Ausführungsquote von rund 42%. Weitere 4,4 Mio. Euro sind für bereits beauftragte Leistungen vorgemerkt. Es ist davon auszugehen, dass im Jahresabschluss 2021 Ermächtigungen in erheblichem Umfang nach 2022 übertragen werden müssen.

Ausblick Haushaltsjahr 2022:

Die Verwaltung bereitet zur Zeit einen Nachtragshaushaltsplan aufgrund der in 2022 notwendigen zusätzlichen Investitionen vor. In diesem Zusammenhang sind auch die Allgemeinen Finanzmittel für das 2022 und die Finanzplanung an die neuen Rahmenvorgaben (Steueraufkommen/-schätzung, Orientierungsdaten) anzupassen.
Hierfür wird insbesondere die Regionalisierung der Steuerschätzung und die weitere Entwicklung der Gewerbesteuer abgewartet. Ebenfalls von entscheidender

Bedeutung wird die erwartete Senkung der Kreisumlage sein. Im Bericht zur Ausführung des Haushalts im Haupt- und Finanzausschuss am 24.08.2021 wurde darauf hingewiesen, dass die gestiegene Steuerkraft zu erheblichen Mehraufwendungen bei der Kreisumlage führen wird. Der Rhein-Sieg-Kreis bereitet aktuell einen Nachtragshaushalt vor, in dem eine Senkung der Kreisumlage erfolgen soll. Die genaue Höhe wird sich erst im Rahmen der Benehmensherstellung ergeben.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

TOP-Nr.: Ö 45.3

Stadt Troisdorf Datum: 17.11.2021
Der Bürgermeister
Az: Co-I/RB/Gö

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/1489 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und Gremien für das Jahr 2022

Mitteilungstext:

Es wird um Kenntnisnahme der in der Anlage aufgeführten Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und Gremien -soweit mitgeteilt- für das Jahr 2022 gebeten.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin

Sitzungstermine 2022 (Stand: 17. November 2021)

Kategorie	Datum	Nummer	Ausschuss/Gremium	Raum	Beginn
Ausschuss	13.01.2022	2022/1	**Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz**	Sitzungssaal B, 5. OG	18:00
Ausschuss	18.01.2022	2022/1	**Inklusionsbeirat**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	19.01.2022	2022/1	**Integrationsrat**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	20.01.2022	2022/1	**Seniorenbeirat**	Sitzungssaal A, EG	15:00
Ausschuss	25.01.2022	2022/1	**Haupt- und Finanzausschuss**	Stadthalle Troisdorf Kölner Straße 167	18:00
Ausschuss	26.01.2022	2022/1	**Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	27.01.2022	2022/1	**Schulausschuss**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	01.02.2022	2022/1	**Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)**	Stadthalle Troisdorf Kölner Straße 167	18:00
Ausschuss	02.02.2022	2022/1	**Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Gremium	03.02.2022	2022/1	**Industriemeisterschule Rechnungsprüfungsausschuss**	Sitzungssaal A, EG	15:00
Gremium	03.02.2022	2022/1	**Industriemeisterschule Verbandsversammlung**	Sitzungssaal A, EG	15:15
Ausschuss	08.02.2022	2022/1	**Ausschuss für öffentliche Einrichtungen**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	09.02.2022	2022/1	**Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz**	Stadthalle Troisdorf Kölner Straße 167	18:00
Ausschuss	10.02.2022	2022/1	**Ausschuss für Mobilität und Bauwesen**	Stadthalle Troisdorf Kölner Straße 167	18:00
Ausschuss	15.02.2022	2022/1	**Rat**	Stadthalle Troisdorf Kölner Straße 167	18:00
Ausschuss	16.02.2022	2022/1	**Ortschaftsausschuss Oberlar**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	17.02.2022	2022/1	**Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	23.02.2022	2022/1	**Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	03.03.2022	2022/2	**Seniorenbeirat**	Sitzungssaal A, EG	15:00
Ausschuss	08.03.2022	2022/1	**Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	09.03.2022	2022/2	**Inklusionsbeirat**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Gremium	10.03.2022	2022/1	**Stadtwerke Troisdorf Aufsichtrat**		18:00
Ausschuss	10.03.2022	2022/2	**Integrationsrat**	Sitzungssaal A, EG	18:00

Sitzungstermine 2022 (Stand: 17. November 2021)

Kategorie	Datum	Nummer	Ausschuss/Gremium	Raum	Beginn
Ausschuss	15.03.2022	2022/1	**Ortschaftsausschuss Mitte**	Sitzungssaal B, 5. OG	18:00
Ausschuss	15.03.2022	2022/2	**Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Gremium	17.03.2022	2022/1	**TroiKomm Aufsichtrat**		18:00
Gremium	22.03.2022	2022/1	**ABT Verwaltungsrat**		18:00
Ausschuss	24.03.2022	2022/2	**Ausschuss für Stadtent-wicklung und Denkmalschutz**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	29.03.2022	2022/2	**Haupt- und Finanzausschuss**	Stadthalle Troisdorf Kölner Straße 167	18:00
Gremium	30.03.2022	2022/1	**TroiKomm Beirat**		18:00
Ausschuss	31.03.2022	2022/2	**Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Gremium	04.04.2022	2022/1	**TROWISTA Gesellschafterversammlung**		10:00
Ausschuss	06.04.2022	2022/2	**Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz**	Stadthalle Troisdorf Kölner Straße 167	18:00
Ausschuss	12.04.2022	2022/2	**Ortschaftsausschuss Oberlar**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	26.04.2022	2022/2	**Rat**	Stadthalle Troisdorf Kölner Straße 167	18:00
Gremium	28.04.2022	2022/1	**TROWISTA Beirat**		16:00
Ausschuss	28.04.2022	2022/2	**Ausschuss für Mobilität und Bauwesen**	Stadthalle Troisdorf Kölner Straße 167	18:00
Ausschuss	04.05.2022	2022/3	**Inklusionsbeirat**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	05.05.2022	2022/3	**Seniorenbeirat**		15:00
Ausschuss	05.05.2022	2022/2	**Ausschuss für Bürger*innenbe-teiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	10.05.2022	2022/2	**Schulausschuss**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	11.05.2022	2022/3	**Integrationsrat**	Sitzungssaal B, 5. OG	18:00
Ausschuss	18.05.2022	2022/3	**Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz**	Stadthalle Troisdorf Kölner Straße 167	18:00
Ausschuss	24.05.2022	2022/3	**Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	25.05.2022	2022/2	**Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)**	Stadthalle Troisdorf Kölner Straße 167	18:00
Ausschuss	31.05.2022	2022/2	**Ausschuss für Kultur, Städte-partnerschaften, Sport und Freizeit**	Sitzungssaal A, EG	18:00

Sitzungstermine 2022 (Stand: 17. November 2021)

Kategorie	Datum	Nummer	Ausschuss/Gremium	Raum	Beginn
Ausschuss	01.06.2022	2022/3	**Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	02.06.2022	2022/3	**Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Gremium	03.06.2022	2022/2 2022/1	**Stadtwerke Troisdorf Aufsichtrat Gesellschafterversammlung**		14:00
Ausschuss	07.06.2022	2022/3	**Haupt- und Finanzausschuss**	Stadthalle Troisdorf Kölner Straße 167	18:00
Gremium	08.06.2022	2022/1	**VHS Troisdorf / Niederkassel Rechnungsprüfungsausschuss**	Seminarraum VHS	17:00
Ausschuss	09.06.2022	2022/2	**Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte**	Sitzungssaal B, 5. OG	18:00
Gremium	09.06.2022	2022/2	**ABT Verwaltungsrat**		18:00
Ausschuss	14.06.2022	2022/2	**Ausschuss für öffentliche Einrichtungen**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Gremium	15.06.2022	2022/2 2022/1	**TroiKomm Aufsichtrat Gesellschafterversammlung**		18:00
Ausschuss	21.06.2022	2022/3	**Rat**	Stadthalle Troisdorf Kölner Straße 167	18:00
Gremium	22.06.2022	2022/1	**VHS Troisdorf / Niederkassel Verbandsversammlung**	Sitzungssaal A, EG	17:00
Ausschuss	23.06.2022	2022/3	**Ausschuss für Mobilität und Bauwesen**	Stadthalle Troisdorf Kölner Straße 167	18:00
Gremium	24.06.2022	2022/2	**TroiKomm Beirat**		14:00
Ausschuss	11.08.2022	2022/3	**Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	11.08.2022	2022/3	**Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte**	Sitzungssaal B, 5. OG	18:00
Ausschuss	16.08.2022	2022/3	**Ortschaftsausschuss Oberlar**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	18.08.2022	2022/4	**Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	23.08.2022	2022/4	**Haupt- und Finanzausschuss**	Stadthalle Troisdorf Kölner Straße 167	18:00
Ausschuss	24.08.2022	2022/4	**Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	25.08.2022	2022/4	**Ausschuss für Mobilität und Bauwesen**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Gremium	31.08.2022	2022/3	**Stadtwerke Troisdorf Aufsichtrat**		18:00
Ausschuss	06.09.2022	2022/4	**Rat**	Stadthalle Troisdorf Kölner Straße 167	18:00
Ausschuss	07.09.2022	2022/3	**Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)**	Sitzungssaal A, EG	18:00

Sitzungstermine 2022 (Stand: 17. November 2021)

Kategorie	Datum	Nummer	Ausschuss/Gremium	Raum	Beginn
Gremium	08.09.2022	2022/3	**TroiKomm Aufsichtrat**		18:00
Gremium	09.09.2022	2022/3	**TroiKomm Beirat**		14:00
Gremium	13.09.2022	2022/3	**ABT Verwaltungsrat**		18:00
Ausschuss	14.09.2022	2022/4	**Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	21.09.2022	2022/2	**Ortschaftsausschuss Mitte**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	27.09.2022	2022/4	**Inklusionsbeirat**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	28.09.2022	2022/4	**Integrationsrat**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	29.09.2022	2022/4	**Seniorenbeirat**	Sitzungssaal A, EG	15:00
Ausschuss	18.10.2022	2022/3	**Ausschuss für Kultur, Städte-partnerschaften, Sport und Freizeit**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	19.10.2022	2022/4	**Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion**		18:00
Ausschuss	20.10.2022	2022/4	**Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Gremium	24.10.2022	2022/2	**TROWISTA Gesellschafterversammlung**		10:00
Ausschuss	25.10.2022	2022/3	**Ausschuss für öffentliche Einrichtungen**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Gremium	26.10.2022	2022/1	**Stiftung Troisdorfer Altenhilfe Kuratorium**	Sitzungssaal B, 5. OG	17:00
Ausschuss	26.10.2022	2022/4	**Ausschuss für Bürger*innenbe-teiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	27.10.2022	2022/3	**Schulausschuss**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	02.11.2022	2022/5	**Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	03.11.2022	2022/5	**Ausschuss für Stadtent-wicklung und Denkmalschutz**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	08.11.2022	2022/1	**Rechnungsprüfungsausschuss**		18:00
Ausschuss	09.11.2022	2022/5	**Ausschuss für Mobilität und Bauwesen**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	09.11.2022	2022/4	**Ortschaftsausschuss Oberlar**	Sitzungssaal B, 5. OG	18:00
Ausschuss	10.11.2022	2022/5	**Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Ausschuss	15.11.2022	2022/5	**Haupt- und Finanzausschuss**	Stadthalle Troisdorf Kölner Straße 167	18:00

Sitzungstermine 2022 (Stand: 17. November 2021)

Kategorie	Datum	Nummer	Ausschuss/Gremium	Raum	Beginn
Ausschuss	16.11.2022	2022/3	**Ortschaftsausschuss Mitte**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Gremium	17.11.2021	2022/2	**TROWISTA Beirat**		16:00
Ausschuss	17.11.2022	2022/4	**Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte**	Sitzungssaal A, EG	18:00
Gremium	24.11.2022	2022/4 2022/2	**Stadtwerke Troisdorf** **Aufsichtrat** **Gesellschafterversammlung**		18:00
Ausschuss	29.11.2022	2022/5	**Rat**	Stadthalle Troisdorf Kölner Straße 167	18:00
Gremium	06.12.2022	2022/4 2022/2	**TroiKomm** **Aufsichtrat** **Gesellschafterversammlung**		17:30
Gremium	07.12.2022	2022/2	**VHS Troisdorf / Niederkassel** **Verbandsversammlung**	in Niederkassel	17:00
Gremium	08.12.2022	2022/4	**ABT** **Verwaltungsrat**		18:00
Gremium	14.12.2022	2022/4	**TroiKomm** **Beirat**		18:00
Ausschuss	15.12.2022	2022/6	**Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar** **(nach Bedarf)**		18:00

Anfragen der Fraktionen

TOP-Nr.: Ö 46.1

Stadt Troisdorf Datum: 15.11.2021
Der Bürgermeister
Az: III/20

Anfrage, DS-Nr. 2021/1467 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Steuerschätzung 2021 ff
hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 12. November 2021

Sachdarstellung:

1. *Wie hoch sind die Einnahmen aus Gewerbesteuer in 2021 bis einschließlich 09/2021*
2. *Wie hoch waren die Einnahmen aus Gewerbesteuer in 2020 bis einschließlich 09/2020*

Buchungsdatum 01.01.2020-30.09.2020	
Sollstellung	**Zahlung**
35.077.825,75	27.272.789,91

Buchungsdatum 01.01.2021-30.09.2021	
Sollstellung	**Zahlung**
52.775.876,74	51.103.058,91

3. *Wie hoch waren erwarteten Einnahmen aus Gewerbesteuer in 2021 bis einschließlich 09/2021*

   Im Haushalt war ein Gesamtansatz von 50 Mio. Euro vorgesehen. Heruntergebrochen auf Quartale lag die Erwartung damit mit 37,5 Mio. Euro leicht über dem Anordnungssoll von 2020. Zusätzlich wurden 12,1 Mio. Euro als coronabedingte Ausfälle isoliert.

4. *Wie sehen die Erwartungen für die Einnahmen aus Gewerbesteuer im gesamten Jahr 2021 generell gegenüber dem HH-Ansatz aus?*

   Bis zum 15.11.2021 wurden rd. 69,8 Mio. Euro angeordnet. Die geplante Isolierung in Höhe von 12,1 Mio. Euro entfällt. Aktuell ergibt sich damit insgesamt ein Mehrertrag von rd. 7,7 Mio. Euro. Das Anordnungsvolumen kann sich durch Messbescheide der Finanzverwaltung bis zum Stichtag 31.12.2021 weiter erhöhen oder auch reduzieren.

5. *Wie sehen die Erwartungen für die Einnahmen aus Gewerbesteuer in 2022 gegenüber dem HH-Ansatz aus?*

   Die Verwaltung wird den Ansatz der Gewerbesteuer 2022 ff. im Rahmen des aufzustellenden Nachtragshaushaltsplanes anpassen (vgl. Mitteilung 2021/1468 – Ausführung Haushalt 2021 zum Stand 15.11.2021 und Ausblick 2022). Auf eine Isolierung wird vollständig verzichtet. Der Ansatz der Gewerbesteuer wird mindestens in dieser Höhe aufgestockt. Hieraus ergibt sich ein Ansatz von rd. 62,8 Mio. Euro statt bisher 52,5 Mio. Euro. Die abschließende Festlegung erfolgt im Rahmen des Nachtrags.
   Die Erwartung für 2022 liegt unter dem derzeitigen Anordnungssoll für 2021, weil hierin erhebliche Beträge aus der Abrechnung von Jahren bis 2019 enthalten sind, mit denen 2022 nicht erneut gerechnet werden kann. Darüber hinaus resultiert das hohe Anordnungssoll für 2021 auch aus einem Nachholeffekt bei den Vorauszahlungen für 2020. Viele Firmen und Gewerbetreibende haben als erste Reaktion auf die Pandemie ihre Vorauszahlungen in 2020 deutlich reduzieren lassen. Nachdem die Lage überschaubarer war, wurden die Vorauszahlungen für 2020 im Jahr 2021 wieder angehoben.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

12.11.2021

Herrn
Bürgermeister Biber
- per Fax

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 12. Nov. 2021
B.

Betr.: **Sitzung des Rates am 2.12.2021**
hier: Anfragen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen zur/ in der o.a. Sitzung:

STEUERSCHÄTZUNG 2021 ff.

Die Ergebnisse der 161. Steuerschätzung zeigen: Die entschlossene Hilfspolitik der Bundesregierung zur Bewältigung der Folgen der Pandemie wirkt, gerade die Ertragsteuern fallen höher aus als bisher erwartet. Die Steuereinnahmen bis einschließlich 2025 liegen im Vergleich zur Schätzung im Mai 2021 durchschnittlich jährlich um gut 35 Mrd. € und damit insgesamt um knapp 180 Mrd. Euro höher. Davon profitieren alle staatlichen Ebenen, Bund, Länder und Gemeinden.

1. **Wie hoch sind die Einnahmen aus Gewerbesteuer in 2021 bis einschließlich 9/2021?**
2. **Wie hoch waren die Einnahmen aus Gewerbesteuer in 2020 bis einschließlich 9/2020?**
3. **Wie hoch waren die erwarteten Einnahmen aus Gewerbesteuer in 2021 bis einschließlich 9/2021?**
4. **Wie sehen die Erwartungen für die Einnahmen aus Gewerbesteuer im gesamten Jahr 2021 generell ggü. dem HH.-Ansatz aus?**
5. **Wie sehen die Erwartungen für die Einnahmen aus Gewerbesteuer in 2022 ggü. dem HH.-Ansatz aus?**

Mit freundlichen Grüßen

Hans Leopold Müller
DIE FRAKTION

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
* federführendes Dezernat/Amt III 20
(Vorlagenersteller)
* sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)
* folgenden OE's z.K. 23 01
* Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB

TOP-Nr.: Ö 46.2

Stadt Troisdorf Datum: 19.11.2021
Der Bürgermeister
Az: IV/45

Anfrage, DS-Nr. 2021/1495 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Bücherschrank Innenstadt
hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 12. November 2021

Sachdarstellung:

Der Bücherschrank in der Innenstadt wurde Anfang November umgesetzt. Die Verwaltung verweist hierzu auf die Vorlage Nr. 2021/0297/1.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Eing. 12. Nov. 2021

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

12.11.2021

Herrn
Bürgermeister Biber
- per Fax

Betr.: **Sitzung des Rates am 2.12.2021**
hier: Anfragen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen zur/ in der o.a. Sitzung:

BÜCHERSCHRANK INNENSTADT

1. **Warum wurde der Bücherschrank Innenstadt abgebaut?**
2. **Wurde der Bücherschrank transloziert, wenn ja wohin?**
3. **Wird ein Bücherschrank in der Innenstadt wiederaufgebaut; wenn nein, warum nicht; wenn ja, wann?**
4. **Wie hoch waren die Ausgaben für die Deinstallation des Bücherschranks?**
5. **Wie hoch werden die Ausgaben für die Installation des Bücherschranks an einem anderen Ort veranschlagt?**

Mit freundlichen Grüßen

Hans Leopold Müller
DIE FRAKTION

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 19.11.
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE´s z.K.
- Ausschuß/Rat (Schriftführung)

TOP-Nr.: Ö 46.3

Stadt Troisdorf Datum: 21.11.2021
Der Bürgermeister
Az: II/66

Anfrage, DS-Nr. 2021/1502 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: Anfragen zu Beschlussausführungen:
1. Installation von Fahrradservicestationen
2. Gesicherte Fußgängerüberwege in Troisdorf-Rotter See
3. Instandsetzung des Gehwegbereiches um das AWO-Altenzentrum
hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 18. November 2021

Sachdarstellung:
Die Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION werden zur Niederschrift beantwortet.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Eing. 18. Nov. 2021

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

18.11.2021

Herrn
Bürgermeister Biber
– per Fax

Betr.: **nächste Sitzung des Rates am 2.12.2021**
hier: Anfragen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen zu/ in der o.a. Sitzung:

1. **TOP 30.2 vom 20.5.2021 – Beschluss: Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen beauftragt die Verwaltung, die Installation von Fahrradservicestationen im Stadtgebiet zu prüfen (Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0). Wann wird es ein Prüfergebnis geben; hält die Verwaltung die Bearbeitungsdauer des o.g. Antrags der FRAKTION für hinnehmbar/ normal?**

2. **TOP 22 vom 4.2.2021 – Anordnung eines gesicherten FGÜ´s über die Uckendorfer Straße gegenüber der Einmündung Kieler Weg und eines gesicherten FGÜ´s gegenüber der Bremer Straße hier: Antrag der Fraktion Die Fraktion Troisdorf vom 22.12.2020 – Beschluss: Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen beauftragt die Verwaltung mit der unverzüglichen Umsetzung bzw. Anlage einer provisorischen Mittelinsel/ Querungshilfe auf der Uckendorfer Straße in Höhe der Einmündung des Kieler Weges. Die Verwaltung wird den Ausschuss über das weitere Vorgehen und die veranlassten Maßnahmen informieren (Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0). Wann wird es ein Prüfergebnis bzw. Aktivitäten bzgl. des Einbaus einer Querungshilfe geben; hält die Verwaltung die Bearbeitungsdauer des o.g. Antrags der FRAKTION für hinnehmbar/ normal?**

3. **Zum Antrag der FRAKTION und zum Beschluss des OA Mitte, den Gehwegbereich um das AWO-Altenzentrum dringend und schnell von einer Vielzahl von Stolperfallen zu befreien, wurde verwaltungsseitig erklärt, dass „der genannte Gehwegbereich im Rahmen der Straßenbegehungen dokumentiert wurde, aufgrund des Schadenausmaßes jedoch nicht vom städtischen Bauhof in einer annehmbaren Zeit instandgesetzt werden kann. Daher sollen die Aufträge an den neuen Rahmenvertragspartner ergehen. Der Rahmenvertrag wird kurzfristig ausgeschrieben. Mit einer Vergabe kann frühestens Mitte September gerechnet werden. Die Maßnahme soll durch den Rahmenvertragspartner instandgesetzt werden. Wann mit der konkreten Maßnahme begonnen werden soll, kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht terminiert werden“.**
Wir fragen die Verwaltung, wurde die Maßnahme zwischenzeitlich ausgeschrieben, wurde die Vergabe schon durchgeführt; wenn ja, wann wird die Maßnahme starten, gibt es einen Bauzeitenplan – wenn ja, wann soll die Maßnahme abgeschlossen sein – wenn nein, warum nicht?

Hält die Verwaltung die Bearbeitungsdauer des o.g. Antrags der FRAKTION bzw. des Beschlusses des OA Mitte für hinnehmbar/ normal?

Mit freundlichen Grüßen

Hans Leopold Müller
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt 11 66
  (Vorlageersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
  (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 1301
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / ST 111

TOP-Nr.: Ö 46.4

Stadt Troisdorf Datum: 19.11.2021
Der Bürgermeister
Az: III/32

Anfrage, DS-Nr. 2021/1497 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.12.2021			

Betreff: CORONA - kommunal
hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 18. November 2021

Sachdarstellung:
Die Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION werden zur Niederschrift beantwortet.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadt Troisdorf
Bürgermeister
Eing. 18. Nov. 2021

TOP-Nr.: Ö 46.4

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

18.11.2021

Herrn
Bürgermeister Biber
– per Fax

Betr.: **nächste Sitzung des Rates am 2.12.2021**
hier: Anfragen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen zu/ in der o.a. Sitzung:

CORONA - kommunal

1.Wie viele Intensivbetten stehen in den beiden Troisdorfer Krankenhäusern generell zur Verfügung; wie viele davon sind aktuell belegt?
2.Wie viele Intensivbetten mit Beatmungsmöglichkeit stehen in den beiden Troisdorfer Krankenhäusern generell zur Verfügung; wie viele davon sind aktuell belegt?
3.Wie hoch sind die Inzidenzzahlen in Troisdorf in den vergangenen 3 Wochen?
4.Kann die Verwaltung zusichern, die 7-Tagesinzidenz in Troisdorf ab sofort täglich auf der Homepage zu veröffentlichen; wenn nein, warum nicht?
5.Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die hohen Corona-Infektionszahlen in Troisdorf nachhaltig und dauerhaft zu senken?
6.Wurden aktuell in Troisdorf größere/ signifikante Ausbruchsgeschehen im Zusammenhang mit in Troisdorf agierenden/ beheimateten Religionsgemeinschaften beobachtet; wenn ja, welche?
7.Sind in Troisdorf beheimatete Religionsgemeinschaften jüngst nochmals auf die verschärften Coronaregeln im Zusammenhang mit dem modifizierten Infektionsschutzgesetz und anderen Verordnungen hingewiesen worden?
8.Gibt es aktuell Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen in und an Troisdorfer Schulen; wenn ja, welches?
9.Hält die Verwaltung die 3-G-Regel für Besuchende des WINTERWALDS und des WEIHNACHTSMARKTS an der BURG WISSEM für ausreichend sicher; gibt es nach aktueller Rechtslage nicht die Notwendigkeit des Umstiegs auf die 2-G-Regel für Besuchende der o.a. Märkte?
10.Gibt es die rechtliche Notwendigkeit für GastronomInnen und Bedienstete inkl. Aushilfskräften in 'Küche + Kneipe', der 2-G-Regel oder der 3-G-Regel Folge zu leisten; wenn ja, wer kontrolliert das wie?

Mit freundlichen Grüßen
Hans Leopold Müller
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III 32
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 23/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / St 20

Anfragen der Ratsmitglieder